



Abwägungsdokumentation

ZUM ZWEITEN ENTWURF DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGS- PROGRAMMES VOM SEPTEMBER 2025

PLANUNGSVERBAND REGION ROSTOCK
GESCHÄFTSSTELLE: AMT FÜR RAUMORDNUNG
UND LANDESPLANUNG REGION ROSTOCK
DOBERANER STRASSE 114, 18057 ROSTOCK
WWW.PLANUNGSVERBAND-ROSTOCK.DE



Raumentwicklungsprogramm für die Region Rostock - Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf

Inhalt

0 Vorbemerkung.....	6
1 Kurzfassung der Abwägung	7
2 Ablauf des Beteiligungsverfahrens	11
Form und Reichweite der Bekanntmachung.....	11
Länge der Einwendungsfrist	11
Abstimmung mit benachbarten Regionen	12
Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung.....	12
Legitimation der gewählten Verbandsvertreter.....	13
3 Form und Inhalt des Programmentwurfes	15
Umfang des Programmtextes.....	15
Umfang und Detaillierungsgrad der Entwurfsunterlagen	16
Vorgaben der Landesebene.....	17
Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung.....	18
Klimaschutz und Klimawandel.....	19
Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur	20
Umweltprüfung	20
Redaktionelle Hinweise zum Entwurf.....	21
4 Bevölkerungsprognose	22
5 Zentrale Orte	25
Vorgaben des Landes.....	25
Grundsatzkritik am Zentrale-Orte-System	25
Bindung öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte	26
Überprüfung der Zentralorte und ihrer Verflechtungsbereiche	27
6 Stadt-Umland-Raum Rostock	30
Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes.....	30
Abstimmungsgebot für gemeindliche Planungen	31
Siedlungsschwerpunkte.....	32



7 Ländlicher Raum und ländlicher Gestaltungsraum	34
Benachteiligung der ländlichen Räume?	34
Ländliche Gestaltungsräume	36
8 Siedlungsentwicklung	38
Begrenzung des Flächenverbrauches	38
Vorrang der zentralen Orte	43
Eigenentwicklung der Gemeinden	48
Innen- vor Außenentwicklung	51
Bauen im Außenbereich	53
Flächensparendes Bauen	55
Siedlungsachsen und -zäsuren	58
9 Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe	60
Zusammenfassung der wesentlichen Einwände	60
Zweck der Flächensicherung im Raumentwicklungsprogramm	61
Umfang der Flächenvorsorge	65
Standortsicherung für Großansiedlungen	66
Abstandszonen um die Vorranggebiete	67
Energie- und Wasserversorgung	69
Hinweise zum Gebiet Poppendorf Nord	70
Änderungen am Entwurf	72
10 Erweiterung des Rostocker Seehafens	79
Zusammenfassung der wesentlichen Einwände	79
Prognosen der Hafenentwicklung	80
Umweltfachliche Einwände	85
Überplanung von Wohnorten	88
Gewichtung der widerstreitenden Belange	90
Planungsalternativen, Ausnutzung der Vorranggebiete	94
Abwägung	95
Änderungen am Entwurf im Ergebnis der Abwägung	104
11 Einzelhandel	110
12 Tourismus	113
13 Landwirtschaft	117
14 Verkehr	121



15 Vorranggebiete für Windenergieanlagen.....	124
Zusammenfassung der wesentlichen Einwände	124
Zielvorgaben des Bundes und des Landes.....	125
Schutzabstände zu den Wohnorten	135
Verteilung der Windenergiegebiete in der Region.....	139
Mindestgröße der Vorranggebiete.....	143
Flugsicherung.....	144
Tourismus und Landschaftsschutz.....	146
Denkmalschutz	150
Vogelschutz.....	151
Abstände und Rücksichten auf andere Nutzungen	154
Netzanschluss der Windenergiegebiete	157
16 Ortsbezogene Hinweise zu den Windenergiegebieten	159
Allgemeine und ortsbezogene Hinweise	159
Wustrow und Börgerende	159
Zweedorf und Hof Jörnstorff	163
Bröbberow, Bandelstorff, Reez, Niekrenz, Willershagen und Reppelin.....	165
Thelkow	166
Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow, Reinstorff	167
Tarnow Ost, Gülzow, Bülow, Bülower Burg, Parum und Karcheez	169
Zernin, Lübz in und Diedrichshof.....	171
Groß Breesen, Oldenstorff und Groß Tessin	173
Linstow und Groß Bäbelin	174
Dehmen, Hoppenrade, Gebiete in der Gemeinde Lalendorf	177
Wardow, Striesenow, Stierow, Schrödershof, Rey, Kleverhof und Kämmerich.....	181
Früher festgelegte Vorranggebiete (Gebiete Nr. 1 bis 130).....	184
Vorschläge für weitere Vorranggebiete	185
17 Solarenergie, Leitungsnetze	186
Regelung der Solarenergienutzung im Freiland	186
Leitungsnetze	187
17 Freiraumentwicklung.....	190
Ziele des Freiraumschutzes auf regionaler Ebene.....	190
Hochwasserschutz	191



Küstenschutz.....	193
Grundwasserschutz	194
18 Umweltprüfung	195
Abstimmung und Umfang des Untersuchungsrahmens	195
Einfügung der Umweltprüfung in das Planungsverfahren	196
Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes, Datengrundlagen	199
Prüfungstiefe und Bewertungsmaßstäbe.....	200



0 Vorbemerkung

Am 4. Januar 2024 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock den ersten Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zur Veröffentlichung freigegeben. Die Entwurfsunterlagen wurden am 10. Januar auf den Internetseiten des Planungsverbandes veröffentlicht. Mit E-Mail vom 17. Januar wurden die Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes, die übrigen Städte, Gemeinden und Ämter der Region Rostock sowie 92 weitere öffentliche Stellen, Vereine und Verbände auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Stellungnahme hingewiesen. Ab dem 22. Januar waren die Unterlagen auch auf dem zentralen Planungs-Beteiligungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar. Für die Abgabe von Stellungnahmen wurde eine Frist bis zum 1. März 2024 gesetzt.

Ergänzend zur förmlichen Beteiligung wurde der Entwurf in fünf öffentlichen Informationsveranstaltungen in Bützow, Tessin, Rostock, Kröplin und Teterow vorgestellt. Die regionalen Tageszeitungen sowie der Norddeutsche Rundfunk haben verschiedene Entwurfsinhalte in ihrer Berichterstattung aufgegriffen und auf die Möglichkeit der Beteiligung hingewiesen.

Zum Entwurf sind rund 1.000 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen. Eine exakte Zahl ist nicht seriös anzugeben, weil sich zwischen Stellungnahmen im eigentlichen Sinne, Massensendungen mit identischen Textbausteinen und Unterschriftensammlungen diverse Übergangsformen finden, die keiner dieser Kategorien eindeutig zuzuordnen sind. Insgesamt haben sich rund 3.000 private und institutionelle Einwender in der einen oder anderen Form am Verfahren beteiligt. Die hohe Anzahl der Stellungnahmen macht deutlich, dass die aktive Öffentlichkeitsarbeit des Planungsverbandes erfolgreich war. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich sehr eingehend mit den Entwurfsinhalten auseinandergesetzt. Drei Viertel der Stellungnahmen nehmen auf das Energiekapitel Bezug – hier insbesondere auf die neu vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

In der vorliegenden Abwägungsdokumentation sind die wesentlichen Einwenden und Hinweise zum ersten Entwurf sowie die maßgebenden Erwägungen, die den Planungsverband bei der Überarbeitung des Entwurfes geleitet haben, zusammengefasst.

Mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird neben dieser Abwägungsdokumentation ein Umweltbericht veröffentlicht. Dieser beschreibt die absehbaren Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und gibt die umweltbezogenen Erwägungen wieder, die bei der Erstellung und Überarbeitung des Entwurfes maßgebend waren. Rechtsgrundlage sind die Vorschriften über die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im § 8 des Raumordnungsgesetzes. Zur Abstimmung über den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung wurde ein entsprechender Vorschlag im Dezember 2024 an die Umweltbehörden und die Naturschutzverbände versandt. Die hierzu eingegangenen Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Einige grundsätzliche Hinweise und Erwägungen zur Umweltprüfung sind im letzten Abschnitt dieser Abwägungsdokumentation wiedergegeben.



1 Kurzfassung der Abwägung

Form und Inhalt des Programmentwurfes

Der Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurde mit der Maßgabe überarbeitet, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den Festlegungen weiter zu präzisieren, den Umfang des Textes aber nicht mehr wesentlich größer werden zu lassen. Die auf das Wesentliche konzentrierten Struktur des Programminhaltes soll beibehalten werden. Auf programmatische Absichtserklärungen und deklaratorische Leerformeln soll verzichtet werden.

Vorgaben der Landesebene

Der erste Entwurf des neuen Landesraumentwicklungsprogrammes soll im Jahr 2025 veröffentlicht werden. In der Abwägung der zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Hinweise und Anregungen wird zunächst kein Unterschied zwischen landesweiten und regionalen Festlegungen gemacht. Auch diejenigen Festlegungen, die sinngemäß aus dem geltenden Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 übernommen wurden, werden vom Planungsverband selbst begründet und gerechtfertigt. Soweit zu erwarten ist, dass Festlegungen der Landesebene in den kommenden Jahren unverändert fortgelten werden, wurde dies mit besonderem Gewicht in die Abwägung einbezogen.

Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung

An den allgemeinen Grundsätzen, die dem Programmentwurf vorangestellt sind, wurde in den Stellungnahmen nur wenig Kritik geäußert. Die wesentlichen Anforderungen an die regionale Raumentwicklung in den kommenden zehn Jahren wurden damit wohl einigermaßen zutreffend umrissen. Die Systematik der allgemeinen Grundsätze wird im zweiten Entwurf beibehalten.

Klimaschutz und Klimawandel

Die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zum Umbau der Energieversorgung, zum Schutz der Moore im Rahmen der Freiraumentwicklung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz beziehen sich maßgeblich auf Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung. Die entsprechenden Festlegungen und Begründungen wurden mit der Überarbeitung noch präzisiert und soweit nötig ergänzt. Auf rein deklaratorische Programmsätze, mit denen bloß die Wichtigkeit des Themas hervorgehoben würde, soll verzichtet werden.

Bevölkerungsprognose

Dem zweiten Entwurf liegt eine aktualisierte Bevölkerungsprognose zugrunde. Die anhaltend hohe Zuwanderung aus dem Ausland während der letzten Jahre machte eine Neuberechnung erforderlich. Im Unterschied zum ersten Entwurf wird nun für die gesamte Region von einem leichten Anstieg der Bevölkerung im Planungszeitraum bis 2035 ausgegangen.



Zentrale Orte

Die strikte Bindung neuer öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte wird mit der Überarbeitung des Entwurfes abgeschwächt. Damit wird die berechtigte Kritik aufgegriffen, dass eine solche strikte Bindung für öffentliche Einrichtungen mit kleinerem Einzugsbereich in vielen Fällen nicht sinnvoll wäre.

Stadt-Umland-Raum Rostock

Um den Stadt-Umland-Raum im Osten zu arrondieren, wird mit dem zweiten Entwurf die Einbeziehung der Gemeinde Thulendorf vorgeschlagen. Die mit dem ersten Entwurf neu eingeführte Kategorie der Siedlungsschwerpunkte wird im zweiten Entwurf beibehalten. Zusätzlich zu den bisher vorgeschlagenen Orten soll auch Bargeshagen, Mönchhagen, Nienhagen, Papendorf und Stäbelow diese Funktion zugewiesen werden.

Ländlicher Raum und ländlicher Gestaltungsraum

Die Festlegung der Nahbereiche Gnoien und Krakow am See als ländliche Gestaltungsräume wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesplanung unverändert beibehalten.

Siedlungsentwicklung

Die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung werden im Wesentlichen beibehalten, die Ausführungsbestimmungen präzisiert und ergänzt. Für den ländlichen Raum wird die bislang geltende 3-Prozent-Zuwachsregelung in modifizierter Form wieder aufgegriffen. Das im ersten Entwurf formulierte Flächensparziel wird in einen weniger verbindlichen Grundsatz umgewandelt, damit keine unverhältnismäßig harten Entwicklungsblockaden aufgebaut werden.

Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Die vorgeschlagenen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe wurden umfassend überprüft und überarbeitet. Im Unterschied zum ersten Entwurf werden in größerem Umfang bestehende und vorgenutzte Bauflächen in die Vorranggebiete einbezogen. Damit wird dem Grundsatz einer nachhaltigen und sparsamen Flächenentwicklung Rechnung getragen. Die im Umfeld der Vorranggebiete festzulegenden Abstandszonen zum Schutz gegen heranrückende Nutzungen werden gegenüber dem ersten Entwurf maßvoll zurückgenommen, um die Entwicklung der betroffenen Orte nicht zu sehr einzuschränken.

Erweiterung des Rostocker Seehafens

Bezüglich des hohen Konfliktpotenzials der geplanten Hafenerweiterungen hat das förmliche Beteiligungsverfahren keine grundlegend neuen Erkenntnisse gebracht. Die Überplanung von Biotopen, deren Zerstörung eigentlich gesetzlich verboten ist, sowie die Überplanung von Wohnorten ist nur zu rechtfertigen, wenn dies nach vernünftigen Maßstäben als einzige Möglichkeit angesehen werden muss. Die Wirtschafts-



und Verkehrsentwicklung im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängig und damit nicht sicher vorhersehbar. Dennoch muss für die Planung der Hafenerweiterung eine möglichst gut gesicherte Vorhersage getroffen werden. Die Tatsache, dass aktuell schon ansässige Großbetriebe ihre Erweiterungsabsichten im Hafen nicht mehr ohne weiteres umsetzen können und größere neue Ansiedlungen kaum noch möglich sind, spricht deutlich dafür, dass eine Erweiterung des Hafens zwingend notwendig ist. Der überarbeitete Entwurf trägt diesem Erfordernis Rechnung. Durch eine maßvolle Rücknahme der geplanten Flächenerweiterungen werden jedoch nun wesentliche Konfliktzonen von der Überplanung ausgenommen.

Einzelhandel

Die vorgeschlagenen Festlegungen geben im Wesentlichen die in diesem Punkt sehr strikten Vorgaben der Landesebene wieder. Die bewährten und eingeführten Festlegungen sollen entsprechend den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes und den Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde beibehalten werden. Mit Rücksicht auf neue Ladenkonzepte wird für die Modernisierung von Nahversorgungsmärkten der Schwellenwert der Verkaufsfläche angehoben.

Tourismus

Die vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete für den Tourismus wurden überarbeitet und räumlich erweitert. Im Unterschied zum ersten Entwurf wird nun wieder eine Differenzierung vorgenommen zwischen Schwerpunkträumen mit herausragender touristischer Bedeutung und Entwicklungsräumen, die eine erhöhte Attraktivität aufweisen, aber nicht vom Tourismus dominiert werden.

Landwirtschaft

An den vorgeschlagenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, die dem Schutz hochwertiger Böden dienen soll, wird festgehalten. Die Abgrenzung dieser Gebiete wurde für den zweiten Entwurf präzisiert.

Rohstoffsicherung

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe waren im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes noch nicht enthalten. Mit dem zweiten Entwurf werden jetzt entsprechende Vorschläge gemacht.

Verkehr

Die im ersten Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zum Neu- und Ausbau von Straßen werden beibehalten. Aus dem Gutachten zur Entwicklung des Schienenverkehrs in der Region Rostock bis 2050 waren in den ersten Entwurf die absehbar notwendigen Ausbaumaßnahmen im Schienennetz übernommen worden.



Diese Vorschläge treffen auf weitgehende Zustimmung. Kritische Stellungnahmen sind dagegen zu den perspektivischen Netzergänzungen eingegangen. In der Begründung zum zweiten Entwurf wird der langfristige und optionale Charakter der dafür vorgeschlagenen Vorbehaltstrassen nochmals verdeutlicht.

Energie

Die vorgeschlagenen Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Windenergie, haben unter den Inhalten des Programmentwurfes den mit Abstand größten Rücklauf an Kritik, Hinweisen und Anregungen hervorgerufen. Die Einordnung und angemessene Gewichtung der verschiedenen betroffenen Belange ist ein wesentlicher Inhalt der Umweltprüfung, die dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zugrunde liegt. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, in denen einzelne Belange, zum Beispiel Anforderungen der Bundeswehr, eine bestimmte Entscheidung erzwingen, war eine Vielzahl wiederkehrender Hinweise auf gleiche oder ähnliche Konflikte abzuwägen, die mehr oder weniger auf alle vorgeschlagenen Windenergiegebiete zutrafen. Somit musste ein einheitliches System der Konfliktbewertung angewandt werden, das eine Gleichbehandlung gleichartiger Fälle sicherstellt. Dass der im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bestehende eigene Entscheidungsspielraum des Planungsverbandes bei der Auswahl der Windenergiegebiete sehr gering ist, war in den Unterlagen des ersten Entwurfes schon dargelegt worden. Die überarbeitete Auswahl der Windenergie-Vorranggebiete enthält die in der Gesamtschau aller Umweltbelange konfliktärmsten Flächen. Im Unterschied zum ersten Entwurf wird vorgeschlagen, dass mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm zunächst nur 1,5 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden. Der gesetzlichen Zielvorgabe für die nächsten Jahre wird damit entsprochen. Was die langfristige Flächenzielvorgabe von 2,1 Prozent bis zum Jahr 2032 betrifft, hat die Bundesregierung eine Überprüfung angekündigt, deren Ergebnis zunächst abgewartet werden sollte. Mit der Reduzierung des Flächenumfangs auf 1,5 Prozent im zweiten Entwurf wird das Konfliktpotenzial ganz wesentlich gemindert. Bezüglich der vorgeschlagenen Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie im Freiland sind wesentlich weniger Stellungnahmen eingegangen. Negative Umweltauswirkungen, die hier ausschließlich in der großflächigen Belegung und Umzäunung von Freiflächen bestehen, werden deutlich weniger hervorgehoben als bei den Windenergieanlagen.

Freiraumentwicklung

Der erste Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zielte darauf ab, die Festlegungen zum Freiraumschutz ausschließlich aus fachlichen Kriterien abzuleiten und nicht bereits festgesetzte Schutzgebiete nochmals nachzuzeichnen. Zudem sollten die Festlegungen auf das konzentriert werden, was mit Festlegungen der Raumordnung tatsächlich gesteuert werden kann: den Schutz wertvoller Freiräume vor Überbauung. Abgesehen von Detailhinweisen einzelner Landeigentümer und Gemeinden findet die Diskussion um diese Schutzanforderungen weitgehend zwischen Fachbehörden, Interessenverbänden und Infrastrukturbetreibern statt. In der Sache geht es in den meisten Stellungnahmen um die intensive Landwirtschaft und ihre Unverträglichkeit mit anderen Freiraumansprüchen wie Naturschutz, ökologischer Gewässerentwicklung, Moorrenaturierung und Trinkwasserschutz. Diese Konflikte können von der Regionalplanung jedoch kaum gelöst werden. Es wird an der im ersten Entwurf vorgezeichneten Linie festgehalten, wonach die verschiedenen Belange des Freiraumschutzes, soweit nicht ganz spezielle Regelungen damit zu verbinden sind, in einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammengeführt werden.



2 Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Form und Reichweite der Bekanntmachung

Mit der Vorlage des ersten Entwurfes zum neuen Raumentwicklungsprogramm im Januar 2024 wurde eine deutlich verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betrieben, welche über den früher in solchen Verfahren üblichen Aufwand hinausging. Auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung wurde weit hinausgegangen. Trotz der breiten Bekanntmachung und Berichterstattung bemängeln einige Einwender die aus ihrer Sicht unzureichende Information der Öffentlichkeit. Eine Bürgerin aus Jürgenshagen kritisiert die ausschließlich digitale Veröffentlichung des Entwurfes. Sie sei nur durch Zufall darauf aufmerksam geworden:

„Wie soll die Bevölkerung Informationen bekommen? Prinzip Buschfunk?“

Von der Dorfgemeinschaft „Wir für Dobbin-Linstow!“ kommt die gleiche Kritik:

„Mit der fast ausschließlich digitalen Form der Veröffentlichung, schließen Sie eine breite Masse der Bürger, alle nicht internetaffinen Personen – zumeist Senioren – von der Beteiligung aus.“

Einige Bürger hätten sich von ihren eigenen Gemeindeverwaltungen eine aktive Weiterverbreitung der Bekanntmachung gewünscht:

„Von der Gemeinde bzw. von der neuen Bürgermeisterin kam keinerlei Information, auch nicht über die Webseite der Gemeinde. Dort konnte man unter ‚Aktuelles‘ lediglich lesen, wann die Tannenbäume verbrannt werden und dass eine Katze entlaufen ist.“

Der Planungsverband nimmt die vorgebrachte Kritik zur Kenntnis. Er ist sich darüber im Klaren, dass über die Bekanntmachung im Internet, die Mitteilungsblätter der Ämter und Gemeinden sowie über Rundfunk und Tagespresse nicht alle Bürgerinnen und Bürger ausnahmslos erreicht werden. Die große Anzahl von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und aus allen Teilen der Region zeigt jedoch, dass der Zweck der Bekanntmachung jedenfalls erreicht wurde.

Länge der Einwendungsfrist

Auch die gesetzte Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist Gegenstand der Kritik. Die Gemeinde Zepelin bemängelt, dass diese Frist zu kurz gewesen sei. Für die ablehnende Haltung des Planungsverbandes gegenüber Verlängerungsbegehren habe man kein Verständnis – gerade auch mit Blick auf die Überschneidung der Frist mit den Winterferien. Die kurze Frist stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu Dauer des gesamten Planungsverfahrens:

„In einer Zeit, in der wir zu vielen Themen eine kritische gesamtgesellschaftliche Grundhaltung wahrnehmen, hätten wir an dieser Stelle eine stärkere Kompromissbereitschaft und Sensibilität des Planungsverbandes erwartet.“



Die Mitglieder des Vereins Bungalowsiedlung „Wiesenheim“ e.V. Parum fordern, dass die Beteiligten genügend Zeit bekommen müssten, um selbst Informationen zusammenzutragen:

„Festzustellen ist, dass Sie sich natürlich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an festgelegte Mindestfristen halten. In einem Beteiligungsverfahren erwarten wir als betroffene und gefragte Bürger dafür aber einen Zeitrahmen, der für die Ausarbeitung einer fundiert begründeten Stellungnahme, untermauert mit Fakten und Faktenwissen, angemessen ist. Dieser Zeitrahmen wurde in keiner Weise zugestanden.“

Zum ersten Entwurf sind ausführliche und umfänglich begründete Stellungnahmen in großer Zahl eingegangen. Die gesetzte Frist war damit offensichtlich nicht zu kurz bemessen. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist beträgt einen Monat. Von außen betrachtet mag die vom Planungsverband gewährte Frist von sechs Wochen im Verhältnis zur mehrjährigen Dauer des gesamten Planungsverfahrens sehr kurz erscheinen. Sie ist es jedoch tatsächlich nicht, wenn berücksichtigt wird, dass die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Zeit haben muss, die Stellungnahmen auszuwerten, den darin enthaltenen Hinweisen nachzugehen und sie für die gewählten Vertreter des Planungsverbandes aufzubereiten. Die Verbandsvertreter müssen wiederum Zeit haben, sich mit den Inhalten zu befassen und darüber zu beraten, bevor eine Entscheidung über den überarbeiteten Entwurf getroffen wird. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen muss sich somit in das wiederum an verschiedene Vorgaben und Fristen gebundene Planungsverfahren einfügen und kann nicht beliebig ausgedehnt werden.

Abstimmung mit benachbarten Regionen

Ein Bürger aus Altkalen bemängelt, dass für die aktuelle Planung der Windenergie-Vorranggebiete in der Region Rostock und der Nachbarregion Mecklenburgische Seenplatte auf Bürgerversammlungen unterschiedliche Zeitplanungen vorgestellt wurden. Für beide Regionen gälten die gleichen gesetzlichen Verfahrensanforderungen und die Planungen seien inhaltlich nicht voneinander zu trennen – zum Beispiel, wenn es um die Lebensraumsprüche von Greifvögeln geht, die nicht an der Landkreisgrenze enden. Der Einwender fordert, dass beide Planungsverfahren enger aufeinander abzustimmen seien.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden die regionalen Planungsverbände selbst über den zeitlichen Ablauf ihrer Verfahren. Da diese Entscheidungen in jeder Region von verschiedenen Bedingungen abhängen, ist eine perfekte Abstimmung der Verfahrensschritte zwischen benachbarten Regionen nur schwer möglich. Hierauf kommt es jedoch nicht in erster Linie an. Dem betreffenden Einwender aus Altkalen dürfte es im Wesentlichen darum gehen, dass die Festlegungen beiderseits der Regionsgrenze inhaltlich zusammenpassen und aufeinander abgestimmt sind. Diese Forderung ist berechtigt, und diese Abstimmung wird durch enge Zusammenarbeit der Geschäftsstellen aller drei benachbarten Planungsverbände gewährleistet.

Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung

Einzelne Bürger stellen in Frage, dass überhaupt eine ernsthafte Beteiligung im Planungsverfahren gewollt und möglich sei. Die wesentlichen Entscheidungen seien längst getroffen. In Bürgerstellungnahmen aus Hoppenrade und Lalendorf kommt dies wie folgt zum Ausdruck:



„Durch die zusammengestrichenen Regularien in allen Bereichen ist diese ganze Bürgerbeteiligung nur noch eine Showveranstaltung um den Anschein eines demokratischen Verfahrens zu wahren.“

„Das größte Problem für die Bewohner ist es so hintergangen und übergangen zu werden. Vielleicht denken Sie und Ihre Auftraggeber mal darüber nach – ,Wie würde ich mich fühlen, wenn das jemand mit mir macht?““

Der Vorwurf, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nur zum Schein durchgeführt werde und eigentlich alles schon entschieden wäre, trifft nicht zu. Der Planungsverband hat aber gleichwohl Verständnis dafür, dass insbesondere bei der Planung der Windenergiegebiete leicht der Eindruck einer bloßen Pro-forma-Beteiligung aufkommen kann, weil der regionale Entscheidungsspielraum durch gesetzliche Vorgaben des Bundes und des Landes tatsächlich schon sehr weitgehend eingeengt wurde. Für den Planungsverband besteht jedoch kein Grund, eine Bürgerbeteiligung als „Showveranstaltung“ durchzuführen. Der Spielraum für eigene Entscheidungen ist zwar nicht groß, aber vorhanden. Es geht bei einer solchen Beteiligung in erster Linie darum, möglichst viele Hinweise zu sammeln, die dabei helfen, den Entwurf zu verbessern und Fehler zu korrigieren. Ebenso geht es um die Diskussion wesentlicher Planungsalternativen. Dass gewählte Parlamente auf der Bundes- und Landesebene gesetzliche Vorgaben machen und kommunalen Entscheidungen einen Rahmen setzen, ist keineswegs undemokratisch, sondern selbstverständlich, wenn es um wichtige übergeordnete Interessen geht. Dass die sichere nationale Energieversorgung zu diesen übergeordneten Interessen gehört, dürfte nach Ansicht des Planungsverbandes außer Zweifel stehen.

Legitimation der gewählten Verbandsvertreter

Auch die Berechtigung des Planungsverbandes, weitreichende Entscheidungen zur regionalen Umsetzung der Energiewende zu treffen, wird von manchen Einwendern in Frage gestellt. Die Verbandsorgane seien in ihrer Zusammensetzung dafür nicht hinreichend legitimiert. Von Bürgern aus den Gemeinden Gülzow-Prützen und Am Salzhaff wird dies so begründet:

„Hier wurde schlicht über die Köpfe der Anwohner hinweg in deren Lebensraum eingegriffen. Von einem Planungsverband, in dessen acht Köpfe umfassendem Vorstand kein einziger Vertreter einer betroffenen Gemeinde sitzt. Die Energiewende findet auf dem Land statt! ... und das zum überwiegenden Teil zu Gunsten der Grund-, Mittel- und Oberzentren. Sämtliche Nachteile und Belastungen in diesem Prozess tragen hingegen die betroffenen ländlichen Regionen. Letztere haben offenkundig die geringste Lobby, was nur ein Gefühl der Machtlosigkeit zulässt.“

„Ich stelle zunächst einmal ganz sachlich fest, dass hier 26 Männer und vier Frauen in einem Gremium sitzen, das über die Aufstellung, Änderung und Fortentwicklung des Raumentwicklungsprogrammes beschließt. (...). Es ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen, dass überwiegend bei Frauen die Eigenschaften Weitsicht, Fürsorge und Gemeinsinn zu finden sind, bei Männern eher das Streben nach Macht, Besitz und eine Affinität zu Technik. Und dennoch soll genau dieses Gremium über unser aller Zukunft und Leben und auch über den Umgang mit der Natur in der Region Rostock entscheiden!“

Das Verhältnis von Land- und Stadtbewohnern wie auch von weiblichen und männlichen Vertretern in der Verbandsversammlung spiegelt lediglich die Besetzung der kommunalen Gremien wieder, von denen diese



Vertreter entsandt werden. Die Behauptung, dass den Bewohnern ländlicher Gemeinden durch die Energiewende vornehmlich Lasten aufgebürdet würden, während vornehmlich die Städter davon profitierten, ist aus Sicht des Planungsverbandes stark überspitzt und trifft in dieser Eindeutigkeit nicht zu. Eine mögliche Diskussion über die quotierte Vertretung von Frauen und Männern, wenn sie eines Tages politisch gewollt sein sollte, müsste zunächst für die kommunalen Gremien geführt werden. Wenn dort eine solche Quotenregelung umgesetzt würde, würde sie sich zwangsläufig auch in der Verbandsversammlung des Planungsverbandes niederschlagen.



3 Form und Inhalt des Programmtextes

Umfang des Programmtextes

Der Planungsverband hat sich entschieden, mit der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes den Umfang des Programmtextes wesentlich zu verringern. Allgemeinpolitische Appelle und Absichtserklärungen, die nur im weitesten Sinne mit der Regionalentwicklung zu tun haben, sowie Festlegungen ohne konkrete Adressaten und ohne klaren Regelungsgehalt wurden größtenteils weggelassen. Die wirklich wichtigen Regelungen können damit besser nachvollzogen werden. An dieser Vorgehensweise wird in den eingegangenen Stellungnahmen keinerlei Kritik geübt; zum Teil wird sie, wie von der Rostocker Industrie- und Handelskammer, ausdrücklich begrüßt:

„Grundsätze ohne näheren Regelungsinhalt sind verzichtbar.“

Mit Recht wird allerdings von manchen Einwendern angemerkt, dass die Begründung des ersten Entwurfes noch nicht zu allen Festlegungen klare und hinreichend präzise Ausführungsbestimmungen enthielt. Der Planungsverband war sich dieses Mangels bewusst und hat den Programmtext für den zweiten Entwurf entsprechend ergänzt.

Zur Vereinfachung der Anwendung wurde im ersten Entwurf zudem vorgeschlagen, die Anzahl der verschiedenen Kategorien von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die alle im Wesentlichen dem Schutz des Freiraumes vor planloser Überbauung dienen, zu reduzieren. Hieran wird in verschiedenen Stellungnahmen Kritik geäußert, insbesondere mit dem Verweis auf Abweichungen von den Vorgaben der Bundes- und Landesraumordnung sowie die mangelnde Passfähigkeit an den Regionsgrenzen, wenn benachbarte Planungsverbände andere Kategorien verwenden. Der Planungsverband war auf diese Kritik vorbereitet. Der erste Entwurf sollte diesbezüglich eine Diskussion auf der Landesebene anstoßen. Nach Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde und den Geschäftsstellen der anderen Planungsverbände wird am Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz im zweiten Entwurf festgehalten.

Verschiedene Stellungnahmen von Verbänden und Fachbehörden lassen erkennen, dass diese das Verfahren der Aufstellung des Raumentwicklungsprogrammes hauptsächlich als einen Wettbewerb der Wichtigkeiten auffassen: Sie möchten mit ihren speziellen Belangen erwähnt werden, sich möglichst auch in der Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes wiederfinden und damit als wichtig anerkannt werden. Was mit Bezug auf diese Belange planerisch geregelt werden sollte, bleibt nebensächlich und wird meist nur vage formuliert. Der Planungsverband hat Verständnis für solche Forderungen, möchte ihnen aber nicht nachgeben. Das Bestreben, möglichst viele Belange und Interessen irgendwie zu erwähnen, hat in der Vergangenheit zur starken Aufblähung der Raumentwicklungsprogramme mit allerlei programmatischen Absichtserklärungen und Leerformeln geführt. Der Entwurf wurde mit der Maßgabe überarbeitet, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den Festlegungen weiter zu präzisieren, den Umfang des Textes aber nicht mehr wesentlich größer werden zu lassen.



Umfang und Detaillierungsgrad der Entwurfsunterlagen

Die Dorfgemeinschaft Alt Sammit e.V. aus Krakow am See vermisst eine detaillierte Wiedergabe vorhandener Umweltdaten in den Karten des Programmentwurfes. Dies betreffe insbesondere Biotope, Bodendenkmale und Vorkommen geschützter Arten. Bürger aus Groß Wüstenfelde und Walkendorf kritisieren die Kleinmaßstäblichkeit der Kartendarstellungen:

„Für eine sachgerechte Prüfung wären mindestens Planunterlagen im Maßstab 1 : 10 000, besser 1 : 5 000, erforderlich.“

„Das Gesamtmaß aller für Windkraft ausgewiesene Flächen ist aus den vom Planungsverband herausgegebenen Karten nicht ersichtlich. Statt einer einheitlichen Landkarte sind die Flächen für Bestand, Potenzialflächen und Vorranggebiete Windkraft getrennt aufgeführt. Durch fehlende Ortsangaben kann man die Flächen nur erahnen. Eine direkte Zuordnung ist nicht möglich.“

Eine Bürgerin aus Groß Wokern bezieht sich auf die schrittweise Auswahl der vorgeschlagenen Windenergiegebiete, wie sie durch Erlass des Wirtschaftsministeriums vorgeschrieben ist. Sehe man in die Unterlagen der benachbarten Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, sei dieser erste Schritt der Flächenseparation recht gut nachvollziehbar. Diese Nachvollziehbarkeit fehle jedoch im vorliegenden Dokument für die Planungsregion Rostock. Ein Bürger aus Warnow kritisiert dies ebenfalls:

„Hinsichtlich der vorgeschlagenen Windenergievorranggebiete kann ich die konzeptionelle Vorgehensweise nicht nachvollziehen. Die aus den Vorgaben des Landes entwickelten ‚Weißflächen‘ sind fortentwickelt worden, ohne dass die vorgeschlagenen Gebiete erläutert worden wären. Details zu den Zuschnitten sind nur zu mutmaßen. Die textlichen und erläuternden Ausführungen sind hierfür zu knapp.“

Wie bei der Kritik an der öffentlichen Bekanntmachung klingt auch in einigen Einwänden zum Umfang der Entwurfsdokumente der Verdacht an, dass der Planungsverband die Beteiligungsrechte der Bürger absichtlich beschneiden wolle, indem grundlegende Informationen zurückgehalten würden. Ein Bürger aus Güstrow führt aus:

„Wenn man sich die Karte Vorranggebiete für Windenergieanlagen ansieht, sieht man rot. Man sieht auch, wie sich der Streifen durchs Land zieht und wundert sich, warum es in manchen Gegenden so viele und anderswo gar keine ausgewiesenen Flächen gibt. Die gegebenen Begründungen und Ausnahmen geben das nicht her. Wo wohnen eigentlich die Obrigkeiten und Entwurfsverfasser und Verfahrensbeteiligten? Müssen die Bürger jetzt ein eigenes Recherchenetzwerk aufbauen, um solchen Fragen nachzugehen?“

Ein Bürger aus Dobbin-Linstow bezeichnet die Ausführungen zu den Windenergie-Vorranggebieten als verarmend, irreführend und beschwichtigend. Mit Blick auf die geplanten Vorranggebiete in seiner Gemeinde verweist der Einwander auf im letzten Jahrzehnt veröffentlichte Entwurfsdokumente des Regionalen Planungsverbandes, in denen die betreffenden Gebietsvorschläge schon einmal sehr viel ausführlicher beschrieben und bewertet worden waren. Die damals festgestellten Tatsachen, die im Ergebnis der Abwägung zum Verzicht auf diese Gebiete geführt haben, seien auch heute noch gegeben. Jetzt führten offenbar rein politische Erwägungen dazu, dass frühere Erkenntnisse aus der Betrachtung ausgeblendet würden.



Der Regionale Planungsverband Vorpommern, Greifswald, äußert sich weniger kritisch, weist aber auch auf die nicht durchgängig gegebene Nachvollziehbarkeit hin:

„Die Methodik ist durch eine hohe Transparenz gekennzeichnet, sowohl in Bezug auf das Vorgehen bei der Erstellung der Gesamtfortschreibung als auch durch die Angabe der zugrundeliegenden Informationen und Quellen. Gleichwohl wird die Entscheidung für oder gegen einzelne Indikatoren nicht an jeder Stelle nachvollziehbar dargestellt.“

Einzelne Stellungnahmen lassen jedoch auch erkennen, dass schon die sehr kurzen und stark zusammengefassten Erläuterungen zum ersten Entwurf als zu umfangreich empfunden wurden:

„In dem Entwurf geht es ja um sehr viele Projekte. Es ist schon eine Zumutung, sich überall reinzulesen und zu entschlüsseln, was nun eigentlich geplant wurde.“

Der Planungsverband hat sich absichtlich dafür entschieden, einen vorläufigen, noch nicht ausgereiften Entwurf zu veröffentlichen, um die öffentliche Diskussion über wesentliche Planinhalte möglichst frühzeitig anzustoßen. Aus den zum Entwurf herausgegebenen Erläuterungen waren die Schritte der Flächenauswahl für die Windenergienutzung und die dahinterstehenden Überlegungen nicht im Detail, aber sehr wohl in den wesentlichen Grundzügen nachvollziehbar. Die von einigen Einwendern geforderte maximale Detailschärfe ist in einem so frühen Entwurfsstadium noch nicht herzustellen und entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck einer frühzeitigen Beteiligung, die zunächst noch eine offene Diskussion anregen soll. Hätte der Planungsverband seinen Entwurf schon bis ins letzte Detail ausgearbeitet, wäre unweigerlich die Kritik gekommen, dass die Betroffenen mit einer fertigen – im Grunde schon so gut wie beschlossenen – Planung konfrontiert und nur noch der Form halber beteiligt würden.

Vorgaben der Landesebene

Das geltende Landesraumentwicklungsprogramm wurde im Jahr 2016 verbindlich. Es soll jetzt neu aufgestellt werden. Die Veröffentlichung des ersten Entwurfes ist noch im Jahr 2025 vorgesehen. Beide Entwürfe müssen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Das geltende Landesraumentwicklungsprogramm enthält zahlreiche Festlegungen, die langjährig eingeführt sind und sich im Prinzip bewährt haben. Somit kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass dieses Programm insgesamt überholt wäre. In den ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes waren Vorgaben insoweit übernommen worden, wie von einer Fortgeltung ausgegangen werden musste. Der überarbeitete Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist auf den aktuellen Entwurfsstand des Landesraumentwicklungsprogrammes abgestimmt, soweit dieser der Geschäftsstelle des Planungsverbandes aus internen Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde bereits bekannt ist.

Im ersten Entwurf hat die Bezugnahme auf Vorgaben des Landes für einige Verwirrung bei den Beteiligten gesorgt. Dies war nicht zu vermeiden, weil der Planungsverband selbst eine vorläufige Einschätzung treffen musste, welche Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes von 2016 auch zukünftig weiter gelten werden und welche Inhalte dagegen überholt und anpassungsbedürftig sind. Einzelne Einwender haben dies anders verstanden und kritisieren, dass der Planungsverband sich an eigentlich überholten Vorgaben ausgerichtet hätte. Andere Einwender machen in ihren Stellungnahmen gar keinen Unterschied zwischen



landesweiten und regionalen Festlegungen und geben zu beiden ihre Hinweise. Dies ist vollkommen berechtigt, weil aktuell alle Festlegungen zur Diskussion stehen. Bei der Überarbeitung des Entwurfes zeichnete sich allerdings schon klarer ab, an welchen Vorgaben das Land festhalten wird und welche geändert werden sollen.

In der Abwägung der zum ersten Entwurf eingegangenen Hinweise und Anregungen wird zunächst kein Unterschied zwischen landesweiten und regionalen Festlegungen gemacht. Auch diejenigen Festlegungen, die sinngemäß aus dem Landesraumentwicklungsprogramm übernommen wurden, werden vom Planungsverband selbst begründet und gerechtfertigt. Soweit zu erwarten ist, dass Festlegungen der Landesebene in den kommenden Jahren unverändert fortgelten werden, wird dies mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung einbezogen.

Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung

An den allgemeinen Grundsätzen, die dem Programmentwurf vorangestellt wurden, gab es nur wenig Kritik. Der Planungsverband schließt daraus, dass die wesentlichen Anforderungen an die regionale Raumentwicklung in den kommenden zehn Jahren damit einigermaßen zutreffend umrissen wurden. Ein Bürger aus Elmenhorst/Lichtenhagen führt aus:

„Deutlich sichtbar ist in den Planungsunterlagen die Absicht, mehr Verantwortung für den Schutz unserer Heimat (u.a. Natur, Klima, Freiraum, Ortsgestaltung) unter Berücksichtigung gemeindlicher Interessen zu übernehmen.“

Einzelne Einwender bemerken zu Recht, dass verschiedene Anforderungen zueinander im Konflikt stehen und dass aus den allgemeinen Grundsätzen nicht unmittelbar hervorgeht, welcher Belang im Konfliktfall Vorrang haben soll. Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock formuliert diese Kritik wie folgt:

„Trotz der einzeln nachvollziehbaren und zu begrüßenden Grundsätze der Regionalentwicklung fehlt den Leitlinien nach unserer Auffassung insgesamt der ‚rote Faden‘, in welche Richtung sich die Region entwickeln soll und welches übergeordnete Leitbild verfolgt wird. Teilweise stehen die Grundsätze auch im Widerspruch zueinander. Die Potentiale der Region – Wirtschaft, Tourismus, Energie, Landwirtschaft und Natur – werden zweifellos herausgestellt, aber eben auch gleichgestellt.“

Der Landesverband des Naturschutzbundes BUND fordert, den Schutz der Natur allen anderen Belangen überzuordnen:

„Natürliche Ökosystemdienstleistungen müssen um unserer selbst willen aufrechterhalten werden, da die wenigsten davon künstlich ersetzt werden können. Wir müssen Natur- und Klimaschutz allem überordnen, denn davon hängt unser Dasein, unsere Gesundheit und unser Wohlstand ab.“

Auch der Verein „Leben in Biestow e.V.“ aus Rostock sieht die Anforderungen des Umweltschutzes im vorliegenden Entwurf nicht mit dem gebührenden Vorrang berücksichtigt:

„Demzufolge wird deutlich kritisch angemerkt, dass der vorliegende 1. Entwurf nur vorsichtig und mit unzähligen verbalen Hintertüren auf die Erfordernisse der Zukunft reagiert.“



Eine Bürgerin aus Bölkow sieht in den allgemeinen Grundsätzen eine vermeintliche Bevorzugung der Städte gegenüber dem ländlichen Raum ausgedrückt:

„In Punkt 2 der Allgemeinen Grundsätze der Regionalentwicklung kommt der dörfliche Raum überhaupt nicht vor. Der ganze Ansatz ist ein klassisches Beispiel für die (...) Klientel-Politik für städtische Bevölkerungen unter Vernachlässigung des ländlichen Raumes.“

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock erkennt den Widerspruch zwischen den wichtigen Grundsätzen zum Freiraumschutz und zum sparsamen Umgang mit Fläche einerseits und den extensiven Planungen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien andererseits. Hier zeichneten sich erhebliche Konflikte ab, für die der vorliegende Entwurf noch keine wirklichen Lösungen aufzeigte. Eine Bürgerin aus Groß Wokern bringt diese Widersprüche mit Blick auf den geplanten Landschaftsumbau durch Erneuerbare-Energien-Anlagen in zugespitzter Form zum Ausdruck:

„Statt sich gut zu lesender Phrasen zu bedienen, sollte Klartext geschrieben werden: Die charakteristische Offenlandschaft, naturnahe Räume, die Attraktivität der Region und die landschaftlichen Potenziale gehören nach Umsetzung der angedachten Planung der Vergangenheit an!“

Der Planungsverband möchte den Forderungen nach einer stärkeren Priorisierung der allgemeinen Grundsätze nicht folgen. Auch im Raumordnungsgesetz stehen die übergeordneten Grundsätze der Raumordnung ohne klare Priorisierung nebeneinander, weil sie zunächst die konkurrierenden Raumansprüche in ihrer Gesamtheit widerspiegeln sollen, ohne die Abwägung im Einzelfall vorwegzunehmen. Im Übrigen wurde das besondere Gewicht, dass nach aktueller Rechtslage der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes gegeben werden muss, in den allgemeinen Grundsätzen für die Region Rostock bereits entsprechend hervorgehoben. Die Systematik der allgemeinen Grundsätze wird im zweiten Entwurf beibehalten.

Klimaschutz und Klimawandel

Einzelne Einwender kritisieren, dass die Erfordernisse des Klimaschutzes und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sich nicht prominent genug im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wiederfinden. Die Einwender beziehen diese Kritik sowohl auf die allgemeinen Grundsatzfestlegungen zur regionalen Entwicklung als auch auf einzelne fachliche Inhalte des Entwurfes. Der Planungsverband kann diese Kritik nicht recht nachvollziehen, da die Festlegungen zum Umbau der Energieversorgung, zum Schutz der Moore im Rahmen der Freiraumentwicklung sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz sehr maßgeblich auf Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung Bezug nehmen. Die entsprechenden Festlegungen und Begründungen wurden mit der Überarbeitung noch präzisiert und soweit nötig ergänzt. Allgemeine deklaratorische Festlegungen zum Klimaschutz, die sich in einer bloßen Wiederholung programmatischer Vorgaben der Bundes- und Landesebene erschöpfen, sind aus Sicht des Planungsverbandes verzichtbar. Auch trägt eine inflationäre Verwendung des Begriffes Klimaschutz nichts zur Beförderung der Sache selbst bei.



Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur

Die Stadt Bützow vermisst im Bereich der Infrastrukturentwicklung die Kapitel zur Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur. Diese sollten in den Entwurf noch aufgenommen werden. Der Planungsverband verzichtet auch im zweiten Entwurf auf ein gesondertes Kapitel mit entsprechenden Inhalten. Wesentliche Ausführungen zur öffentlichen Daseinsvorsorge sind in der Begründung der Festlegung der Zentralorte enthalten und wurden mit der Überarbeitung des Entwurfes nochmals präzisiert. Zudem werden in den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit dem zweiten Entwurf für größere Orte mit besonders guter Verkehrsanbindung und Ausstattung im ländlichen Raum erweiterte Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Diese Schwerpunktorde sind zugleich Vorzugsstandorte für öffentliche Einrichtungen mit kleinerem Einzugsbereich. Ein noch weitergehender Regelungsbedarf in den Bereichen Daseinsvorsorge, Bildung und Kultur ist aus Sicht des Planungsverbandes aktuell nicht zu erkennen.

Umweltprüfung

Der erste Entwurf zum neuen Raumentwicklungsprogramm war formal der allerersten Stufe der Beteiligung nach § 9 (1) Raumordnungsgesetz zugeordnet, auf der noch kein Umweltbericht vorgeschrieben ist. Dies entsprach dem noch vorläufigen Bearbeitungsstand dieses Entwurfes. In verschiedenen Einwendungen wird die vermeintlich fehlende Umweltprüfung ausdrücklich bemängelt. Zum Teil wird sogleich versucht, einen Verfahrensfehler zu konstruieren, der bereits jetzt die Rechtmäßigkeit des gesamten Planverfahrens in Frage stelle. Dieser Vorwurf wird in Verbindung mit Einwendungen gegen neue Windenergiegebiete sowie gegen die Erweiterung des Rostocker Seehafens erhoben, zum Beispiel vom NABU Mittleres Mecklenburg und von der Stadt Rerik:

„Die ‚entwurfsweise‘ Festsetzung von Vorranggebieten ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Vorlage eines Umweltberichtes dokumentiert eine einseitige und nicht sachgerechte Vorfestlegung und stellt hiesigen Erachtens einen erheblichen Verfahrensfehler insbesondere auch hinsichtlich der Anforderung an eine frühzeitige Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen in einem Umweltbericht dar.“

„Der Planungsverband gesteht dieses Defizit ohne weiteres selbst zu. Er führt explizit aus, es entspreche ‚nicht der Logik des Bundesgesetzes, wonach zum richtigen Planentwurf immer auch schon ein Umweltbericht‘ gehöre, welcher die umweltbezogenen Erwägungen des Planungsträgers für die Öffentlichkeit nachvollziehbar mache (...). Allerdings geht es hier nicht allein um ‚Logik‘, sondern um geltendes Bundesrecht.“

Aus Sicht des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Rostock hätte jedenfalls der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zeitgleich mit dem ersten Entwurf erarbeitet werden müssen, da Erwägungen des Umweltschutzes eigentlich von vornherein in das Planungskonzept Eingang finden sollten.

Die Einwender glauben zu erkennen, dass, weil kein Umweltbericht vorlag, folglich die Belange des Umweltschutzes bei der Erarbeitung des ersten Entwurfes noch gar nicht berücksichtigt worden wären. Somit sei gegen geltendes Recht verstoßen worden, wonach Erwägungen des Umweltschutzes von Beginn an in die Planung einfließen müssen. Dies ist jedoch ein Missverständnis. Sowohl den vorgeschlagenen Windenergiegebieten als auch den Gebieten für die Hafenerweiterung liegen umfängliche Untersuchungen und Überle-



gungen zugrunde, die sich maßgeblich auf Anforderungen des Umweltschutzes beziehen. Im Erläuterungsmaterial zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes waren die umweltbezogenen Erkenntnisse und Erwägungen zwar nicht im Detail, aber jedenfalls in den Grundzügen wiedergegeben. Den Anforderungen auf der ersten Stufe der Beteiligung, auf der es um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die wesentlichen Planungsabsichten geht, wurde damit mehr als Genüge getan.

Redaktionelle Hinweise zum Entwurf

Redaktionelle Hinweise zu den textlichen Festlegungen und Begründungen sowie zu den Karten des ersten Entwurfes wurden von zahlreichen Einwendern gegeben. Der Planungsverband hat diese Hinweise, soweit sie berechtigt erscheinen, bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt.



4 Bevölkerungsprognose

Die dem ersten Entwurf zugrunde gelegte regionale Bevölkerungsprognose wird von verschiedenen Städten und Gemeinden in Frage gestellt. Zum Teil wird auf die eigene Einwohnerentwicklung der jüngsten Zeit verwiesen, die sich positiver darstelle als in der regionalen Prognose ausgewiesen. Insbesondere aus dem ländlichen Raum kommt auch grundsätzliche Kritik daran, dass die Planung überhaupt an einer Prognose ausgerichtet werden soll. Negativprognosen aus der Vergangenheit, die von dramatischen Bevölkerungsrückgängen ausgegangen seien, hätten sich nicht bewahrheitet. Heute müsse es darum gehen, aktiv um Zuwanderung aus anderen Teilen Deutschlands zu werben und auf eine positive Entwicklung zu setzen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass sich negative Voraussagen selbst erfüllen würden. Die Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde bringt dies wie folgt zum Ausdruck:

„In unserer Gemeinde kann man nicht von einem Bevölkerungsrückgang sprechen, wir verzeichnen eher Zugzug. (...) Der Ideologie der Schrumpfung ist aktiv entgegenzutreten und der Landesausbau zu fordern. Negative Bevölkerungsprognosen sind keine selbsterfüllende Prophezeiung, sondern eine Handlungsaufforderung an Politik und Verwaltung, flächendeckend auf einen Wachstumspfad zurückzukehren.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, weist auf Abweichungen der regionalen Bevölkerungsprognose von der aktuellen Landesprognose hin:

„Eine Aktualisierung des Basisjahrs der 5. Landesprognose M-V führt bei Beibehaltung der Annahmen für 2035 zu (...) positiven, keinesfalls negativen Ergebnissen. Die dem RREP RR zugrunde gelegten Annahmen eines Bevölkerungsrückganges in der dynamischsten und wirtschaftlich sich am stärksten entwickelnden Region des Landes sind somit nicht nachvollziehbar.“

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität der Stadt Rostock bittet darum, dass in der Karte 1 die Bevölkerungsentwicklung der Stadt als „zunehmend“ gekennzeichnet werde. Das Amt begründet dies mit dem noch nicht vollends ausgeschöpften Flächenpotenzial für den Wohnungsbau, das im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt sei. Dementsprechend erwarte man für die kommenden 15 Jahre ein Bevölkerungswachstum. Die städtische Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2020 gehe für den Zeitraum bis 2035 von einer Zunahme um 6.600 Einwohner aus. In der optimistischen Variante würde ein Zuwachs um 12.700 Einwohner angenommen.

Die Stadt Güstrow vermisst Erläuterungen zur Bevölkerungsprognose. Der für Güstrow angenommene Bevölkerungsrückgang um über 5 Prozent könne nicht nachvollzogen werden. Die städtische Prognose aus dem Jahr 2019, die übrigens vom gleichen Büro erstellt worden sei, weise für die Stadt bis zum Jahr 2035 nur einen leichten Rückgang um etwa 1 Prozent aus. Betrachte man die reale Entwicklung der Einwohnerzahl in der jüngsten Zeit, so bewege sich diese zwischen beiden Prognosen. Die Bevölkerungsprognose bilde eine wichtige Grundlage der Stadtentwicklung. Die Stadt bittet deshalb um nochmalige Überprüfung der zugrundeliegenden Annahmen.

Auch die Stadt Bad Doberan sieht die Bevölkerungsprognose im Widerspruch zur ihrer tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung. Aufgrund der guten Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und der naturräumlichen Lage sei die Stadt ein beliebter Wohnort. Auch die Flüchtlingsbewegungen der letzten Jahre hätten die



Wohnungsnachfrage beeinflusst. Für die Stadt Bad Doberan sollte daher eine weiterhin zunehmende Bevölkerung im Planungszeitraum vorausgesetzt werden.

Die Stadt Bützow bittet ebenfalls um genauere Darlegung der Annahmen zur Bevölkerungsprognose. Die Stadt weist darauf hin, dass die reale Bevölkerungsentwicklung auch aufgrund der starken Migrationsbewegungen seit Mitte der 2010er Jahre über den Prognosen des letzten Raumentwicklungsprogrammes lag. Im Rahmen der Neuaufstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Bützow habe das Büro WIMES eine Neuberechnung der Bevölkerungsprognose für die Stadt Bützow bis zum Jahr 2035 erstellt. Im Ergebnis werde eine stabile Einwohnerentwicklung prognostiziert. Im Jahr 2035 solle ein Niveau von 100,6 Prozent der Gesamtbevölkerung im Vergleich zum Basisjahr 2022 erreicht werden. Die Prognose beziehe sich nicht auf die amtsangehörigen Gemeinden, dennoch erscheine ein Rückgang um über 5 Prozent der Bevölkerung im Bereich des gesamten Amtes Bützow-Land, wie in der Beikarte zum Raumentwicklungsprogramm dargestellt, zu pessimistisch. Generell stelle sich die Frage, ob die aktuelle Situation in Deutschland, mit einem Höchststand der Einwohnerzahl und der Zahl der Erwerbstätigen seit der deutschen Vereinigung und einem extremen Mangel an Wohnraum in den Ballungszentren, nicht auch eine Chance darstellen könnte, durch Zuwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern — nicht nur aus dem Ausland, sondern auch aus anderen Bundesländern — die Folgen des demografischen Wandels zukünftig abzumildern. Die zum Teil auch dauerhafte Zuwanderung von geflüchteten Menschen zu ignorieren, bringe die Gefahr mit sich, im Bereich der sozialen und bildungsbezogenen Infrastrukturen in Engpässe hineinzurutschen, denen dann kaum kurzfristig gegengesteuert werden könne.

Die Stadt Teterow bittet um Berücksichtigung der Aufarbeitung der Zensusdaten zur Personenerhebung und zur Erhebung der Gemeinschaftsunterkünfte.

Die Gemeinden des Amtes Neubukow-Salzhaff sehen die vom Planungsverband herangezogene Bevölkerungsprognose im Widerspruch zu den Erhebungen des Statistischen Landesamtes. Für die Gemeinde Bastorf könne man zum Beispiel in den letzten zehn Jahren eine kontinuierliche Zunahme der Bevölkerung feststellen. Die Gemeinde gehe davon aus, dass sich dieser positive Trend aufgrund veränderter und sich weiterhin verändernder Lebensgewohnheiten fortsetzen werde. Die Stadt Rerik gibt den Hinweis auf aktuelle Planungen zur Schaffung von Wohnraum in der Stadt, die sich positiv auf die Bevölkerungsentwicklung auswirken würden. Die Gemeinden empfehlen eine entsprechende Anpassung der regionalen Bevölkerungsprognose.

Die Parteilose Wählergemeinschaft Fortschritt, Jördenstorf kritisiert die aus ihrer Sicht zu enge Ausrichtung der Planung an Prognosewerten:

„Auch in den südlichen Bereichen des Landkreises gibt es Ortschaften mit Bevölkerungszuwachs, aufgrund derer Investitionen in die Daseinsvorsorge getätigt werden. Beispielhaft ist (..) die Gemeinde Jördenstorf herauszustellen, welche in den letzten Jahren eine positive Bevölkerungsdynamik aufzeigt. Das jüngste Neubaugebiet ist auch aufgrund von Zuzug durch Ortsfremde vollständig bebaut, aber auch die Migrationsdynamik zeigt hier positive Effekte. Dieses spiegelt auch die Bevölkerungsstruktur im Kindesalter wider. Aufgrund dieser positiven Entwicklung wird in der Gemeinde Jördenstorf eine neue Kita-/Horteinrichtung und der vermutlich konzeptionell modernste Schulneubau des Landes Mecklenburg-Vorpommern errichtet. In Summe werden von uns die Schwächen der Strukturanalysen bemängelt, auf die sich der Planerverband beruft.“



Im gleichen Sinne äußern sich Bürger aus Groß Wüstenfelde:

„Im Erhalt und/oder der Förderung von Lebensqualität liegt ein Schlüssel für mehr Zuzug, Rückkehr von ehemaligen Einwohnern und eventuellen Einwanderern. Negative Bevölkerungsprognosen treten nicht immer und überall ein. Im Gegenteil, da, wo es sich gut wohnen und leben lässt, ziehen Menschen gerne hin. Die Zahl der Anfragen ist hoch, die Anzahl der Bauplätze oder Umbaugenehmigungen halten da lange nicht mit.“

Aus Sicht des Planungsverbandes soll die Bevölkerungsprognose eine seriöse Planungsgrundlage sein und nicht in erster Linie ein optimistisches Zukunftsbild zeichnen, das der werbenden Außendarstellung der Region dient. Die Befürchtung, dass negative Voraussagen eine eigene Wirkung entfalten und sich gleichsam selbst erfüllen würden, sollte nicht zu sehr im Vordergrund stehen. Der Planungsverband lässt seine Prognosen auf der Grundlage der Einwohnermeldedaten und in enger Abstimmung mit den Fachämtern der Stadt und des Landkreises Rostock erarbeiten. Diese Prognosen beruhen auf wesentlich genaueren Recherchen und differenzierteren Annahmen als diejenigen des Landes. Sie sollen damit zugleich eine Grundlage für die Planung kommunaler Infrastrukturen sein. Dass die tatsächliche Entwicklung einzelner Orte immer von der Prognose abweichen kann, versteht sich von selbst. Mit Blick auf die starke Zuwanderung während der letzten Jahre muss den Einwänden dennoch eine Berechtigung zuerkannt werden, weil die jüngste Entwicklung tatsächlich positiver verlief als zuletzt vorausberechnet. Dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird deshalb eine neue Prognose zugrunde gelegt. Für die gesamte Region und den Planungszeitraum bis 2035 wird nun nicht mehr von einer stagnierenden, sondern von einer leicht zunehmenden Bevölkerung ausgegangen.



5 Zentrale Orte

Vorgaben des Landes

Die Festlegung der zentralen Orte ist durch das Land weitgehend vorgegeben. Das dreistufige System der Ober-, Mittel- und Grundzentren soll beibehalten und im neuen Landesraumentwicklungsprogramm erneut festgeschrieben werden. Tendenziell rückläufige Einwohnerzahlen in einigen ländlichen Räumen Mecklenburg-Vorpommerns lassen die Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes an öffentlichen Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten zunehmend schwierig erscheinen. Die Lösung dieses Problems kann jedoch nicht darin bestehen, das Netz der Zentralorte weiter auszudünnen, weil dann die Entfernungen zu groß und die Wege für die Bürger zu lang würden.

Grundsatzkritik am Zentrale-Orte-System

Insbesondere von kleineren Gemeinden werden grundsätzliche Einwände gegen das System der zentralen Orte und die daran gebundenen Regelungen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung geäußert. Das System bilde die heutige Realität der vielfältigen Verflechtungen im Raum nicht mehr zutreffend ab und sei als überholt anzusehen. Eine Konzentration der Daseinsvorsorge auf die zentralen Orte stelle sich konzeptionell möglicherweise interessant dar, entspreche jedoch nicht den Bedürfnissen und Realitäten im „Flächenland“ Mecklenburg-Vorpommern. Stattdessen sollten die mit der Entwicklung der letzten Jahrzehnte tatsächlich entstandenen Funktionszusammenhänge im „diversen Raum“ berücksichtigt werden. Starrer Regelungen durch die Regionalplanung bedürfe es dafür nicht.

Der Planungsverband möchte – ungeachtet der verbindlichen Vorgaben des Landes – dieser Grundsatzkritik nicht folgen. Zwar trifft es zweifellos zu, dass aufgrund besserer Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur die räumliche Nähe an Bedeutung verloren hat, wenn es um die Wahl von Ausbildungs- und Arbeitsorten, Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangeboten geht. Die heute ausgeprägten Verflechtungsbeziehungen sind tatsächlich divers und können dem Idealmodell eines abgestuften Zentrumsystems nicht überall entsprechen. Die Nähe ist aber nicht gänzlich bedeutungslos geworden. Zumutbare Fahrtzeiten und Erreichbarkeiten prägen immer noch maßgeblich die alltäglichen Bewegungsmuster. Es bleibt daher sinnvoll, bestimmte Einrichtungen an Orten mit guter Verkehrsanbindung und definierten Einzugsbereichen zu bündeln. Das Grundprinzip, wonach größere Einrichtungen an größere Orte gehören, wo sich Verkehrswege kreuzen und viele Menschen im direkten Umfeld wohnen, ist auch in der heutigen Zeit noch richtig.

Die nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen des Sozialamtes des Landkreises Rostock machen beispielhaft deutlich, dass die normative Festlegung von Verflechtungsbereichen, die dem Konzept der zentralen Orte zugrunde liegt, auch nach wie vor eine wichtige Bedeutung für die Planungen der Träger der Daseinsvorsorge hat:

„Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hält als Oberzentrum spezialisierte Bildungseinrichtungen vor, hier gemeint ist die Schule zur individuellen Lebensbewältigung, die ebenfalls von Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock genutzt werden; die Lebenswelt findet also zum Teil in Rostock statt. Ver-



lassen die Einwohnerinnen und Einwohner diese Schule, sollen sie laut dem Standpunkt Rostocks nachfolgend im Landkreis Rostock mit weiterführenden Angeboten (im konkreten Fall Tagesstätten) versorgt werden. Unser Standpunkt fußt auf den Grundlagen des Landesraumentwicklungsprogramms sowie des Raumentwicklungsprogramms, welches von Verflechtungsstrukturen und Versorgungsaufträgen spricht. Demnach hat Rostock aus unserer Sicht einen Versorgungsauftrag für Personen des Stadt-Umland-Raumes Rostock, welches ebenfalls dem Konzept der Sozialraumorientierung entspricht. Ginge es nach der Argumentation Rostocks entstünden zwangsläufig aufgrund des Versorgungsauftrages des Landkreises Rostock in den Gemeinden rund um Rostock derartige Einrichtungen. Aus Sicht der Sozialplanung wäre ein tiefergehendes bzw. differenzierteres Eingehen auf die Einrichtungen der Daseinsvorsorge wünschenswert, um argumentativ und planerisch mehr Klarheit zu erlangen.“

Bindung öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte

Mehrere Einwender beziehen sich auf die im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes sehr strikt formulierte Bindung öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte. Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock führt aus, dass im Landkreis mehrere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in nichtzentralen Orten vorhanden seien. Diese Entwicklungen seien durchaus sinnvoll und würden von den Fachämtern des Landkreises entsprechend begleitet. Sie könnten nicht pauschal als Ausnahmefälle eingestuft werden. Das Amt gibt außerdem zu bedenken, dass Bauvorhaben in den Orten, die auf der Grundlage des § 34 des Baugesetzbuches genehmigt werden, durch die Raumordnung kaum gesteuert werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass Ziel in einen Grundsatz zu ändern und statt „Ausnahmen“ den Begriff „Abweichungen“ zu wählen. Zu den Schulstandorten führt das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Rostock aus:

„Die Schulstandorte im Landkreis befinden sich weitgehend in den zentralen Orten, aber die Grundzentren sind nicht nur Standorte von Grundschulen, sondern überwiegend auch Standorte von weiterführenden Schulen. Damit werden zumutbare Schulwegzeiten aufgrund der Entfernungen im ländlichen Raum erreicht. Im Landkreis befinden sich sowohl Grundschulen als auch weiterführende Schulen an Standorten, die nicht Grundzentren sind. Dieses ist keine Ausnahme, sondern ein historisch gewachsener Normalzustand.“

Die Gemeinde Finkenthal erklärt:

„Kindergärten und Schulen müssen auch im ländlichen Raum vorgehalten werden können. Wir verweisen ausdrücklich auf die Regelungen im Schulgesetz zu den zumutbaren Schulwegzeiten. Hier sind die Zeiten, die die Schüler unterwegs sind, schon hart an der Grenze!“

Die Kritik bezieht sich maßgeblich auf die großen Einzugsbereiche der Grundzentren, die für öffentliche Einrichtungen wie Grundschulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Altenpflege oftmals zu groß sind. Diese Kritik ist berechtigt. Im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes war deshalb schon eine entsprechende Ausnahmeklausel bezüglich der Bindung öffentlicher Einrichtungen an die Zentralorte enthalten. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausnahmen hier so weit gefasst sind, dass eigentlich kein verbindliches Ziel im rechtlichen Sinne mehr vorliegt.



Das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock plädiert ausdrücklich für eine weitere Ebene von Zentralorten unterhalb der Grundzentren:

„Aufgrund der geographischen ungleichen Verteilung von Mittel- und Grundzentren im Landkreis Rostock – wenn auch sicherlich historisch gewachsen – steht zu befürchten, dass gerade im (süd-) östlichen Landkreis die Abwärtsspirale aufgrund einer rückläufigen Infrastruktur zu weiteren Bevölkerungsverlusten und damit einhergehend einer weiteren Verschlechterung der Lebensverhältnisse führen kann. (...) Hier muss eine gewisse flexible Anpassung an die regionalen Erfordernisse möglich sein. Hier ist, sofern das Landesraumentwicklungsprogramm verbindlich auf das Zentrale Orte Konzept besteht, die Schaffung einer weiteren Ebene unterhalb der Grundzentren wünschenswert.“

Die Festlegungen und Begründungen im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wurden entsprechend den eingegangenen Hinweisen überarbeitet. Die Bindung der öffentlichen Daseinsvorsorge an die Zentralorte wird im überarbeiteten Entwurf nur noch als Grundsatz formuliert.

Überprüfung der Zentralorte und ihrer Verflechtungsbereiche

Einzelne Städte und Gemeinden regen eine Überprüfung der bislang festgelegten Verflechtungsbereiche der Zentralorte an. Bestimmte Ortsteile seien nicht ihren tatsächlichen Verflechtungen entsprechend zugeordnet. Die Stadt Bützow weist darauf hin, dass sie gemessen an der Einwohnerzahl das größte Grundzentrum im Landkreis Rostock ist:

„Der Nahbereich umfasste im Jahr 2021 16.184 Einwohner und lag damit fast auf dem Niveau der Mittelzentren Bad Doberan (17.695 EW) und Teterow (16.613 EW). Dementsprechend verfügt die Stadt Bützow über eine weitergehende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge als andere Grundzentren im Landkreis Rostock. (...) Grundsätzlich zu prüfen wäre, die Stadt Bützow im Landesraumordnungsprogramm als Mittelzentrum einzustufen.“

Die Gemeinde Lalendorf bittet um Prüfung, ob der Hauptort Lalendorf als Grundzentrum eingestuft werden könne. Die einschlägigen Kriterien aus dem Landesraumentwicklungsprogramm würden von Lalendorf erfüllt, mit der einzigen Ausnahme der Einwohnerzahl im Nahbereich, die aber lediglich ein Orientierungskriterium sein sollte. Auch die Definition aus dem aktuellen Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Januar 2024 treffe auf Lalendorf zu. Mit Blick auf die Bevölkerungszahl gibt die Gemeinde zu bedenken, dass diese als alleiniges Größenkriterium eigentlich zu kurz greife. Im dichter besiedelten nördlichen Teil der Region sei dieses Kriterium vielleicht ausreichend. Im dünn besiedelten ländlichen Raum sollte jedoch darüber hinaus die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen in zumutbarer Entfernung als weiteres Kriterium zur Bestimmung der zentralen Orte herangezogen werden. Das Angebot in Lalendorf mache deutlich, dass der Ort eine Lücke zwischen Güstrow und Teterow ausfülle. Somit sei auch nicht zu befürchten, dass eine formelle Einstufung als Grundzentrum die beiden bestehenden Zentren in ihrer Funktion beeinträchtigen würde. Alternativ könnte auch erwogen werden, das System der Siedlungsschwerpunkte auf den ländlichen Raum zu erweitern. Damit könnte Gemeindehauptorten mit bedeutender Versorgungsfunktion und guter Verkehrsanbindung eine erweiterte Entwicklungsoption zugestanden und die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sichergestellt werden. Nach dem aktuellen Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes



dürfte die Gemeinde ihre Gewerbeflächenentwicklung allein auf den Erweiterungsbedarf der bereits ansässigen Betriebe ausrichten. Die mit dem Anschluss an die Autobahn 19, der Bundesstraße und der Bahnstrecke gegebene Standortgunst würde jedoch mehr Entwicklungsmöglichkeiten begründen. Die am Ort vorhandenen Betriebe belegten die Attraktivität des Gewerbestandortes, und die Gemeinde halte bereits Flächenreserven für weitere Entwicklungen vor.

Die Gemeinde Rövershagen fordert ebenfalls die Anerkennung als Grundzentrum. Die Gemeinde erfülle sämtliche einschlägigen Kriterien außer der Einwohnerzahl von 5.000. Bürger aus Schwasdorf erklären, dass auch Jördenstorf alle funktionalen Anforderungen an ein Grundzentrum erfülle.

Die Gemeinde Dummerstorf plädiert ausdrücklich für die Beibehaltung des zentralörtlichen Status der Gemeinde. Anderenfalls würde die Gemeinde in ihrer weiteren Entwicklung stark gehemmt. Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität der Stadt Rostock regt dagegen an, den Ort Dummerstorf nicht mehr als Zentralort mit eigenem Verflechtungsbereich festzulegen.

Die Stadt Kröpelin sieht ihren Nahbereich nicht richtig abgegrenzt:

„Die Stadt Kröpelin war bis zum Jahr 2004 die geschäftsführende Gemeinde der Amtes Kröpelin, welches aus der Stadt Kröpelin, den Gemeinden Jennewitz, Gemeinde Altenhagen, Gemeinde Schmadebeck und der Gemeinde Karin bestand. Die Gemeinden Altenhagen, Schmadebeck und Jennewitz mit Ihren Ortsteilen haben sich der Stadt Kröpelin angeschlossen. Die Orte Alt-Karin, Neu-Karin, Bolland und Danneborth gehören jetzt zur Gemeinde Carinerland und werden über das Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet. Nach wie vor bestehen Verflechtungsbeziehungen zwischen diesen Orten und der Stadt Kröpelin. (...) Im Jahr 2022 wurde durch den Landkreis Rostock die Schuleinzugsbereichssatzung geändert. Die örtlich zuständige Grundschule für die Kinder der Gemeinden Reddelich und Steffenshagen ist jetzt die Kröpeline Grundschule „Am Mühlenberg“. Auch hierdurch entstehen aktuell neue Verflechtungsbereiche. Bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt Kröpelin wurde festgestellt, dass Stadt-Umland-Beziehungen vorhanden sind, die keine Berücksichtigung finden.“

Auch die Stadt Rerik bittet um Überprüfung der Abgrenzung ihres Nahbereiches. Der tatsächliche Verflechtungsbereich erstreckte sich darüber hinaus zumindest auf die Gemeinden Bastorf und Biendorf. Die Gemeinde Nienhagen hinterfragt ihre Zuordnung zum Nahbereich Rostock. Die Gemeinde sei dem Verflechtungsbereich von Bad Doberan zuzuordnen. Die Gemeinde Gelbensande lehnt die Zuordnung zum Nahbereich Rostock ab. Die tatsächliche Verflechtung mit den Zentralorten Graal-Müritz und Ribnitz-Damgarten sei stärker ausgeprägt.

Die Frage der Festlegung weiterer Mittel- und Grundzentren wurde zwischen der obersten Landesplanungsbehörde und den Planungsverbänden erörtert. In der Hauptsache sollen die bestehenden Zentralorte in ihrer Funktion gesichert und konsolidiert werden. Angesichts einer rückläufigen oder stagnierenden Bevölkerungsentwicklung in Teilen des Landes würde die Festlegung zusätzlicher Zentralorte und die Aufstufung von Grundzentren zu Mittelzentren, wie sie von einigen Städten und Gemeinden begehrt wird, diesem Konsolidierungsbemühen zuwiderlaufen. Jeder zusätzliche Ort, dem eine herausgehobene Bedeutung zuerkannt wird, relativiert und schwächt zugleich die herausgehobene Funktion der bestehenden Zentralorte.



Deshalb wird die Festlegung zusätzlicher Mittelzentren von der Landesplanungsbehörde aktuell ausgeschlossen. Auch soll es keine Abstriche von den bislang geltenden Kriterien zur Festlegung von Grundzentren geben.

Auch die Etablierung von Siedlungsschwerpunkten im ländlichen Raum anhand ihrer Bevölkerungszahl, ihrer infrastrukturellen Ausstattung und ihrer Entfernung zum nächsten Zentralort wurde vom Planungsverband erwogen. Unter anderem die Gemeindehauptorte von Lalendorf und Jördensdorf wären hierbei auch aus Sicht des Planungsverbandes geeignete Ortsteile. Von der gesonderten Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten wurde jedoch Abstand genommen. Stattdessen wurde diesem Ansinnen mit der Neuregelung zur Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb von Zentralorten sowie mit den Schwerpunktorten im ländlichen Raum Rechnung getragen.

Zur Überprüfung der im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Nahbereiche der Grundzentren hat der Planungsverband aktuelle Verkehrsdaten herangezogen, die aus anonymisierten Bewegungsdaten von Mobilfunknutzern gewonnen werden. Aufgrund der sehr breiten statistischen Basis zeigen diese Daten ein recht gutes Bild der tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden. Dieses Bild lässt einige Grenz- und Zweifelsfälle erkennen, in denen die eindeutige Zuordnung einzelner Gemeinden zu einem bestimmten Zentralort tatsächlich schwierig erscheint. Die in den oben wiedergegebenen Stellungnahmen genannten Gemeinden Reddelich, Steffenshagen, Carinerland, Bastorf, Biendorf, Nienhagen und Gelbensande gehören jedoch allesamt nicht zu diesen Zweifelsfällen. Die aus dem geltenden Raumentwicklungsprogramm übernommene Abgrenzung der Nahbereiche wurde deshalb mit der Überarbeitung des Entwurfes nicht geändert.



6 Stadt-Umland-Raum Rostock

Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes

Wie das System der Zentralorte ist auch der Stadt-Umland-Raum Rostock im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegt. Die Gemeinde Rövershagen kritisiert die unveränderte Übernahme dieser Raumkategorie aus den bislang geltenden Raumentwicklungsprogrammen. Die Berufung auf Vorgaben des Landes führe dazu, dass keine wirkliche Überprüfung der bislang geltenden Festlegungen erfolgt sei, obwohl sich das Landesraumentwicklungsprogramm doch ebenfalls in der Neuaufstellung befinde. So wurde die Gemeinde Gelbensande trotz ihrer Verflechtung mit dem Oberzentrum erneut dem ländlichen Raum zugeordnet und würde damit den für diese Raumkategorie geltenden Bestimmungen unterworfen.

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock hält die Ausführung im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes, wonach die Orte im Stadt-Umland-Raum ihren dörflichen Charakter verloren hätten, für zu pauschal. Sie treffe nicht auf alle Gemeinden gleichermaßen zu. Sie könne außerdem schädlich sein, wenn Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden sollten, die auf die ländliche Entwicklung zielen. Der Planungsverband nimmt diese Bedenken zur Kenntnis, hält jedoch an der Beschreibung fest. Der vorherrschende suburbane Charakter der Orte im Stadt-Umland-Raum ist der wesentliche Grund und zugleich das wesentliche Kriterium für die Festlegung dieser Raumkategorie. Dass es innerhalb der Gemeinden auch noch einzelne Ortsteile mit dörflicher Anmutung gibt, ändert nichts an dieser Charakteristik.

Die Gemeinde Thulendorf bittet mit Blick auf die positive Bevölkerungsentwicklung und die Verflechtung mit dem Oberzentrum darum, dass sie dem Stadt-Umland-Raum zugeordnet werde. Durch die bisherige Zuordnung zum ländlichen Raum würde die Gemeinde in ihrer Entwicklung gehemmt. Auch die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Amt Carbak, dessen übrige Gemeinden sämtlich innerhalb des Stadt-Umland-Raumes liegen, spreche für diese Zuordnung.

Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen hinterfragt ihre Zuordnung zum Stadt-Umland-Raum sowie zum Nahbereich Rostock. Die Gemeinde sieht sich eher als Teil des ländlichen Raumes und sei dem Verflechtungsbereich von Bad Doberan zuzuordnen. Die Gemeinde habe sich ein langfristig angelegtes Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Pflicht zur Abstimmung der gemeindlichen Planungen mit dem Oberzentrum Rostock stelle einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Dem stünden keine Rechte oder Vorteile gegenüber, die sich aus der Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Raum für die Gemeinde ergäben.

Nach Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde wird die Anregung der Gemeinde Thulendorf zur Einbeziehung in den Stadt-Umland-Raum aufgegriffen. Diese drängt sich aus Gründen der räumlichen Arrondierung auf. Im Übrigen wird die Abgrenzung des Stadt-Umland-Raumes nicht geändert. Die Gemeinde Gelbensande ist durch das Waldgebiet der Rostocker Heide vom zusammenhängenden Siedlungsraum des Rostocker Umlandes abgesondert. Die Gemeinde Nienhagen ist dagegen Teil dieses Siedlungsraumes und hat ihre Entwicklung zu einem suburbanen Wohnstandort in den vergangenen Jahren selbst sehr stark vorangetrieben.



Abstimmungsgebot für gemeindliche Planungen

Wie schon in den im Jahr 2022 abgegebenen Stellungnahmen zum vorläufigen Konzept des neuen Raumentwicklungsprogrammes wird zum ersten Entwurf aus einzelnen Amtsverwaltungen und Gemeinden nochmals scharfe Kritik am Abstimmungsgebot geübt, dem die Umlandgemeinden mit ihren Planungen unterliegen. Dieses Gebot sei ganz überflüssig. Wenn jede Gemeinde an sich denke, sei an alle gedacht. In diesem Sinne wendet sich die Gemeinde Rövershagen nachdrücklich gegen die vorgeschlagenen Festlegungen für den Stadt-Umland-Raum. Die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes unterstellten Interessenkonflikte zwischen der Kernstadt Rostock und den Umlandgemeinden seien faktisch gar nicht vorhanden, sondern durch die Festlegungen der Raumentwicklungsprogramme künstlich erzeugt worden:

„Was geschaffen wurde, obwohl die Stadt sich gegen so viele Entwicklungen verwehrt, hat die gesamte Region gestärkt. Das Hinterland hat aufgefangen, was die Stadt nicht leisten konnte.“

Folglich sollte sowohl der Stadt als auch den Umlandgemeinden die Entwicklung ermöglicht werden, die das jeweilige Territorium hergebe. Eine übergemeindliche Abstimmung unter der Regie der Raumordnung sei unnötig. Mit dem vorgesehenen 95-Prozent-Quorum würde die Planungshoheit der Gemeinden faktisch ausgehebelt. Die Kernstadt Rostock habe allein einen Bevölkerungsanteil von 83 Prozent und könnte mit ihrem Veto jegliche Entwicklung verhindern.

Die Gemeinde Bentwisch äußert sich im gleichen Sinne. Es dränge sich die Frage auf, worin bei der im Entwurf angenommenen „funktionalen Einheit“ von Stadt und Umland die beschriebenen Konkurrenzen und Nutzungskonflikte eigentlich bestehen sollten? Die vorgesehene Ausgestaltung des Abstimmungsgebotes wird von der Gemeinde als entwicklungshemmend angesehen. Die Gemeinden verlören ihre Planungshoheit, und vom Zeitfaktor müsse man gar nicht erst reden. Ziel der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes müsse eine themenbezogene Planung sein, die weitere Abstimmungsprozesse unnötig mache. Auch finde im Planungsprozess keine Moderation durch die Landesplanungsbehörde statt. Diese sei als Träger öffentlicher Belange lediglich anzuhören. Die Entscheidungen würden aber letztlich durch die Gemeindevertretung getroffen und durch niemanden sonst.

Die Konkurrenzen und Nutzungskonflikte werden von der Gemeinde in derselben Stellungnahme ausdrücklich beklagt, wenn es um die Restriktionen durch den Ausbau der Bundesstraße 105 und der parallel verlaufenden Bahnstrecke sowie die großen Gewerbegebiete geht. Eben diese Konkurrenz von verschiedenen örtlichen und überörtlichen Planungen in einem dicht besiedelten Raum begründet aus Sicht der Landesplanungsbehörde das im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegte Abstimmungsgebot. Da das Abstimmungsgebot zentraler Inhalt der Festlegung des Stadt-Umland-Raumes im Landesraumentwicklungsprogramm ist und das Land daran festhalten wird, muss dies auf regionaler Ebene nicht grundsätzlich diskutiert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, gibt den Hinweis, dass die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes keine Möglichkeit der Übertragung von Stadt-Umland-Abstimmungen auf den Regionalen Planungsverband vorsehen. Die Koordination und Moderation dieser Abstimmungen sei allein Aufgabe der Landesplanungsbehörde. Das Ministerium bittet um entsprechende Anpassung der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm vorgesehenen Verfahrensregelungen. Die oberste Landesplanungsbehörde betont damit ausdrücklich die hohe Bedeutung, die sie der Stadt-Umland-



Planung als Element der gemeindlichen Selbstbestimmung beimit. Die im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagene Rückfallklausel, wonach der Planungsverband die Beschlussfassung über ein Planungskonzept hätte an sich ziehen können, wenn es unter den Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes zu keiner erfolgreichen Abstimmung kommt, wird deshalb nicht in den zweiten Entwurf übernommen.

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock bittet um Überprüfung der Verfahrensregelungen für die übergemeindliche Abstimmung von Planungen im Stadt-Umland-Raum:

„Eine Abstimmung der Gemeinden untereinander unter der Prämisse, dass diese zusammen mehr als 95 Prozent der Gesamtbevölkerung des Stadt-Umland-Raumes repräsentieren, dürfte zu Blockaden führen.“

Das von der Handwerkskammer kritisierte 95-Prozent-Quorum stellt eine Abkehr vom bislang geltenden Einvernehmensprinzip dar und soll gerade dazu dienen, das Risiko gegenseitiger Blockaden zu mindern. Damit ein Planungskonzept für den Stadt-Umland-Raum als abgestimmt im Sinne der Landesvorgaben gelten kann, sollte dieses Konzept jedoch zumindest von einer qualifizierten Mehrheit der Gemeinden einschließlich der Kernstadt Rostock getragen werden. Durch das Quorum wird diese qualifizierte Mehrheit sichergestellt.

Siedlungsschwerpunkte

Zur Festlegung ausgewählter Orte als Siedlungsschwerpunkte im Stadt Umland-Raum gibt es vergleichsweise wenige grundsätzliche Einwände. Mit der Überarbeitung des Entwurfes wird an dieser neu eingeführten Kategorie festgehalten.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität der Stadt Rostock spricht sich gegen eine Festlegung der Orte Kessin und Dorf Lichtenhagen als Siedlungsschwerpunkte aus. Diese Orte wiesen keine Strukturen auf, welche eine solche Einstufung rechtfertigen würden. Die positive Entwicklung beruhe allein auf der vom benachbarten Oberzentrum bereitgestellten Infrastruktur. Die Entwicklung weiterer Bauflächen würde zu Lasten des Oberzentrums gehen und zusätzliche Pendlerverkehre erzeugen. Auch der Förderverein Denkmale Elmenhorst/Lichtenhagen e.V. hält es für nicht plausibel, dass das Dorf Lichtenhagen als Siedlungsschwerpunkt eingestuft wurde. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich seien im Prinzip ausgeschöpft.

Ein Bürger aus Gelbensande bemerkt, dass Rövershagen als Siedlungsschwerpunkt vorgeschlagen wurde – warum nicht auch Gelbensande? Dort wohnten mehr Menschen und es seien mehr Geflüchtete aufgenommen worden als in der Einfamilienhausgemeinde Rövershagen.

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen sieht sich richtigerweise dem Stadt-Umland-Raum zugeordnet, in den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und zum Einzelhandel aber nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt. Die Wählergruppe „Gemeinsam für Admannshagen-Bargeshagen“ sieht die Beschränkungen der baulichen Entwicklung als Verstoß gegen die grundgesetzliche Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung an. Sie fordert, dass Admannshagen-Bargeshagen als Siedlungsschwerpunkt festgelegt wird. Die Gemeinde habe bis zur Jahrtausendwende zu den bevölkerungsstärkeren Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Rostock gehört, habe sich aber seitdem aufgrund der Restriktionen der Raumordnung nicht



mehr angemessen weiterentwickeln können. Während sich von 1990 bis 2000 die Einwohnerzahl nahezu vervierfacht habe, sei seitdem eine Stagnation eingetreten. Ohne Einschränkungen durch die Regionalplanung hätte man sicherlich längst die 5.000-Einwohner-Grenze überschritten. Die Wählergruppe verweist auf die Lage an der Hauptverkehrsachse B 105 und die hervorragende Busanbindung an das Oberzentrum. In den vergangenen Jahren habe es unzählige Anfragen von Wohnraumsuchenden, Bauwilligen und Gewerbetreibenden gegeben. Es sei nicht sinnvoll, diese Nachfrage in die weiter entfernten Zentralorte wie Bad Doberan, Satow und Kröpelin zu drängen, weil damit für die Umlandgemeinden unnötige Durchgangsverkehre hervorgerufen würden. Eigentlich stünden die Gemeinden untereinander in einem produktiven Wettbewerb. Wer klug und weitsichtig Infrastruktur aufbaue, binde nicht nur die eigenen Einwohner, sondern ziehe auch neue an. Die Regionalplanung zerstöre diesen gesunden Wettbewerb, wenn von oben festgelegt werde, welche Orte sich weiterentwickeln dürfen und welche nicht. Das Ergebnis sei verheerend: In den letzten zehn Jahren seien rund 50 Prozent der Einwohner aus der Gemeinde weggezogen. Für die jüngere Generation, die ihre Elternhäuser verlasse, sollte bedarfsgerechter Wohnraum vor Ort geschaffen werden können, damit Familien nicht zerrissen würden. Dasselbe müsse für die Bürger der älteren Generation gelten, die ihre Eigenheime nicht mehr unterhalten und in möglichst barrierefreie Wohnungen umziehen möchten. Mit den vorgeschlagenen Regelungen im neuen Raumentwicklungsprogramm würde der Gemeinde die Möglichkeit genommen, entsprechende Wohnungsangebote zu schaffen. Auch die Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten für Bürger, die nicht mehr mit dem Auto fahren und auf wohnortnahe Angebote angewiesen wären, würde der Gemeinde verwehrt. Ebenso gebe es Erweiterungsabsichten von Gewerbebetrieben und Bedarf an Wohnraum für die örtlich Beschäftigten.

Das von der Wählergruppe „Gemeinsam für Admannshagen-Bargeshagen“ gezeichnete Bild einer allmächtigen Regionalplanung, welche die Gemeinden nach Gutdünken in ihrer Entwicklung fördern und behindern würde, gibt die Realität nach Auffassung des Planungsverbandes nicht ganz richtig wieder. Tatsächlich profitieren die Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes nicht in erster Linie von selbst geschaffenen Infrastrukturen, sondern von ihrer Nähe zum Oberzentrum Rostock und der Lage an den überregionalen Verkehrswegen. Dass den Gemeinden in der Vergangenheit durchaus viel Raum gegeben wurde, diese Lagegunst für die eigene Entwicklung zu nutzen, wird anhand der beschriebenen Entwicklungen in der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen deutlich. Bezüglich der Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes kann den Ausführungen der Gemeinde und der Wählergruppe gefolgt werden. In den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird der Ortsteil Bargeshagen insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als Gewerbestandort und der Lage an der Bundesstraße 105 als zusätzlicher Siedlungsschwerpunkt im Stadt-Umland-Raum vorgesehen.



7 Ländlicher Raum und ländlicher Gestaltungsraum

Benachteiligung der ländlichen Räume?

Der ländliche Raum umfasst nach dem Landesraumentwicklungsprogramm die gesamte Region außerhalb des Stadt-Umland-Raumes Rostock. Besondere Regelungen sind an diese Raumkategorie nicht gebunden. Weil aus rein formalen Gründen zu jeder Raumkategorie auch eine textliche Festlegung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm enthalten sein sollte, war der Planungsverband im ersten Entwurf von der im Übrigen verfolgten Linie abgewichen, dass keine redundanten und inhaltsleeren Programmsätze formuliert werden sollten. Der im Entwurf enthaltene Grundsatz, wonach gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden sollten, gibt lediglich eine gesetzliche Vorgabe wieder und ist deshalb im Raumentwicklungsprogramm eine reine Leerformel. An dieser Leerformel hat sich nun im Beteiligungsverfahren eine Diskussion entzündet, weil sie verständlicherweise mit der Verteilung öffentlicher Gelder in Verbindung gebracht wird. Der redundante und missverständliche Grundsatz wurde in den überarbeiteten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nicht übernommen.

Verschiedene Einwendungen aus dem ländlichen Raum lassen zudem erkennen, dass die vergleichsweise sparsamen Festlegungen für diese Raumkategorie als Missachtung und Zurücksetzung wahrgenommen werden. Eine Bürgerin aus Bölkow bezweifelt die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wiedergegebenen Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung und den damit unterstellten Trend zur Landflucht:

„Natürlich ist Rostock ein Magnet. Es gibt aktuell aber auch zunehmend gegenteilige Trends. Gerade im Zeitalter von Pandemie, schnellem Internet auf dem Lande und Home-Office, ändert sich doch gerade alles rasant. (...) Der ganze Entwurf vermittelt den Eindruck, die ländlichen Strukturen wären ein unliebsames historisches Relikt früherer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und alles drehe sich zukünftig vorrangig um den Großraum Rostock und andere städtische Entwicklungen in verschiedenen Größenordnungen und Eingruppierungen. MV ist aber nicht nur das Land dieser Städte und von ein paar privilegierten Staatschlössern, sondern auch das Land der 1000 Guts- und Herrenhäuser, die die Gegend über Jahrhunderte prägten, die es heute zumeist ohne öffentliche Unterstützung schwer haben, aber nach wie vor den Reiz und die Anziehungskraft der Landschaft mit ausmachen.“

Ein Bürger aus Jördenstorf meint ebenfalls eine Verengung der planerischen Perspektive auf Rostock und die nähere Umgebung zu erkennen:

„Ich halte es für sehr hart, zweifelhaft und unsozial wie sie mit der Einstufung unseres Amtsbereiches umgehen. Wir alle in unserer Heimat haben das Recht auf ein lebenswertes Leben. In Ihren Textentwurf, lässt sich an vielen Stellen zwischen den Zeilen lesen, dass es bei uns nichts förderungswertes für das Leben gibt. Hier haben nur Menschen zu leben, die hier auch vor Ort arbeiten ‚müssen‘. Dem ist leider nicht so und ich entnehme daraus, dass alle direkt beteiligten an diesem Entwurf vorrangig aus der Stadt Rostock und direkter Umgebung kommen. Das ist aber nur eine Vermutung von mir und ich bitte diesen Gedankengang zu entschuldigen, wenn dem nicht so ist. Aber ich bin aktuell von einem Bauprojekt in unserer Gemeinde getrieben, wo es darum geht eine neue Schule zu bauen. Auf Grund des veralteten Raumentwicklungsplanes wurde uns so ein großer Wegzug vorgesagt, dass die Schule nur für weniger Schüler geplant werden durfte, um Fördermittel zu bekommen. Es war aber allen vor Ort bekannt, dass die Kapazität des Neubaus



nicht ausreicht um alle Schüler zu beherbergen. Somit müssen weiterhin Schüler in Räumen unterrichtet werden, die nicht den einfachsten Vorschriften genügen, wogegen Schulen auf Grund der Entwicklungsplanung um Rostock viel großzügiger geplant und gebaut worden konnten. So ein Raumentwicklungsplan stellt somit einzelne Regionen im Landkreis Stempel aus, die sehr negative Folgen für die Leute vor Ort haben, was ich persönlich sehr bedauere.“

Das Amt Mecklenburgische Schweiz, Teterow, gibt die gleich Einschätzung ab:

„Der gesamte Amtsbereich wird ohne Betrachtung der vorhandenen Infrastruktur in den ländlichen Raum einsortiert. Die Gemeinden betrachten diese Aufteilung und Festlegung als eine gewollte Diskriminierung der Menschen und Unternehmer im ländlichen Raum.“

Der Planungsverband stellt hierzu klar, dass seine Mitarbeitenden und Entscheidungsträger keineswegs alle aus der Stadt Rostock samt näherem Umland kommen, sondern in ihren Wohnorten und ihrer Herkunft einen Querschnitt der gesamten Regionsbevölkerung abbilden. Bezüglich der erwarteten Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Teilräumen der Region und ihrer Berücksichtigung im Raumentwicklungsprogramm wird auf die Ausführungen weiter oben im Abschnitt 4 verwiesen.

Die Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde erhebt harte Vorwürfe und unterstellt, dass der ländliche Raum nicht nur unzureichend gewürdigt, sondern gezielt in seiner Entwicklung behindert würde:

„In den vergangenen Jahren haben wir erleben müssen, dass das große Freiheitsversprechen, welches uns Anfang der 1990er Jahre zu Teil wurde, was die kommunale Selbstverwaltung angeht, nun mehr nur noch eine hohle Phrase ist. Die aktuelle Entwicklung stellt hier nur einen neuen Gipfel einer anmaßenden und entmündigenden Politik dar. Hinzu tritt, dass auch die Regionalplanung der Region Rostock ohne gesetzliche Vorgaben der parlamentarischen Ebenen die Politik einer massiven Zentralisierung verfolgt, die Politik der Endphase der DDR ähnelt und das Vertrauen der Bevölkerung in sämtliche demokratische Institutionen bis auf die Gemeinderatsebene erschüttert. Wir als Gemeindevertreter müssen in diesen Tagen massive persönliche Angriffe und haltlose Unterstellungen aus der Bevölkerung erleben. Es ist nicht nur ein Gefühl der Bürger, sondern Fakt, dass die Regionalplanung einseitig auf die Interessen des ‚Oberzentrums‘ Rostock ausgelegt ist. Der ländliche Raum wird in Gänze stark in Mitleidenschaft gezogen.“

Womit solche zugespitzten und emotional aufgeladenen Vorhaltungen letztlich begründet sind, ist aus der Stellungnahme nicht recht nachvollziehbar. In derselben Stellungnahme wird im Übrigen von Groß Wüstenfelde das Bild einer wirtschaftlich gesunden, strukturell intakten und durchaus wohlhabenden Gemeinde gezeichnet, was zu den erhobenen Vorwürfen in einem auffälligen Kontrast steht. In anderen Stellungnahmen, wie der des Amtes Gnoien und der Stadt Bützow, wird ausgewogener argumentiert:

„Heute findet man eine zunehmende Angleichung der Lebensweisen von Stadt und Land. Kennzeichnend ist dabei die Inanspruchnahme ländlicher Räume für Freizeit und Erholung. So haben sich viele Orte und Regionen zu Zentren von Naherholung und Tourismus entwickelt.“

„Der ländliche Raum wird nie die gleiche Entwicklungsdynamik entfalten wie das Oberzentrum Rostock. Dennoch können auch hier Entwicklungschancen im Anbau und der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe, in nachhaltigem Tourismus oder in handwerklichen Dienstleistungen für die Energiewende für eine



Verbesserung der Einkommens- und Lebensverhältnisse genutzt werden. Es sollte präziser dargestellt werden, was möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum bedeuten und wie sie gewährleistet werden können.“

Der Planungsverband bedauert ausdrücklich, falls einzelne Formulierungen im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes missverständlich waren und als Zurücksetzung des ländlichen Raumes verstanden wurden. Festzuhalten ist jedoch, dass das Raumentwicklungsprogramm nicht in erster Linie ein Programm zur Verteilung staatlicher Fördermittel ist. Dies gilt im Besonderen auch für die festgelegten Raumkategorien. Wenn der Stadt-Umland-Raum Rostock besonders hervorgehoben wird, heißt das nicht, dass dort mehr Geld investiert werden soll, sondern dass dort Wachstumsdruck, Flächenkonkurrenz und damit verbundene Verkehrsprobleme besonders ausgeprägt sind, sodass planerisch mehr geregelt und aufeinander abgestimmt werden muss. In älteren Fassungen der Raumentwicklungsprogramme hießen die Stadt-Umland-Räume „Ordnungsräume“, was diesen ursprünglichen Zweck noch besser zum Ausdruck bringt.

Im dünner besiedelten ländlichen Raum gibt es diese Nutzungskonflikte nicht in gleichem Maße, sodass dort weniger zu regeln ist. Aus diesem Weniger an Regeln und Vorschriften eine Benachteiligung und Zurücksetzung des ländlichen Raumes abzuleiten, geht an den Inhalten des Raumentwicklungsprogrammes und den zugrundeliegenden Absichten des Planungsverbandes weit vorbei. Vielmehr unterliegen die Gemeinden außerhalb des Stadt-Umland-Raumes nicht dem zusätzlichen Abstimmungserfordernis mit der Hansestadt Rostock.

Die in der gesamten Region – also auch im ländlichen Raum – geltende Festlegung, dass größere Baugebiete und Bauvorhaben vorrangig in die größeren Orte gehören, ist ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft und hat mit einer „Zentralisierung“ der Siedlungsstruktur, wie sie in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts verfolgt wurde, nichts zu tun. Auch der in einer Stellungnahme angeführte Schulneubau für den nördlichen Amtsbereich der Mecklenburgischen Schweiz wurde vernünftigerweise nicht an irgendeinem Ort, sondern in Jördenstorf als größerem, zentral gelegenem und gut erreichbarem Ort geplant. Dass die im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgesehene strikte Beschränkung solcher Vorhaben auf die eigentlichen Zentralorte – hier also Gnoien und Teterow – so nicht geht, haben viele Einwender zu Recht bemerkt. Im überarbeiteten Entwurf wird die strikte Bindung größerer Vorhaben an die Zentralorte nicht mehr vorgesehen.

Ländliche Gestaltungsräume

Im Landesraumentwicklungsprogramm werden innerhalb des ländlichen Raumes diejenigen Nahbereiche hervorgehoben, die in ihrer Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung besonders weit unter dem Landesdurchschnitt liegen. Für diese Räume wurde die Kategorie der ländlichen Gestaltungsräume eingeführt. In der Region Rostock gehören die Nahbereiche Gnoien und Krakow am See zu diesen Räumen. An dieser Einstufung wird sich voraussichtlich auch im neuen Landesraumentwicklungsprogramm nichts ändern. Bislang ist nicht bekannt, dass das Land zukünftig konkrete planerische Vorschriften mit dieser Kategorie verbinden würde. Voraussichtlich wird weiterhin die Signalwirkung im Vordergrund stehen, verbunden mit der Erwartung, dass die Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge die besondere Problemlage erkennen und, soweit möglich und sinnvoll, ihre Planungen und Programme danach ausrichten.



Die Dorfgemeinschaft Alt Sammit e.V., Krakow am See, meint, die Ausführungen zu den ländlichen Gestaltungsräumen im Entwurf ließen erkennen, dass die Landesregierung wohl keine weitere Förderung dieser Räume beabsichtige. Diese stehe im Widerspruch zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus, dessen Entwicklung Investitionen voraussetze. Der Bauernverband Güstrow erklärt, dass die Kategorie der ländlichen Gestaltungsräume als Diskriminierung empfunden werde und dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse widerspreche.

Die Kategorie der ländlichen Gestaltungsräume kann – auch wenn es nicht ausdrücklich so festgelegt ist – tatsächlich eine Grundlage für den gezielten Einsatz von Fördermitteln sein. Das damit verbundene Dilemma war schon früher Gegenstand von Erörterungen im Planungsverband und kommt jetzt nochmals in verschiedenen Stellungnahmen zum Ausdruck: Wenn bestimmte Teilräume als besonders förderungsbedürftig gekennzeichnet werden, ist damit zugleich eine mögliche Stigmatisierung als *zurückgebliebene* Räume verbunden. Beides lässt sich kaum voneinander trennen. Als vor Jahren diese Raumkategorie landesweit eingeführt wurde, gab es in der Region Rostock durchaus eine Diskussion darüber, ob man diese Stigmatisierung zurückweisen oder doch lieber die damit eventuell verbundenen Vergünstigungen mitnehmen sollte. Tendenziell setzt sich in solchen Diskussionen dann eher die letztere Meinung durch.

Besondere Festlegungen auf regionaler Ebene werden für die Kategorie der ländlichen Räume nicht getroffen. Die Festlegung der Nahbereiche Gnoien und Krakow am See als ländliche Gestaltungsräume wird in Übereinstimmung mit dem Landesraumentwicklungsprogramm unverändert beibehalten.



8 Siedlungsentwicklung

Begrenzung des Flächenverbrauches

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung rufen Kritik insbesondere bei den Gemeinden hervor, die sich gegen eine aus ihrer Sicht ungerechte Bevormundung durch die Regionalplanung verwehren. Wie üblich wird in den Stellungnahmen zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vornehmlich das thematisiert, was die Einwender ablehnen und geändert haben möchten. Vereinzelt wird jedoch auch ausdrückliche Zustimmung bekundet. So gibt es Stellungnahmen, in denen der ungehemmte Flächenverbrauch sowie die fortschreitende Zersiedlung des Rostocker Umlandes und des Küstenraumes als Fehlentwicklungen bezeichnet werden und eine striktere Kontrolle durch die Regionalplanung ausdrücklich angemahnt wird.

Der im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthaltene Vorschlag zur Begrenzung des Flächenverbrauches hat im Grundsatz viel Zustimmung und in der konkreten Ausgestaltung viel Kritik hervorgerufen. Nur vereinzelt wird die Meinung geäußert, dass der Planungsverband zunächst gar nichts tun müsse, bevor nicht von Bund und Land verbindliche Vorgaben zum Flächensparen gemacht würden. Aus Sicht des Planungsverbandes sollte die Region schon aus eigenem Interesse ihre landschaftlichen Ressourcen sparsam bewirtschaften. Dies gilt einerseits, um den fortwährenden Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu begrenzen, andererseits aber auch, um die unverbaute Landschaft als wichtigsten Attraktionsfaktor für den Tourismus und die Zuwanderung aus anderen Bundesländern zu erhalten.

In einigen Stellungnahmen wird der vorgeschlagene Grenzwert von 500 Hektar für den Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes als unrealistisch und zu niedrig dargestellt. Die Hochrechnung aktueller Statistiken und Planungen lege nahe, dass viel mehr Fläche gebraucht würde. Aus Sicht des Planungsverbandes geht diese Kritik am Zweck der Regelung vorbei. Wenn es darum ginge, mit dem Grenzwert genau das abzubilden, was bei einer unbeschränkten Entwicklung am Baulandmarkt nachgefragt würde, wäre dieser Grenzwert sinnlos und die Regelung überflüssig. Die Regelung sollte eine Steuerungswirkung entfalten, indem der überplanbare Freiraum tendenziell verknüpft wird und damit der Faktor Fläche in der planerischen Abwägung überhaupt erstmals ein erhebliches Gewicht bekommt. Zugleich muss jedoch sichergestellt werden, dass nicht eintritt, was viele Einwender befürchten: dass wichtige Planungen und Ansiedlungen in der Region blockiert werden, weil zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Flächenkontingent bereits aufgebraucht ist. Dafür bedarf es einer Regelung, die ein vernünftiges Maß an Flexibilität in der Anwendung erlaubt und klar definierte Ausnahmen enthält.

Die Stadt Bützow setzt sich sehr ausführlich mit der im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Kontingentierung des Flächenverbrauches auseinander:

„Diese Festlegung lehnt die Stadt Bützow generell ab. Es gibt bisher auf politischer Ebene keine Übereinkünfte oder Festlegungen, wie das Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung bezogen auf die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (nicht mehr als 30 ha pro Tag bis 2030) umgesetzt und auf Bundesländer und Regionen verteilt werden soll. Planspiele gibt es zu einer Zuordnung nach Einwohnerzahl, mit der Möglichkeit, nicht benötigte Flächenansprüche in ein Handelssystem einzubringen. Einige Bundesländer haben eigenständig Flächenziele festgelegt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat nach Kenntnis der Stadt Bützow



noch keine solchen Festlegungen getroffen. Bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitszieles ist zu berücksichtigen, dass Mecklenburg-Vorpommern als strukturschwaches Bundesland, das immer noch auf Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich angewiesen ist, zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung zumindest für eine gewisse Zeit noch auf die Inanspruchnahme weiterer Flächen angewiesen sein wird. Dies wird auch an den Planungen zur Gewerbe- und Industrieentwicklung rund um den Seehafen Rostock deutlich. In Kapitel 4.2 des Entwurfes zum RREP werden bisher unerschlossene und nicht mit Bebauungsplänen überplante Flächen im Außenbereich in einer Größenordnung von insgesamt 1080 ha als Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie rund um die Hansestadt Rostock ausgewiesen (...). Auch wenn der Planungshorizont hier teilweise über den Geltungszeitraum des Raumentwicklungsprogramms bis 2035 hinausweist, wird deutlich, dass Rostock allein mit seinen Entwicklungsbedarfen für Wirtschaft und dem folgend dann auch Wohnen das gesamte Flächenkontingent von 500 ha in zehn Jahren allein beanspruchen und überplanen könnte. Eine Umlegung des 30-ha-Zieles des Bundes allein nach Bevölkerungszahlen wird den unterschiedlichen Funktionen der Räume im Land nicht gerecht. Die Hansestadt Rostock wird richtigerweise als das wirtschaftliche Zentrum des Landes beschrieben, das sich weiter entwickeln soll. Aus Sicht der Stadt Bützow sollte der gesamte Planungsraum (Regiopole Rostock) als Entwicklungsraum verstanden werden. Das Flächenziel für den Planungsraum sollte vor diesem Hintergrund neu evaluiert werden und ein Verfahren zur Umsetzung entwickelt werden, das nicht auf dem ‚Windhundprinzip‘ beruht. Letzteres wäre nämlich gegeben, wenn die förmliche Einleitung des Planungsverfahrens (also Aufstellungsbeschluss für eine Bauleitplanung) wie vorgeschlagen herangezogen wird. Nach dem Aufstellungsbeschluss kann das Planungsverfahren noch Jahre in Anspruch nehmen, sodass mit entsprechenden Aufstellungsbeschlüssen Kontingente reserviert und für andere Kommunen blockiert werden könnten.“

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock äußert sich ebenfalls kritisch:

„Zunächst einmal ist dazu anzumerken, dass die IHK zu Rostock das Problem des ‚Flächenverbrauchs‘ durchaus anerkennt und sich ebenso dafür einsetzt, dass – wann immer es möglich ist – vorzugsweise Flächen im Innenbereich, Baulücken, Altstandorte, bereits versiegelte Flächen etc. genutzt werden. Dennoch sehen wir ein so starres Flächenziel als kontraproduktiv an, das wir in der Form nicht mittragen können. Wir warnen vor Entwicklungshemmnissen und einer Art provoziertem Windhundrennen um die Freiflächenkontingente. Das Ziel 4.1 (1) begrenzt unangemessen stark das wirtschaftliche Wachstum in der Planungsregion, schafft Unsicherheiten u.a. für Investoren und ansiedlungswillige Unternehmen und könnte dazu führen, dass dies zum negativen Standortfaktor wird und stattdessen an anderer Stelle investiert wird. Die Entwicklungsperspektiven für die Region sind durch dieses Ziel auf jeden Fall unsicherer. Der Planungsverband selbst formuliert auf Seite 36 des Erläuterungsteils starke eigene Bedenken, die wir teilen. (...) Aus Sicht der IHK zu Rostock sollte auf dieses Ziel möglichst verzichtet bzw. eine andere Lösung gefunden werden. Außerdem stellt sich die Frage, inwieweit die Strategie des Bundes verbindlich ist. Wenn nur einige Regionen diese umsetzen, führt dies zu einem potenziellen Standortnachteil.“

Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, sieht das anders und hält eine noch strengere Regelung für geboten:

„Eine großzügige Flächensicherung für Wohnen, Gewerbe und Industrie ist nicht mehr zeitgemäß, da durch unseren anhaltend hohen Flächenverbrauch und die notwendigen Flächen zur Begegnung der heutigen Herausforderung Klimaschutz, Klimaanpassung, Schutz der Arten und Ökosysteme diese immer knapper und stärker umkämpft sind. Wirtschaftstrends und Technologien kommen und gehen, doch wenn wir kostenlos



funktionierende Naturräume inkl. unserer Böden kurzfristig zerstören, dann ist das endgültig, da man einige davon nicht wiederherstellen kann und die Ressource begrenzt ist. Unendliches Wachstum ist auf einem Planeten mit endlichen Ressourcen mathematisch nicht möglich. (...) Darum gilt im Grundsatz: Die Siedlungsentwicklung muss in den Grenzen der Dörfer und Städte von heute stattfinden.“

Der BUND macht dazu Vorschläge, wie die Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm noch wirksamer gemacht werden könnten. Auch müsste das veranschlagte regionale Flächenkontingent verringert und präzisiert werden. In der Region Rostock dürften im Zeitraum 2025 bis 2030 nicht mehr als 260 Hektar Fläche und im Zeitraum 2025 bis 2035 nicht mehr als 380 Hektar Fläche für Siedlungszwecke neu überplant werden. Auch für die Planung von Anlagen, welche der Gewinnung, Verteilung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen, sollten vorrangig bereits vorhandene Infrastrukturen und versiegelte bzw. degradierte Flächen genutzt werden. In den Ämtern und Städten mit deutlich negativer Bevölkerungsprognose sollte die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke nur noch in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen zulässig sein. Orte in diesen Bereichen dürften sich nicht auf einen Bedarf zur Eigenentwicklung berufen. Bedarfe für Gewerbe und Wohnen seien vorrangig durch Sanierung, Aufstockung und Umnutzung von Gebäuden zu decken. Gebäude der Versorgung (Einzelhandel, Betreuungseinrichtungen) sollten mehrgeschossig gebaut werden und für weitere Nutzungen wie z.B. dem Wohnen geöffnet werden. Flächen für den ruhenden Verkehr sollten mehrfach genutzt werden. Der BUND begründet dies wie folgt:

„Der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsfläche ist im vierjährigen Mittel zum zweiten Mal hintereinander gewachsen und liegt aktuell bei 55 ha pro Tag. Mit der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich Deutschland jedoch auf eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Dieses Ziel wurde bereits 2020 verfehlt. Als neues Ziel gilt 2030 den Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Das mittelfristige Ziel des Netto-Null-Verbrauchs ist bis 2050 zu erreichen. Eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Planungsregion dieses Ziel erreicht. Mit der im Vorentwurf formulierten Begrenzung auf 500 ha, die bis 2035 für Siedlungszwecke neu überplant werden dürften, würde das Zwischenziel 2030 deutlich verfehlt und das Ziel der Netto-Null-Versiegelung nicht angestrebt werden.“

Die vom Planungsverband versuchte Herleitung von 50 Hektar Neuinanspruchnahme jährlich bis 2035 sei nicht nachvollziehbar. Der BUND verweist auf eine Veröffentlichung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr (2023), worin der theoretisch zulässige Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen wiedergegeben sei. Bei linearer Fortschreibung der jährlichen Kontingente auf dem Zielpfad von „20 ha“ bis 2030 und Netto-Null bis 2050 ergäben sich für die Jahre bis 2025 jeweils knapp 57 Hektar, bis 2030 knapp 29 Hektar, bis 2035 knapp 22 Hektar Netto-Flächenverbrauch. Aufsummiert wären das 2025 bis 2030 knapp 260 Hektar und 2025 bis 2035 380 Hektar Flächenneuanspruchnahme.

In den Stellungnahmen der Gemeinde Bentwisch und der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock werden Fragen der praktischen Handhabung aufgeworfen:

„Die Frage, die sich ergibt, ist, wie man dies behandeln will. Wird die Ortsumgehung Mönchhagen-Rövershagen gebaut oder ein Gewerbegebiet erschlossen, steht alles andere still, weil die 50 Hektar pro Jahr gebunden sind? Welcher Schritt in der Bauleitplanung wird der Summierung zugrunde gelegt? Was ist,



wenn die Flächen nicht verkauft sind? Bindet eine Planung/Satzung schon die Hektar? Wenn ja, welcher Verfahrensschritt? Wer summiert Entsiegelungsflächen auf, die neuen Siedlungsflächen entgegengesetzt werden?“

„Wie sollen die Flächenverbräuche zugeordnet werden? Oder wie sollen diese auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden? Wenn das Maß der Flächenentwicklung sich nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Gemeinde bestimmen sollte, dann kommt die Einwohner- und Wirtschaftsentwicklung an diesen Orten fast zum Stillstand.“

Der Bauernverband Güstrow sieht flächensparendes Bauen als grundsätzlich richtig an. Es bestehe aber auch die Gefahr, dass der größere Teil des ländlichen Raumes von der weiteren Siedlungsentwicklung ausgenommen wird, mit entsprechenden Auswirkungen auf Infrastruktur, Kultur und gesellschaftliches Leben. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg, hält dagegen den Vorschlag zur Begrenzung des Flächenverbrauches für schlüssig abgeleitet und grundsätzlich begrüßenswert. Die Regelung ergebe jedoch nur dann einen Sinn, wenn sie nicht durch Ausnahmen wieder aufgeweicht und ausgehöhlt werde. Genau dies sei aber der Fall, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen pauschal von der Regelung ausgenommen würden:

„Auch im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien muss der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Flächen gelten.“

Nur dann sei gewährleistet, dass die Alternativen der Energiegewinnung sorgsam gegeneinander abgewogen werden und am Ende die Gewinnungsform mit den geringsten Eingriffen gewählt werde. Anstelle der Pauschalausnahme für Erneuerbare-Energien-Anlagen könnte der tatsächliche Grad der Flächenversiegelung bei der Anrechnung berücksichtigt werden. Neben dem Flächenverbrauch für Siedlungszwecke sollte nach Ansicht des Verbandes auch die Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht auf das 500-Hektar-Ziel angerechnet werden, da auch diese Maßnahmen faktisch einen Flächenentzug für die Landwirtschaft darstellten.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Güstrow, hält es für problematisch, dass auch der Straßenbau auf den Flächenverbrauch angerechnet werden soll. Der Planungsverband verweise im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes selbst auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Rostocker Seehafens:

„Sollte sich tatsächlich ein ungeahnter wirtschaftlicher Aufschwung ergeben, so müssen auch die Verkehrswege dorthin funktionieren. Sollte diese Begrenzung auch für die Bundesautobahnen gelten, so wäre ein angepasster Streckenausbau, einschließlich der dafür erforderlichen Parkmöglichkeiten, kaum möglich.“

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität der Stadt Rostock äußert sich kritisch zur vorgesehenen Begrenzung des Flächenverbrauches. Für den Zeithorizont bis 2035 plane allein die Hansestadt die Entwicklung von 375 Hektar Fläche für die Hafenerweiterung und von 270 Hektar für sonstige Siedlungszwecke. Im Landkreis kämen vermutlich weitere Planungen hinzu, sodass der Grenzwert von 500 Hektar voraussichtlich nicht eingehalten werden könne. Der in den Entwurfsunterlagen bereits beschriebene Ansatz, wonach vorsorglichen Gebietsfestlegungen für Gewerbe und Industrie nur anteilig auf den Zielwert anzurechnen wären, sollte demgemäß weiterverfolgt werden.



Das städtische Amt für Umwelt- und Klimaschutz begrüßt dagegen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung zur Begrenzung des Flächenverbrauches. Mit dem vorgeschlagenen Grenzwert entspreche der Planungsverband dem Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Das Amt betont, dass dieser Grenzwert auch für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen gelten müsse. Dies sollte durch entsprechende Ausführungen und Verweise im Abschnitt 4.2 des Raumentwicklungsprogrammes klargestellt werden. Zudem müsse die Überwachung des Flächenverbrauches durch die Landesplanungsbehörde in geeigneter Weise sichergestellt werden.

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock begrüßt ebenfalls die verbindliche Regelung zur Begrenzung des Flächenverbrauches. Eine generelle Ausnahme von Erneuerbare-Energien-Anlagen sei allerdings kritisch zu betrachten. Für die Anrechnung der Neuinanspruchnahme von Flächen solle laut Planbegründung als maßgebender Zeitpunkt die förmliche Einleitung des Planungsverfahrens gelten. Das wäre in der Regel der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde. Zur Klarstellung sollte dies im Text des Raumentwicklungsprogrammes auch so benannt werden.

Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise hält der Planungsverband an der Zielgröße von 500 Hektar fest, berücksichtigt jedoch die berechtigten Einwände, die sich überwiegend an den im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes noch nicht zu Ende gedachten Umsetzungsvorschriften festmachen. Die grundsätzlichen Einwände, die sich darauf gründen, dass es noch keine verbindlichen Zielvorgaben des Bundes und des Landes gibt, welche auf regionaler Ebene dann nur noch umgesetzt werden müssten, sind aus Sicht des Planungsverbandes nicht überzeugend. Die noch vergleichsweise wenig verbaute Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist nicht nur ein wesentlicher Attraktionsfaktor für Touristen, sondern auch für Fachkräfte, die aus anderen Teilen Deutschlands zuwandern und ein naturnahes Wohnumfeld suchen. Somit besteht ein eigenes Interesse der Region Rostock daran, mit diesem Standortfaktor sorgsam umzugehen und ihre Fläche nachhaltig zu bewirtschaften. Dafür muss nicht auf verbindliche Vorgaben des Bundes und des Landes gewartet werden. Es ist nicht das Ziel, wichtige Gewerbeansiedlungen, Straßenausbauvorhaben und die notwendige Schaffung von Wohnraum zu verhindern. Die sparsame Inanspruchnahme von Flächen muss jedoch in solchen Planungen ein höheres Gewicht erhalten als bisher. Rein verbale Bekenntnisse zum Flächensparen, ohne verbindliche Zielvorgaben, haben in der Vergangenheit nichts bewirkt.

Der Umfang des für den Planungszeitraum veranschlagten Flächenkontingentes wird mit der Überarbeitung des Entwurfes nicht geändert. Einwände dahingehend, dass dieses Kontingent nicht ausreichen werde, um die tatsächlich zu erwartende Flächennachfrage zu befriedigen, sind nicht überzeugend. Eine Regelung, die einer ungebremsten Nachfrage ausreichend Raum geben würde, wäre wirkungslos und damit überflüssig. Den Einwänden des BUND, wonach das Kontingent noch zu groß bemessen sei, wird ebenfalls nicht gefolgt. Die dezidierten Berechnungen und zeitlich differenzierten Vorschläge des BUND mögen fachlich gut begründet sein. Nach Auffassung des Planungsverbandes sollte die Regelung jedoch an einfach herzuleitenden Richtgrößen festgemacht und nicht schon im Ansatz überfeinert werden.

Auch dem Vorschlag, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen auf das Flächenkontingent angerechnet werden sollten, wird nicht gefolgt. Mit verschiedenen Gesetzesänderungen auf der Bundesebene wurde in den letzten Jahren dem Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt. Dies soll solange gelten, bis bestimmte Zielwerte erreicht werden. Die Unterordnung



von Planungen für Windenergie- und Solaranlagen unter ein regional festgelegtes Flächenverbrauchsziel würde dieser strikten Abwägungsvorgabe des Gesetzgebers widersprechen.

Dem Vorschlag, dass jegliche Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzfläche auf den Flächenverbrauch angerechnet werden sollte, wird ebenfalls nicht gefolgt. Als Flächenverbrauch im eigentlichen Sinne ist nur die Überbauung von Freifläche anzusehen. Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein wesentliches Ziel, das mit der Begrenzung des Flächenverbrauches verfolgt wird. Es ist aber nicht das einzige Ziel. Die Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt, des Landschaftsbildes und der ökologischen Funktionen des Freiraumes sind ebenso wichtig. Wenn auf landwirtschaftlicher Fläche Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes durchgeführt werden, gilt dies nicht als Flächenverbrauch.

Durchweg berechtigt sind die kritischen Hinweise zur praktischen Durchsetzung des Flächensparzieles. Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband diese Zielvorgabe auch im rechtlichen Sinne als strikt verbindliches *Ziel* – und nicht als abwägbaren *Grundsatz* – formuliert. Die damit verbundenen Probleme wurden von den oben zitierten Einwendern richtig erkannt: Bei strikter Durchsetzung würde absehbar ein Wettrennen der kommunalen und sonstigen Planungsträger um die begrenzten Flächenkontingente einsetzen. Zugleich würde sich die Frage einer sinnvollen Priorisierung stellen, wenn der Umfang der Planungen zu einem gegebenen Zeitpunkt das verfügbare Kontingent überschreitet. Es müsste zwischen wichtigen und weniger wichtigen Planungen unterschieden werden. Beide Probleme wären mit einem durchdachten und differenzierten Regelwerk grundsätzlich lösbar, bergen aber gleichwohl ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial. Der Planungsverband nimmt deshalb mit der Überarbeitung des Entwurfes von einer strikten Zielfestlegung Abstand. Der Zielwert von 500 Hektar wird zu einem Richtwert abgemildert. Dies hat den Vorteil, dass im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes zunächst Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der neuen Regelung gesammelt werden können. Die Anknüpfung dieser Regeln an einen Richtwert ist für diese Erprobung besser geeignet als das Festmachen an einem strikt verbindlichen Zielwert, der im Einzelfall keinerlei Abwägung mehr erlauben würde. Mit der nächsten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes können die Erfahrungen ausgewertet und die Regelungen bei Bedarf verbindlicher gefasst werden.

Vorrang der zentralen Orte

Der Vorrang der zentralen Orte bei der Entwicklung neuer Baugebiete für den überörtlichen Bedarf ist eine langjährig eingeführte Vorgabe des Landes, über die auf regionaler Ebene eigentlich nicht diskutiert werden müsste. Gleichwohl wird in den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes diese Regelung vielfach kritisiert, zum Teil verbunden mit einer Grundsatzkritik am Konzept der zentralen Orte (vgl. oben die Ausführungen im Abschnitt 5 zu den zentralen Orten). Viele kleine Gemeinden sehen billiges und schnell verfügbares Bauland als ihren wichtigsten Standortfaktor an, mit dem sie um den Zuzug insbesondere junger Familien werben können. Dies gilt für Gemeinden in allen Teilen der Region, sowohl in den Teilen mit tendenziell wachsender als auch in denen mit abnehmender oder stagnierender Bevölkerung. Zuzug sei unbedingt notwendig, um das Vereinsleben und die gemeindlichen Infrastrukturen aufrechterhalten zu können.

Ein Bürger aus Güstrow bezieht sich zunächst auf die vom Gutachterbüro WIMES erstellte Bevölkerungsprognose und wendet sich gegen eine Bevorzugung der Städte vor dem ländlichen Raum:



„Wie kommt diese WIMES GbR & Co. dazu, die städtischen Gebiete und den Ballungsraum Rostock so hoch zuschreiben und das Wohnen im ländlichen Raum so abzuwerten und runter zu schreiben? Wer kann sich denn die teuren Stadtmieten noch leisten, und ist es nicht mit den Erfahrungen der Pandemie, schnellem Internet auf dem Lande und Home-Office für viele Berufsgruppen schon fast egal, wo sie wohnen?“

In einigen Stellungnahmen wird die Kritik sehr stark zugespitzt und dem Planungsverband vorgeworfen, dass er eine Strategie der Zentralisierung der Siedlungsstruktur verfolge und den ländlichen Raum absichtlich „ausbluten“ lassen wolle. Die Terminologie des Raumentwicklungsprogrammes rufe Erinnerungen an die Zeit vor fünfzig Jahren und die damaligen Konzepte der Territorialplanung wach, wonach ganze Siedlungsteile leergezogen und aufgegeben werden sollten. Ein Grund für diese zugespitzten Vorwürfe ist nicht recht ersichtlich. Der Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthält keinerlei Hinweise darauf, dass bestehende Dörfer aufgegeben werden sollten, und es werden auch nicht im Ansatz solche Strategien verfolgt. Der Planungsverband stellt ausdrücklich klar, dass ein Zuzug in die ländlichen Gemeinden weiterhin erwünscht und möglich ist. Ein „Ausbluten“ des ländlichen Raumes kann mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht bewirkt werden, und es werden auch nicht insgeheim solche Absichten verfolgt. Mit einer Zentralisierung der Siedlungsstruktur und dem gezielten Leerziehen kleinerer Siedlungsteile, wie sie bis vor etwa 50 Jahren in Konzepten zur Entwicklung des ländlichen Raumes verfolgt wurde, haben die aktuell vorgeschlagenen Regelungen nichts zu tun. Verschiedene Einwanderer weisen zu Recht auf die Überalterung der Bevölkerung hin. Tatsächlich wird es einer ganz erheblichen Zuwanderung in die ländlichen Gemeinden bedürfen, um überhaupt die bestehende Bausubstanz langfristig in Nutzung zu halten. Diese Zuwanderung ist ausdrücklich erwünscht. Woher darüber hinaus die Nachfrage nach umfangreichen Neubaugebieten kommen soll, wird in den Stellungnahmen nicht schlüssig erläutert. Die sehr hohe Nachfrage nach Grundstücken für den Neubau von Eigenheimen wurde im letzten Jahrzehnt maßgeblich durch billige Energie und ungewöhnlich niedrige Kapitalzinsen getrieben. Dass sich im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes bis zum Jahr 2035 nochmals solche Rahmenbedingungen einstellen werden, ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich.

Die Gemeinde Schwasdorf erklärt, dass die beabsichtigte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zentrale Orte im Bewusstsein der Gemeindevertreter aufgrund der historischen Erfahrung negativ besetzt sei. Die Zentralisierung im Sozialismus habe das Bild der ländlichen Ortschaften vielfach zum Nachteil verändert. Die Gemeinde Schwasdorf sei dabei, im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Sünden dieser Vergangenheit zu tilgen. Die Gemeinde kritisiert die enge Ausrichtung der vorgeschlagenen Regelungen an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. In den neunziger Jahren habe man angesichts des wirtschaftlichen Umbruchs und der Abwanderung befürchtet, dass zum heutigen Zeitpunkt die kleineren Dörfer weitgehend entvölkert sein würden. Es sei jedoch nicht so gekommen. Für die Gemeinde Schwasdorf könne man feststellen, dass kaum eine Wohnung leerstehe. Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt biete nun neue Entwicklungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum. In der Zeit der Zentralisierung unter dem sozialistischen Wirtschaftssystem hätten Künstler durch Hausbesetzungen ganze Orte gerettet, die nur durch diese Initiativen heute noch existierten. Als Gegenpol zur industriellen Landwirtschaft könnten heute zum Beispiel Formen der solidarischen Landwirtschaft gefördert werden. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, warum nun die ländlichen Gemeinden mit ihren Potenzialen nicht mehr um den Zuzug neuer Bürger werben sollten und warum der Gestaltungsrahmen so eng gesetzt werden müsse? Dies sei nicht akzeptabel.



Auch die Gemeinde Finkenthal äußert sich in diesem Sinne:

„Wir wenden uns als Gemeinde gegen das Vorhaben, die Entwicklung der Wohnbebauung so restriktiv zu beschränken. Das würde ein Ausbluten der ländlichen Räume bedeuten, Fremdzug wäre nahezu unmöglich. Wo bleiben dann die Möglichkeiten für kulturelle und soziale Initiativen auf dem Dorf, wenn man hier nur unter sich wohnt, weil Zuzug durch Fremde nur noch möglich ist, wenn einer stirbt? Auch muss der Bedarf von Fachkräften berücksichtigt werden, der aus anderen Regionen in ein Dorf ziehen will und gezielt nicht gewillt ist, im Grundzentrum oder Großstadt zu wohnen. Gerade dem ländlichen Raum ist als Wohnstandort aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der gesunden Lebensbedingungen mehr Gewicht zu geben. Und werden wir demnächst gezwungen, in Rostocks Umland zu wohnen, weil hier im ländlichen Raum infrastrukturelle Entwicklungen nicht weitergeführt und nicht gewollt sind? Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Stadt und Land rückt vollständig aus dem Fokus der Planung.“

Eine Bürgerin aus Teterow äußert sich wie folgt:

„Die Anregung, Siedlungsschwerpunkte für Orte mit grundzentralen Funktionen z.B. Jördenstorf zu definieren unterstütze ich insbesondere, da hier eine über den Eigenbedarf hinausgehende Flächenentwicklung möglich ist. Besonders nach Corona hat sich bei vielen Fachkräften der Wunsch nach neuen Wohnformen herausgestellt. Den gewohnten Lebensstandard können auch Mittelzentren den Städterinnen und Städtern nicht bieten. Oft ist aber das komplette Gegenteil – die Sehnsucht nach Ruhe und unberührter Natur – der Grund für Umzugswillen und damit ein wichtiger Faktor im Ringen um Fachkräfte. Nur über einen Zuzug in die zentralen Orte wird das nicht gelingen. Bei der Prüfung der Siedlungsentwicklung im Außenbereich, der sich unmittelbar an das Dorf anschließt und für Außenstehende mit dem Dorf als Einheit wirkt, wünsche ich mir mehr Gestaltungsspielraum für Einzelentscheidungen. Besonders sollte hier auch eine Rolle spielen, ob die Kommune Einwohnende verliert, wenn die Nutzung vorhandener Grundstücke nicht möglich ist.“

Das Amt Mecklenburgische Schweiz, Teterow, kritisiert die beabsichtigte Konzentration von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf die Zentralorte und verweist auf vorhandene Einrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten, in verschiedenen Orten des Amtsbereiches. In diesem Zusammenhang müssten auch Wohnmöglichkeiten für die benötigten Fachkräfte berücksichtigt werden. Die vorgesehene Ausrichtung der gemeindlichen Eigenentwicklung an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung werde von den Gemeinden äußerst kritisch gesehen. Eine belastbare Prognose der Bevölkerungsentwicklung liege nicht vor. Frühere Prognosen hätten sich als falsch herausgestellt. Das Ziel der Regionalplanung, die Zuwanderung neuer Einwohner vorrangig in die zentralen Orte zu lenken, wo gute Verkehrsanbindungen bestehen, gehe an der Lebens- und Arbeitsrealität der Menschen vorbei. Dies bewiesen zahlreiche Anfragen von Bauinteressenten aus den Ballungsräumen. Bei der Wahl des Wohnortes werde der Aspekt einer sauberen und gesunden Lebensumwelt in den Blick genommen. Dafür werde ein zumutbares Pendeln in Kauf genommen. Auch im ländlichen Raum gebe es zahlreiche Unternehmen, einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebe, die auf Fachkräfte angewiesen seien. Zu deren Gewinnung sei ein betriebsnaher Wohnort in der jeweiligen Gemeinde unerlässlich. Für die Feuerwehren sei dies ebenso von Bedeutung. Vorgegebene Rettungszeiten bedingten einen Ausbau der Infrastruktur, dafür würden wiederum Leute gebraucht, und deshalb müsse Bevölkerungszuwachs ermöglicht werden. Außerdem seien Baugrundstücke im Rostocker Umland und in den größeren Städten nicht mehr zu bezahlen. Die Bodenpreisrichtwerte betrügen für Bauland im Amtsbereich 18 bis 55 Euro je Quadratmeter, in der Stadt Teterow seien es 160 Euro, im Umland von



Rostock 300 bis 500 Euro. Die Schließung von Baulücken sollte generell erlaubt werden, auch in Splittersiedlungen. Ein Anrechnen von Baulücken auf die zulässige Entwicklung sei nicht sachgerecht, da sich diese überwiegend in privater Hand befänden und die Gemeinden auf die Entscheidungen der Eigentümer keinen Einfluss nehmen könnten. Abgelegene, entvölkerte und strukturschwache Gemeinden dürften nicht gleichgesetzt werden mit solchen Gemeinden, die über eine intakte Infrastruktur und eine gute Anbindung an die Zentralorte verfügten. Der Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung müsse deshalb flexibler gestaltet werden, um den unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen.

Die Gemeinden des Amtes Krakow am See fordern eine Gleichbehandlung aller Orte mit ihren Ortsteilen. Sie verweisen auf geplante Regelungen in der Region Westmecklenburg, wo den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ein Flächenkontingent bis zu einem Hektar je 500 Einwohner für die Baulandentwicklung (zusätzlich zur Innenentwicklung) zugestanden werde. Im Entwurf für die Region Rostock seien die Vorgaben zu streng:

„Die Entwicklung der ländlichen Räume wird jedes Jahr mit Millionen Euro gefördert. Bisherige Investitionen in die Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Breitbandausbau, Straßenbau, alle gemeinschaftlichen Einrichtungen) wären dann umsonst gewesen.“

Die Gemeinden des Amtes Neubukow-Salzhaff lehnen die vorgeschlagenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung ab. Die Lebensqualität in ruhigen ländlichen Gebieten sei heute höher als in den Zentralorten, so dass die Menschen aus den Zentren abwanderten. Die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Regelungen trügen dieser Entwicklung nicht Rechnung. Sie würden vielmehr zu einer weiteren Verknappung von Wohnraum führen, den die zentralen Orte gar nicht im notwendigen Umfang bereitstellen könnten. Es wird auf das Beispiel Kühlungsborn verwiesen, wo Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment kaum noch verfügbar seien, sodass die Beschäftigten lange Anfahrtswege in Kauf nehmen müssten. Die ländlichen Gemeinden sollten deshalb mehr Möglichkeiten zur Baulandausweisung bekommen.

Die Stadt Rerik weist zudem auf das Ziel der Bundesregierung hin, jährlich 400.000 neue Wohnungen zu schaffen. Bei einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte dürfte dies schwer zu erreichen sein. Deshalb wird angeregt, dass auch in einem bestimmten Umkreis um die Zentralorte die Baulandentwicklung bevorzugt zugelassen werden sollte. Voraussetzung sollte eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sein.

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock regt an, beim Ziel 4.1 (3) nach dem Wort „Siedlungsentwicklung“ das Wort „vorrangig“ zu ergänzen, so wie es auch in der Begründung formuliert ist. Auch in nichtzentralen Orten des ländlichen Raums müsse eine gewisse Gewerbe- und Wohnbauentwicklung möglich bleiben.

Neben den zahlreichen kritischen Stellungnahmen, in denen mehr Freiheit für die Entwicklung der Gemeinden eingefordert wird, gibt es auch solche, die den Planungsverband in seinen Regelungsabsichten ausdrücklich bestärken. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, Schwerin, begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung. Die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Rostock, äußert sich im gleichen Sinne:



„Ausdrücklich begrüßen wir die Festlegungen bzw. Vorgaben zur Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum auf zentrale Orte. Aus unserer Sicht wäre hier noch zu ergänzen, dass die Entwicklung von Siedlungen primär im Umfeld bestehender Zugänge zum ÖPNV erfolgen sollte. Hier sollte insbesondere der Fokus auf die Infrastruktur des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), also auf vorhandene Bahnhöfe und Haltepunkte gelegt werden.“

Ein Bürger aus Nienhagen legt mit Bezug auf die Regelungen der geltenden Raumentwicklungsprogramme die Entwicklung von Wohnbauflächen im Ostseebad Nienhagen während der vergangenen Jahre dar. Als Gemeinde des Stadt-Umland-Raumes habe die Gemeinde Wohnbauland über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus entwickeln dürfen – allerdings nur nach Maßgabe der übergemeindlichen Abstimmungen im Stadt-Umland-Raum. Die Gemeinde habe diese Maßgabe jedoch konsequent ignoriert und bis zum Jahr 2022 mehr als das Doppelte des zulässigen Kontingents an neuen Wohneinheiten umgesetzt. Der Einwender kritisiert dieses „Zubetonieren der Küste“ und begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vorgeschlagenen Neuregelungen zur Begrenzung des Flächenverbrauches. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, solchen Fehlentwicklungen Einhalt zu gebieten, und es sei zu wünschen, dass die neuen Regelungen durch die beteiligten Behörden dann auch so umgesetzt würden und nicht nur als „zahnlose Tiger“ auf dem Papier stehen blieben. Der Förderverein Denkmale Elmenhorst/Lichtenhagen e.V. äußert sich im gleichen Sinne:

„Generell beurteilen wir den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes sehr positiv, wird doch mehr auf lebenswichtige Bereiche, wie die Begrenzung des Flächenverbrauches, Schutz von hochwertigen Böden, der Natur und des Freiraumes usw. geachtet. Wir wünschen uns eine wirklich strikte Umsetzung der Ziele und darüber hinaus eine strenge Auslegung und Handhabung der Grundsätze im Rahmen der Abwägungen. (...) Eine allgemeine Aufforderung an die Gemeinden, unter den Wettbewerbsbedingungen des Siedlungsdrucks und der Interessen des Oberzentrums Rostock etwas Bestimmtes beachten zu sollen, reicht erfahrungsgemäß nicht aus.“

Der Planungsverband geht davon aus, dass die wesentlichen Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes zur Siedlungsentwicklung auch im kommenden Planungszeitraum verbindlich bleiben. Es ist und bleibt grundsätzlich vernünftig, dass größere Baugebiete an größeren Orten mit guter Verkehrsanbindung und einem Grundangebot an Versorgungsmöglichkeiten geplant werden. Recht zu geben ist den ländlichen Gemeinden darin, dass ein Zuzug von außen nötig sein wird, um allein die vorhandenen Strukturen im ländlichen Raum zu erhalten. Dieser Zuzug ist gewollt und wird durch die vorgeschlagenen Regelungen des Raumentwicklungsprogrammes überhaupt nicht in Frage gestellt. Nicht einzusehen ist jedoch, warum dieser Zuzug selbst in Räumen mit tendenziell abnehmender Bevölkerung die Ausweisung von immer mehr Bauland erfordern sollte.

Der Planungsverband hält deshalb am Vorrang der zentralen Orte bei der Baulandentwicklung fest. Ungeachtet der verbindlichen Vorgaben des Landes liegt die entsprechende Steuerung der Baulandentwicklung auch im regionalen Interesse. Den zahlreichen Einwänden wird dennoch entsprochen, indem mit dem überarbeiteten Entwurf für bestimmte Schwerpunktorte im ländlichen Raum erweiterte Möglichkeiten der Baulandentwicklung vorgesehen werden. In modifizierter Form wird damit die bisher geltende 3-Prozent-Pauschale für die Siedlungsentwicklung wieder aufgegriffen. Der Planungsverband sieht hierin einen guten Kompromiss, um einerseits die fortschreitende Zersiedlung der Landschaft zu begrenzen, andererseits aber für alle Teile der Region gute Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.



Eigenentwicklung der Gemeinden

Unter dem Begriff der Eigenentwicklung wird im Raumentwicklungsprogramm näher bestimmt, in welchem selbstverständlichen Maße alle Gemeinden Bauland für ihren eigenen Bedarf entwickeln können. Was über den eigenen Baulandbedarf hinausgeht, gilt als *überörtlicher* Bedarf, der vorrangig in den zentralen Orten gedeckt werden soll. Mit dem Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes hat der Planungsverband Abstand genommen von der bisher angewandten Pauschalregelung, wonach für alle Gemeinden ein bis zu dreiprozentiger Zuwachs an Wohneinheiten im Planungszeitraum als generell zulässiges Maß der Eigenentwicklung bestimmt war. Diese Pauschalregelung wurde den sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Teilräumen der Region nur bedingt gerecht.

Die Bestimmung des zulässigen Maßes der Eigenentwicklung war im ersten Entwurf noch allgemein gehalten. Grundsätzlich soll sie sich an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise dem Amtsbereich orientieren. Die Gemeinden halten dem entgegen, dass die absehbare natürliche Bevölkerungsentwicklung rückläufig sei und sie damit auf Schrumpfung festgelegt würden. Negative und positive Trends der letzten Jahre würden verfestigt: Gemeinden mit junger Bevölkerung, die zuletzt starken Zuzug hatten, dürften nun noch mehr Bauland ausweisen, obwohl die junge Generation noch gar nicht das Alter erreicht habe, in dem Eigenheime erworben werden. Es werde somit zunächst neuer Zuzug von außerhalb generiert. Auf der anderen Seite könnten Gemeinden mit alternder Einwohnerschaft, die sich zuletzt nur moderat entwickelt haben, gar keinen Neubaubedarf mehr nachweisen. Viele Gemeinden wünschen sich stattdessen eine pauschale Regelung der Eigenentwicklung, die innerhalb eines großzügig bemessenen Rahmens weitere Baulandentwicklung ermöglichen würde.

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock hält die vorgeschlagenen Regelungen zur Eigenentwicklung der Gemeinden für grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar. Allerdings sollten den Gemeinden die entsprechenden Daten zur Bevölkerungsentwicklung vom Planungsverband zur Verfügung gestellt werden, um eine einheitliche Berechnung zu gewährleisten. Die Formulierung im Satz 3 „...für den Planungszeitraum prognostizierte natürliche Bevölkerungsentwicklung in der betreffenden Verwaltungseinheit (Gemeinde oder Amtsbereich) ...“ könne missverstanden werden im Sinne eines Eigenbedarfes auf Ämterebene. Das Amt gibt darüber hinaus folgende Anregung:

„Wir stellen erfreulicherweise fest, dass in vielen vor allem ländlichen Gemeinden Menschen, die dort aufgewachsen sind und längere Zeit außerhalb unserer Region gewohnt haben, wieder zurückkommen möchten. Da der Schaffung von Wohnraum für diese Rückkehrer eine große Bedeutung zukommt, sollte dieser Bedarf beim Eigenbedarf mit berücksichtigt werden können. Wir schlagen daher vor, die Definition des Eigenbedarfs um Rückkehrer zu erweitern.“

Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes war vorgesehen, dass die Umnutzung vorhandener Bausubstanz, zum Beispiel landwirtschaftlicher Betriebsgebäude, für neue Wohnungen nicht auf die zulässige Eigenentwicklung angerechnet werden sollte. Unter dem Gesichtspunkt des Freiraumschutzes wäre die sinnvolle Nachnutzung alter Bausubstanz einem Neubau fast immer vorzuziehen. Der Landkreis Rostock weist in seiner Stellungnahme jedoch auf ein städtebauliches Problem hin: Würden große Betriebsgebäude mit Wohnungen ausgebaut, gehörten diese zukünftig zur ortstypischen Bebauung und würden nach dem baurechtlichen Einfügungsgebot weitere Neubauten in ähnlicher Kubatur ermöglichen. Damit könnte der bislang dörfliche Charakter einer Siedlung allmählich verlorengehen.



Dass eine Umnutzung bestehender Gebäude zu Wohnzwecken sowie der Ersatz abgängiger Gebäude auf gleicher Fläche und in gleicher Größe von den Beschränkungen auf die Eigenentwicklung unberührt bleiben und in jedem Fall ohne Bedarfsnachweis möglich sein soll, sieht das Amt für Kreisentwicklung sehr kritisch. Aus dieser Freigabe könne ein ungesteuerter Wohnungsbau entstehen, der insbesondere in den kleineren ländlichen Gemeinden bzw. Ortsteilen zu ortsuntypischen Bauweisen und überdimensionierter Wohnungsanzahl führen kann. Aktuelle Beispiele in einigen Ortsteilen im Landkreis lägen bereits vor, bei denen vor allem ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Flächen in den Innenbereichen zu Wohnbauflächen umgenutzt wurden. Dabei werde zum Beispiel die Größe und Kubatur von ehemaligen Scheunen und Stallanlagen für Wohnbauvorhaben beibehalten, und es entstünden ortsuntypische Mehrfamilienhäuser mit einer großen Anzahl von Wohnungen. Oder es führe zu einer verdichteten Wohnbebauung in zweiter Reihe, indem landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude als Wohnhäuser ausgebaut würden. Einmal entstanden hätten diese Wohnungsbauten eine Vorbildwirkung für weitere Vorhaben im Innenbereich, die dann nach § 34 Baugesetzbuches ohne Planung zugelassen würden. Eine solche Fehlentwicklung müsse unbedingt vermieden werden. Dies sei aber nicht allein durch baurechtliche Vorgaben möglich. Daher seien in Ergänzung zu den baurechtlichen Regelungen auch verbindliche Vorgaben im Raumentwicklungsprogramm notwendig:

„Wir schlagen daher vor, die Eigenbedarfsbegrenzung im RREP weiterhin auch auf den Innenbereich anzuwenden. Zu erwägen wäre ggf. ein Aufschlag bei den Eigenbedarfskontingenten im Innenbereich, um einen zusätzlichen Anreiz für Innenentwicklungen, die oftmals komplizierter und aufwändiger sind als Planungen im Außenbereich, anzubieten.“

Das Amt Bützow-Land geht davon aus, dass die Problematik des demografischen Wandels weniger im Rückgang der Bevölkerung als vielmehr in der Überalterung bestehe, welche die Tragfähigkeit von Angeboten der Vereine und der freiwilligen Feuerwehr gefährde. Diese Angebote seien jedoch entscheidend für den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft. Der demografische Wandel müsse deshalb so gestaltet werden, dass lebendige Dorfgemeinschaften erhalten bleiben. Dazu gehöre auch die Möglichkeit des Zuzugs von jungen Familien, insbesondere wenn diese bereits einen Bezug zur Region hätten, zum Beispiel weil sie von hier stammten und ihre Heimat nur vorübergehend zur Ausbildung oder Arbeitssuche verlassen hätten. Die bisher geltende pauschale 3-Prozent-Zuwachsregelung habe den Gemeinden eine sehr moderate Neuausweisung von Bauland ermöglicht, meist durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in bestehende Innenbereichssatzungen. Vom Instrument des Bebauungsplanes sei in den ländlichen Gemeinden während der letzten 15 Jahre kaum noch Gebrauch gemacht worden. Eine Zersiedlung des Außenbereiches habe hier nicht stattgefunden. Für das Amt Bützow-Land gehe der Planungsverband in seiner Prognose von einem Bevölkerungsrückgang um mehr als 5 Prozent im Planungszeitraum aus. Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen der Eigenentwicklung dürfte selbst bei weiter zunehmendem persönlichen Wohnflächenbedarf und weiter sinkenden Haushaltsgrößen für eine Gemeinde im Amt Bützow-Land der Bedarfsnachweis für neue Baugrundstücke nicht mehr zu erbringen sein. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, also das Verhältnis von Geburten und Sterbefällen sei kein geeigneter Maßstab für den Bedarf an Wohnbauflächen im ländlichen Raum. Gemeinden, die in der Vergangenheit einen Zuzug älterer Menschen verzeichnet haben, würden damit benachteiligt und negative Entwicklungstrends verfestigt. Auf der anderen Seite dürften Gemeinden, die zuletzt viel neues Bauland ausgewiesen und damit junge Familien angezogen haben, bevorteilt. Diese dürften auch zukünftig mehr Baugrundstücke ausweisen, obwohl diese gar nicht von den (noch minderjährigen) Kindern der ansässigen Familien erworben werden könnten, sondern nur von Zuzüglern. Die



Regelung des erlaubten Zuwachses durch einen pauschalen Richtwert sollte daher beibehalten werden, wobei dieser Richtwert von bisher drei Prozent auf fünf Prozent angehoben werden sollte. Das Amt spricht sich außerdem für die ersatzlose Streichung des – vom Planungsverband lediglich als Klarstellung verstandenen – Hinweises in der Begründung zum Satz 4.1 (4) aus, wonach die Umnutzung bestehender und Wiedererrichtung abgängiger Gebäude vom Nachweis der Eigenentwicklung unberührt bleiben sollten. Baugenehmigungen richteten sich generell nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und unterlägen nicht den Regelungen des Raumentwicklungsprogrammes.

Die Gemeindevertretung Groß Wüstenfelde führt zur Problematik der Heimatrückkehrer aus:

„Die prozentuale Begrenzung des Zubaus an Wohnraum ist aufzuheben. Die gemeindliche Hoheit über Baufragen ist wiederherzustellen. (...) Die Nachfrage nach Bauplätzen ist sehr hoch, da viele, für die Ausbildung abgewanderte, Jugendliche sich nun wieder in ihren Heimatdörfern niederlassen wollen. Die aktuelle Handhabung des Baurechts verhindert aber diesen Trend. Häufig muss Zuzugswilligen, aber auch Rückkehrern mitgeteilt werden, dass sie ihren Lebensraum in unserer Gemeinde zu leben verwerfen müssen. Wir müssen erleben, dass jungen Familien das Recht in ihren Heimatorten zu leben oder sich wieder niederzulassen, verwehrt bleibt.“

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen geht auf die Situation im näheren Rostocker Umland ein, wo in den vergangenen Jahrzehnten in sehr großen Umfang neues Bauland entwickelt wurde. Nun müsse das Wohnungsangebot diversifiziert werden:

„Die gemeindliche Entwicklung sieht vor, den Wegzug der jungen Bevölkerung zu vermeiden, indem man unter anderem ausreichend Bauland für den Geschosswohnungsbau zur Verfügung stellt und somit das Wohnen auf dem Land attraktiv bleibt. Weiterhin soll auch der älteren Bevölkerung in der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, durch den Bau von altersgerechten Wohnungen, einen Wegzug in die Stadt zu vermeiden. Durch die starken Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird hier die Möglichkeit genommen, die gemeindliche Entwicklung umzusetzen.“

Die Gemeinde plädiert dafür, dass für jeden Ort ein Flächenkontingent für den Planungszeitraum berechnet werden sollte. Die Gemeinde verweist auf die zuletzt im Jahr 2022 vorgenommene Kontingentierung für den Stadt-Umland-Raum Rostock, womit der Gemeinde ein Kontingent von 87 Wohneinheiten für den Zeitraum bis 2025 zugewiesen worden war.

Ein Bürger aus Jördenstorf befürchtet, dass mit der Beschränkung auf die Eigenentwicklung den ländlichen Gemeinden die Möglichkeit der Entwicklung genommen wird. In Jördenstorf sei ein Rückgang von 1.500 auf 1.000 Einwohner seit 1990 zu verzeichnen, und die Zahl wäre noch geringer, wenn nicht 200 Flüchtlinge in der Gemeinde lebten. Ein Zuzug für junge Familien müsse weiterhin möglich sein. Die bisher geltende Drei-Prozent-Regelung sei zwar nicht optimal, aber besser als die vorgeschlagene Neuregelung.

Der Planungsverband geht nicht davon aus, dass ein gänzlich ungezügelter Wettbewerb der Gemeinden darum, wer mit billigstem Bauland die meisten Zuzügler anzulocken vermag, im Sinne eines vernünftigen und zeitgemäßen Umgangs mit Grund und Boden wäre. Dies wird durch die eingegangenen Stellungnah-



men im Prinzip bestätigt: Wenn auch die strengen Regelungsvorschläge im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes zum Teil kritisiert werden, so wird doch vielfach eine maßvolle Reglementierung und Rahmensetzung ausdrücklich unterstützt.

Im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird deshalb für den ländlichen Raum die frühere Drei-Prozent-Regelung in modifizierter Form wieder aufgegriffen – allerdings nicht als Pauschale für alle Orte, sondern als differenzierte Vorgabe, die an Orten mit guter Ausstattung und Verkehrsanbindung die gezielte Entwicklung zusätzlicher Baulandangebote ermöglichen soll. Der Planungsverband geht davon aus, dass damit ein guter Kompromiss erreicht werden kann.

Den Einwänden bezüglich der Umnutzung bestehender Bausubstanz möchte der Planungsverband nicht folgen. Der Hinweis, dass solche Umnutzungen eigentlich gar nicht in den Regelungsbereich der Raumordnung fallen, ist formal richtig. Dennoch zeigt die Praxis, dass Umnutzungsvorhaben in manchen Fällen nicht einfach durch Baugenehmigung zugelassen, sondern durch einen Bebauungsplan vorbereitet werden, womit sie dann doch der Raumordnung unterfallen.

Der Hinweis auf eine mögliche Zunahme großvolumiger Wohnbauvorhaben, welche den dörflichen Charakter der Siedlungen verändern würden, hat ebenfalls eine gewisse Berechtigung. Hier ist jedoch abzuwägen: Die Nachnutzung ehemaliger Betriebsgebäude für Wohnungen ist im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen grundsätzlich erwünscht. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um kulturhistorisch wertvolle, eventuell denkmalgeschützte Bausubstanz handelt. Nach Auffassung des Planungsverbandes wiegt dieser Nachhaltigkeitsaspekt schwerer als die mögliche negative Vorbildwirkung, wenn die Umnutzung eines großvolumigen Betriebsgebäudes ein faktisches Baurecht für zukünftige Neubauten in ähnlicher Größe schafft. Große Wirtschaftsgebäude gehören in Mecklenburg zum typischen Dorfbild ebenso wie die Geschosswohnungsbauten der DDR-Zeit. Ob der befürchtete Zubau von Geschossbauten im Hinblick auf die Bewahrung der Ortsbilder ein generell größeres Problem darstellt als die Verbauung der historischen Ortsränder durch neue Eigenheime erscheint dem Planungsverband zumindest diskussionswürdig. Das Idealbild eines mecklenburgischen Dorfes aus vorindustrieller Zeit wird durch beide Bauformen gleichermaßen gestört. Soweit die Vorbildwirkung in Einzelfällen tatsächlich zum Problem wird, kann dem auch durch örtliche Satzungen entgegengewirkt werden.

Innen- vor Außenentwicklung

Wie die übrigen wesentlichen Regelungen zur Siedlungsentwicklung ist auch die vorrangige Nutzung von Baulücken in den Ortslagen vor einer Inanspruchnahme von Bauland auf der grünen Wiese eine verbindliche Vorgabe des Landes. Viele Gemeinden halten dem entgegen, dass ihre Baulücken entweder schon genutzt seien, oder faktisch nicht verfügbar wären, weil die Eigentümer sie nicht zu Bebauung freigeben würden. Beides spricht aus Sicht des Planungsverbandes jedoch nicht gegen die Vorrangregelung. Wenn keine Baulücken da sind, greift der Vorrang nicht und der betreffende Ort darf sich selbstverständlich nach außen entwickeln. Für den Fall, dass vorhandene Baulücken aktuell nicht verfügbar sind, muss eine praktikable Anwendungsregel bestimmt werden, die einerseits Härten vermeidet, andererseits aber auch die Vorrangregelung nicht ins Leere laufen lässt.



Die Gemeinden des Amtes Neubukow-Salzhaff halten den generelle Vorrang der Innenentwicklung vor einer Neuausweisung von Bauland für nicht sachgerecht. In den Gemeinden seien schon jetzt viele Flächen so gut an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen, dass sie ohne weiteres als Bauland in Frage kämen. Die Nutzung von Ortsrandlagen und größeren Baulücken sollte den Gemeinden auch in den Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz und die Landwirtschaft möglich sein. Die Gemeinde Bentwisch gibt den Hinweis, dass Innenentwicklung größtenteils an fehlenden Zugriffsrechten der Gemeinden und an der Diskrepanz von Entwicklungszielen und baurechtlichem Einfügungsgebot scheitere.

Die Stadt Güstrow hat sich entsprechend dem Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung in den vergangenen Jahren auf die Nachnutzung aufgelassener Siedlungsflächen konzentriert. Als wesentliches Problem habe sich dabei jedoch erwiesen, dass es für die Entwicklung derartiger Standorte keinerlei Förderung gebe, welche die Gemeinden von den sehr hohen Aufwendungen für die Altlastenbeseitigung entlasten würde.

Aus Sicht des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock stellt der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung eine der wichtigsten Vorgaben für die Regionalentwicklung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Dieser Vorrang gehöre zu den grundlegenden Prinzipien einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und sei daher auch im Baugesetzbuch verankert. Im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements seien Möglichkeiten und Strategien zur Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale von den Gemeinden aufzuzeigen. Dazu zählten auch Strategien zur baulichen Anpassung und Aktivierung von Quartieren und leerstehenden Gebäuden an die heutigen Anforderungen von Wohnen und Gewerbe. Die Auseinandersetzung damit im Rahmen der gemeindlichen Planungen sollte jedoch noch viel stärker eingefordert werden. Insbesondere der Handlungsbedarf der Kommunen im Umgang mit Leerstand, unbebauten Grundstücken und anderen städtebaulichen Missständen im Innenbereich, aber auch schleichenden Nutzungsänderungen (zum Beispiel Verdrängung von Dauerwohnen) müsse in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

„Aufgrund der Bedeutung dieser Festlegung ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Regelung nur als Grundsatz festgelegt werden soll und nicht wie im RREP (2011) und auch im LEP (2016) als verbindliches Ziel der Raumordnung. Wir fordern daher, den Grundsatz G (5) in das Ziel Z (5) zu ändern. Gegebenenfalls sollte die bisherige Formulierung aus dem RREP (2011) zu Z (3) beibehalten werden.“

Im Ergebnis der Abwägung wird der Anregung des Landkreises gefolgt. Im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung wieder als strikt verbindliches Ziel vorgesehen. Der Argumentation des Amtes Neubukow-Salzhaff, wonach angesichts der allgemeinen Erschließung des Außenbereiches einer weiteren Zersiedlung keine Sachgründe entgegenstünden, vermag der Planungsverband nicht zu folgen. Erstens zieht eine weitere und zunehmend dichtere Bebauung immer noch höhere Anforderungen an die Erschließung nach sich; zweitens wird gerade im küstennahen Raum die Erholungseignung der Landschaft und die touristische Attraktivität durch die Zersiedlung beeinträchtigt. Das Argument der Gemeinde Bentwisch, wonach einer zeitgemäßen Innenentwicklung oftmals das baurechtliche Einfügungsgebot entgegenstünde, überzeugt den Planungsverband ebenfalls nicht. Für solche Fälle steht den Gemeinden das Instrument des Bebauungsplanes zur Verfügung.



Bauen im Außenbereich

Von einzelnen Gemeinden und Grundstückseigentümern wird gefordert, dass die Beschränkungen für das Bauen im Außenbereich gelockert werden sollten. Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes wurden diesbezüglich die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes wiedergegeben. Der Planungsverband geht davon aus, dass diese Vorgaben weiterhin gelten werden. Auch aus regionaler Sicht sollte daran nichts geändert werden. Einzelne Einwander argumentieren, dass Grundstücke im Außenbereich, soweit sie an öffentlichen Straßen liegen, doch bereits erschlossen seien, sodass eine Bebauung keinen Mehraufwand für die öffentliche Hand verursachen würde. Dies mag für das einzelne Bauvorhaben kurzfristig zutreffen. Eine generelle Öffnung des Außenbereiches für die planlose Zersiedlung würde jedoch mittel- bis langfristig die Kosten für Erschließung und Versorgung im regionalen Maßstab sehr wohl in die Höhe treiben.

Die Gemeinden des Amtes Neubukow-Salzhaff lehnen die Regelungen zum Umgang mit Splittersiedlungen ab. Vielfach seien einzelne Bestandsgebäude in der Umgebung der Ortslagen dem Außenbereich zugeordnet. Insbesondere den Eigentümern der betreffenden Grundstücke sei es nicht mehr vermittelbar, weshalb eine Einbeziehung in die Ortslagen nicht möglich sein sollte, zumal in den meisten Fällen nur eine unwesentliche Ausweitung der Bebauung in den Außenbereich erfolgen würde:

„Die Argumentation, dass Kosten der Infrastruktur für den einzelnen Bürger im ländlichen Raum höher sind und daher die Ansiedlung unterbleiben sollte, ist in sich falsch. Der Bus, das Wasserrohr und der Müllwagen verursachen auch bei nur einem Bewohner einer Ortschaft Kosten. Kostendegression würde nur dann eintreten, wenn mehr Menschen in einem Ort leben. Zu denken, dass ein Ort nicht mehr besiedelt sein würde und aufgegeben wird, ist utopisch und in den Jahren seit der Wende nicht mehr aufgetreten.“

Auch die Gemeinde Finkenthal äußert sich in diesem Sinne:

„Die Schließung von Baulücken sollte auch erlaubt werden, auch wenn sie im Außenbereich oder in Splittersiedlungen liegen, denn für die Bewirtschaftung mit den immer größeren Landmaschinen sind solche Lückengrundstücke nicht mehr geeignet.“

Ein Bürger spricht sich mit Bezug auf ein eigenes Grundstück in Graal-Müritz dafür aus, das Bauen in zweiter Reihe grundsätzlich zuzulassen, wenn eine straßenseitige Erschließung gegeben ist. Ein Bürger aus Biendorf möchte mehr Freiheit für die Errichtung neuer Wohnhäuser in den sogenannten Splittersiedlungen:

„Die Nutzer bezahlen Grundsteuer und andere Abgaben und dürfen Ihre Grundstücke nicht wie andere Eigentümer nutzen und weiterentwickeln. Hier sehe ich Nachbesserungspotenzial bzw. Erklärungsbedarf für die weitere Planung. Den Gemeinden sollte es möglich sein, mit geringem Aufwand, diese erschlossenen Wohngrundstücke in die Gemeindeplanung einzubeziehen. Wenn die Grundstücke schon erschlossen und bewohnt sind, wird kein zusätzlicher Freiraum für Bauland in Anspruch genommen d. h. es erfolgt keine Erweiterung. Das Baurecht wird von den Behörden derzeit wörtlich ausgelegt, so dass gegen die Gemeindefürsprecher entschieden wird. (...) Ich persönlich sehe mich durch bestehende Gesetzesauslegung diskriminiert und in der Nutzung meines Grundstücks eingeschränkt, zumal ich keine Fläche neu erschließen müsste. Die Entscheidungen zum Baurecht in sogenannten Splittersiedlungen sollten von Fall zu Fall beurteilt werden können, weil die Gegebenheiten örtlich sehr unterschiedlich sind.“



Die Parteilose Wählergemeinschaft Fortschritt, Jördenstorf führt aus:

„Wir stellen uns gegen diese Regulierungsabsicht und befürworten ausdrücklich das Ansiedlungs- und Baurecht auch im ländlichen Bereich, auch wenn diese im Außenbereich oder Splittersiedlungen liegen. Die Entscheidung für ein Leben in naturnahen, ländlichen Regionen wird von verschiedenen Bevölkerungsschichten aktiv gewählt, faktisch unter Inkaufnahme einer entsprechenden Pendelstrecke, dieses zeigt sich in den Anfragen bzgl. Baugrundstücken. So wie es schon immer eine Landflucht insbesondere in jüngeren Generationen gab, so gibt es ebenso eine Stadtfucht von jungen Familien und reiferen Generationen. Selbiges sind dynamische Prozesse, welche sich in der Natur und der Freiheit des Einzelnen begründen und keiner planerischen Regelung zugänglich sind. (...) Eine nun angestrebte Reglementierung würde die Entwicklungsprozesse im städtischen und im ländlichen Bereich gleichermaßen bremsen und eine natürliche Regulierung über marktwirtschaftliche Gesetze hemmen.“

Bezüglich der Festlegung Z (7) weist das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock darauf hin, dass nach § 35 (6) Baugesetzbuch Außenbereichssatzungen aufgestellt werden können. Somit sollte die Formulierung der Festsetzung überarbeitet bzw. entsprechend ergänzt werden, um keinen Widerspruch zu erzeugen. Auf vermeintliche Widersprüche zwischen den Festlegungen der Raumordnung und den gemeindlichen Satzungsrechten wird auch von der Stadt Neubukow sowie einem Bürger aus Warnow eingegangen:

„Das bestehende Siedlungssplitter im Außenbereich nicht verfestigt werden sollen, ist nachvollziehbar, jedoch sollte hier durch Einzelfallprüfungen, Verdichtungen in Lücken möglich sein, wenn auf den Grundstücken Landwirtschaft nicht wirtschaftlich oder nur unter großen Anstrengungen betrieben werden kann. Das Planungsinstrument einer Außenbereichs- oder Ergänzungssatzung muss der kommunalen Planungshoheit erhalten bleiben.“

„Es besteht eine Vielzahl von baurechtlichen Splittersiedlungen, die eine differenzierte Betrachtung erfordern. Gerade in den Ortslagen, die wegen unzureichendem Bebauungszusammenhangs ganz oder teilweise rechtlich als Splittersiedlungen einzustufen sind, finden sich die Konversionsflächen aus früheren baulichen Nutzungen, die eine Siedlungsentwicklung ohne Neuinanspruchnahme von Flächen ermöglichen. Gerade hier den Gemeinden die Möglichkeit standortgerechter Planungen zu entziehen, überzeugt nicht. Hier liegt viel Infrastruktur an, die auf der ‚grünen Wiese‘ erst geschaffen werden muss. Ich wünsche mir eine ergänzende Differenzierung, die sich nicht am hergebrachten baurechtlichen Verständnis der Splittersiedlung orientiert, sondern anerkennt, dass gewachsene Strukturen in teilweise sehr alten Ortslagen positives Entwicklungspotential haben, das in Planungshoheit der Gemeinden auch genutzt werden kann. Die Schwäche des bestehenden öffentlichen Baurechts besteht darin, dass innerhalb des Außenbereiches nicht zwischen vorbelasteten und nicht vorbelasteten Standorten unterschieden wird. Die Raumentwicklungsplanung sollte diese Differenzierung aufgreifen. Es ist mir auch nicht klar, wie die Gemeinden bestehende Außenbereichssatzungen aus den vergangenen drei Jahrzehnten der Entwicklung zukünftig noch anpassen können sollen, wenn der Freiraumschutz im vorgeschlagenen Sinne festgesetzt würde. Warum sollen Splittersiedlungen nicht zu Innenbereichsortteilen entwickelt werden dürfen, wenn flächenintensive Neubaugebiete auf der grünen Wiese in Hauptorten dadurch vermieden werden könnten?“

Diejenigen Einwender, die einer gänzlich ungesteuerten Siedlungsentwicklung im Sinne einer „natürlichen“ Entfaltung der Marktkräfte das Wort reden, überzeugen den Planungsverband nicht. Die Unterscheidung



von Innen- und Außenbereich mit ihren jeweiligen Baurechten ist im deutschen Planungsrecht fest verankert und sollte nicht leichtfertig in Frage gestellt werden. Dass eine freie Marktentwicklung spätestens dann nicht mehr akzeptiert wird, wenn es um die gleichwertige Versorgung aller Menschen mit öffentlichen Dienstleistungen geht, wird aktuell am Beispiel der Breitband-Internetversorgung deutlich.

Im Übrigen beziehen sich die kritischen Hinweise auf typische Fallkonstellationen, welche die Gemeinden durch Satzungen selbst regeln können. Dies betrifft die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich und ebenso die bauliche Entwicklung in Splittersiedlungen, wo dies aus städtebaulichen Gründen sinnvoll und geboten ist. Das Recht, solche Satzungen aufzustellen, ist im Baugesetzbuch festgeschrieben und wird den Gemeinden durch die Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes keinesfalls genommen.

Flächensparendes Bauen

Mit der im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Regelung zur flächensparsamen Planung neuer Wohngebiete verhält es sich ähnlich wie mit dem regionalen Grenzwert des Flächenverbrauches. Die gute Absicht des Planungsverbandes wird von vielen Einwendern anerkannt, die eigentliche Regelung aber für realitätsfremd erklärt. Bauland für Einfamilienhäuser würde auch in Zukunft nachgefragt, und diese Häuser mit ihren üblichen Nebenanlagen und Freiflächen setzten bestimmte Grundstücksgrößen voraus. Weitere Kritik setzt bei den städtebaulichen Wirkungen an. Ähnlich wie bei der Umnutzung von Gebäuden in ländlichen Orten zu Wohnzwecken wird befürchtet, dass mit verbindlichen Dichtevorgaben ortsuntypische Bauweisen vorgeschrieben und dörfliche Strukturen zerstört würden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit; Schwerin, bittet darum, dass auf die Vorgaben zur flächensparenden Planung ganz verzichtet werde. Grundstücks- und Geschossflächen seien im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung geregelt und würden in Bebauungsplänen umgesetzt.

Ein Bürger aus Güstrow schreibt:

„Nicht einverstanden bin ich auch mit: ‚Z (8) Neue Wohngebiete in den zentralen Orten und im Stadt-Umland-Raum Rostock sind flächensparend zu planen.‘ (...) Hier fragt man sich als Bürger, wo fängt Überreglementierung an und wo unzulässiger Eingriff in Privateigentum. Will jetzt pseudo-grüne großstadtgeprägte Clientel-Politik vorschreiben, wie man zu leben hat und gönnt einem nicht mal mehr die DDR-500m²-Größe?“

Auch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock äußert sich kritisch:

„Die Verringerung des Flächenverbrauchs und die Förderung kompakter Siedlungsstrukturen ist ein hehres Ziel, welches grundsätzlich nicht abzulehnen ist. Das bedeutet aber nicht, dass mit strikten Geschossflächenzahlvorgaben im Regionalplan de facto eine Verhinderungsplanung ausgelöst werden sollte, da dadurch einige Wohnformen künftig in Rostock und den anderen zentralen Orten nicht mehr möglich sein werden. Es stellt sich auch die Frage, ob dabei nicht unzulässigerweise zu sehr in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen wird. Dass, insbesondere in Rostock und den Mittelzentren, Geschosswohnungsbau erforderlich ist, ist aus Sicht der Wirtschaft unstrittig. Fach- und Arbeitskräften muss attraktiver Wohnraum zur Miete und zum Kauf angeboten werden. Die IHK zu Rostock setzt sich jedoch auch für die Förderung anderer



Wohnformen ein. Das klassische Einfamilienhaus ist nachgefragt und darf nicht grundsätzlich verunmöglicht werden. Bei einer angenommenen Grundfläche von 150 Quadratmetern und einer durchschnittlich erforderlichen Grundstücksfläche von 700 m² ergibt sich eine Geschossflächenzahl von 0,21. Um die Vorgaben einzuhalten, dürfte die Grundstücksfläche nur noch 300-375 Quadratmeter betragen. Das erscheint unrealistisch und absolut marktfern. In gewissen Grenzen sollten nach Meinung der IHK zu Rostock Einfamilienhaus-siedlungen nach den üblichen Prämissen weiterhin möglich bleiben. Da im ländlichen Raum keine solche Vorgaben bestehen sollen, bestünde zudem natürlich auch die Entwicklungstendenz der Verlagerung des ‚Problems‘ eben dort hin. Diese Suburbanisierung des Wohnens kann allerdings wohl kaum im Sinne einer geordneten und gesteuerten Siedlungsentwicklung seitens der Raumordnung liegen. Wir bitten dringend, dieses Ziel zu überdenken und an die Realitäten anzupassen.“

Die Stadt Bützow mahnt Rücksicht auf die vorhandenen baulichen Strukturen an:

„Das Ziel eines flächensparenden Bauens ist grundsätzlich richtig, neue Baugebiete müssen sich jedoch auch städtebaulich in den Bestand einfügen und die Ortstypik aufnehmen können. Eine so hoch verdichtete Bauweise findet in Kleinstädten im ländlichen Raum kaum Akzeptanz.“

Das Amt Schwaan und die Gemeinde Sanitz äußern sich ebenfalls ablehnend zu den vorgeschlagenen Dichtevorgaben:

„Die Menschen ziehen aus Städten wie Rostock weg, um den ländlichen Charakter in Schwaan zu erleben. Dafür wünschen sie sich größere Grundstücke als das zweieinhalbfache der Geschossfläche. Die Stadt Schwaan wird mit Ihren 5.000 Einwohnern nicht als Großstadt gesehen, sondern zeigt eher ländlichen Charakter, womit die Festlegung für Schwaan nicht passt.“

„Für die Entwicklung von Wohngebieten ist die Grundstücksfläche nach dieser Maßgabe zu gering und problematisch. Neben dem Wohngebäude wird neben der Erholungsfläche ein Stellplatz für Mülltonnen (i.d.R. 4 Stück), Stellplätze für PKW (i.d.R. 2 Stück) und Platz für mindestens 1 Nebengelass benötigt. Hinzu kommt, dass in den Wohngebieten die Regenentwässerung immer mehr aufzugreifen ist. Gemäß dem Wasser- und Bodenverband gibt es keinen Anschlusszwang an die öffentliche Regenentwässerung. So sind im Bebauungsplan Regelungen zu treffen, dass eine ordentliche Regenentwässerung auf dem eigenen Grundstück erfolgt. Auch hierfür wird unter Umständen ein Teil der Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Aus den genannten Gründen erscheint eine Grundstücksfläche, die höchstens das Zweieinhalbfache der Geschossfläche der Wohngebäude betragen darf, als zu klein.“

Eine Bürgerin aus Benitz weist ausdrücklich auf die Funktion von Hausgärten hin:

„Und Garten, Selbstversorgung, Erdwärme, Eigenholzanbau, etc.? Ich bezweifle, dass man das so festlegen sollte. Manche Gärten sind sehr artenreich, das kann vielerorts ganze Populationen retten, dies ist zu überdenken. Bzw. ist eine biodiversitätsfördernde Grünflächen-/Gartengestaltung vorzuschreiben.“

Der Verein „Leben in Biestow e.V.“, Rostock, schlägt vor, dass Optionen zur Aufstockung von Gebäuden und Überbauung von Parkplätzen und Garagen berücksichtigt werden sollten. Die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Regelungen zur flächensparenden Entwicklung neuer Baugebiete seien zwar im Ansatz sinnvoll, jedoch so pauschal nicht anwendbar. Stadtrandgebiete seien generell durch Einfamilienhäuser, Doppel- und



Reihenhäuser geprägt. Deshalb könnten die Dichtevorgaben nur für die Stadt- und Ortskerne gelten. Abgesehen davon wäre es aus Sicht des Vereins aber ohnehin nicht nötig neue Baugebiete zu entwickeln, weil vorrangig Verdichtungspotenziale im Bestand genutzt werden könnten.

Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock lehnt die verbindliche Vorgabe einer pauschalen Geschossflächenzahl von 0,4 für die zentralen Orte und den Stadt-Umland-Raum Rostock ebenfalls ab. Aufgrund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen sei eine einheitliche Bebauungsdichte für eine ortsangepasste Bebauung nicht zielführend. Zudem werde der Gestaltungsspielraum der Gemeinden durch eine feste Vorgabe stark eingeschränkt. In seiner Stellungnahme zur Vorabbeteiligung habe das Amt bereits erwähnt, dass es allenfalls Empfehlungen für Bebauungsdichten für Wohnbauplanungen in den Gemeinden für sinnvoll halte. Zudem sei auf die Baunutzungsverordnung zu verweisen, die bereits Orientierungswerte für die Geschossflächenzahl vorgibt. Wichtiger wäre aus Sicht des Amtes, dass für Wohnbauplanungen – vor allem in den zentralen Orten und in den Gemeindehauptorten des Stadt-Umland-Raumes und je nach Größe und Siedlungsstruktur auch in allen anderen Gemeindehauptorten – eine verbindliche Berücksichtigung von verschiedenen Wohnformen (Mehrfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus, Einfamilienhaus) vorgeschrieben würde:

„Dabei sollte die Aufteilung nicht festgelegt werden, sondern flexibel bleiben, aber von den Gemeinden gut begründet werden (...). Zum einen wird damit unterschiedlichen Wohnansprüchen und Bedarfen begegnet; gleichzeitig müssen auch flächensparende Wohnformen mitberücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten sich die Grundstücksgrößen an der vorhandenen Siedlungsstruktur orientieren. Es sollte in den gemeindlichen Planungen erkennbar sein, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem bestehenden Ortsbild sowie der Art und Weise einer moderaten weiteren Bebauung erfolgt ist. Wir schlagen daher vor, auf eine verbindliche Vorgabe der Bebauungsdichte zu verzichten; allenfalls wäre ein Grundsatz (G) sinnvoll. Flächensparendes Bauen sollte über andere Festlegungen, wie z.B. einem verbindlichen Mix an verschiedenen Wohnformen, umgesetzt werden. Zudem verweisen wir auf unsere Anmerkungen zur Festlegung G (5) und dem wichtigen Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung, der verbindlich vorgegeben werden sollte. Aus unseren Erfahrungen mit gemeindlichen Planungen wären zusätzlich allgemeine Handlungsempfehlungen für die Planung von zukunftsorientierten Wohngebieten anhand z.B. guter Praxisbeispiele für die Gemeinden durchaus hilfreich. Im Planungsalltag erleben wir, dass die Qualität der Wohnbauplanungen oftmals zu sehr von den handelnden Personen (und ihren Motivationen) abhängig ist. Hier wären Orientierungshilfen für die Gemeinden und Verwaltungen wünschenswert.“

Auch vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität der Stadt Rostock wird die vorgeschlagene Festlegung einer Mindest-Bebauungsdichte kritisiert. Ein pauschaler Grenzwert biete nicht ausreichend Spielraum, um auf konkrete Bestandssituationen im Einzelfall einzugehen. Das Amt regt deshalb an, eine Ausnahmeklausel in die Festlegung aufzunehmen, wonach zum Schutz von erhaltenswerten dörflichen Strukturen und Denkmalbereichen die vorgeschriebene Minstdichte im Einzelfall unterschritten werden könnte. Dessen ungeachtet sei es aber auch fraglich, ob eine pauschale Minstdichte überhaupt ein geeignetes Mittel sein könne, um den Flächenverbrauch zu verringern.

Der Planungsverband nimmt die vorgetragenen Einwände zur Kenntnis, hält im Ergebnis der Abwägung jedoch an der vorgeschlagenen Regelung zum flächensparenden Bauen fest. Diese Regelung soll einen Veränderungsdruck erzeugen, sonst wäre sie sinnlos. Die Regelung soll aber nicht so hart wirken, dass bestimmte Bauformen gar nicht mehr möglich wären. Mit einer bloßen Empfehlung, wie sie von einigen Einwendern



vorgeschlagen wird, wäre nach Einschätzung des Planungsverbandes keine hinreichende Wirkung zu erzielen.

Der Anregung des Amtes für Kreisentwicklung, wonach statt des Maßes der Ausnutzung lieber eine qualitative Vorschrift zur verbindlichen Mischung verschiedener Bauformen in einem Baugebiet gemacht werden sollte, wird ebenfalls nicht gefolgt. Eine solche Mischung kann in vielen Fällen sinnvoll und städtebaulich gewollt sein, sie stellt nach Ansicht des Planungsverbandes jedoch keinen Wert an sich dar, der eine verbindliche Vorschrift rechtfertigen würde. Die Vorgabe einer Minstdichte erscheint demgegenüber als milderes Mittel, das die Gemeinden in ihrer städtebaulichen Gestaltungsfreiheit deutlich weniger einschränkt. Ob die Gemeinde in einem Baugebiet eine einheitliche Bauform in moderater Dichte anstrebt, oder ob geringer und höher verdichtete Formen miteinander kombiniert werden, soll der planenden Gemeinde selbst überlassen bleiben.

Die Mahnung verschiedener Einwender zur Rücksichtnahme auf ortstypische Bebauungsstrukturen, denen sich neue Baugebiete anpassen sollten, erscheint zwar auf den ersten Blick berechtigt, ist im Bezug auf die Dichteregelung jedoch kaum begründet. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht nicht die Gefahr, dass aufgrund der Vorgabe einer moderaten Minstdichte vermehrt unangepasste und maßstabsprengende Bauten in den historisch gewachsenen Orten entstehen würden. Soweit sich diese Befürchtung auf die reine Bauhöhe bezieht, ist festzustellen, dass die vorgesehene Minstdichte keinen Geschossbau erzwingt, sondern auch eine ein- bis zweigeschossige Bebauung sehr wohl zulässt. Soweit sich die Befürchtung auf die Überbauung der Grundstücke bezieht, kann festgestellt werden, dass es keine Ortstypik gibt, welche von der vorgesehenen Minstdichte beeinträchtigt werden könnte. Gerade die Kleinstädte, um die es hier vorrangig geht, sind in ihrer ursprünglichen Typik durch dichte Überbauung geprägt. In den Siedlungsschwerpunkten des Stadt-Umland-Raumes sind die ursprünglich dörflichen Strukturen längst überprägt und die befürchteten Veränderungen haben schon stattgefunden.

Was die Anordnung der üblichen Funktionen und Nebenanlagen auf den Baugrundstücken betrifft, so ist diese auch bei Einhaltung der vorgesehenen Minstdichte möglich. Grenzen werden allerdings erreicht, wenn es um die von einzelnen Einwendern erwähnten Anforderungen der Regenwasserrückhaltung oder um weitergehende Ansprüche wie eine Selbstversorgung der Bewohner mit Nahrungsmitteln aus dem eigenen Garten geht. Die Wasserrückhaltung muss nicht auf dem einzelnen Grundstück stattfinden, sondern kann ebenso auf der Ebene des Baugebietes bewältigt werden. Die Nutzung von Hausgärten zur Selbstversorgung ist in städtischen und vorstädtischen Gebieten zur seltenen Ausnahme geworden und kann heute nicht mehr als maßgebend für die Planung neuer Baugebiete angesehen werden.

Siedlungsachsen und -zäsuren

In vereinzelt Stellungnahmen wird Bezug genommen auf die im geltenden Raumentwicklungsprogramm festgelegten Siedlungsachsen und -zäsuren. Der Verein „Leben in Biestow e.V.“, Rostock fragt, warum die Siedlungszäsuren nicht beibehalten werden sollten. Die damit verbundenen Zielsetzungen hätten sich nicht geändert. Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock vermisst diese Festlegungen ebenfalls:

„Bisher sind im ersten Entwurf des neuen RREP noch keine Siedlungsachsen und auch noch keine Siedlungszäsuren festgelegt. Bedeutet das, dass künftig auf diese Festlegungen verzichtet werden soll oder dass diese



Angaben erst im endgültigen Entwurf des RREP ergänzt werden? Zumindest die Siedlungsachsen halten wir im Sinne von Entwicklungsachsen im bisherigen Umfang für sinnvoll.“

Der Planungsverband hat bei der Erstellung des Entwurfes die Beibehaltung der Achsen und Zäsuren erwogen und sich dagegen entschieden. Mit den vom Oberzentrum Rostock ausgehenden Siedlungsachsen war in früheren Fassungen des Raumentwicklungsprogrammes ein idealisiertes Schema der gewünschten Entwicklung des näheren Rostocker Umlandes entworfen worden. Ein solches Achsenkonzept bildet das Gegenmodell zum ringförmigen Anwachsen eines sogenannten Speckgürtels um die Kernstadt. Tatsächlich hat jedoch eben dieses ringförmige Wachstum stattgefunden, und den von der Raumordnung bestimmten Achsen kann in der Rückschau keine besondere Steuerungswirkung zuerkannt werden – abgesehen von der Anziehungskraft, welche von den überregionalen Straßen und Bahnlinien im Verlauf der Achsen sowieso ausgeht.

Große Baugebiete und Bauvorhaben sollen auch in Zukunft vorzugsweise entlang dieser Hauptstraßen und Bahnlinien entstehen. Deshalb ist die Lage an den Hauptverkehrswegen ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der im neuen Raumentwicklungsprogramm vorgesehenen Siedlungsschwerpunkte. Fast alle Siedlungsschwerpunkte liegen auf den früher festgelegten Achsen. Die wesentliche Zielsetzung, die mit den Achsen früher verbunden war, kommt somit im System der neuen Siedlungsschwerpunkte weiterhin zum Ausdruck und kann mit dieser neuen Festlegung wirksamer umgesetzt werden.

Die früher festgelegten Siedlungszäsuren zielten darauf ab, ein allmähliches Zusammenwachsen der Orte im Rostocker Umland zu verhindern. Mit den neuen Siedlungsschwerpunkten verliert diese Regelungsabsicht an Bedeutung, weil sie darin eigentlich schon enthalten ist. Weitergehende Planungsvorgaben zur Entwicklung der Siedlungsflächen im Rostocker Umland sollen einer zukünftigen Fortschreibung des Entwicklungsrahmens für den Stadt-Umland-Raum vorbehalten bleiben. Bei Bedarf können darin genauere Maßgaben zur Erhaltung bestimmter Freiräume und zur genaueren Einordnung neuer Siedlungsbereiche entwickelt werden. Als grundlegende planerische Vorgabe im Raumentwicklungsprogramm ist die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ausreichend.



9 Flächenvorsorge für Industrie und Gewerbe

Zusammenfassung der wesentlichen Einwände

Zu den im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie gibt es Zustimmung und Ablehnung. Die Vertreter der Wirtschaft sowie der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsförderung heben ausdrücklich die Bedeutung der langfristigen Flächenvorsorge für Rostock als wichtigsten Industriestandort des Landes hervor. Bestehende Gewerbegebiete könnten den absehbaren Bedarf nicht mehr decken; ohne neue Flächen würde die wirtschaftliche Entwicklung der Region und des Landes gehemmt. Um Ansiedlungsbegehren gut bedienen zu können, müssten idealerweise Flächen von fünf bis zehn Hektar und mehr mit guter Verkehrsanbindung, möglichst in Hafennähe, baureif zur Verfügung stehen und ohne wesentliche Einschränkungen, etwa durch Lärmschutzauflagen, ausnutzbar sein.

Keine der im Entwurf enthaltenen Flächen wird diesen Idealanforderungen gerecht. In den eingegangenen Stellungnahmen wird nochmals auf (größtenteils bekannte) Probleme und Restriktionen hingewiesen: Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für Betriebe mit großem Wasserbedarf kann mit der bestehenden Infrastruktur nicht gewährleistet werden. Einige Gebiete werden von den betroffenen Gemeinden abgelehnt, sodass keine Bereitschaft besteht, Baurecht zu schaffen. Aus den durchgeführten Voruntersuchungen ist bekannt, dass es aufgrund der siedlungsnahen Lage der Vorranggebiete kaum Flächen gibt, die für eine uneingeschränkte Nutzung durch erheblich störende Industriebetriebe in Betracht kämen. Verschiedentlich wird von den betreffenden Gemeinden ausgeführt, dass man solche Betriebe auch gar nicht haben wolle.

Verschiedene Einwander weisen auf die erhebliche Diskrepanz hin, die zwischen dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung einerseits und der raumgreifenden, nicht durch schlüssige Bedarfsprognosen unteretzten Vorsorgeplanung für Industrie und Gewerbe andererseits bestehe. Ebenso wird auf die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität verwiesen: Die Region möchte kurzfristig auf Ansiedlungsbegehren reagieren können und jederzeit angebotsfähig zu sein, wenn ein großer Investor kommt. Die geplanten Flächen im Rostocker Umland sind dagegen voller Beschränkungen und überwiegend nur mittel- bis langfristig verfügbar, sofern die betreffenden Gemeinden sie überhaupt verfügbar machen wollen.

Gegenstand der Kritik sind auch die geplanten Restriktionen für heranrückende Nutzungen, die der Entwurf im 1.000-Meter-Umkreis um die Vorranggebiete vorsah. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb dieser Restriktionszonen ganze Ortschaften und Ortsteile befinden, deren zukünftige Entwicklung damit übermäßig eingeschränkt würde. Der Planungsverband war auf diese Kritik vorbereitet und hat mit der Überarbeitung des Entwurfes diese Restriktionszonen so angepasst, dass einerseits deren Zweck sichergestellt bleibt, andererseits aber keine unverhältnismäßige Beschränkung neuer Entwicklungen im Umfeld entsteht.

Mit der Überarbeitung des Entwurfes wurden neben den alten Industriestandorten in Güstrow, Bützow und Poppendorf auch in Rostock und im näheren Umland in größerem Umfang bestehende, derzeit nicht voll ausgenutzte Industrie- und Gewerbeflächen in die Vorranggebiete einbezogen. Damit sollen diese Flächen vor heranrückenden Nutzungen und Zweckentfremdung geschützt werden. Zugleich schlägt sich damit der



generelle Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung in den Flächenfestlegungen des Raumentwicklungsprogrammes stärker nieder.

Die Flächenauswahl der Gewerbe-Vorranggebiete im Raumentwicklungsprogramm geht ursprünglich auf die vor mehr als 20 Jahren begonnene Landesinitiative zur Entwicklung industrieller Großstandorte zurück. Sie ist seitdem in mehreren Schritten ergänzt und weiterentwickelt worden, ohne dass nochmals eine gesamtheitliche Betrachtung und kritische Überprüfung anhand von Bedarfsabschätzungen vorgenommen worden wäre. Parallel zur Überarbeitung des Entwurfes wurde im letzten Jahr mit einer neuen Gewerbeflächenuntersuchung für die Region Rostock begonnen, deren erste Ergebnisse nunmehr in den zweiten Entwurf eingeflossen sind.

Bezüglich der Vorranggebiete am Rostocker Seehafen wird auf den Abschnitt 10 weiter unten verwiesen. Der Planungsverband sieht sich nach Auswertung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf in seiner Einschätzung bestätigt, dass für diese Gebiete besondere Festlegungen getroffen werden müssen. Diese sollen schon in der Bezeichnung der Vorranggebiete deutlich werden, sodass die Hafenerweiterungsgebiete zu einer eigenen Kategorie gemacht werden sollten.

Zweck der Flächensicherung im Raumentwicklungsprogramm

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie soll der vorsorgenden Flächensicherung für größere Ansiedlungsvorhaben dienen. Als größere Vorhaben von regionaler Bedeutung werden solche mit einem Flächenbedarf ab etwa fünf Hektar angesehen. Die Vertreter der Wirtschaft sowie der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsförderung heben ausdrücklich die Bedeutung der langfristigen Flächenvorsorge für Rostock als wichtigsten Industriestandort des Landes hervor. Bestehende Gewerbegebiete könnten den absehbaren Bedarf nicht mehr decken; ohne neue Flächen würde die wirtschaftliche Entwicklung der Region und des Landes gehemmt.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, listet in ihrer Stellungnahme die allgemeinen Anforderungen auf, die an einen attraktiven Gewerbestandort gestellt werden. Um Ansiedlungsbegehren gut bedienen zu können, müssten idealerweise Flächen von fünf bis zehn Hektar und mehr mit guter Verkehrsanbindung, möglichst in Hafennähe, baureif zur Verfügung stehen und ohne wesentliche Einschränkungen, etwa durch Lärmschutzauflagen, ausnutzbar sein. Die Gesellschaft betont die Bedeutung von Energieversorgung, guter überregionaler Verkehrsanbindung und Großstadtnähe als Standortfaktoren. Güstrow und Bützow als kleinere Städte in einem Raum mit tendenziell abnehmender Bevölkerung könnten dem Fachkräftebedarf zukünftiger Ansiedlungen nur bedingt Rechnung tragen. Vorrangig würden Standorte nahe dem Oberzentrum Rostock benötigt:

„Wir werden künftig aktiv in erster Linie in den Schwerpunktbranchen der Regionalen Innovationsstrategie (RIS) akquirieren, so dass sich hier Verschiebungen ergeben werden. Dabei werden allem voran folgende Wertschöpfungsketten fokussiert:

1. Erneuerbare Energien
2. Lebensmittelindustrie
3. Life Sciences/Medizintechnik



4. *Maschinen-, Anlagen- und Metallbau*
5. *Automotive Industrie*
6. *Maritime Industrie.*

Allgemein lauten die Standortkriterien und Anforderungen der Unternehmen wie folgt:

Flächenanforderungen

- *GI-Nutzung*
- *Zusammenhängend 5-10 ha oder größer, Bauhöhe 40 m*
- *Zuschnitt möglichst rechteckig, plane Oberfläche*
- *Genehmigter B-Plan, altlastenfrei, umweltrechtlich gesichert, ohne archäologische Einschränkungen*
- *Sofortiger Baubeginn*
- *Grundstückseigentum geklärt und möglichst aus einer Hand*
- *24/7-Betriebserlaubnis, ausreichende Lärmkontingente.*

Infrastruktur und Medienversorgung

- *Grüne Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Dampf, Breitband*
- *Wohnraum für Mitarbeiter, Schulen, Kitas.*

Verkehrsanbindung

- *Möglichst direkter Gleisanschluss*
- *Entfernung zur Autobahn < 5 km*
- *Nähe zu Gleisanschluss*
- *Nähe zu Fachkräften (Universität, Hochschulen)*
- *Nähe zu Hafen, Flughafen wünschenswert*
- *Anbindung ÖPNV < 1 km Nähe.*

„weiche Standortfaktoren“

- *Freizeitangebote, lebenswerte Region.“*

Die Auflistung macht deutlich, dass neben den allgemeinen Anforderungen an eine gute Verkehrsanbindung auch die Nähe zur Großstadt Rostock mit ihrem Potenzial qualifizierter Arbeitskräfte eine sehr hohe Bedeutung hat. Zudem haben in den letzten Jahren die Umstellung der Energieversorgung und der Aufbau von Offshore-Windparks die Nachfrage nach Standorten in unmittelbarer Nähe des Rostocker Seehafens wachsen lassen. Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH führt aus, dass die Hansestadt selbst die Nachfrage nach großstadtnahen Flächen nicht mehr bedienen kann:

„Das aktuell bestehende und zukünftig wachsende Flächendefizit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde bereits 2018 im Rahmen eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der CIMA, für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausführlich thematisiert, analysiert und prägnant dargestellt. Die Bedarfe sind für die kommenden Jahre enorm und können im Wesentlichen aus Bestandsflächen (nicht verfügbar) und Potentialflächen (vor allem Kleingartenanlagen) nicht entwickelt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung wird



dadurch zukünftig deutlich gehemmt. Größere Ansiedlungen auf zusammenhängenden Flächen sind nicht passgenau bedienbar.“

Die Gemeinde Rövershagen stellt die Frage, warum die Vorranggebiete überhaupt so nah an empfindlichen Nutzungen geplant würden. Das starre Festhalten an den von der Landesplanung vorgegebenen Vorranggebieten gegen den gemeindlichen Willen gehe völlig an den heutigen Anforderungen vorbei. Das Ziel müsse sein, bebaubare Flächen anzubieten:

„Steht ein Investor vor der Tür, müssen Flächen bereitstehen, die Baurecht besitzen.“

Die benachbarte Gemeinde Mönchhagen bekundet ihren Unwillen, die Vorgaben der Regionalplanung in ihrer eigenen Bauleitplanung umzusetzen:

„[Die Vorranggebiete] binden Flächen in großen Ausmaßen (...), zersiedeln die Landschaft und werden potentiellen Investoren nicht zur Verfügung stehen, da die Gemeinden ihre Planungshoheit wie auch in der Vergangenheit dazu nutzen werden, eben kein Baurecht herzustellen.“

Die Gemeinde Bentwisch führt aus:

„Ein Beispiel, das den ganzen Widerspruch der Festsetzungen darstellt: Bentwisch – Vorranggebiet Gewerbe und Industrie, 70 Hektar. Gemäß der Neuaufstellung des RREP sind 1.000 Meter von der Außenkante des Gewerbegebietes von jeglicher konkurrierender Nutzung (in der Regel Wohnen) freizuhalten. Die gesamte Ortslage Bentwisch ist betroffen. Aber, Bentwisch ist auch Siedlungsschwerpunkt. Jedoch darf die Entwicklung nur im Hauptort erfolgen. Nur – dieser liegt im 1.000-m-Abstandsbereich, der keine konkurrierende Nutzung aufnehmen darf. Und einmal andersherum gedacht – wieso dürfen riesige Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie dichter als 1.000 Meter an bestehender konkurrierender Nutzung (Wohn- und Mischgebiet, zum Teil ganze Ortslagen) ausgewiesen werden? Unter Beachtung dessen dürften die Gebiete flächenmäßig wesentlich geringer ausfallen oder sogar gar nicht möglich sein.“

Auch das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock hält eine kritische Überprüfung der früher festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für geboten:

„Bisher festgelegte Vorbehalts- und Vorranggebiete, für die aufgrund der ausstehenden Gutachten und Konzepte keine Aussicht auf eine sinnvolle Erschließung und gewerblich-industrielle Nutzung festgestellt wurde, sollten im neuen RREP entfallen.“

Die Auswahl der regional bedeutsamen Gewerbegebiete geht ursprünglich auf die vor mehr als zwanzig Jahren begonnene Landesinitiative zur Entwicklung industrieller Großstandorte zurück. Sie wurde seitdem in mehreren Schritten ergänzt und weiterentwickelt, ohne dass nochmals eine gesamtheitliche Betrachtung und kritische Überprüfung anhand von Bedarfsabschätzungen vorgenommen worden wäre. Diese gesamtheitliche Betrachtung wird jedoch nun von verschiedenen Verfahrensbeteiligten mit Recht eingefordert. Die Auswahl der zuletzt im Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete folgte zunächst der Maßgabe des Landesraumentwicklungsprogrammes, wonach neue Bauflächen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungen zu entwickeln sind.



Zur Überprüfung und Neufestlegung der Gewerbegebiete im Raumentwicklungsprogrammes wurden umfangreiche Untersuchungen veranlasst. Einerseits wurden die früher festgelegten Gebiete auf ihre voraussichtliche Nutzbarkeit überprüft. Als besonders kritisch hat sich dabei regelmäßig die Schallschutzproblematik erwiesen. Die geltenden Richtlinien zum Lärmschutz enthalten für Gewerbelärm strengere Vorschriften als für Verkehrslärm, sodass im dicht besiedelten Rostocker Stadtgebiet wie auch im engeren Umland kaum noch Gewerbeflächen vorhanden sind, die den oben formulierten Anforderungen der Wirtschaft voll entsprechen würden – auf denen also erheblich störende Industriebetriebe Tag und Nacht ohne Einschränkungen arbeiten könnten.

In Anbetracht der vorherrschenden Lärmproblematik hat der Planungsverband neben der Überprüfung der bislang geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete noch einen anderen Untersuchungsansatz gewählt, indem die Region Rostock flächendeckend nach zusätzlichen Gebieten abgesucht wurde, die für eine gewerblich-industrielle Entwicklung besonders geeignet sein könnten. Bei dieser Flächensuche wurde von vornherein ein möglichst großer Abstand zu allen Wohnorten als zentrales Auswahlkriterium angesetzt. Der früher planungsleitende Gedanke, dass neue Flächen vorzugsweise im direkten Anschluss an vorhandene Gewerbeflächen entwickelt werden sollten, um die Zersiedlung des Freiraumes zu begrenzen, Emissionsquellen zu bündeln und Synergien bei der äußeren Erschließung zu nutzen, wurde dabei hintangestellt. Als wünschenswerte Mindestabstände zu Wohngebieten wurden in Anlehnung an die Empfehlungen der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – die folgenden Richtwerte angesetzt:

- 400 Meter für normale gewerbliche Nutzungen,
- 700 Meter für industrielle Nutzungen.

Die Ergebnisse sind einerseits ernüchternd: Nach Jahrzehnten einer extensiven Wohnbaulandentwicklung gibt es im Stadt-Umland-Raum Rostock kaum noch Flächen weitab der Wohnorte, die zugleich eine gute Erschließung aufweisen und als Industriestandorte besonders geeignet wären. Die Lage der wenigen Flächen, die im Ergebnis der Untersuchung ermittelt wurden, lässt andererseits erkennen, dass die bisher im Raumentwicklungsprogramm vorgesehenen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkte schon durchaus richtig gewählt waren: die nordöstliche Umgebung des Rostocker Seehafens, das Rostocker Autobahnkreuz bei Dummerstorf sowie die Umgebung des vorhandenen Industriegebietes Poppendorf.

In Poppendorf und angrenzenden Bereichen der Gemeinde Bentwisch gibt es größere Flächen, die zwar straßenseitig nicht gut angeschlossen sind, aufgrund ihrer relativen Nähe zum Rostocker Seehafen aber dennoch für eine Entwicklung in Betracht kommen und deshalb schon im geltenden Raumentwicklungsprogramm von 2011 als Vorbehaltsgebiet festgelegt waren. Die oben mit ihren kritischen Stellungnahmen zitierten Gemeinden des Amtes Rostocker Heide müssen sich deshalb auf den Widerspruch aufmerksam machen lassen, dass sie zwar einerseits die Entwicklung ortsferner Gebiete für Industrie und Gewerbe ausdrücklich einfordern, um Konflikte mit der Wohnnutzung zu vermeiden – dass sie diese Entwicklung aber ebenso bestimmt ablehnen, wenn sie im eigenen Territorium stattfinden soll.



Umfang der Flächenvorsorge

Verschiedene Einwender weisen auf die erhebliche Diskrepanz hin, die zwischen dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung einerseits und der großzügigen Vorsorgeplanung für Industrie und Gewerbe andererseits bestehe. Ein Bürger aus Rostock schreibt:

„Die Vorrangflächen haben ein Ausmaß von ca. 660 ha. Wie bringen Sie diese schiere Größe in Einklang mit der Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 500 ha bis 2035 (...), die [in den] Erläuterungen zu den Inhalten des ersten Entwurfes benannt wurde?“

Der BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, führt aus:

„Die Anforderungen des sparsamen Umgangs mit Flächen sind auch auf die Entwicklung von Gewerbefläche anzuwenden. Ein massiver Ausbau von Gewerbeflächen ist nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn bereits Wohnraumknappheit besteht und Siedlungsflächen nur begrenzt ausgebaut werden sollen. Die Größe der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe ist entsprechend so zu reduzieren, dass neben einem Kontingent für diese Zwecke noch ein Kontingent für Wohnbebauung und andere Zwecke verbleibt.“

In Ausrichtung an den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung wurde im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes ein Flächenkontingent von insgesamt rund 500 Hektar bestimmt, das im Planungszeitraum bis 2035 für Siedlungszwecke beansprucht werden könnte. Die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen enthalten sowohl die Kritik, dass die Region damit ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu stark einschränken würde, als auch den Vorwurf, dass der Einstieg in eine Flächenkreislaufwirtschaft damit zu weit in die Zukunft verschoben würde. Im Ergebnis der Abwägung hält der Planungsverband an der Richtgröße von 500 Hektar fest. Hierzu wird auf die Ausführungen im Abschnitt 8 weiter oben verwiesen.

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Rostock begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung zur Begrenzung des Flächenverbrauches. Das Amt betont, dass dieser Grenzwert auch für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen gelten müsse. Dies sollte durch entsprechende Ausführungen und Verweise im Abschnitt 4.2 des Raumentwicklungsprogrammes klargestellt werden.

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Raumentwicklungsprogramm dient der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge und stellt eine Angebotsplanung dar. Es ist nicht davon auszugehen und nicht beabsichtigt, dass alle im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Gebiete im Planungszeitraum bis 2035 vollständig ausgenutzt werden. Somit ist es gerechtfertigt, dass über das veranschlagte Kontingent hinaus Flächenfestlegungen im Raumentwicklungsprogramm getroffen werden. Um den Vorrang der Nutzung vorhandener Bauflächen gegenüber der Neuinanspruchnahme von Freiraum zu betonen, sind im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes die ursprünglich vorgeschlagenen Vorranggebiete im Freiraum zum Teil reduziert, während in größerem Umfang als bisher bestehende Industrie- und Gewerbegebiete in die Vorrangfestlegungen einbezogen wurden. Neben den alten Industriestandorten in Güstrow, Bützow und Poppendorf sollen nun auch in Rostock und im näheren Umland bestehende, derzeit nicht voll ausgenutzte Industrie- und Gewerbeflächen als Vorranggebiete festgelegt werden. Damit sollen diese Flächen vor heranrückenden Nutzungen und Zweckentfremdung geschützt werden.



Standortsicherung für Großansiedlungen

Neben der Vorsorge für regional bedeutsame Ansiedlungen mit einem Flächenbedarf in der Größenordnung ab etwa fünf Hektar war und ist auch die Standortsicherung für wirkliche Großvorhaben eine wichtige Zielsetzung der Landes- und Regionalplanung. Die Region Rostock ist für solche Großvorhaben als diejenige Region mit der größten Stadt und dem größten Hafen des Landes eigentlich prädestiniert – zugleich weist das dicht besiedelte und stark zersiedelte Rostocker Umland jedoch kaum noch geeignete Freiflächen auf, die für solche Vorhaben überhaupt in Betracht kommen würden. Einen idealen Standort, der hier gezielt für Großansiedlungen vorgehalten werden könnte, wird es deshalb nicht geben. Im ersten Entwurf war für das Vorranggebiet Poppendorf Nord die ausdrückliche Bestimmung vorgesehen, dass nur Industriebetriebe ab 30 Hektar Flächenbedarf zugelassen werden dürften. Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock, beklagt, dass kleinere Betriebe damit ausdrücklich ausgeschlossen würden:

„Über 95 % unserer Mitgliedsbetriebe werden durch diese Reglementierungen ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung einer zunehmenden Limitierung bezahlbarer städtischer Gewerbeflächen oder logistischer Aspekte, ist eine Ansiedlung für das Zulieferhandwerk vorzuhalten. (...) Wir fordern offene Zielfestsetzungen für die (...) Vorranggebiete, um Entwicklungen von kleinen Handwerks- und Zulieferbetrieben zu fördern.“

Der Planungsverband folgt diesem Hinweis nur teilweise. Grundsätzlich ist die Regionalplanung nicht die geeignete Planungsebene, um gezielt Standortvorsorge für Kleinunternehmen zu betreiben. Dies ist Sache der Städte und Gemeinden. Berechtigt ist der Hinweis der Handwerkskammer jedoch insoweit, als dass die Regelungen des Raumentwicklungsprogrammes nicht so starr sein dürfen, dass sie die tatsächliche Ausnutzung der Vorranggebiete in unzweckmäßiger Weise beschränken würden. Einerseits muss im Sinne der nachhaltigen Flächenentwicklung darauf geachtet werden, dass große Gewerbeflächen nicht durch eine wahllose Ansiedlung von kleineren Betrieben zerstückelt werden und dann für größere Vorhaben nicht mehr nutzbar sind – sodass Bedarf für immer neue Gewerbegebiete entsteht, bevor die vorhandenen überhaupt sinnvoll ausgenutzt sind. Andererseits hat die Regionalplanung kaum richtige Steuerungsmöglichkeiten, um eine solche ökonomische Flächenausnutzung verbindlich durchzusetzen. Sie kann nur Vorgaben für die Bebauungsplanung der Gemeinden machen. Das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock schreibt:

„Der Festlegung und damit langfristigen Sicherung einer geeigneten Fläche für industrielle Großvorhaben ab 30 ha kann grundsätzlich gefolgt werden. Inwieweit der Standort dafür geeignet ist, kann erst mit Vorlage der noch ausstehenden Gutachten und Konzepte eingeschätzt werden. Für die Ansiedlung kleinerer Betriebe, die im Vorranggebiet Poppendorf Nord ausgeschlossen werden sollen, müssen dann aber Alternativstandorte mit Industrieflächen benannt werden. Aus unseren Erfahrungen sind insbesondere auch kleinere Industriebetriebe mit einem Flächenbedarf von ca. 2-10 ha an unserer Region interessiert und bieten mit innovativen Produkten hochwertige Arbeitsplätze. Der Fokus der Gewerbeflächenentwicklung sollte sich auch auf solche Unternehmen richten. Zudem ist die Standortnachfrage auch von bereits in der Region ansässigen Unternehmen, die überwiegend kleinere Flächenbedarfe haben, nach wie vor hoch. Der Bestandspflege sollte daher eine große Bedeutung beigemessen werden, um diese Unternehmen in der Region zu halten und ihnen langfristige Perspektiven geben zu können.“

Die Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Schwerin, hält die Beschränkung auf große Ansiedlungen für nicht hinreichend genau bestimmt. Es bleibe offen, welche Arten von Industrie dort zulässig sein sollten.



Ebenso stelle sich die Frage, warum keine Kombination von Industrie und Energiegewinnung zulässig sein sollte. Auch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann die vom Planungsverband bei der Erstellung des ersten Entwurfes angestellten Überlegungen nur teilweise nachvollziehen:

„Ein wesentliches Planungsziel, das bereits im Konzeptpapier zum neuen RREP formuliert wurde, ist die Festlegung einer großen Fläche in der Planungsregion, die ausschließlich der Ansiedlung großer Industriebetriebe (jeweils 30 ha und mehr) vorbehalten ist. Dieses Ziel teilt die IHK zu Rostock grundsätzlich. Gefunden werden sollte eine zusammenhängende Fläche mit mehr als 200 ha. Im Ziel Z (3) im Kapitel 4.2 wird formuliert, dass auf dieser Fläche ‚normales Gewerbe‘ und ‚kleinere Betriebe‘ unzulässig seien. Diese unscharfen Begriffe sollten zur Planungssicherheit klargestellt werden. Des Weiteren legt das Ziel 4.2 (3) fest, dass das Vorranggebiet Poppendorf Nord o.g. Funktionen übernehmen soll. Neben der Heraufstufung zum Vorranggebiet soll Poppendorf Nord auch räumlich erweitert werden: von bisher 341 ha auf 460 ha. Was in der Begründung nicht erläutert wurde, ist, wie der Planungsverband methodisch vorgegangen ist, jenes besondere Gebiet festzulegen. Als Kriterien werden zutreffenderweise die unmittelbare Nachbarschaft zum Industriegebiet Poppendorf, der bestehende Gleisanschluss (Werkbahn von Yara) sowie die siedlungsferne Lage genannt. Aber es wird nicht mitgeteilt, ob auch andere Flächen geprüft und bewertet wurden. Die Alternativenprüfung kommt hierbei zumindest in den Ausführungen zum RREP-Entwurf eindeutig zu kurz. Die oberste Landesplanungsbehörde hatte vorgeschlagen, den Fokus auf den Standort Dummerstorf zu legen. Dem wurde nicht gefolgt. Für die IHK zu Rostock ist es entscheidend, dass eine Fläche gefunden wird, die die Größenvoraussetzungen erfüllt und die auch kurzfristig nutzbar ist. (...) Somit kann nur Poppendorf Nord bewertet werden. Die Standortbedingungen dort sind – wie oben genannt – sehr gut und würden sich auch noch verbessern, wenn die Ost-West-Straßenverbindung von Poppendorf zum Seehafen Rostock verwirklicht werden würde. Dennoch ist dies nicht ausreichend, wenn die Gemeinden andere Pläne verfolgen (z.B. Bentwisch: kommunaler Windpark). Nach unserer Meinung sollten die Flächen, Pläne und Entwicklungen nochmals geprüft und abgewogen werden. Wichtig ist nur, dass die Planungsträger abschließend eine Fläche festlegen, die tatsächlich nutzbar ist.“

Im zweiten Entwurf werden die Festlegungen zur Ausnutzung der Vorranggebiete differenzierter gefasst. Der Planungsverband hofft damit eine ausgewogene Regelung zu treffen, die einerseits Wirkung zeigt, andererseits jedoch die notwendige Offenheit und Flexibilität bei der Anwendung gewährleistet. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten großer Flächen mit Kleinansiedlungen vorzeitig verbaut werden. Solche Kleinansiedlungen können gleichwohl später zugelassen werden, wenn diese Flächen zum Großteil ausgenutzt sind und daneben noch Raum für kleinere Betriebe verbleibt. Eine Beschränkung auf bestimmte Industriezweige hält der Planungsverband nicht für gerechtfertigt.

Abstandszonen um die Vorranggebiete

Gegenstand der Kritik sind auch die geplanten Restriktionen für heranrückende Nutzungen, die der erste Entwurf im 1.000-Meter-Umkreis um die Vorranggebiete vorsah. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb dieser Restriktionszonen ganze Ortschaften und Ortsteile befinden, deren zukünftige Entwicklung damit übermäßig eingeschränkt würde. Die Stadt Bützow führt dazu aus:

„Die Stadt Bützow hat selbst beantragt, mit einem Vorbehaltsgebiet für Gewerbe- und Industrie im Süden der Stadt, anschließend an die Bahnanlagen, in das Raumentwicklungsprogramm aufgenommen zu werden.“



Dieses vorgeschlagene Vorbehaltsgebiet ist nun als Vorranggebiet mit Pufferzone in den Entwurf aufgenommen worden. Die Festsetzung eines Vorranggebietes mit o.g. Restriktionen ist aus Sicht der Stadt Bützow jedoch nicht zielführend. Der vorgesehene Abstandskorridor betrifft mit 1 km Tiefe die gesamten städtebaulichen Strukturen Bützows südlich der Warnow. In diesem Bereich liegt u.a. das förmlich festgesetzte städtebauliche Sanierungsgebiet „Südliche Vorstadt“. Auch der Stadtteil Wolken, der sich jenseits des Bahnüberganges in Richtung Schwaan an der Landesstraße L 14 erstreckt, wird weitgehend erfasst. Östlich des Vorranggebietes, im Nebeltal, stehen bereits einzelne Wohnhäuser in einem Abstand von ca. 350 m zu den bestehenden Gewerbegebieten der Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 4 der Stadt Bützow. Auch diese Wohngebäude lösen bereits Schutzansprüche aus. In diesem gesamten Raum innerhalb des 1-km-Abstandes nach Norden und Osten ist also bereits Wohnbebauung vorhanden, die der Ansiedlung von stark emittierenden Anlagen im Gewerbegebiet an der Tarnower Chaussee entgegenstehen würde. Ein kategorischer Ausschluss der Neuplanung von Wohnbebauung in diesem Gebiet würde die Planungshoheit der Stadt Bützow wesentlich einschränken, ohne jedoch die Möglichkeit zur Ansiedlung entsprechend stark emittierender Industrieanlagen zu eröffnen. Solche Industriebetriebe anzusiedeln, ist auch nicht das Ziel der Stadt Bützow. Ein Abstand von 1 km zu Wohnbebauung ist nur für sehr wenige industrielle Anlagen erforderlich. Der Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen führt dies deutlich vor Augen: Dort werden für einen einzuhaltenden Abstand von 1 km zu Wohnbebauung u.a. aufgeführt: Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer, Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien, Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen (...). Für solche Anlagen der Schwerindustrie ist der Standort Bützow von vorn herein ungeeignet. Die Stadt Bützow schlägt vor, für die regional bedeutsamen Gewerbegebiete, die teilweise schon beplant und bebaut sind und einen Abstand von 1 km zu bestehenden Ortslagen unterschreiten, die Kategorie des Vorbehaltsgebietes wieder in das Regionalentwicklungsprogramm aufzunehmen und dabei auf die Festsetzung eines Abstandsbereiches zu verzichten. In Bauleitplanungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren sind die immissionschutzrechtlichen Belange in jedem Falle zu prüfen und abzuwägen. Auch heranrückende Wohnbebauung, die zu einer Einschränkung bestehender Immissionsrechte führen würde, ist damit aufgrund der Auslösung von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen.“

Auch das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Rostock hat Bedenken wegen der vorgeschlagenen Restriktionen für heranrückende Nutzungen und Schutzansprüche im 1.000-Meter-Umkreis um die Vorranggebiete. Für die Gebiete Seehafen Ost und West, Mönchhagen und Bentwisch ergäben sich Restriktionszonen im Umfang von mehr als 4.000 Hektar. Davon wären sowohl Naturschutzgebiete als auch Natura-2000-Gebiete betroffen. Für letztere bestehe die gesetzliche Pflicht zur Planung und Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die damit angestrebte Verbesserung des ökologischen Zustandes stehe jedoch regelmäßig im Gegensatz zu Vorhaben und Maßnahmen in Gewerbe- und Industriegebieten.

Der Planungsverband war auf die Kritik vorbereitet und hat für den zweiten Entwurf die Restriktionszonen so angepasst, dass einerseits deren Zweck sichergestellt wird, andererseits aber neue Entwicklungen im Umfeld nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Um die Erweiterungsgebiete am Rostocker Seehafen soll nun eine Abstandszone von 600 Metern gelten, um die übrigen Gewerbe-Vorranggebiete ein Abstand von 300 Metern.



Energie- und Wasserversorgung

Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband weist darauf hin, dass eine ausreichende Wasserver- und -entsorgung für Betriebe mit hohem Wasserbedarf in den vorgeschlagenen Vorranggebieten, insbesondere in Dummerstorf und Poppendorf, nicht gewährleistet werden könne. Bei den Gebieten in der Hansestadt sei die Erhöhung der Redundanz der Trinkwasserleitungen für die östliche Warnowseite erforderlich. Auch im Gebiet des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg biete die Infrastruktur kaum Reserven:

„Für alle ausgewiesenen Gebiete gilt: Die Wasserversorgung sowie die Ableitung und Behandlung von kommunalem Schmutzwasser aus den ausgewiesenen Vorranggebieten Gewerbe und Industrie ist derzeit nur begrenzt möglich. Gegebenenfalls müssen die Kapazitäten durch die jeweiligen Vorhabenträger erweitert werden. Für die Reinigung von Industrieabwässern sind bei Bedarf die Anlagen standort- und abwasserspezifisch durch die jeweiligen Vorhabensträger zu entwickeln.“

Das Umweltamt des Landkreises Rostock führt aus, dass lokale Grundwasservorkommen nicht ausreichen würden, um zusätzlichen Wasserbedarf zu decken:

„Als nach wie vor zu lösender Konfliktpunkt ist bei dem ausgewiesenen Industriestandort Poppendorf die Problematik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu benennen. Dies trifft auch für den Gewerbestandort in Laage zu. Für die Sicherstellung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sind überregionale Planungen erforderlich. Vorhandene Grundwasserressourcen sind an den Standorten in ausreichender Menge nicht vorhanden. Die Abwasserbeseitigung und -behandlung ist ebenfalls durch die neu anzuliegenden Unternehmen vorzunehmen. Die Einleitung von gereinigtem Abwasser ist unabhängig von den einzuhaltenden Mindestanforderungen aufgrund der fehlenden Vorflut bzw. den Anforderungen nach WRRL erschwert.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, vermisst Ausführungen zu „grünen Gewerbegebieten“ im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes. Das Ministerium regt ausdrücklich an, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Gewerbe-Vorranggebieten beschränkt zugelassen werden sollten, sofern sie nicht zu Einschränkungen der gewerblichen Nutzung führen. Außerdem wird um Prüfung gebeten, ob verbindliche Regelungen zur Erhaltung und Schaffung von Gleisanschlüssen sowie zur öffentlichen Verkehrsanbindung der Gewerbestandorte aufgenommen werden könnten.

Bestimmungen zur Zulassung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Vorranggebieten sind in den zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes aufgenommen. Bezüglich der Wasserversorgung der großen Gewerbestandorte geht der Planungsverband davon aus, dass zusätzlich zu den bislang genutzten Grund- und Oberflächenwasserressourcen in Zukunft die Aufbereitung und Nutzung von Meerwasser aus der Ostsee erforderlich werden wird. Zu den damit verbundenen technischen und wirtschaftlichen Fragen wurden Untersuchungen begonnen, die im September 2025 noch nicht abgeschlossen sind.



Hinweise zum Gebiet Poppendorf Nord

Die Gemeinden Mönchhagen, Bentwisch, Blankenhagen und Poppendorf lehnen die Festlegung des Vorranggebietes ab. Die direkt betroffenen Gemeinden Bentwisch und Poppendorf erklären, dass sie nicht die Absicht hätten, durch Bebauungspläne im geplanten Vorranggebiet Baurecht zu schaffen. Das erklärte Ziel des Planungsverbandes, bei Ansiedlungswünschen großer Unternehmen angebotsfähig zu sein, dürfte sich somit nicht erfüllen. Die infrastrukturelle Erschließung des Gebietes sei nicht gesichert. Die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes dargestellte Vorbehaltstrasse für eine neue Straßenanbindung werde das Problem nicht lösen. Die Realisierung dieser Anbindung würde zunächst ein ganz eigenes Zeitfenster in Anspruch nehmen. In den geplanten Vorranggebieten Seehafen Ost und West und weiteren stünden freie und weitaus besser geeignete Flächen für Ansiedlungen zur Verfügung. Die Gemeinde Poppendorf habe bereits 180 Hektar im Gewerbegebiet Poppendorf überplant. Die dort noch verfügbaren Flächen seien zunächst einmal auszunutzen. Schon jetzt sei allerdings die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht zu gewährleisten, was die Attraktivität des Standortes mindere. Die Gemeinden unterbreiten einen Kompromissvorschlag, wonach eine Fläche im östlichen Teil des geplanten Vorranggebietes, insgesamt 60 Hektar im Gebiet der Gemeinden Blankenhagen und Poppendorf, für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen werden könnte. Ungeachtet dessen sei die Verkehrsbelastung durch die bestehende Industrie schon jetzt unzumutbar, und es müsste kurzfristig eine Entlastung der betroffenen Ortsdurchfahrten erreicht werden. Eine Entwicklung des westlichen Teils des geplanten Vorranggebietes habe bereits die frühere Gemeinde Klein Kussewitz vor Jahren kategorisch ausgeschlossen, und die Gemeinde Bentwisch halte sich daran gebunden. Die Gemeinde möchte dort einen Windpark errichten, um eine nachhaltige Energieversorgung des neuen Gewerbegebietes bei Goorstorf zu ermöglichen. Die Gemeinden empfehlen, dass, soweit es um Großansiedlungen im Landesinteresse geht, zunächst das Landesraumentwicklungsprogramm überarbeitet und in diesem Zusammenhang die Festlegung der landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte kritisch überprüft werden sollte.

Nach Auffassung der Gemeinde Poppendorf müsse es zunächst das Ziel sein, die vorhandenen Freiflächen im bestehenden Industriegebiet zweckmäßig auszunutzen. Es habe derzeit gar keinen Sinn, darüber hinaus weitere Flächen für Industrie festzulegen. Der Gemeinde seien keine Ansiedlungswünsche von Unternehmen bekannt, die eine Planung in diesem Umfang begründen könnten. Zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes würde die Gemeinde höchstens 22 Hektar zusätzlich verfügbar machen. Alle weitergehenden Planungen würden von der Gemeinde keinesfalls mitgetragen. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung seien bis heute nicht gesichert. Die Ver- und Entsorgungsbetriebe hätten bis heute nicht signalisiert, dass sie große Investitionen tätigen würden, um Abhilfe zu schaffen. Gleisanlagen, Fernwärmeleitungen und weitere Infrastruktur befänden sich nicht im Gemeindebesitz, sondern in privater Hand. Auch fehle die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Die Regionalplanung sollte stattdessen mehr die Wohnraumversorgung für die Beschäftigten der vorhandenen Betriebe in den Blick nehmen. Bereits jetzt erklärten die Gewerbe- und Industriebetriebe in der Gemeinde, dass für die Arbeitnehmer am Arbeitsort nicht genügend Wohnraum zur Verfügung stehe.

Der Agrarbetrieb Klein Kussewitz, Poppendorf, bittet um Beachtung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Mandelshagen. Der Flächennutzungsplan sehe ausdrücklich ein Industriegebiet zur Ansiedlung kleinerer Betriebe vor, was im Widerspruch zu dem vom Planungs-



verband beabsichtigten Vorrang für Großansiedlungen stehe. Der B-Plan Nr. 2 sehe die Errichtung einer Biogasanlage vor. Diese Planungen seien vor Jahren auf Betreiben des Einwenders gemacht worden und sollten der Raumordnung bekannt sein. Im Übrigen wird auch die Festlegung des Vorranggebietes in seiner geplanten Ausdehnung abgelehnt. Der Einwender bewirtschaftet den größten Teil der betroffenen Fläche. Mit einer baulichen Nutzung würde für den Agrarbetrieb ein erheblicher Flächenverlust einhergehen. Zugleich würde mit der Festlegung eines Vorranggebietes jede anderweitige Nutzung – insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen – auf lange Zeit ausgeschlossen. Der Einwender befürwortet stattdessen die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf der dafür geeigneten Teilfläche.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Malchin, weist auf den sehr hohen Erholungs- und Schutzwert des Waldgebietes im Vorranggebiet hin und bittet um Herausnahme des Waldes aus dem Vorranggebiet und Prüfung von Alternativen. Außerdem wird auf eine genehmigte Erstaufforstung in der Gemarkung Volkenshagen, unmittelbar angrenzend an das große Waldgebiet, hingewiesen.

Das Umweltamt des Landkreis Rostock äußert Bedenken gegen eine vorrangige Nutzung durch große Industriebetriebe. Diesbezüglich wird auf die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld und die Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord vom 14.09.2023 verwiesen. Der kategorische Ausschluss von normalen und kleineren Gewerbegebieten sollte überdacht werden. Ein Bürger aus Volkenshagen fordert größere Abstände zu den Wohnorten:

„Wir schlagen daher vor die Grenze des Gebiets viel weiter von bewohnten Gebieten entfernt zu ziehen. Gerade hier kommt der Wind häufig aus östlicher und süd-östlicher Richtung, sodass wir verstärkt Lärm- und Abgasbelastung ausgesetzt wären. Auf den bereitgestellten Karten lässt sich wegen der geringen Auflösung der genaue Verlauf der Gebietsgrenzen schwer erkennen. Wird die Grenze so festgelegt, dass sie einen Mindestabstand zum letzten Haus einer Ortslage hat? Hier sieht es nämlich so aus, als wäre der Ortskern als Bezug genutzt worden. Weiter sollte auch festgelegt werden, dass die Streifen zwischen bewohnten Gebieten bewaldet werden um hier einen Ausgleich zu dem massiven Eingriff in die Natur zu schaffen und um Anwohner besser vor Emissionen zu schützen. Für das Gebiet Poppendorf Nord sollen große Flächen Wald zerstört werden und noch größere wertvollen Ackerbodens. Das Roden von Wäldern sollte keine Option sein.“

Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Poppendorf Nord war im geltenden Raumentwicklungsprogramm und im ersten Entwurf zur Neuaufstellung in sehr großer Ausdehnung vorgesehen worden. Das Gebiet überlagert eine Fläche, die nach den aktuellen Kriterien auch für die Festlegung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in Betracht kommt. Bislang hatte der Planungsverband an diesem Standort der Gewerbeflächenvorsorge stets den Vorrang vor der Windenergienutzung gegeben. Untersuchungen zur möglichen Ausnutzung des Gebietes mit störenden Industriebetrieben haben erhebliche Einschränkungen deutlich werden lassen, die sich aus den Lärmschutzansprüchen der nahen Wohngebiete und den Vorbelastungen durch das Düngemittelwerk ergeben. Vor diesem Hintergrund wird im zweiten Entwurf vorgesehen, dass abweichend von der bisherigen Abwägung der westliche Teil des Gewerbe-Vorbehaltsgebietes zugunsten der Windenergienutzung aufgegeben wird. Zum Ausgleich wird der gewerbliche Flächenteil im Osten weiter ausgedehnt.

Das neue Windenergiegebiet wäre das einzige, das nach den aktuellen Kriterien im näheren Umland der Stadt Rostock festgelegt werden kann. Im Übrigen ballen sich die potenziellen Windenergiegebiete im



Westen und Süden der Region, also in wesentlich größerer Entfernung von den Schwerpunkten der Energienachfrage. Bei Poppendorf wäre die Errichtung eines Windparks in direkter Nachbarschaft zu einem großen Gewerbestandort und in räumlicher Nähe des Seehafens möglich.

Änderungen am Entwurf

Als Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe – einschließlich Hafenerweiterung – waren im ersten-Entwurf zehn Gebiete mit einem Gesamtumfang von 2.400 Hektar vorgeschlagen, diese umfassten

- zu etwa 30 Prozent erschlossene und aus- bzw. vorgenutzte Industriegebiete
- zu etwa 10 Prozent erschlossene, bisher ungenutzte Industriegebiete
- zu etwa 60 Prozent unerschlossene Freiflächen.

Bei der Überarbeitung der Flächenauswahl wurden Ergebnisse aus der im Jahr 2024 begonnenen regionalen Gewerbeflächenstudie herangezogen. Im Rahmen dieser Studie haben die beauftragten Gutachter eine von Grund auf neue Flächenpotenzialermittlung durchgeführt. Neben anderen lage- und umweltbezogenen Kriterien wurde der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt, weil es gerade die Anforderungen des Immissionsschutzes waren, die bei den bisher geplanten Vorranggebieten regelmäßig die zweckmäßige Ausnutzung in Frage gestellt haben. Die Spezifik der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Gewerbelärm bringt es mit sich, dass Gebiete für erheblich störendes Gewerbe kaum noch in der Nähe von Wohngebieten eingeordnet werden können, weil – im Unterschied zum Verkehrslärm – technische Schallschutzmaßnahmen nur bedingt als mögliche Minderungsoption berücksichtigt werden können. Die unter diesem Gesichtspunkt durchgeführte Potenzialflächenermittlung ergab deshalb in erster Linie siedlungsferne Flächen, während bei den bisher vorgeschlagenen Vorranggebieten der unmittelbare Anschluss an vorhandene Gewerbestandorte bzw. den Seehafen maßgebend war.

Einzelne gut geeignete Flächen aus der neuen Studie werden mit dem zweiten Entwurf aufgegriffen, ohne jedoch die früher geplanten und schon langjährig im Raumentwicklungsprogramm gesicherten Flächen aufzugeben. Letztere waren aufgrund ihrer hervorragenden Anbindung und Lagegunst ausgewählt worden. Gegen diese Vorzüge müssen der zum Teil gegebene Nachteil der Wohnortnähe und die damit verbundenen Schallschutzprobleme abgewogen werden. Um die Bestandssicherung und Revitalisierung vorhandener und teilweise brachgefallener Industriegebiete zu fördern, sieht der zweite Entwurf zudem vor, dass neben den schon im ersten Entwurf enthaltenen Altstandorten in Bützow und Güstrow sowie dem Industriegebiet Poppendorf auch in und um Rostock die größten und wichtigsten Gewerbegebiete als Vorranggebiete im Raumentwicklungsprogramm festgelegt werden. Die Auswahl möglicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den zweiten Entwurf entsprechend den beschriebenen Maßgaben umfasst 4.100 Hektar, wovon 2.800 Hektar auf bereits genutzte oder planerisch gesicherte Bauflächen entfallen.

Der Umfang der neu zu überplanenden Flächen betrüge demnach 1.300 Hektar. Die gutachterliche Bedarfsermittlung im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenstudie macht die Unsicherheiten verschiedener Prognoseansätze deutlich. Unter bestimmten Annahmen zur weiteren Wirtschaftsentwicklung und zur besonderen Attraktionswirkung der Hafenstadt Rostock weist das Konzept einen möglichen Bedarf von bis zu 1.000 Hektar bis zum Jahr 2035 aus. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den zweiten Entwurf ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.



Gebietsbezeichnung	Fläche Bestand [ha]	Flächen neu [ha]	Gesamt [ha]
VR Seehafen	721	0	721
VR Seehafen Ost	49	228	277
VR Seehafen Süd	2	48	50
VR Seehafen West	5	139	144
VR Warnemünde Werft	127	0	127
VR Rostock-Bramow	143	0	143
VR Rostock-Mönchhagen	113	124	237
VR Rostock Nord	120	24	144
VR Bentwisch	70	0	70
VR Rostock Süd	226	9	235
VR Poppendorf	195	0	195
VR Poppendorf Nord	0	244	244
VR Dummerstorf	202	57	259
VR Laage	270	180	450
VR Güstrow Nord	143	94	237
VR Güstrow Ost	258	0	258
VR Bützow	138	0	138
VB Tessin-Sanitz		184	184
Summe	2.782	1.331	4.113

Als „Bestand“ gilt in der Tabelle jede Hafen-, Industrie- oder Gewerbefläche, die bereits bebaut oder entsprechend genutzt wird, oder für die einschlägiges Baurecht für eine industriell-gewerbliche Nutzung nach den §§ 30, 33, 34 oder 35 des Baugesetzbuches vorhanden ist.

Die Gebiete im und um den Rostocker Seehafen sind im nachfolgenden Abschnitt 10 näher beschrieben und werden im zweiten Entwurf einer eigenständigen Kategorie von Vorranggebieten für die Hafenentwicklung zugeordnet. Die eigentlichen Industrie- und Gewerbevorranggebiete sind nachfolgend beschrieben.

Warnemünde Werft (127 ha)

Die Abgrenzung des Vorranggebietes erfolgt anhand der bereits vorhandenen industriell/gewerblich genutzten Flächen (Marinearsenal Warnowwerft). Das Vorranggebiet grenzt im Norden an die Werftallee und das Werftbecken, im Osten an den Breitling, im Süden an den Laakkanal und den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ und im Westen an die Werftallee.

Ziel ist die Sicherung dieses für die regionale Wirtschaft bedeutenden Industrie- und Gewerbegebietes, das über ein Hafenbecken und eine Kaikante verfügt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Marinearsenal und



zur Neptun-Werft will der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz hier das „Rostock Offshore Quartier“ (ROQ) errichten und betreiben. Das ROQ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum offenen Meer und ist daher ein idealer Standort für die Betriebsführung der elektrotechnischen Anlagen auf der Ostsee und an Land.

Die Warnowwerft in Warnemünde ist seit 2022 neben Wilhelmshaven und Kiel einer von drei Standorten des deutschen Marinearsenals. Dort werden Kriegsschiffe gewartet, repariert und gebaut. Dies macht die dauerhafte Sicherung des Gebietes für Industrie und Gewerbe einmal mehr erforderlich. Auf einem ca. 20 ha großen Teilbereich des Arsenalgeländes werden Konverterplattformen hergestellt (Neptun Smulders Engineering).

Rostock-Bramow (143 ha)

Das Vorranggebiet umfasst die bestehenden industriell-gewerblich genutzte Flächen in Schmarl, Marienehe und Bramow. Es grenzt im Osten an die Unterwarnow, im Süden an das Gelände der durch die Nordwasser GmbH betriebenen Kläranlage, im Westen an die Gleisanlage der S-Bahnlinie Rostock-Warnemünde, die Hundsburgallee und den Schmarler Damm sowie im Norden an den Park an der Hundsburg. Es umfasst u. a. das Gelände des Rostocker Fracht- und Fischereihafens, das Gelände der Stadtwerke Rostock AG sowie den Bereich des ehemaligen Schlachthofes Bramow. Die Flächen zeichnen sich durch ihre Lage direkt an der Unterwarnow mit vorhandener Kaikante, den vorhandenen Gleisanschluss und den vorhandenen Anschluss an die Stadtautobahn (B 103) und damit an den überregionalen Verkehr aus.

Das Vorranggebiet beinhaltet zudem einen Bereich, der als einzige Fläche im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geeignet ist, ein uneingeschränktes Gewerbegebiet zu entwickeln. Dies ist für die Rechtssicherheit anderer Planungen für Industrie- und Gewerbegebiete auf dem Rostocker Stadtgebiet zwingend erforderlich. Die Sicherung dieses Geländes als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe hat daher eine hohe Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

Der Rostocker Fracht- und Fischereihafen ist ein attraktiver, vielseitiger Hafen. Der Fracht- und Fischereihafen ist nach dem Seehafen der zweitgrößte Hafen der Hanse- und Universitätsstadt. Neben dem klassischen Hafengeschäft hat sich der Fracht- und Fischereihafen zu einem breit aufgestellten Gewerbepark mit ungefähr 150 angesiedelten Unternehmen entwickelt. Der Universalhafen ist optimal an Schiene, Straße und Wasser angebunden – das bedeutet flexiblen Warenumsatz und kurze Be- und Entladezeiten. Der direkte Zugang des Hafens über die Unterwarnow zur Ostsee ermöglicht den grenzüberschreitenden Warenverkehr nach Skandinavien, ins Baltikum und nach Russland. Wärmeempfindliche oder tiefgekühlte Güter können in einem Kühlhaus gelagert werden. Laut offiziellen Zahlen wurden im ersten Quartal 2025 rund 244.000 Tonnen Güter umgeschlagen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt rund 850.000 Tonnen Güter im Hafen bewegt. Damit konnte der Hafen an das Umschlagsniveau der Jahre 2021 und 2022 anknüpfen. Damals seien jeweils rund 900.000 Tonnen Ladung über die Kaikanten gegangen.

Rostock-Mönchhagen (237 ha)

Das Vorranggebiet liegt südöstlich des Rostocker Ortsteils Nienhagen. Es umfasst unter anderen die Flächen des Güterverkehrszentrums Hinrichsdorf, die zu mehr als zwei Dritteln bereits bebaut sind. Diese Flächen



liegen im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans, hier besteht Baurecht nach § 30 Baugesetzbuch. Das Güterverkehrszentrum bildet eine Funktionseinheit mit den geplanten Gewerbeflächen in der Gemeinde Mönchhagen. Die westliche Grenze der Mönchhagener Flächen liegt in etwa 300 Metern Abstand zur Wohnbebauung in Nienhagen, grenzt im Norden an den Infrastrukturkorridor Seehafen Rostock—Poppendorf, im Osten annähernd an die Straße zwischen Häschendorf und Mönchhagen und im Süden an den Barkenweg.

Rostock Nord (144 ha)

Das Vorranggebiet Rostock Nord besteht aus vier Teilgebieten. Im Nordwesten liegt der über einen rechtswirksamen Bebauungsplan gesicherte Teil „Hafenvorgelände Ost“, im Nordosten der über einen Bebauungsplan gesicherte Teil „Nördlich Goorstorfer Straße“ und südlich der Autobahn A 19 die Bereiche An der Petersdorfer Straße und Brückenweg. Die Gebiete sind zu einem erheblichen Teil bebaut und gewerblich genutzt. Das Vorranggebiet zeichnet sich durch seine Lagegunst an der Autobahnanschlussstelle Nord mit einem Gleisanschluss und in der Nähe zum Seehafen aus und ist daher über eine Vorrangfestlegung zu sichern.

Rostock Süd (235 ha)

Das Vorranggebiet besteht im Wesentlichen aus drei Teilgebieten. Dies sind zum einen der im Stadtteil Brinckmansdorf liegende Teil, der größtenteils über einen Bebauungsplan gesichert ist, und die südlich der B 110 auf dem Territorium der Stadt Rostock liegenden Flächen. Diese sind zum großen Teil bereits gewerblich genutzt. Östlich der Autobahn 20 und nördlich der Bundesstraße 110 befinden sich die Gewerbegebiete der Gemeinde Broderstorf und südlich der Bundesstraße 110 die Gewerbegebiete der Gemeinde Roggentin. Die Teilbereiche zeichnen sich im Verbund durch ihre Lagegunst an der Autobahn 20 mit der Anschlussstelle Süd aus. Sie sollen über die Festlegung als Vorranggebiet gesichert werden, auch um einer schleichenden Umwandlung der Industrie- und Gewerbeflächen zu anderen Zwecken entgegenzuwirken.

Das Teilgebiet im Stadtteil Brinckmansdorf grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Carbäkniederung“. Zwischen dem Schutzgebiet und den Baugebieten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein als öffentliche Grünfläche festgesetzter Bereich berücksichtigt.

Bentwisch (70 ha)

Das Vorranggebiet umfasst Flächen nördlich der Ortslage Bentwisch, die durch ihre Lagegunst in der Nähe zum Rostocker Seehafen sowie durch ihre gute Anbindung an vorhandene Infrastruktur (Bundesstraße 105, in der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Rostock-Ost, die Anschlussmöglichkeit an die vorhandene Bahnstrecke Rostock—Stralsund) und den direkten Anschluss an ein vorhandenes Gewerbegebiet gekennzeichnet sind. Eine Sicherung der Fläche über ein Vorranggebiet ist notwendig, um eine Nutzung zu anderen Zwecken auszuschließen.



Poppendorf (195 ha)

Das Vorranggebiet umfasst im Wesentlichen das vorhandene Werksgelände des Düngemittelwerks der YARA GmbH & Co. KG. Es wird begrenzt durch die vorhandene Gleisanlage im Norden, die Landesstraße 182 im Osten und Süden und die Dorfstraße im Westen. Östlich und südlich des Vorranggebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Billenhäger Forst“. Die Trasse für die geplante Wasserstoffleitung FlowConnect tangiert das Gebiet direkt an seiner östlichen Grenze.

YARA stellt Nitratdüngemittel her. Ausgangsstoff dafür ist flüssiges Ammoniak, das per Schiff in den Seehafen Rostock gebracht wird. Die etwa 70 Schiffsladungen pro Jahr werden im werkseigenen Hafen angelandet. Von dort wird das Flüssiggas über eine 13 Kilometer lange Rohrleitung nach Poppendorf gepumpt. In einem komplexen Verfahren wird daraus Düngemittel. Im östlichen Teil des Gebiets ist noch Potenzial für weitere Ansiedlungen.

Synthetische Düngemittel emittieren große Mengen an Treibhausgasen. Die Dekarbonisierung dieses Sektors ist daher dringend erforderlich. Die Düngemittelherstellung mit grünem Wasserstoff ist eine vielversprechende Methode, um die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren. Grüner Wasserstoff, der durch Elektrolyse von Wasser mit erneuerbaren Energien gewonnen wird, kann als Rohstoff für die Produktion von Ammoniak dienen, welches wiederum die Basis für viele Stickstoffdünger bildet.

Poppendorf Nord (244 ha)

Die Düngemittelherstellung mit grünem Wasserstoff ist eine vielversprechende Methode, um die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Kohlenstoffemissionen zu reduzieren. Grüner Wasserstoff, der durch Elektrolyse von Wasser mit erneuerbaren Energien gewonnen wird, kann als Rohstoff für die Produktion von Ammoniak dienen, welches wiederum die Basis für viele Stickstoffdünger bildet. Die Trasse der geplanten Wasserstoffleitung FlowConnect verläuft ebenfalls durch das Gebiet.

Das Vorranggebiet schließt direkt an das Gebiet Poppendorf an. Es wird im Norden durch das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide und Wallbach“ und einen natürlichen Gewässerlauf begrenzt. Nach Westen bilden der zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes erforderliche Abstand zur Ortslage Vogtshagen und ein vorhandenes Waldgebiet die Grenze. Im Osten grenzt das Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Billenhäger Forst“. Der Twiestelbach quert das Gebiet.

Dummerstorf (259 ha)

Nordöstlich von Dummerstorf kreuzen sich die Autobahnen 19 und 20 (Kreuz Rostock). Beidseits der Autobahnen haben sich in den zurückliegenden Jahren Gewerbegebiete entwickelt, es sind eine Reihe von für die Region bedeutender Ansiedlungen erfolgt. Das Vorranggebiet weist durch die Lage an zwei Autobahnen



und den (westlich der A 19) vorhandenen Gleisanschluss eine besondere Lagegunst auf. In einem erheblichen Teil der Industrie- und Gewerbegebiete besteht Baurecht durch verbindliche Bauleitpläne. Die Trasse für die geplante Wasserstofftrasse FlowConnect tangiert das Vorranggebiet im Osten.

Östlich von Dummerstorf und östlich des Ortsteils Waldeck liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsberger Seewiesen“. Es wird durch die Landesstraße L 39 von den im Vorranggebieten betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen getrennt.

Laage (450 ha)

Die Flächen südlich des Flughafens Laage, in der Nähe zu Weitendorf und Kritzkow weisen aufgrund der Nähe zum Flughafen und der Nähe zur Autobahn A 19 mit der Anschlussstelle Laage eine besondere Lagegunst auf. Die Änderung des Status von einem Übungsflughafen in einen Einsatzflughafen bringt geänderte Anforderungen und Schutzabstände mit sich. Hierdurch muss der Zuschnitt des bisherigen Vorranggebietes verändert werden. Dies führt im Nordosten und Nordwesten zu einer Verkleinerung der bisher festgelegten Fläche. Zum Ausgleich der fortfallenden Flächen werden im Bereich südlich der Bundesstraße 103 und südlich der Landesstraße 13 Flächen für eine uneingeschränkte Industrie-/Gewerbenutzung vorgesehen.

Güstrow Nord (237 ha)

Das Vorranggebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes Güstrow, westlich der Bundesstraße 103. Die Flächen grenzen im Norden an die Landesstraße 142 in Richtung Strenz und erstrecken sich im Südwesten bis an die Bahnlinie heran. Die Flächen sind zum großen Teil bereits gewerblich genutzt. Mit dem Bioenergiepark Güstrow und dem Umspannwerk liegt ein Schwerpunkt der Nutzung im energetischen Bereich. Mit der beabsichtigten Ansiedlung eines Elektrolyseurs östlich der Bundesstraße 103 und nördlich der Güstrower Straße in Richtung Suckow wird dieser energetische Schwerpunkt noch erweitert. Die Trasse der geplanten Wasserstoffleitung Rostock—Laage—Güstrow endet im Norden des Vorranggebietes.

Güstrow Ost (258 ha)

Die im Osten des Stadtgebietes liegenden Flächen zeichnen sich durch ihre Lagegunst direkt an der Bundesstraße 103 und einen Gleisanschluss aus. Sie sind zum größten Teil bereits gewerblich genutzt. Ein Teil des Gebiets ist derzeit durch eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung belegt. Dies ist als „Zwischennutzung“ zu werten, da die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlung oder Windenergie in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe zukünftig nur noch im Sinne von untergeordneten Nebenanlagen zur Eigenversorgung des jeweiligen Produktionsbetriebes und in einer Größe bis maximal 1 Hektar zulässig ist. Ihre Errichtung auf Rest- und Splitterflächen der Vorranggebiete zur Eigenversorgung dieser Gebiete soll mit einem Flächenanteil von maximal 10 Prozent bezogen auf die Größe der Industrie- und Gewerbegebiete zulässig sein. Ziel ist die dauerhafte und verbindliche Sicherung der Flächen für industriell-gewerbliche Nutzungen.



Bützow (138 ha)

Das Vorranggebiet liegt im Süden der Stadt Bützow und umfasst die zum großen Teil gewerblich genutzten Flächen südlich des Bahnhofs. Die Lagegunst dieser Flächen besteht durch die vorhandene Erschließung mit einem Gleisanschluss und die direkte Lage an den Landesstraßen 11 und 141. Entsprechend dem Zielen der vorrangigen Innenentwicklung und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen hier die vorhandenen gewerblichen Flächen weiter- oder wiedergenutzt und nachverdichtet werden. Für das Vorranggebiet existieren zum Teil verbindliche Bauleitplanungen oder sind in Aufstellung.

Südwestlich grenzt das Vorranggebiet an das Landschaftsschutzgebiet „Vierburg-Waldung“ an. Im Südosten liegt das nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union ausgewiesene Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“. Da der betroffene Bereich bereits gewerblich genutzt und fast vollständig überbaut ist, wird kein zusätzlicher Schutzabstand in Richtung des FFH-Gebietes berücksichtigt. Die südöstliche Grenze des Vorranggebiets orientiert sich an der Geltungsbereichsgrenze der in diesem Bereich vorhandenen rechtswirksamen Bebauungspläne.

Vorbehaltsgebiet Tessin-Sanitz (184 ha)

Das Vorbehaltsgebiet liegt anteilig in der Gemeinde Sanitz (westliches Teilgebiet) und in der Stadt Tessin (östliches Teilgebiet). Es ist durch eine besondere Lagegunst in der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Sanitz, durch die Lage an der Bundesstraße 110 und einen vorhandenen Gleisanschluss gekennzeichnet. Zudem schließt es direkt an das im Westen von Tessin vorhandene Gewerbegebiet an.

Nördlich des Vorbehaltsgebietes liegen das Naturschutzgebiet „Teufelsmoor bei Horst“ und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Teufelsmoor bei Horst“. Von beiden Schutzgebieten hält das Vorbehaltsgebiet einen Abstand von rund 300 Metern ein. Östlich des Vorbehaltsgebietes liegen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Stormsdorfer Bachtal (Wolfsberger Wald)“. Von beiden Schutzgebieten hält das Vorbehaltsgebiet einen Abstand von etwa 300 Metern.

Die Bundesstraße 110 bildet die westliche Begrenzung des Vorbehaltsgebiets, in Richtung Süden stellen ein vorhandenes Waldgebiet und Gewässerläufe die natürliche Begrenzung des Gebietes dar.



10 Erweiterung des Rostocker Seehafens

Zusammenfassung der wesentlichen Einwände

Die im Osten und Süden an den Rostocker Seehafen anschließenden Erweiterungsflächen sind im vergangenen Jahrzehnt in einem langwierigen Prozess unter Einbeziehung verschiedener Akteure planerisch entwickelt, untersucht und vorläufig beraten worden. Die bestehenden Konflikte und absehbaren Probleme waren dem Planungsverband somit bekannt. Das öffentliche Beteiligungsverfahren hat jetzt keine grundlegend neuen Erkenntnisse gebracht. In den zum Teil sehr umfangreichen Stellungnahmen wird aber nochmals das gesamte Spektrum der zu berücksichtigenden Belange dargelegt und mit Fakten untersetzt.

Bezüglich der Überplanung der Mündung des Peezer Baches weisen zahlreiche Einwander auf das dort noch vorhandene Mooregebiet und die gewachsene Bedeutung des Moorschutzes vor dem Hintergrund des Klimawandels hin. Demnach dürften solche naturnahen Moore eigentlich gar nicht mehr zerstört und überbaut werden. Zudem wird in zahlreichen Stellungnahmen versucht, die Einzigartigkeit herauszustellen, die sowohl das Überflutungsmoor in der Peezer-Bach-Mündung als auch das Kliff am Oldendorfer Warnowufer auszeichne. Beide Biotope hätten nicht nur im engeren Zusammenhang der – weitgehend technisch verbauten – Unterwarnow eine herausgehobene Bedeutung, sondern seien darüber hinaus für die gesamte Ostseeküste als seltene und daher besonders zu schützende Lebensräume anzusehen. Zahlreiche Einwander beziehen sich auf die Wohnhäuser, die einer Hafenerweiterung im Gebiet Seehafen West weichen müssten. Den Bewohnern würde mit der Festlegung im Raumentwicklungsprogramm jegliche Sicherheit bei der Nutzung ihres Eigentumes für die kommenden Jahre genommen. Zugleich habe jedoch die Hafengesellschaft gar keine realistische Perspektive, in absehbarer Zukunft an die Grundstücke zu kommen, weil sie letztlich auf die freiwillige Verkaufsbereitschaft der Eigentümer angewiesen sei. Diese Bereitschaft sei nicht vorhanden. Aus Sicht des Planungsverbandes trifft dies so nicht uneingeschränkt zu, da in Bebauungsplangebieten durchaus die Enteignung als allerletztes Mittel in Betracht kommen kann.

Die Hafengesellschaft, wie auch weitere Einwander, die vorrangig im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung argumentieren, weist auf die zunehmende Ausnutzung des vorhandenen Hafengebietes hin. Häfen seien heute keine reinen Umschlagplätze mehr, sondern auch Industrie- und Logistikstandorte. Für die Neuansiedlung von Betrieben stünden aktuell kaum noch zusammenhängende Flächen in Wassernähe zur Verfügung. Rostock sei damit für wichtige Investitionen nicht mehr angebotsfähig, eine Flächenerweiterung somit unabdingbar. Gegner der Erweiterung halten gerade die Durchmischung von Hafenanlagen und Gewerbe für fragwürdig. Manche ansässige Betriebe seien gar nicht wirklich auf die Hafeninfrastruktur und die Wassernähe angewiesen. Zudem wird auf vorhandene Baulücken im Hafengebiet verwiesen. Der Hafen solle zunächst seine eigene Flächenplanung und -ausnutzung optimieren. Auch zu den generellen Entwicklungsperspektiven der Rostocker Hafenwirtschaft gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die Hafengesellschaft verweist auf die stetig steigende Beschäftigung und Wirtschaftsleistung sowie die im Zuge der Energiewende, insbesondere mit dem Aufbau der Wasserstoffwirtschaft, zunehmende Bedeutung als Umschlagplatz für Energieträger. Gegner legen dar, dass ein Wachstum des Ostseeverkehrs für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sei und dass die Ostseehäfen allenfalls untereinander noch um Marktanteile ringen könnten. Der Einsatz von Wasserstoff als Energieträger in großem Maßstab sei bis jetzt eine Wunschvorstellung und habe noch keine solide wirtschaftliche Grundlage.



Die Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängig und damit nicht sicher vorhersehbar. Dennoch muss für die Planung der Hafenerweiterung eine möglichst gut gesicherte Vorhersage getroffen werden. Die Überplanung von Biotopen, deren Zerstörung eigentlich gesetzlich verboten ist, sowie die Überplanung von Wohnorten ist nur zu rechtfertigen, wenn dies nach vernünftigen Maßstäben als einzige Möglichkeit angesehen werden muss. Die Tatsache, dass aktuell schon ansässige Großbetriebe ihre Erweiterungsabsichten im Hafen nicht mehr umsetzen können und größere neue Ansiedlungen kaum noch möglich sind, spricht deutlich dafür, dass eine Hafenerweiterung zwingend notwendig ist. Dass ein in näherer Zukunft auftretender Flächenbedarf allein durch Umnutzungen im vorhandenen Hafengebiet gedeckt werden könnte, erscheint dem Planungsverband nicht plausibel. Der erforderliche und vertretbare Umfang der im Raumentwicklungsprogramm festzulegenden Vorranggebiete war allerdings mit der Überarbeitung des Entwurfes kritisch zu überprüfen.

Prognosen der Hafenentwicklung

Die Rostock Port GmbH bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf Studien zu den wirtschaftlichen Effekten der Rostocker Häfen, die regelmäßig durchgeführt würden. Damit lägen für die Jahre 1994, 1998, 2005, 2013 und 2019/20 entsprechende Zahlen vor. Die letzten Ergebnisse zeigten eine positive Entwicklung, das heißt eine stetige Zunahme des volkswirtschaftlichen Beitrages der Rostocker Hafenwirtschaft. Die Zahl der Arbeitsplätze habe sich von 2005 bis 2020 fast verdoppelt, wobei der Zuwachs nicht vorrangig im Hafenumschlag, sondern vor allem durch Industrieansiedlungen im Hafen ausgelöst wurde. Häfen seien heute keine reinen Umschlagplätze mehr, sondern zunehmend auch Industrie- und Logistikstandorte. Wesentliche Erfolgsfaktoren seien unter anderem die gute Hinterlandanbindung und die Flächenverfügbarkeit für die Neuan siedlung von Betrieben. Letztere sei jedoch heute bereits eingeschränkt. Als Universalhafen mit mehreren Standorten könne Rostock Port alle Umschlagsegmente des Seeverkehrs bedienen und zeige eine hohe Resistenz gegenüber Änderungen der wirtschaftlichen Lage. Dies sei zuletzt am nur geringen Rückgang von Umsatz und Wertschöpfung während der Corona-Pandemie deutlich geworden.

„Die Flächenverfügbarkeit für hafenaffine Ansiedlungen hat in den vergangenen Jahren rapide abgenommen. Es stehen bis auf wenige Ausnahmen kaum noch große zusammenhängende Flächen in Wassernähe zur Verfügung.“

Die Rostock Port GmbH verweist auf Erweiterungsabsichten eines großen Anlagenherstellers im Seehafen: Die für diese Erweiterung aktuell verfügbare Fläche sei aufgrund ihrer Entfernung zur Kaikante nicht gut geeignet:

„Die Region Rostock ist für diese wichtige Investition nicht angebotsfähig, daher ist die Ausweisung neuer hafenaffiner Flächen unvermeidbar.“

Seit Jahren werte Rostock Port die eingehenden Ansiedlungsanfragen aus. Mittels einer theoretischen Ansatzes lasse sich daraus für den Planungshorizont bis 2030 ein Flächenbedarf von 250 Hektar und bis 2040 von 600 Hektar ableiten.



„Der Überseehafen Rostock als ‚Energiehafen‘ sieht sich sowohl mit Wasserstoffproduktionsprojekten als auch dem Import von (grünen) Energieträgern als wichtigen Energieknotenpunkt für die zukünftige Wasserstoffinfrastruktur. Im natürlichen Hinterland des Hafens Rostock befindet sich eine Reihe größerer Industrieunternehmen, die ihre Produktion auf wasserstoffbasierte Anlagen umstellen und somit durch das neue H₂-Kernnetz von Rostock aus erreicht werden können. Die Produktion von Wasserstoff im unmittelbaren Hafengebiet ist ein zentraler Baustein der Energiehafenstrategie.“

Neben der Wasserstoffproduktion am Standort stelle der Import (grüner) Energieträger einen weiteren zentralen Baustein der Energiehafenstrategie dar. Unabdingbar für die in Planung befindlichen und teils bereits begonnenen Projekte sei jedoch die rechtzeitige Anbindung an das Wasserstoffkernnetz.

Die Gesellschaft für Wirtschafts- und Technologieförderung Rostock mbH unterstreicht die Bedeutung hafenaher Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes:

„Der Seehafen Rostock, ist für die maritime Industrie, die hafenaffine Wirtschaft und die Zukunftsfelder wie die Produktion von Offshore Windanlagen oder Wasserstoffproduktion, die am besten geeignete Fläche. Insofern stellt der Seehafen Rostock zukünftig Flächen bereit, die für Zukunftsfelder unabdingbar sind und benötigt werden. Die betreffenden Flächen im Seehafen Rostock sind für die wirtschaftliche Entwicklung in Rostock und als Wachstumsmotor des Landes MVP von herausragender Bedeutung.“

Rostocker Bürger, die den Hafenerweiterungsplänen kritisch gegenüberstehen, äußern zum Teil grundsätzliche Kritik an einer fortwährend wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung:

„Es darf nicht weiterhin blindlings dem Drang nach wirtschaftlichem Wachstum gefolgt werden.“

„Wozu überhaupt den Hafen vergrößern? Damit er ähnlich dem Hamburger Hafen endlich interessant genug für chinesische Investoren ist? Wegen der Arbeitsplätze und der Wirtschaft? Man sieht an so vielen Standorte auf der Welt, dass dies nicht funktioniert. Ausländisches Geld, ausländische Arbeitskräfte finanziert durch chinesische Banken. Da bleibt kein Cent in Rostock. Das einzige, was bleibt, sind graue Flächen und jede Menge Unmut.“

„Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist sicherlich ein Argument, darf jedoch nicht zum ‚Totschlag-Argument‘ werden. Es gibt schon heute einen massiven Fachkräftemangel: wer soll in den zu schaffenden Industrieunternehmen arbeiten? Wenn man heute z.B. am EEW im Hafen vorbei fährt: eine große Anzahl von dort geparkten privaten Fahrzeugen hat polnische Kennzeichen, die auf Leiharbeiter schließen lassen. In Rostock soll unsere Umwelt zerstört werden, damit Arbeitskräfte aus dem Ausland hier arbeiten? Das ist nicht im Interesse der Rostocker Bürger! MV war und wird nie ein nachhaltiger Industriestandort: immer wieder wurde die ansässige Industrie nur durch Landesgelder und Bürgschaften am Leben gehalten oder vor Insolvenzen vermeintlich gerettet. Nachhaltig (mal nicht im Sinne von Natur, sondern im betriebswirtschaftlichen Sinne) waren die stark subventionierten Industrieansiedlungen bisher kaum.“

Ein Bürger aus Rostock hält dem Planungsverband die vermeintlich unzureichende Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven vor und beklagt einen unseriösen Umgang mit Prognosen:

„In den Gutachten ist nicht berücksichtigt worden, dass beispielsweise im seit Jahren bestehenden B-Plan 16.SO.40_2 Güterverkehrszentrum Mecklenburg-Vorpommern (hier ist lediglich Nordex angesiedelt) noch



ca. die Hälfte der Fläche brachliegt. Auf dieser Fläche sind noch nicht einmal Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Gleiches gilt für die gegenüberliegende Fläche B-Plan 16.SO.12 Hafenvorgelände Ost. Bei der Ermittlung der vorhandenen Flächen sind die auf der anderen Seite der Warnow gelegenen freien Gewerbeflächen überhaupt nicht berücksichtigt. Auch diese Flächen liegen nahe bei vorhandenen und genutzten Hafenanlagen (Fischereihafen). Nach der Evaluierung des externen Flächenbedarfs der Hafenwirtschaft Rostocks (...) sind die Umschlagszahlen im Hafen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Damit ist belegt, dass die Gutachten zur Umschlagentwicklung, die zur Festsetzung der Vorbehaltsflächen im RREP 2011 erhalten mussten, reine Fantasieprodukte waren, die mit den Tatsachen nichts zu tun haben. Weiter ergibt sich aus der Evaluierung, dass die rückläufigen Umschlagzahlen für alle Häfen entlang der Ostsee zu treffen. Daraus kann man ableiten, dass für die Ostsee als Binnenmeer kein zusätzlicher Umschlag für einen Hafen zu generieren ist, es sei denn dieser Umschlag wird einem anderen Hafen weggenommen.“

Eine andere Bürgerin aus Rostock setzt sich eingehend mit den veranschlagten Flächenbedarfen auseinander:

„Derzeit hat der Hafen nach Informationen auf den Seiten der Stadt Rostock eine Fläche von 750 Hektar und es sind nach Informationen auf den Seiten von Rostock Port noch 40 Hektar davon frei. Mit dieser Größe konnte der Hafen bisher die Umschlagmengen stetig steigern. Der Mehrbedarf an Fläche in Größe von zwei Dritteln der schon vorhandenen und teilweise noch nicht genutzten ist in keiner Weise mit Zahlen hinterlegt. Hinzu kommt, dass zahlreiche im Entwurf zum Raumentwicklungsprogramm aufgeführten Vorranggebiete Industrie ebenfalls mit der Nähe zum Rostocker Hafen argumentieren und als „Ausweichflächen“ für Vorhaben dienen sollen, die im Hafen keinen Platz finden und nicht unbedingt Kaikante brauchen. (...) Das sind 1910 Hektar Fläche für Ansiedlungen von Industrie mit einem Schwerpunkt ‚Flächenvorsorge für den Rostocker Hafen‘ – zusätzlich zu den 500 Hektar östlich und westlich der bestehenden Hafenanlagen. Angesichts der Tatsache, dass der Rostocker Hafen bisher mit 750 Hektar in jedem Jahr ein gutes wirtschaftliches Ergebnis vorlegen konnte, stellt sich die Frage, ob dieser Flächenbedarf nicht deutlich zu hoch gegriffen ist. Zudem wäre die Frage zu klären, ob die Versiegelung wertvoller Flächen nicht gänzlich zu vermeiden ist durch ein gutes Flächenmanagement im bestehenden Hafenareal. Und ob Rostock sich zu einem Vorreiter unter den Ostseehäfen entwickeln könnte, indem es eben keine zusätzlichen Flächen für seine Hafenentwicklung in Anspruch nimmt. Diese Nullvariante scheint bisher nicht geprüft zu sein – zumindest taucht ein Ergebnis in der öffentlichen Debatte nicht auf. Auch wenn das Ergebnis einer solchen Prüfung sein sollte, dass Null-Bedarf nicht erreicht werden kann, bleiben die beiden schon vorgestellten kleineren Varianten, die die nicht kompensierbaren Naturräume und die Siedlungsfläche verschonen. Die Vorgabe im Raumentwicklungsprogramm an Planungsträger und Hafen-Entwicklungsgesellschaft muss sein, mit einer dieser kleineren Varianten auszukommen.“

Eine sehr ausführliche Stellungnahme wurde vom BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, eingereicht. Der BUND übt umfassende Kritik an den Hafenerweiterungsplänen und geht auf die Bedarfsbegründung wie folgt ein:

„Die Entwicklungsprognosen der Gutachter und Hafenbetreiber haben sich in den zurückliegenden Jahren nachweislich nicht bestätigt. Die HERO und der Gutachter Prof. Breitzmann lagen mit ihrer Prognosen Mitte der 1990er daneben, der Umschlag könne innerhalb von 10 Jahren auf ca. 30 Mio. Tonnen steigen. Diese Marke wurde erst 2023, also fast 20 Jahre später erreicht. 2009 prognostizierte das Bundesverkehrsministerium (BMVBS - Planco) in einem Gutachten, dass der Rostocker Überseehafen seinen Umschlag jährlich um



ca. 4% steigern könnte und bis 2025 über 50 Mio. Tonnen Umschlag erreichen könne. Es wurde ein lineares Wachstum angenommen. Allerdings wurden im bisherigen Rekordjahr 2023 erstmals in seiner über 60jährigen Geschichte des Seehafens 30,9 Millionen Tonnen Fracht in einem Jahr umgeschlagen. Selbst bei einem linearen Wachstum werden so 50 Millionen Tonnen bis 2025 bei weitem nicht erreicht. Momentan scheint der Hafen durch die geopolitischen Umstände in Osteuropa zu profitieren. Die Rekordjahre 2022 und 2023 sind auch auf die damit verbundene plötzliche Umstrukturierung des Energiesektors zurückzuführen. Dies spiegelt sich bspw. in der plötzlichen Zunahme des Umschlags für Rohöl (ca. 5 Mio. Tonnen) nach Schwedt wider. Der Umschlag für Flüssiggüter schwankte zwischen 2011 und 2021 zwischen 2,4 bis 3,1 Mio. Tonnen. Im Jahr 2022 stieg er auf 3,5 Mio. Tonnen und im Jahr 2023 auf ein absolutes und noch nie dagewesenes Rekordhoch von 7,9 Mio. Tonnen. Das Jahr mit dem zweithöchsten Umschlag für Flüssiggüter war 2008 mit 4,7 Mio. Tonnen und ist damit auch noch weit weg von den Mengen aus 2023. Ohne diese unerwartete, und ungewollten Umständen geschuldete, Zunahme im Bereich der Flüssiggüter wäre 2023 nicht das Rekordjahr gewesen. Die Marke von 30 Mio. Tonnen Fracht wäre nicht überschritten worden. Die derzeitigen Wachstumsprognosen der Hafenbetreiber sind daher anzuzweifeln.“

Der BUND hält weitere und differenziertere Prognosen für erforderlich, bevor eine Entscheidung getroffen werden könne:

„Die weiteren Wachstumsprognosen sind durch unabhängige Sachverständige anzufertigen und transparent darzustellen. Dabei ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen. Erst auf Basis solcher Prognosen könnten weitere Flächeninanspruchnahmen ernsthaft begründet werden. Wir befinden uns in unruhigen geopolitischen und wirtschaftlichen Zeiten. Eine gravierende raumordnerische Entscheidung wie die Umwandlung von Vorbehalts- in Vorrangflächen sollte nicht in solchen schwer kalkulierbaren Zeiten getroffen werden. Insbesondere auch deswegen nicht, weil die Fertigstellung des Fehmarnbelt Tunnels für 2029 geplant ist, dessen Auswirkungen auf die Rostocker Hafenentwicklung nicht untersucht sind, zumindest liegen keine öffentlichen Dokumente vor. (...) Bei den derzeitigen volatilen Umständen müssen unterschiedliche Szenarien für die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Hafenentwicklung betrachtet werden und der in der EU übliche Vorsorgeansatz bezüglich des Erhalts von Naturräumen besonders beachtet werden. Es darf nicht passieren, dass einmalige Naturräume überbaut werden und Klimaschutz durch Moorschutz nicht berücksichtigt wird, weil kurzfristig eine hohe Nachfrage signalisiert wird und das in wenigen Jahren womöglich hinfällig ist, weil z.B. Flächen derzeitiger fossiler Nutzung im vorhandenen Hafengelände frei werden. Dann müsste renaturiert werden, was mit einem hohen finanziellen Beitrag verbunden wäre und außerdem ein Küstenüberflutungsmoor mit seinem besonderen Arteninventar nicht ausreichend wiederherstellen kann. Ähnliches gilt für das Steilufer an den Oldendorfer Tannen. Erhalten ist sehr viel wirksamer und kostengünstiger als das Wiederherstellen von Ökosystemen.“

Der Rostocker Hafen- und Gewerbeflächenplanung mangelt es nach Auffassung des BUND an einer vorausschauenden und systematischen Entwicklungsstrategie:

„Seit der Wachstumsprognose der Hafenbetreiber von 2009 haben BUND und NABU Mittleres Mecklenburg zu alternativen Erweiterungsflächen geraten. Beispielsweise im Fischereihafen oder auf dem ehemaligen Werftgelände in Warnemünde. Auch der interne Ausbau sollte vor dem externen Vorrang haben. In Warnemünde lag jahrelang ein Werftbecken mit dazugehöriger Industriefläche frei bzw. war untergenutzt. Zeitgleich hatte der Seehafen schon Erweiterungsansprüche angemeldet. Warum haben Raumordnung und



Stadtplanung diese Flächen nicht für den Hafen reserviert? Infrastruktur und ein Werftbecken sind vorhanden gewesen. Trotz bestehender anderer Konflikte (nahegelegene Wohnbebauung, Altlastenstandort) wäre die Sanierung des Standortes für bestimmte Zwecke möglich gewesen, das wäre zudem günstiger gewesen als die bauliche Inanspruchnahme der Peezer Bach Mündung. Diese Chance wurde allerdings vertan. Es entsteht jetzt ein Maritimer Gewerbepark für nachhaltige Energietechnologie an diesem Standort in Warnemünde. Im Zuge der Errichtung wird nun sogar ein Teil des Werftbeckens zugeschüttet und somit Kaikante reduziert. An anderer Stelle soll aber neue Kaikante in sensiblen Naturräumen geschaffen werden. Dies kritisieren wir als verfehlte Planung.“

Auch auf der Ebene von Land, Bund und europäischer Union fehle es, wie der BUND weiter ausführt, an abgestimmten Entwicklungsstrategien:

„Es ist nicht im Sinne einer effektiven Flächenentwicklung, wenn sich jeder Hafenstandort einzeln entwickelt. Es muss daher eine ganzheitliche maritime Entwicklung der Häfen geplant werden, mindestens der norddeutschen Ostseehäfen zusammen, bestenfalls aber mit anderen EU-Ostseehäfen und den anderen norddeutschen Häfen. Polen plant einen neuen Tiefwasser-Containerterminal auf Usedom mit ca. 2 Mio. TEU. Dieses Vorhaben ist ebenso kritisch zu bewerten da es einen massiven Eingriff in die Umwelt bedeutet, aber es ist festzuhalten das Polen Pläne für seine Hafenerweiterung vorantreibt, welche Kapazitäten aufnehmen werden. Abstimmungen der EU-Länder untereinander zur gemeinschaftlichen und gemeinwohlorientierten Entwicklung wären daher zweckmäßig und fordern wir ein. In den Seehäfen Niedersachsens geht der Umschlag zurück. Dort werden also Kapazitäten frei. Im Hamburger Hafen ist 2023 der Güterumschlag (-4,7%) und Containerumschlag (-6,9%) ebenfalls rückläufig. Auch dort sind also noch oder wieder Kapazitäten offen. In Hamburg gibt es mit dem bestehenden Hafen eine große maritime Infrastruktur für die Bundesrepublik Deutschland, trotzdem gehen die Containerumschläge seit Jahren zurück. (...) Wir versuchen gegenwärtig, die Herausforderungen der Zukunft kleinteilig zu lösen. Jede Stadt oder Kommune entwickelt innerhalb ihrer Grenzen Konzepte. Einen übergeordneten und zusammenhängenden Ansatz sucht man oft vergebens. Eine koordinierte Hafenpolitik in Norddeutschland wäre ein adäquater Ansatz. Die Bündnisgrünen der fünf Nordländer haben dazu ein solides Positionspapier entworfen, das aufzeigt, wie die norddeutschen Seehäfen eine sozial-ökologische Transformation gemeinsam kraftvoll vorantreiben können durch eine länderübergreifende vertiefte Zusammenarbeit und vorausschauende Koordinierung von Investitionsplanungen. Die bestehenden Hafenflächen in Rostock sind in ihrer Nutzung zu optimieren. Dazu sollten sie als Vorranggebiet ausgewiesen werden. (...) Dabei ist auch die Landesregierung gefordert, eine nachvollziehbare Strategie vorzulegen, welche Funktionen in welchem Hafen des Landes zu entwickeln ist, dies gilt insbesondere für Rostock, Mukran und Lubmin, in denen derzeit zum Teil gleiche oder zumindest konkurrierende Projekte geplant sind und jeweils als Flächenbedarfe registriert werden, obwohl nur an einem Standort die Umsetzung erfolgen kann und wird.“

Die interne Flächendisposition im Rostocker Seehafen lässt nach Ansicht des BUND ebenfalls keine strategische Planung erkennen:

„In den nächsten 20 Jahren werden zudem erhebliche Flächen im Hafen frei, deren Nachnutzung ansteht: - Kohlekraftwerk - Kohleumschlagflächen - Kohlelagerflächen - Öltanklager – Papierumschlagflächen. Laufende Untersuchungen zur Entwicklung der Gewerbeflächen in Poppendorf, Mönchhagen und Rostock sind abzuschließen und es ist darzustellen, welche Flächenbedarfe an deutlich weniger sensible Standorte verlagert



werden können, z.B. mithilfe einer Schwerlasttrasse, welche diese Standorte an den Rostocker Hafen anbindet. Bei der angeführten Flächenknappheit überrascht es, dass auf 70.000 m² ein Auto-Umschlag als neues Geschäftsfeld eröffnet wurde und über den Umschlag von Abfällen und Schrott nachgedacht wird (Die OZ berichtete im Januar). Diese Aspekte sind mit zu berücksichtigen bei einer Abwägung über die tatsächlich erforderlichen zusätzlichen Hafenflächen. (...) In den letzten Jahren (2018-2022) haben nach Angaben von Rostock Port rund 7.700 Schiffe pro Jahr den Rostocker Hafen angelaufen. Davon war ein Großteil Fähr- und RoRo-Schiffe (ca. 6.000), die sich auf Pier I konzentrieren. Maximal 1.900 sonstige Schiffe haben den Überseehafen pro Jahr angelaufen. Für diese durchschnittlich 5 Schiffsanläufe pro Tag sind die vorhandenen Kaikanten ausreichend und bieten eine erhebliche Reserve. Auch wenn es sich um viele spezialisierte Umschlaganlagen für Getreide, Kohle u.a. handelt, stehen ausreichend Kaikanten zur Verfügung, die universell nutzbar sind und z.B. mit dem Kran von Liebherr auch Schwerlaststücke anderer Firmen verladen können. Bei Papier, Kohle und Öl ist in den kommenden 20 Jahren mit einem Wegfall oder massiven Sinken der Umschlagsmengen zu rechnen, so dass hier Umschlagskapazitäten frei werden.“

Umweltfachliche Einwände

Wie im voranstehenden Abschnitt werden nachfolgend auch bezüglich der umweltfachlichen Einwände längere Passagen aus der Stellungnahme des BUND-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern wiedergegeben. Die Umweltbelange, die einer Hafenerweiterung entgegengehalten werden können, finden sich darin nahezu vollständig wieder. Während der BUND ein regionales und überregionales wirtschaftliches Interesse an einer Hafenerweiterung in Abrede stellt, wird zugleich versucht, die besondere Bedeutung der letzten naturnahen Biotope an der Unterwarnow herauszustellen:

„Die Naturräume der Vorranggebiete Seehafen Ost (340 Hektar) und West (160 Hektar) sind für uns als Lebensgrundlage besonders schützenswert und nicht kompensierbar! Es handelt sich um die letzten ca. 2% des ehemaligen natürlichen Warnow-Ästuars. Der Seehafen, große Bereiche der Stadtteile im Nordwesten, die Spülfelder und aufgeschütteten Siedlungs- und Militärgelände befinden sich auf ehemaligen Ästuarflächen. Es ist bereits so wenig des Ästuars übrig, dass der Naturschutz an dieser Stelle nicht schon wieder für andere Belange zurücktreten kann. Hier wurden über Jahrzehnte immer wieder Kompromisse erzwungen und dabei bereits fast alles zerstört. Ein Großteil der ehemaligen ökologischen Wertigkeit ist bereits verloren, aber weil das in anderen vergleichbaren Ästuaren ebenso oder sogar noch schlimmer ist, hat das Warnow-Ästuar trotz der Zerstörungen immer noch eine überragende Bedeutung.“

Aus Sicht des BUND entspricht der gegebene Schutzstatus des Peezer-Bach-Mündung nicht deren tatsächlicher ökologischer Bedeutung:

„Das Gebiet hätte von vornherein als Bestandteil des FFH-Gebietes ‚Wälder und Moore der Rostocker Heide‘ ausgewiesen werden müssen, da das Warnow-Ästuar in seiner Ausprägung einmalig ist und keine anderweitige Entsprechung weder auf Ebene des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch auf Ebene aller deutschen Küstenländer findet. Begründet liegt dies u.a. in der Tatsache, dass sich A. monachum [eine Laufkäferart] als charakteristische Art eines der Lebensräume für das angrenzende FFH-Gebiet in den hier als Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ausgewiesenen Flächen in ggf. populationserhaltenden Refugien befindet. Das Warnow-Ästuar und demnach auch der Peezer Bach muss folgerichtig auch aktuell als Teil des FFH-Gebietes



„Wälder und Moore der Rostocker Heide“ gelten. Der Peezer Bach ist Teil des kohärenten Schutzgebietssystems NATURA 2000. Ästuarien (Natura-2000 Lebensraumtyp 1130) sind hochproduktive Lebensräume mit hoher Strukturvielfalt. Das Bundesamt für Naturschutz definiert sie als Flussmündungen ins Meer mit deutlich süßwasserbeeinflusstem Wasserdurchstrom, wozu die Lebensgemeinschaften des Gewässerkörpers, des Gewässergrundes und der Ufer gehören. Mehrere Biotoptypen können ihnen zugerechnet werden. Hauptgefährdungen, die auf die Warnow schon zutreffen und durch die Ausbaupläne noch verschärft werden, sind Gewässerausbau mit Hafenanlagen, Uferbefestigungen, Fahrrinnenvertiefungen, Schifffahrt, Schad- und Nährstoffeintrag. Ästuarien der deutschen Ostsee sind stark gefährdet.“

Die befürchteten Folgen einer Überbauung der Peezer-Bach-Mündung beschreibt der BUND wie folgt:

„Bei Realisierung der geplanten Osterweiterung des Seehafens, erfolgt durch die bauliche Inanspruchnahme eine massive Umgestaltung des Naturzustandes des Ostbreitlings. So würde der Ausbau des Hafenbeckens für große Schiffe auf über 15 Meter Tiefe die Strömungsverhältnisse stark beeinflussen. So kann bei entsprechenden Sturmweatherlagen mehr Ostseewasser in die Unterwarnow gelangen und wesentlich schneller und weiter in den südlichen Teil (Innenstadtbereich) vordringen. Es ist fraglich, ob der zurzeit geplante Hochwasserschutz (Flutschutzmauer) dann ausreichend wäre. Weiterhin ändern sich die Salzverhältnisse. Die Pufferwirkung der Mündung des Peezer Bachs und des Mooregebietes für das Hinterland wird durch eine Überbauung massiv abgeschwächt. Sollte die Hafenkante wie geplant bis in den Ostbreitling hineinreichen, steht das Ostseewasser mit seinen höheren Salzgehalten direkt am Schnatermann an. Die binnenseitigen Niederungen und Waldränder der Rostocker Heide haben sich allerdings über Jahrtausende unter ganz anderen hydrologischen und hydrochemischen Voraussetzungen herausgebildet als jene, die sich nach der geplanten Hafenerweiterung einstellen würden. Noch bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus war der Ostbreitling nämlich ein ausgedehntes Flachwasserareal, welches durch den Peezer Bach, Radelbach und Moorgraben viel Süßwasserzufuhr erhielt. Dies milderte die ökologischen Auswirkungen des Salzwasserzustroms der Ostseehochwässer erheblich ab. Die Waldgrenzen der Rostocker Heide zwischen Markgrafenheide und Schnatermann sind die Grenzen, die der Standortfaktor Salz dem Wald gibt. Darüber hinaus ist kein Baumwachstum mehr möglich. Auch die vorgelagerten Moore repräsentieren eine Wechselzone zwischen Land und Meer. Schon heute zeigt sich überall im Gebiet ein Verfall der bestehenden Vegetationsgrenzen. Dies ist vermutlich eine Folge der bisherigen Seekanalvertiefungen und der damit verbundenen Erhöhung der Salzgehalte im Breitling und damit auch im Radelsee. Im Überflutungsmoor des Radelsees löst sich die Oberfläche des Moores großflächig auf und an seinen Rändern zur Rostocker Heide hin sterben viele der alten Eichen und Buchen ab. Hier wird deutlich, wie sich ehemalige CO₂-Senken in kürzester Zeit zu Emittenten von Klimagasen wandeln können. Der Prozess des Absterbens der Randbereiche der Rostocker Heide würde durch die Hafenerweiterung verstärkt. Es würde sich ein verändertes Landschaftsbild im Bereich des Radelsees, Ostbreitlings und der angrenzenden Rostocker Heide einstellen. Die Auswirkungen auf die terrestrische und aquatische Tier- und Pflanzenwelt werden als gravierend eingeschätzt. Großräumig würden die Flachwasserbereiche des Ostbreitlings verschwinden und damit auch die entwickelten Laichplätze und Lebensräume für Fische. Betroffen sind u.a. Hering, Meerforelle und Dorsch, Arten mit zusätzlich fischereiwirtschaftlicher Bedeutung. Zudem Tausende von Zugvögeln, die sich regelmäßig hier einfinden. Auch die naturnah verbliebenen Uferbereiche mit ihrer artenreichen und schützenswerten Tier- und Pflanzenwelt würden verloren gehen. Auf den umgebenden Wiesen und Weiden finden sich Kraniche und Wildgänse in großer Zahl ein, der Große Brachvogel kommt dort vor und weitere typische Offenlandarten (...). Im Moorschutz-



konzept M-V sind die Entwicklungsziele von Mooren beschrieben. Als oberster Schwerpunkt wird der absolute Schutz der verbliebenen Restflächen naturnaher Moore genannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind nur noch 2,8% aller Moorböden nicht entwässert. Es sei Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V, zitiert: ‚In Zeiten des Klimawandels hat Mecklenburg-Vorpommern als einem der moorreichsten deutschen Bundesländer insoweit eine besondere Verantwortung‘. Das Küstenüberflutungsmoor der Mündung des Peezer Bachs fällt in eben jene Kategorie der absolut schützenswerten naturnahen Moore. Eine Inanspruchnahme des Moorgebietes um die Peezer-Bach-Mündung verbietet sich daher. Innerhalb des betroffenen Gebietes befinden sich zudem Kompensationsmaßnahmen. Im Jahr 2011 wurde nord-östlich der Mündung ein See angelegt, als Teil der Kompensationsmaßnahme von der Rostock-Port GmbH zur ‚Förderung halophiler Arten durch Brackwasserretention Peezer Bach‘. Diese Kompensationsmaßnahme liegt innerhalb der beanspruchten Erweiterungsflächen, welche Vorbehaltsflächen sind. Auch das Waldgebiet ‚Oldendorfer Tannen‘ ist Teil einer Kompensationsmaßnahme, und zwar für den Bau des Warnow-Tunnels. Kompensationsmaßnahmen müssen mindestens so lange wie die Eingriffe bestehen, i.d.R. dauerhaft wirksam sein und müssen als solche gesichert worden sein. Diese Kompensationsmaßnahmen müssten daher abermals, also doppelt kompensiert werden. Durch den Zeitversatz wären die Eingriffe aber nicht mehr angemessen kompensiert. Dies deutet darauf hin, dass Naturschutz und Verpflichtungen zur Kompensation durch die Hafenbetreiber nicht ernst genommen werden. Kompensationsflächen sollen den beanspruchten Naturraum ausgleichen/kompensieren. Im Falle von Küstengebieten kann das nur ortsnah erfolgen. Bei Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen Ost auf ca. 275 Hektar, verschwindet aber nahezu der gesamte Naturraum, der sich für adäquate Kompensationsmaßnahmen eignet. Gleiches gilt wohl auch für die Erweiterungsfläche West.“

Bezüglich des Schutzes der naturnahen Lebensräume weist der BUND auf die geltenden gesetzlichen Regelungen hin:

„Das Küstenüberflutungsmoor, die Salzwiesen, Röhrichtbestände und das letzte natürliche Steilufer der Warnow sind nach §30 BNatSchG und §20 NatSchAG MV geschützt. ‚Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Auch für die Fischfauna sind nach den Ausführungen des BUND die verbliebenen naturnahen Bereiche der Unterwarnow von hoher Bedeutung:

„Der westliche frühjahrslaichende Heringsbestand ist nach aktuellen Erkenntnissen anhand genetischer Analysen in 4 Unter-Bestände unterteilt. Der in der Warnow ablaichende Bestand zeigt genetische Übereinstimmung mit dem Rügener Unterbestand. Das Ablaichen dieses Unterbestandes wird durch die aktuell (Februar 2024) noch laufenden Vertiefungsarbeiten zur Seekanalvertiefung in der Warnow vergrämt und gefährdet. Heringe sind lärmempfindlich und empfindlich gegenüber Trübungen. Der gleiche Unterbestand wird aktuell gleichermaßen durch die genehmigte Bauzeitverlängerung für das LNG-Terminal Mukran erheblich beeinträchtigt. Der Rügen-Unterbestand macht das Gros des westlichen Frühjahrslaicher-Bestands aus. Die wissenschaftliche Empfehlung lautet seit nunmehr 6 Jahren, die Fischerei auf diesen Bestand zu schließen, um eine Bestandserholung zu befördern. Ein Schutz der Lebensräume würde das unterstützen. Die Abkehr von zunehmender Lebensraumzerstörung ist dringend notwendig. Vor der Fortsetzung der Planungen wäre ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eines unabhängigen Gutachters erforderlich. (...) Der Europäische Aal



kommt von Nordeuropa bis ins Mittelmeer vor die afrikanische Küste vor. Die gesamte Population von Nord bis Süd laicht in der Sargassosee vor der Küste Mexikos. Der Aal (Anguilla anguilla) ist nach IUCN vom Aussterben bedroht. Die wissenschaftliche Empfehlung lautet deshalb seit Jahren, dass jedwede vermeidbare Sterblichkeit des Aals vermieden werden muss. In MV ist der Aal als gefährdet eingestuft, mit sehr stark rückläufigem Bestandstrend, wobei die Autoren klarstellen, dass aufgrund der Migration die Gefährdungslage sehr schwierig einzuschätzen ist. Jedenfalls stammt wohl ein Großteil des Vorkommens aus Besatzmaßnahmen, da seit etlichen Jahren kaum noch Glasaale (Larvenstadium, das nach Wanderung über den Atlantik in die Flüsse aufsteigt) in der Warnow ankommen. In der Umgebung des Breitlings/Radelseegebiets waren Aale früher häufig.“

Nicht nur bezüglich des Biotopschutzes, sondern auch bezüglich der Gewässerentwicklung steht nach den Ausführungen des BUND geltendes Recht den Hafenerweiterungsplänen entgegen:

„Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gilt ein Verschlechterungsverbot und das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands des jeweils betrachteten Gewässers bis 2027. Der Warnow-Ästuar gehört zum Warnow-Peene-Flusseinzugsgebiet und ist in keinem guten Zustand. Weitere Verbauungen erschweren die Verbesserung des Zustands und sind damit nicht zulässig. Vor der Fortsetzung der Planungen wäre ein wasserrechtlicher Fachbeitrag eines unabhängigen Gutachters erforderlich.“

Weitere Einwander wie das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, das Amt für Umwelt- und Klimaschutz sowie das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Rostock, die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, das Thünen-Institut für Ostseefischerei, der NABU Mittleres Mecklenburg, der Landesanglerverband und zahlreiche Bürgerinnen und Bürger weisen ebenso wie der BUND in zum Teil sehr ausführlichen Stellungnahmen auf befürchtete ökologische Folgen der geplanten Hafenerweiterung hin und lehnen diese ab. Eine Bürgerin äußert sich wie folgt:

„Laut der Forschung zur Rolle von Flachwassergebieten als Küstenfilter, welche auch in Rostock an der Universität und dem Leibniz Instituts für Ostseeforschung Warnemünde erfolgreich betrieben wird, fungieren flache Ufer- und Küstengebiete als sogenannte Nährstoff-Filter Diese verhindern, dass Nährstoffe, z.B. Nitrate aus der Landwirtschaft, in großen Mengen in die Ostsee gelangen. Sowohl in der Warnow als auch im Breitling sind diese Flachwassergebiete ausschlaggebend für die Verbesserung der Wasserqualität, was wiederum die Wasserqualität der Ostsee verbessert und damit sowohl die Küstenfischerei als auch den Tourismus unterstützt. Diese Gedankenkette zeigt, wie wichtig es ist die Konsequenzen, gerade von solch großen Bauprojekten, bis zum Ende zu denken. (...) Und nein, man kann keine Ausgleichsflächen für Mooregebiete schaffen! Die Komplexität ist nicht nachahmbar.“

Überplanung von Wohnorten

Neben den Hinweisen auf mögliche ökologische Folgen einer Hafenerweiterung, die sich in der Hauptsache auf das Erweiterungsgebiet Ost beziehen, bildet die Überplanung von Wohnhäusern und Kleingärten im Erweiterungsgebiet West den zweiten Schwerpunkt der ablehnenden Stellungnahmen. Bürger aus Rostock sehen die Interessen der betroffenen Anwohner nicht angemessen berücksichtigt. Schon die Bestandsaufnahme der vorhandenen Wohnhäuser sei nur nachlässig erfolgt:



„Was scheinbar keine oder nur eine untergeordnete Rolle bei der Betrachtung der Hafenerweiterung spielt, sind die Menschen die dort wohnen. Viele Familien müssten ihre Grundstücke und Häuser aufgeben, um dann wohin zu ziehen? Wohnraum ist knapp in Rostock, von Grundstücken in Stadtnähe ganz abgesehen. Wie will man das erreichen? Durch Enteignung? Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage! Das wäre ein gravierender Eingriff mit gravierenden Auswirkungen auf den Wohnstandort Krummendorf! Und wir wollen und werden nicht verkaufen!“

„Bereits die Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen erfolgte nicht objektiv, sondern willkürlich. Insbesondere bei den erstellten Gutachten ist davon auszugehen, dass den Gutachtern teilweise die Ergebnisse der Gutachten vorgegeben wurden. Dies betrifft insbesondere die im Vorranggebiet Seehafen fest zu berücksichtigende Bebauung. Diese Bebauung ist in den Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt worden. Die Bebauung hat ein großes Gewicht. Entgegen den Angaben im Gutachten sind nicht lediglich 25 Wohngebäude vorhanden, sondern über 30. Hinzu kommen die im Gutachten benannten unmittelbar betroffenen 10 Wohngebäude, die nicht im Vorranggebiet liegen. Es sind also über 40 Wohngebäude betroffen. Die Zahl der betroffenen Einwohner dürfte hierbei über 150 liegen.“

Andere Bürger beklagen ausdrücklich die Verunsicherung, welche die nun schon jahrelang andauernde öffentliche Diskussion um die Hafenerweiterungspläne ausgelöst habe:

„Seit nunmehr fast 27 Jahren müssen wir uns in gewissen Abständen mit der ‚Hafenerweiterung‘ beschäftigen, sind verunsichert was mit uns geschieht und haben keine Planungssicherheit für unsere Zukunft. Bei wichtigen Investitionen fragt man sich für wie lange oder wofür. Leben wir irgendwann im Hafen oder im Gewerbegebiet? (...) Wie lange will man noch über uns hinweg planen? (...) Wir möchten Sie hiermit auffordern die betroffenen Bürger in Ihre Planungsverfahren einzubeziehen. Wir möchten wissen, wann und was mit uns passieren soll. Wir brauchen einen Plan für unsere persönliche Zukunft.“

„In der Präsentation (...) am Dienstag, den 27.02.2024 in Gehlsdorf hat [der Vertreter des Planungsverbandes] immer und immer wieder betont, dass ‚nicht morgen gleich die Bagger anrücken‘. Natürlich nicht, aber genau das ist ja das Schlimme – diese Ungewissheit. Man möchte doch auch seine Zukunft planen, in Haus und Grundstück investieren.“

Verschiedene Einwender sehen die Auswahl der Erweiterungsflächen als verfehlt an. Auch eine teilweise Entwicklung dieser Flächen könne nicht in Betracht kommen, da die Lärmbelastung der umliegenden Wohnorte schon jetzt die Grenzwerte erreiche:

„Industrieansiedlung im eng bewohnten Gebiet – wie kommt man nur auf so eine Idee? Es gibt Ausweichmöglichkeiten vor den Toren Rostocks. Dort wäre dann auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt, niemand müsste sein Zuhause verlassen.“

„Die Menschen in den direkt anliegenden Ortschaften, wie Nienhagen haben ein Recht auf eine lebenswerte Umgebung, frei von den Belastungen, die eine Hafenerweiterung mit sich bringen würde. (...) Viele Familien haben sich hier Wohnraum gekauft um etwas mehr Natur um sich zu haben und ruhiger zu leben. Nun werden wir durch die Planung von Industriegebieten eingekesselt.“



Ein Bürger weist ausdrücklich auf die Unwägbarkeiten hin, die sich für die tatsächliche Inanspruchnahme der Flächen ergäben, wenn bewohnte Gebiete überplant werden. Der Zeitrahmen für die geplante Hafenerweiterung werde damit gänzlich unkalkulierbar:

„Sollte an den Plänen weiterhin festgehalten werden, gehe ich fest davon aus, dass es in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen wird und die Richter dann zu beurteilen haben, ob diese Maßnahme dem Allgemeinwohl dient bzw. verhältnismäßig ist; Enteignungen wird es nicht geben, so dem Gutachten zu entnehmen. Die Fristsetzung für die Umsetzung ihres Vorhabens platzt in dem Moment und wird sich dadurch ganz sicher auf unbestimmte Zeit verlängern, da die Eigentumsverhältnisse immer noch zum größten Teil in privatem Besitz sind.“

Andere Bürger stellen in Frage, dass die Erweiterung des Seehafens überhaupt im Interesse der Allgemeinheit wäre. Eigentlich diene sie überwiegend privatwirtschaftlichen Zwecken und dem Erwerbsinteresse der Hafenbetriebsgesellschaft. Die Einwander ziehen in Zweifel, dass die im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgesehene Reservierung der hafennahen Flächen für solche Betriebe, die tatsächlich auf die Hafeninfrastruktur angewiesen sind, praktisch gelingen könne. Bis in die Gegenwart seien Betriebe im Hafen angesiedelt worden, die diesem Kriterium nicht entsprächen. Für solche Ansiedlungen würden jedoch mit den übrigen Vorranggebieten im weiteren Umfeld des Seehafens in einem Gesamtumfang von mehr als 2.000 Hektar ausreichende Flächen angeboten. Der mit einer Entwicklung des Gebietes Seehafen West verbundene Eingriff in bestehende Wohngebiete sei somit nicht zu rechtfertigen.

Gewichtung der widerstreitenden Belange

In zahlreichen Stellungnahmen geht es um die richtige Gewichtung der widerstreitenden Belange von Hafenentwicklung, Anwohnerinteressen und Umweltschutz. Ein Bürger aus Rostock sieht den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bislang überhaupt nicht angemessen berücksichtigt:

*„Wir leben mitten im 6. Massenaussterben und ihr Entwicklungsplan tut so als wäre nichts, ginge uns das alles nichts an, sollen doch die anderen. Kipppunkte, Klimakrise und Artensterben werden von Wissenschaftler*innen weltweit ohne viel Interpretationsspielraum klar dargestellt. Es gibt IPCC-Berichte, Gipfel und Verbände warnen scheinbar gegen Wände. Das umweltgerechte framing und die vielen Euphemismen in Ihrer aktuellen Kampagne zur Errichtung des ‚Zukunftshafens‘ sind demagogisch und unverantwortlich der Gesellschaft gegenüber. Die Gründe die Naturräume rund um den Peezer Bach und anderswo zu zerstören liegen scheinbar in der Erfüllung einer national ausgerufenen Wasserstoffstrategie. Wasserstoff als Energieträger der Zukunft zu deklarieren ist ein auf Konjunktiven gebautes Luftschloss, ein Versprechen und möglicherweise eine Illusion. Aber selbst mit einem schlüssigen Konzept wäre die Zerstörung der Naturräume nicht zu rechtfertigen. Warum will Rostock dabei vorangehen und Tatsachen schaffen, welche weder durch späte Einsichten noch bessere Gesetze jemals wieder korrigiert werden können?“*

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Rostock thematisiert die naturräumlichen Grenzen, an die zukünftige Erweiterungen des Rostocker Seehafens unweigerlich stoßen würden. In Kenntnis dieser Grenzen gelte es möglichst umgehend zu einer bestandsorientierten Entwicklung überzugehen und den fortwährenden Flächenverbrauch zu beenden:



„Die gravierenden Änderungen im Flächenlayout der Gewerbeflächen lassen erkennen, dass hier die geographisch noch mögliche Flächenexpansion für den Seehafen ausgeschöpft werden soll. Damit wäre die Expansionsgrenze aufgrund einer endlichen Ressourcenverfügbarkeit an Fläche geometrisch erreicht. Mit diesem Ansatz wird jedoch eine Berücksichtigung der Umweltkrisen und ihrer Erfordernisse zur Bewältigung aufgeschoben. (...) Die Argumentation [in der Begründung zum RREP-Entwurf] bewertet die Bedeutung des Seehafens Rostock in Bezug auf den gesamten Ostseeraum. Bei der Betrachtung alternativer Gewerbeflächen wird der Bezugsraum jedoch nur kleinräumig gefasst. (...) Es bedarf eines Prozesses einer qualitativen und interner Neuaufstellung/Umstrukturierung des Seehafens auf einer gegebenen, nicht erweiterbaren Fläche. Mit dem Entwurf des RREP wird dieser Prozess aber zeitlich verzögert.“

Eine Bürgerin aus Rostock sucht nach Ansätzen, um die Abwägung zwischen Wirtschafts- und Umweltbelangen an vergleichbaren Maßstäben festzumachen:

„Womit soll ich argumentieren? Was habe ich für eine Chance gegen den großen wirtschaftlichen Druck, der auf dieser Fläche liegt, gegen Zahlen, die ich als kleiner Mensch niemals überprüfen, geschweige denn aufstellen kann? Haben Sie als Planer dazu überhaupt eine Chance oder sind Sie selbst vielleicht auch in Druck und Not und ohne wirkliche Einflussmöglichkeit? Ich will es versuchen und etwas träumen: Ich wünschte mir, dass Sie dem intakten Küstenüberflutungsmoor um den Peezer Bach einen wirklichen Wert zuschreiben, vielleicht 1.000.000.000 Euro, und die Berechnungen dann neu anstellen. Den Wert des Moores würde ich aus seiner Schönheit und Einmaligkeit, seiner langen Geschichte, seinem Artenreichtum, seinen ökologischen Leistungen und seinem handfesten Wert als Hochwasservorsorge für unsere Stadt ansetzen. Dieser Wert wäre dann als finanzieller Verlust den Gewinnen der Energiewende, die der erweiterte Hafen verspricht und vielleicht ermöglicht, gegenzurechnen. So ein Hafen lohnt sich doch nicht!“

Eine andere Bürgerin aus Rostock führt im gleichen Sinne aus:

„Der Peezer Bach wurde zur Umsetzung der WRRL 2011 für 850 T€ renaturiert. Er soll für den Bau der Kaianlagen beseitigt werden. Die Neuanlage eines Gewässers an anderer Stelle ist kein Ersatz für den nach der Renaturierung gut funktionierenden Peezer Bach. (...) Der jetzt naturnahe Bach und das Moor sind nicht nur Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier und Pflanzenarten. Sie sind in ihrem Zusammenspiel und mit dem Wasser-Aufnahmevermögen des Moores auch Teil des natürlichen Flutschutzes für Rostock. Sowohl ein Flutgeschehen durch große Niederschlagsmengen als auch Fluten von der Ostsee her können durch den offenen Naturraum in ihrer Wirkung auf das Stadtgebiet abgemildert werden. (...) In Mecklenburg-Vorpommern wird derzeit investiert, um zerstörte Moore zu renaturieren. Es ist nicht sinnvoll oder wirtschaftlich, an anderer Stelle intaktes Moor zu zerstören. Bei einer ehrlichen Kosten-Nutzen-Rechnung, die alle Belange gleichrangig betrachtet, kann eine Zerstörung des Natur- und Siedlungsraumes zu Gunsten von Hafenanlagen nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Erst eine stärkere Gewichtung des Hafenausbaues kann dazu führen, dass dieses Vorhaben durchführbar erscheint.“

Auch der NABU Mittleres Mecklenburg hält eine Abwägung anhand vergleichbarer Maßstäbe für geboten und bezieht sich dabei auf den in der Wissenschaft eingeführten Begriff der Ökosystemleistungen:

„Auf Seite 19 des Erläuterungsberichtes zum Entwurf des RREP (2024) weist die Rostock Port GmbH auf die wirtschaftliche Bedeutung des Hafenstandorts Rostock hin. Es wird angezweifelt, dass die dort dargestellte



Auflistung monetärer Ströme vollständig dargestellt wurde: So wurden in den letzten Jahren z.B. Millionenbeträge der öffentlichen Hand dazu verwendet, Hafen-affine Industrie (Werften) in M-V zu retten. Dies geschah auch in Rostock, ohne dabei den erhofften Erfolg zu erzielen. In Rostock wurden viele Werftmitarbeiter:innen arbeitslos. Dürfen solche Tatsachen im Angesicht dieses Beitrages ungenannt bleiben? Und welchen monetären Wert haben eigentlich intakte Moore für die Menschheit? (...) Wir verweisen hierbei insbesondere auf die Tatsache, dass von einer klimaresilienten Landschaft potentiell weitaus mehr Menschen (auch zukünftig) profitieren, als von der hier nicht näher definierten Stärkung der Wirtschaftskraft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der Stärkung der Wirtschaftskraft dem öffentlichen Interesse an einer klimaresilienten Landschaft und deren Ökosystemleistung in Zahlen nachvollziehbar gegenüberzustellen. Nur so kann belegbar nachgewiesen werden, auf welcher der abzuwägenden Seiten das öffentliche Interesse denn tatsächlich überwiegt.“

Der BUND-Landesverband verfolgt den gleichen Ansatz und hält deshalb tiefergehende Untersuchungen für unbedingt erforderlich:

„Vor der Fortsetzung der Planungen sind die Ökosystemleistungen der direkt beplanten und indirekt betroffenen Naturräume zu ermitteln und zu quantifizieren, bspw. die Filterleistung von THG, Schadstoffen und Nährstoffen, die Hochwasserschutzfunktion, Klimaanpassungsfunktionen wie Wasserspeicherung und Kühl-effekte durch Verdunstung, Biodiversitätsfunktion, die unsere Lebensgrundlage darstellen, usw. Dies ist die Grundlage, um die Auswirkung konkret ermitteln zu können.“

Wie die oben zitierte Bürgerin nimmt auch der BUND das aus seiner Sicht wahrscheinliche Ergebnis einer solchen Aufrechnung von Nutzen und Schaden bereits vorweg:

„Es kann also zusammenfassend festgestellt werden: Bei einer Inanspruchnahme der Erweiterungsgebiete Seehafen Ost und Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen würde der landschaftsökologische Verlust den möglichen ökonomischen Nutzen einer Hafenexpansion in die Naturräume des Ostbreitlings in den Schatten stellen. Der Verlust der kostenfreien Ökosystemleistungen für den Klimaschutz, Küstenschutz, Hochwasserschutz und Naturschutz wiegt schwer. Eine Kompensation all dieser, für die Hansestadt Rostock und das Umfeld, kostenfreien Ökosystemleistungen ist nicht umsetzbar, da im effektiven Nahbereich keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen würden. Eine Einzahlung auf Ökokonten stellt keine adäquate Kompensationsform dar. Ferner würden der Hansestadt Rostock durch Verlust der genannten Ökosystemleistungen nicht abschätzbare Folgekosten zur Bewältigung der Klimawandelfolgen entstehen. Unter diesen Umständen ist eine Inanspruchnahme der beplanten Flächen nicht vertretbar.“

Das Thünen-Institut für Ostseefischerei, Rostock, äußert sich insgesamt ablehnend zur Hafenerweiterung, macht in seiner Stellungnahme aber zugleich die Schwierigkeit deutlich, den absehbaren Umweltfolgen einen bezifferbaren Schadenswert beizumessen. Auch wenn es um den vergleichsweise gut überwachten Bestand eines Wirtschaftsfisches geht, müsste die Folgenabschätzung auf unsichere Annahmen gestützt werden:

„Es gibt nur wenige belastbare Daten, um die Auswirkungen eines weiteren Verlusts einzelner Lebensräume als dauerhaftes oder temporäres Habitat für Fische und Fischgemeinschaften in der Warnow quantifizieren zu können. Auch kann im Detail kaum für einzelne Küstenabschnitte zugeordnet werden, welche Teile einer Fischpopulation durch punktuelle Baumaßnahmen in welchem Grad in Mitleidenschaft gezogen werden. (...)“



Das Warnowästuar stellt eines von mehreren Laichgebieten des frühjahrslaichenden Herings der westlichen Ostsee dar. Der genaue Beitrag dieses Laichgebietes zum Gesamtbestand ist Gegenstand von laufenden Untersuchungen und kann bis dato noch nicht zuverlässig quantifiziert werden. Er wird jedoch, je nach Quelle, auf 10-15% geschätzt.“

Viele Einwender versuchen, die Seltenheit oder Einzigartigkeit der naturnahen Uferzonen an der Unterwarnow herauszustellen, wie es im folgenden Hinweis eines Rostocker Bürgers zum Oldendorfer Warnowkliff zum Ausdruck kommt. In einer rein zahlenmäßigen Gegenüberstellung von Nutz- und Schadenswerten ließe sich dieser Aspekt nur schwer abbilden.

„Nach einem Artikel des ehemaligen Leiters des Amtes für Stadtgrün der Hansestadt Rostock handelt es sich bei dem Oldendorfer Kliff um das einzige noch aktive Binnenkliff in Nordeuropa. Auch dazu findet sich in den Erläuterungsberichten nichts. Sollte das Kliff tatsächlich nicht so einzigartig in Nordeuropa sein, können Sie dem Unterzeichner gern weitere aktive Binnenkliffs benennen.“

Ein Bürger bezieht sich in seinen Ausführungen speziell auf die Funktion der naturnahen Moore als Kohlenstoffspeicher:

„Die monetarisierten Ökosystemleistungen als naturbelassenes Moorgebiet (natürlicher Kohlenstoffspeicher, Regulierung des Wasserhaushalts, lokales Stadtklima, Naherholungsbereich) übersteigen die potentielle Wirtschaftsleistung aus einer Hafenerweiterung. Allein im Bereich Kohlenstoffspeicherung stellt das aktuell intakte Moor ein enormes Reservoir an gebundenem Kohlenstoff dar. Eine Hafenerweiterung hätte mit der Zerstörung des Moores nicht nur den Verlust des Speichers zur Folge, sondern würde entwässert (bzw. abgebaggert, mit der gleichen Folge) jährlich große Mengen CO₂ freisetzen, die neben den ‚direkten‘ Kosten der CO₂-Emissionen darüber hinaus beträchtliche Klimafolgekosten nach sich ziehen. Die Ausweisung des Moorgebiets Peezer Bach sowohl als Vorranggebiet als auch Vorbehaltsgebiet ist damit aus wirtschaftlicher Sicht zu verwerfen. ‚Kompensationen‘ eines Moorverlustes im Rahmen einer Hafenerweiterung durch ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ sind unwirksam und in der Erfahrung der Praxis nicht zur Kompensation geeignet. Neben oft fehlerhafter Umsetzung ist der Hauptgrund hierfür die prinzipiell unterschiedlichen Zeitskalen die solchen ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ zugrunde liegen: Der Verlust der Ökosystemleistungen, insbesondere Kohlenstoff- und Treibhausgasfreisetzung, erfolgt unmittelbar und sofort. Die Wirkung von ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ entfaltet sich dagegen erst nach Jahrzehnten. Dazwischen klafft eine nicht vertretbare Kompensationslücke: Der Zeitversatz führt effektiv dazu, dass über Jahrzehnte hinweg keine Kompensation vorhanden ist (trotz scheinbarer ‚Kompensation‘ auf dem Papier) und ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ damit wirkungslos sind. Dies verstößt gegen das Vorsorgeprinzip. (...) In den Jahren 2008-2011 wurde der Peezer Bach nach EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert um einen guten ökologischen Zustand wiederherzustellen und die Naherholungsfunktion zu verbessern. Hierfür wurden auch beträchtliche öffentliche Gelder eingesetzt. Eine Ausweisung des Gebiets als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für Hafenentwicklung würde solche bereits umgesetzten Aktivitäten und den damit verbundenen Mitteleinsatz ad absurdum führen und gesellschaftliches Vertrauen und Akzeptanz für politisch-administratives Handeln untergraben.“

Die Rostock Port GmbH hat zu den im letzten Jahrzehnt für die Erweiterungsgebiete Seehafen Ost und West durchgeführten Umweltuntersuchungen eine aktuelle Bewertung vom selben Gutachter erstellen lassen. Die Gutachter stellten fest, dass zwar einzelne Schutzgüter aus heutiger Sicht höher bewertet werden müssten, dass mit Anpassungen am Flächenzuschnitt die Planung jedoch weiterhin umsetzbar sei. Das



Schutzgut Klima sei in der Abwägung jetzt höher zu gewichten. Mittelfristig sei ein weiter wachsendes Gewicht dieses Belanges zu erwarten, und es könne damit gerechnet werden, dass dieser Belang in der Gesetzgebung und Rechtsprechung in absehbarer Zeit als generell vorrangig eingestuft wird. Für die Moore im Gebiet Seehafen Ost nehmen die Gutachter eine abgestufte Bewertung anhand des Erhaltungszustandes und der Mächtigkeit vor. Die klimarelevanten Emissionspotenziale werden bilanziert. In diesem Zusammenhang wird auf eine aktuelle studentische Abschlussarbeit von der Universität Rostock verwiesen, in der vorhandene Daten zum Zustand der Moorkörper zusammengeführt wurden, sodass nun der tatsächlich noch im naturnahen Zustand erhaltene Teil des Moores in der Peezer-Bach-Mündung besser abgegrenzt werden könne. Seit 1983 habe sich dieser Mündungsbereich durch die Baggerarbeiten für den Chemiehafen bereits stark verändert. Die Flächen des früher genutzten Spülfeldes am Breitling seien durch die Überlagerung mit mineralischen Böden nicht mehr als intakter Moorkörper anzusehen. Aufgrund der vorliegenden Informationen könnten nun die verschiedenen Zahlen, die bezüglich der Moorflächen und ihres Klimaschutspotenzials in der öffentlichen Diskussion genannt wurden, klargestellt und in ihrer Bedeutung richtig eingeordnet werden.

Planungsalternativen, Ausnutzung der Vorranggebiete

Die Abwägung von Nutzen und Schäden der geplanten Hafenerweiterung wird in verschiedenen Stellungnahmen mit dem ausdrücklichen Verweis auf vermeintlich bessere Alternativen verbunden. Eine Bürgerin aus Rostock führt dazu aus:

„In einem Gutachten, das der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Rostock vorgetragen wurde, als die Umwandlung der Flächen in Vorranggebiete zum Beschluss stand, wurden drei Varianten zu Erweiterungsflächen für den Hafen vorgestellt. Die im jetzigen Entwurf für das Raumentwicklungsprogramm festgelegte Flächenkulisse ist die Maximalvariante. Es gab zwei andere Varianten, von denen eine (aus dem Gedächtnis geschätzt) etwa 2/3 der jetzt betroffenen Fläche im Blick hatte, die andere etwa die Hälfte. Beide Varianten umgingen die schwerwiegenden Konflikträume Peezer Bach/Moor/Oldendorfer Tannen/Wohnbebauung Ortslage Krummendorf. Jetzt wird mit der Maximalvariante gearbeitet, die all diese konfliktbeladenen Flächen mit umfasst. Eine solche Herangehensweise wird dem Wert des Naturraumes östlich und westlich vom Rostocker Hafen nicht gerecht.“

Der BUND-Landesverband sieht alternative Entwicklungsoptionen eher im weiteren Umfeld des Seehafens:

„Wir regen daher an, die in der Raumordnung bereits als Industrie- und Gewerbeflächen vorgesehenen Standorte in Mönchhagen und Poppendorf für die Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen im Zusammenhang mit dem Seehafen in Betracht zu ziehen. Eine infrastrukturelle Anbindung ist möglich. Dadurch profitiert auch das Umland von den wirtschaftlichen Entwicklungen. Diese Flächen sind bzgl. der Belange des Naturschutzes konfliktärmer.“

Auch ein Bürger aus Rostock plädiert dafür, Alternativen außerhalb der Stadtgrenzen zu suchen:

„Der Seehafen darf keine Flächen für Gewerbe und Logistik erhalten. Diese Flächen gehören ins Umland.“



Die Rostock Port GmbH geht in ihrer Stellungnahme auf den voraussichtlichen Zeitbedarf zur Entwicklung der geplanten Erweiterungsgebiete ein. Anhand von Erfahrungswerten üblicher Planungs- und Genehmigungszeiträume schätzen die von der Rostock Port GmbH beauftragten Gutachter ein, dass eine Inanspruchnahme der Flächen im Gebiet Seehafen Ost ab etwa 2040 möglich wäre. Im Gebiet West sei der Zeitraum bis zur möglichen Verfügbarkeit völlig unkalkulierbar, da alles von einer einvernehmlichen Einigung mit den Eigentümern zahlreicher Wohnhäuser abhängt. Um den kurz- bis mittelfristigen Flächenbedarf des Hafens zu befriedigen, müsse somit über Lösungen nachgedacht werden, die zunächst ohne Überbauung und Verlegung des Peezer Baches sowie mit einer geringeren Inanspruchnahme von Wohngrundstücken verwirklicht werden könnten.

Entsprechend den oben im Abschnitt 9 wiedergegebenen Hinweisen zu Ausnutzungsregeln und Abstandszonen um die Gewerbe-Vorranggebiete beziehen sich auch bei den Hafenerweiterungsgebieten einzelne Einwendungen auf diese Regelungen. Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock, bittet um Konkretisierung des Begriffes des „hafengebundenen“. Für maritime Zulieferhandwerke müsse auch zukünftig eine Ansiedlung möglich sein.

Die Windpark GmbH Rostock & Co. Stuthof KG möchte eine Bestandssicherung für ihren Windpark erreichen:

„Hinsichtlich des Ziel 1 auf Seite 19 des Textteils wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Festlegung zu unbestimmt sein dürfte. Die Festlegung soll auch für Planungen und Maßnahmen im engeren Umfeld der Vorranggebiete gelten, ohne jedoch das ‚engere Umfeld‘ hinreichend genau zu definieren. Da im Übrigen die Bereitstellung grüner Energien landesweit oberste Priorität hat, wird um Klarstellung gebeten, dass die zulässige gewerbliche Tätigkeit innerhalb des konkreten Vorranggebietes auch die Erzeugung erneuerbarer Energien zulässt. Dies erscheint insoweit auch erstrebenswert, da dem Windpark vorgelagert hin zum Wasser Spülfelder angelegt sind. Diese gehören auch nur bei einer weiten Auslegung des Gewerbebegriffes zu den hafengebundenen Industrie- und Gewerbeflächen. Würden diese aber nicht vom festgelegten Ziel 2 auf Seite 19 des Textteils umfasst, wäre die geplante Neuanlage der Spülfelder unzulässig und die Planung in sich widersprüchlich. Vor diesem Hintergrund wird die Klarstellung angeregt, dass auch die Erzeugung erneuerbarer Energien im Vorranggebiet zulässig ist.“

Abwägung

Wachstum und Kreislaufwirtschaft

Weiter oben im Abschnitt 3 sind verschiedene Einwendungen wiedergegeben, die auf Widersprüche in den allgemeinen Grundsätzen im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hinweisen: Die Region möchte Wachstumsregion sein, zugleich aber ihre Naturraumpotenziale wirksam schützen. In den Stellungnahmen zur Hafenentwicklung kommt dieser Widerspruch beispielhaft zum Ausdruck. Während auf der Ebene allgemeiner Grundsätze beide guten Absichten erst einmal nebeneinanderstehen können, ist im konkreten Fall der Hafenerweiterung eine Entscheidung erforderlich, welche Interessen bevorzugt und welche zurückgestellt werden sollen.



Einzelne Einwender stellen generell in Frage, ob die Regionalplanung und die regionale Wirtschaftsförderung überhaupt am Wachstumsziel festhalten sollten. Der Planungsverband möchte sich einer gänzlichen Abkehr vom Wachstumsziel nicht anschließen. Wirtschaftsmodelle, die nicht mehr auf eine permanente Steigerung von Ressourcenverbrauch und Warenumsatz gerichtet wären, sind zwar Gegenstand gesellschaftlicher Diskussionen, haben in die praktische Politik jedoch bislang kaum Eingang gefunden. Die wachstumsorientierte Planung und Wirtschaftspolitik wird nach wie vor von einer großen gesellschaftlichen Mehrheit getragen.

Ebenso gibt es jedoch einen weitgehenden gesellschaftlichen Konsens darüber, dass Tier- und Pflanzenarten nicht endgültig ausgerottet und letzte naturnahe Lebensräume nicht unwiederbringlich zerstört werden sollen. Dieser Konsens drückt sich in den umweltrechtlichen Verboten aus, auf die sich zahlreiche Einwender gegen die Hafenerweiterung stützen. Die betreffenden Einwender plädieren dafür, diese Verbote als objektive Grenzen der Entwicklung zu akzeptieren. Für den Rostocker Hafen soll das bedeuten, dass nicht irgendwann in vielen Jahren, sondern ab sofort der Einstieg in eine kreislaforientierte Flächenbewirtschaftung gefunden werden müsste.

Der Planungsverband erkennt die Berechtigung der vorgetragenen Einwände an, glaubt aber nicht, dass objektive Grenzen der Hafenentwicklung bereits heute erreicht wären. Die umweltrechtlichen Hürden sind entsprechend der Bedeutung des jeweiligen Schutzgegenstandes abgestuft und sollen eben nicht jegliche Entwicklung von vornherein blockieren. Über die Möglichkeiten und Grenzen einer vertretbaren Erweiterung des Rostocker Seehafens muss deshalb abwägend entschieden werden.

Abschätzung des Flächenbedarfs

In verschiedenen kritischen Stellungnahmen wird auf die Unsicherheiten hingewiesen, mit denen jegliche Vorhersagen der Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung aktuell behaftet sind. Diese Unsicherheiten resultieren einerseits aus jüngsten weltpolitischen Entwicklungen und andererseits aus dem Umbau der Energiewirtschaft, in dessen Verlauf die wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten bestimmter Technologien im großen Maßstab erst noch erprobt werden müssen. Die Regionalplanung kommt aus dieser Unsicherheit jedoch nicht heraus, indem immer wieder neue Prognosen angestellt und Entscheidungen weiter in die Zukunft verschoben werden. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, dass in wenigen Jahren sich alle Rahmenbedingungen konsolidieren würden und Prognosen damit verlässlicher werden könnten.

Hinweise einzelner Einwender auf eine verlangsamte oder stagnierende Entwicklung des Seeverkehrs im Ostseeraum mögen für bestimmte Zeiträume in der Rückschau zutreffen. Als generelle Entwicklungstendenz lässt sich dies jedoch aus den verfügbaren Zahlen nicht ableiten. Die generelle Tendenz ist vielmehr, dass die Entwicklung des Warenumsatzes dem allgemeinen Wirtschaftswachstum folgt. Ebenso berechtigt erscheint auch der Hinweis der Hafenentwicklungsgesellschaft, dass die Entwicklung des Rostocker Hafens als Wirtschaftsstandort in den vergangenen Jahren nicht mehr an die Umschlagszahlen gekoppelt war und dass der Flächenbedarf für hafengebundenes Gewerbe unabhängig vom Umschlagvolumen zunimmt. Die Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten für den Rostocker Hafen bedingt aus Sicht des Planungsverbandes die Vorhaltung einer ausreichenden Flächenreserve. Es kann nicht erwartet werden, dass zunächst das Kohlekraftwerk stillgelegt und dessen Standort geräumt wird, bevor neue Flächen für den Aufbau der Offshore-Windenergie und der Wasserstoffwirtschaft verfügbar gemacht werden können.



Ebensowenig wie bislang objektive Grenzen der Rostocker Hafenentwicklung erkannt werden können, lässt sich ein objektiver zusätzlicher Flächenbedarf für den Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes und darüber hinaus exakt bestimmen. Die in den bisher erstellten und veröffentlichten Gutachten zur Hafenentwicklung enthaltenen Berechnungen geben Versuche wieder, den Umfang benötigter Flächen ungefähr zu beziffern. Die Ergebnisse stellen grobe Orientierungsgrößen für die Planung dar, sind jedoch nicht als unbedingte Vorgabe zu verstehen, die nun gegen alle Raumwiderstände in planerische Vorrangfestlegungen umgesetzt werden müsste.

Die Annahme, dass ein zusätzlicher Flächenbedarf überhaupt gegeben ist, erscheint dem Planungsverband jedenfalls gut begründet, weil sich abstrakte Bedarfsrechnungen und konkrete Nachfrage in dieser Hinsicht decken: Es ist kein Wunschdenken, dass der Umbau der Energiesysteme neue Optionen für den Rostocker Hafen eröffnet, sondern Realität. Am Beispiel des ansässigen Großanlagenbauers, der seine Produktion erweitern möchte, dies an seinem Standort im Rostocker Hafen aber mangels Fläche nicht kann, wird der Bedarf unmittelbar evident. Aus einer internen Information des Wirtschaftsministeriums an den Planungsverband geht hervor, dass schon in den vergangenen Jahren hafenbezogene Ansiedlungsbegehren in beträchtlicher Zahl wegen Flächenknappheit nicht bedient werden konnten. Diesem manifesten Bedarf unter Wettbewerbsbedingungen allein durch eine wie auch immer verbesserte Ansiedlungsplanung und Flächenbewirtschaftung entsprechen zu können, erscheint dem Planungsverband kaum realistisch.

Kennzahlen der Hafenentwicklung

Der Seehafen ist mit einem Gesamtumschlag von 30,9 Millionen Tonnen (Stand: 2023) der größte deutsche Ostseehafen. Das Seehafengutachten aus dem Jahr 2010 prognostizierte:

- ein kontinuierliches Wachstum des Umschlagsvolumens bis 2025/2030,
- einen verstärkten Bedarf an spezifischen Umschlag- und Lagerflächen,
- ein jährliches Wachstum von ca. 1,2 % im Überseehafen Rostock,
- eine starke Entwicklung des Fähr- und RoRo-Verkehrs (ca. 40 % des Gesamtumschlags),
- einen externen Flächenbedarf von 365 ha für Umschlag, Logistik und Industrie.

Die Jahre nach der Finanzkrise (2011–2015) waren durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet:

- stabile Umschlagsmengen um ca. 25 Mio. Tonnen,
- der Fähr- und RoRo-Verkehr gewann an Bedeutung,
- erste Infrastrukturmodernisierungen,
- die Entwicklung entsprach weitgehend den Prognosen.

Jahresumschlag:

- 2011: 25 Mio. Tonnen
- 2012: 24,4 Mio. Tonnen
- 2013: 24,7 Mio. Tonnen
- 2014: 24,2 Mio. Tonnen
- 2015: 25,2 Mio. Tonnen.



Für die Jahre 2016 bis 2019 können folgende Hauptentwicklungen beschrieben werden:

- Zunahme des Massengutumschlags,
- Ausbau der RoRo-Verbindungen nach Skandinavien,
- Wachsende Bedeutung des Energie- und Flüssiggutbereichs,
- Umschlagentwicklung über den Prognosewerten, insbesondere bei den Fährverkehren.

Jahresumschlag:

- 2016: 25,5 Mio. Tonnen
- 2017: 25,9 Mio. Tonnen
- 2018: 26,4 Mio. Tonnen
- 2019: 26,7 Mio. Tonnen.

Für die Jahre der Corona-Pandemie 2020 und 2021 sind folgende Entwicklungen zu erkennen:

- Stabilität trotz globaler Lieferkettenprobleme,
- Wachsende Bedeutung des Hafens für lebenswichtige Gütertransporte,
- Energiekrise ab 2021 verändert Importstrukturen,
- Prognoseabweichung: Besser als erwartet, der Hafen zeigte Resilienz.

Jahresumschlag:

- 2020: 27,3 Mio. Tonnen
- 2021: 28,0 Mio. Tonnen.

Die Jahre seit 2022 waren durch geopolitische Verschiebungen geprägt, die sich kurzfristig auf die Umschlagentwicklung ausgewirkt haben:

- Rekordjahr 2023 mit 30,9 Mio. Tonnen,
- Verdoppelung des Flüssiggutumschlags,
- Stabilisierung der Fähr- und RoRo-Verkehre,
- Hohe Investitionen in Hafeninfrastruktur,
- Prognoseabweichung: Weit über den Erwartungen, insbesondere durch neue Energieimporte.

Jahresumschlag:

- 2022: 29 Mio. Tonnen
- 2023: 30,9 Mio. Tonnen
- 2024: 30,1 Mio. Tonnen.

Im Vergleich mit den gutachterlichen Prognosen aus dem Jahr 2010 stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

Jahr	Prognostizierter Umschlag	Tatsächlicher Umschlag	Abweichung
2011	24,5 Mio. t	25 Mio. t	+2 %
2015	24,8 Mio. t	25,2 Mio. t	+1,6 %



Jahr	Prognostizierter Umschlag	Tatsächlicher Umschlag	Abweichung
2020	26,5 Mio. t	27,3 Mio. t	+3 %
2024	28 Mio. t	30,1 Mio. t	+7,5 %

Als wesentliche Gründe für diese Abweichungen können geopolitische Faktoren, die realisierten Infrastrukturinvestitionen sowie höhere Flüssiggutimporte ausgemacht werden. Wie in den Prognosen erwartet hat sich daneben der RoRo- und Fährverkehr als wichtigste Säule des Hafenumschlags erwiesen. Der Seehafen Rostock hat sich somit besser als prognostiziert entwickelt. Die tatsächliche Wachstumsrate lag über den Annahmen des Seehafengutachtens. Während der Containerumschlag niedriger als erwartet blieb, führten Flüssiggüter und RoRo-Verkehre zu Rekordergebnissen. Im Vergleich zu anderen deutschen Seehäfen schnitt Rostock überdurchschnittlich gut ab.

Räumliche Planungsalternativen

Die Region Rostock befindet sich im wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Regionen, und der Rostocker Hafen befindet sich im Wettbewerb mit anderen Ostseehäfen. Die Hafenentwicklung findet somit nicht unter den Bedingungen einer idealen Planwirtschaft statt, in der einzelnen Standorten bestimmte Nutzungen und Funktionen beliebig zugewiesen werden könnten. Soweit die Einwendungen auf eine vermeintlich mangelhafte strategische Planung der Hafenentwicklung in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene verweisen, kann der Planungsverband dies lediglich zur Kenntnis nehmen. Rostock ist der größte und wichtigste Hafen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und soll sich dieser faktischen Bedeutung entsprechend entwickeln können.

In verschiedenen Stellungnahmen wird auf die Flächenpotenziale im näheren Umland des Seehafens verwiesen, die aus Sicht der betreffenden Einwender eine konfliktärmere Entwicklung ermöglichen würden. In einer Stellungnahme wird diesbezüglich die Idee einer „Schwerlasttrasse“ erwähnt, mit der auch weiter abseits gelegene Gewerbeflächen für Großanlagenbauer erschlossen werden könnten, die eigentlich auf die unmittelbare Nähe zu den Kaianlagen angewiesen wären. Der Planungsverband verweist hierzu auf oben im Abschnitt 9 wiedergegebenen Stellungnahmen der östlichen Umlandgemeinden. Diese gehen keineswegs davon aus, dass die Flächen auf ihrem Territorium konfliktärmer wären, sondern verweisen umgekehrt darauf, dass vorrangig die Flächen im unmittelbaren Hafenumfeld entwickelt werden sollten, weil diese viel besser geeignet seien.

Bei der Betrachtung der möglichen Planungsalternativen ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Entfernung zum Hafen die Attraktivität für hafengebundene Betriebe sehr schnell abnimmt und der Erschließungsaufwand erheblich zunimmt. Flächen im südlichen Hafenvorgelände wie auch Flächenreserven im Rostocker Stadtgebiet westlich der Warnow haben den Nachteil, dass sie relativ dicht von Wohnorten umgeben und deshalb für erheblich störende industrielle Nutzungen nur bedingt geeignet sind. Größere siedlungsferne Flächen finden sich tatsächlich nur noch am nordöstlichen Hafenrand sowie im Umfeld des Industriegebietes Poppendorf. Letzteres weist mit den vorhandenen Gleis- und Leitungsanschlüssen eine vergleichsweise gute Eignung auf, liegt jedoch rund 10 Kilometer vom Hafen entfernt. Weder die straßenseitige Erschließung noch die gegebene Wasser- und Abwasserinfrastruktur erfüllen aktuell die Voraussetzungen für eine weitere industrielle Entwicklung.



Objektivierung der Abwägung

Die Einwender, die sich ablehnend zur Hafenerweiterung geäußert haben, nehmen für sich selbst in Anspruch, über hinreichendes Wissen zu verfügen, um die – aus ihrer Sicht gegebene – Unverträglichkeit der Planung zweifelsfrei zu erkennen. Zugleich fordern sie vom Planungsverband, dass zu allen Aspekten dieser Planung, wenn sie weiter verfolgt werden soll, immer neue und noch tiefergehende Untersuchungen anzustellen wären. Der Planungsverband folgt diesem Ansinnen nicht, sondern nimmt für sich ebenso wie die Einwender in Anspruch, über hinreichendes Wissen zu verfügen, um nach jahrelangen Voruntersuchungen nunmehr eine sachgerechte Abwägung vorzunehmen. Es hat keinen Sinn, die Frage der Hafenerweiterung durch eine Spirale immer neuer Untersuchungen zu drehen, indem, sobald zu einem Aspekt ein neues Gutachten fertig ist, die Gutachten zu anderen Aspekten für veraltet erklärt werden und dann ihrerseits neu erstellt werden müssten.

Gleichwohl ist in den Forderungen nach weiterer Untersuchung ein berechtigtes Anliegen enthalten: Den Einwendern geht es um eine möglichst objektive Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Hafenerweiterung, die sie in den bisher veröffentlichten Unterlagen vermissen. Angeregt wird in verschiedenen Stellungnahmen, dass eine Gegenüberstellung von Schaden und Nutzen in Geldwerten erfolgen sollte. Dahinter steht das Konzept der sogenannten Ökosystemleistungen, das seit einiger Zeit in der Fachwelt diskutiert wird. Dabei geht es um die Leistungen, welche die Natur dem Menschen scheinbar kostenlos bereitstellt und denen im Wirtschaftsleben deshalb kein Wert beigemessen wird. Wenn es gelingt, den Nutzen, den der Mensch aus diesen Leistungen zieht, in Geldwerte umzurechnen, können diese Werte den eingeführten volkswirtschaftlichen Rechengrößen gegenübergestellt werden.

Aus Sicht des Planungsverbandes wäre die Berechnung der Ökosystemleistungen ein prinzipiell geeigneter Ansatz, um die Abwägung im Fall der Rostocker Hafenerweiterung zu unterstützen. Voraussetzung wäre jedoch eine eingeführte und anerkannte Bewertungsmethodik. Diese gibt es bislang nicht, da das Konzept der Ökosystemleistungen noch keinen Eingang in die allgemeine Praxis der planerischen Umweltprüfung gefunden hat. Der Planungsverband könnte sich bei einer solchen Bewertung also auf wissenschaftliche Grundlagen stützen, würde damit jedoch, anstatt ein allgemein anerkanntes Abwägungsergebnis zu erzielen, absehbar nur eine neue Diskussionsrunde eröffnen, in der dann zunächst über die richtigen Bewertungsansätze gestritten würde. So wie die Hafenentwicklungsgesellschaft bestrebt ist, in ihre Nutzenbilanz möglichst viele positive Effekte hineinzurechnen, würden auch die Vertreter des Naturschutzes möglichst viele indirekte Umweltwirkungen berücksichtigt wissen wollen. Aus verschiedenen Stellungnahmen wird zudem deutlich, wie unsicher und interpretationsbedürftig die Datengrundlagen sind, die für eine solche Bewertung herangezogen werden müssten. Auf diesem Stand geht der Planungsverband nicht davon aus, dass eine eingehende Ermittlung und Gegenüberstellung monetärer Rechengrößen die schwierige Abwägung vereinfachen würde.

Der Planungsverband verfolgt deshalb den Ansatz einer monetären Bewertung nicht weiter, sondern nimmt eine Kategorisierung der widerstreitenden Wirtschafts- und Umweltbelange nach ihrer Raumbedeutsamkeit vor. Dabei werden die folgenden Kategorien unterschieden:

- **lokale Bedeutung:** Nutzen oder Schaden wirken sich nur in der näheren Umgebung, also in der Stadt Rostock und den angrenzenden Gemeinden spürbar aus;



- **regionale Bedeutung:** Nutzen oder Schaden wirken sich in der gesamten Region Rostock und evtl. angrenzenden Teilen der Nachbarregionen spürbar aus;
- **überregionale Bedeutung:** Nutzen oder Schaden haben landesweite Auswirkungen.

Gesamtwirtschaftlicher Nutzen und mögliche Schäden der Rostocker Hafenerweiterung können im Wesentlichen an den folgenden Raumannsprüchen festgemacht werden:

- Hafenumschlag,
- Industrie und Gewerbe,
- Energieinfrastrukturen,
- Wohnortfunktion,
- Erholungsfunktion,
- Habitatfunktion,
- Gewässerhaushalt,
- Potenzial der CO₂-Bindung.

Diese Raumannsprüche werden nachfolgend daraufhin bewertet, welche Bedeutung sie im Rostocker Seehafen und seiner engeren Umgebung haben.

Hafenumschlag

Der Rostocker Seehafen ist gemessen an den Umschlagszahlen der wichtigste deutsche Ostseehafen und gehört als einziger Hafen Mecklenburg-Vorpommerns zum Kernnetz der transeuropäischen Verkehrsinfrastruktur. Die Bedeutung der Umschlagfunktion im Seehafen ist damit zweifelsfrei als *überregional* einzustufen.

Industrie und Gewerbe

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind die Ostseehäfen als „Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes“ hervorgehoben. Die landesweite Sicherung großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbeflächen umfasst deshalb neben Standorten an den Verkehrsknoten im Binnenland eine Auswahl hafennaher Flächen, die bevorzugt für hafenauffine Industrien vorgehalten werden sollen. Dazu gehören die potenziellen Erweiterungsflächen am Rostocker Seehafen. Die besondere Bedeutung der Häfen als Standortfaktor ist kein planerisches Wunschbild, sondern spiegelt sich real in der Standortnachfrage wider. Im Vergleich zu den anderen Häfen des Landes haben Stadt und Seehafen Rostock allein aufgrund ihrer Größe und den damit verbundenen Agglomerationsvorteilen eine nochmals herausgehobene Bedeutung. Die Bedeutung der Standortfunktion für Industrie und Gewerbe ist damit als *überregional* einzustufen.

Energieinfrastrukturen

Mit dem Steinkohlekraftwerk und dem Ölhafen bilden der Umschlag von Energieträgern und die Energiegewinnung wichtige Funktionen des Rostocker Seehafens, die bis heute eine überregionale Bedeutung haben.



Da diese Bedeutung auf dem Einsatz fossiler Energieträger beruht, der im Planungszeitraum des neuen Raumentwicklungsprogrammes allmählich auslaufen soll, kann sie in der planerischen Abwägung kein großes Gewicht mehr haben. Der zunehmende Einsatz von Strom aus Wind- und Sonnenenergie wiegt diesen Bedeutungsverlust für sich genommen nicht auf. Zwar liegt mit dem Umspannwerk Bentwisch ein zentraler Stromnetzknoten in der Nähe des Hafens, die Verteilung von Elektrizität und deren Leitungsinfrastrukturen sind jedoch nicht an den Hafen gebunden und können hier keinen Flächenbedarf begründen. Das von der Rostocker Hafenentwicklungsgesellschaft propagierte Leitbild eines „Energiehafens“ beruht wesentlich auf Hoffnungen, die mit dem geplanten Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft verbunden sind. Nach aktuellem Planungsstand soll der Rostocker Hafen in das zukünftige deutsche Wasserstoffleitungs-Kernnetz eingebunden werden. Tatsächlich ist jedoch bis heute nicht sicher absehbar, in welchem Umfang sich Wasserstoff und dessen Derivate als Energieträger wirtschaftlich durchsetzen werden und in welchen Mengen sie über den Seeweg ein- und ausgeführt werden müssen. Soweit für Transport und Speicherung flüssige und gasförmige Energieträger auch nach der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen eine hohe Bedeutung erhalten, kann sich der Rostocker Hafen aufgrund seiner guten Voraussetzungen – neben Lubmin – zu einem landesweit bedeutsamen Netzknoten und Umschlagplatz entwickeln. Die zukünftige Bedeutung des Rostocker Seehafens als Energieumschlagplatz ist deshalb bei konservativer Betrachtung mindestens als *regional*, bei optimistischer Betrachtung als *überregional* einzustufen.

Wohnortfunktion

Die vom geplanten Erweiterungsgebiet Seehafen West betroffenen Wohnhäuser in Oldendorf und Warnowrande liegen außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile und sind folglich im Flächennutzungsplan der Stadt Rostock dem Außenbereich zugeordnet. Der Außenbereich dient nicht vorrangig dem Wohnen. Die hafennahen Ortsteile Krummendorf und Nienhagen, die nicht überplant werden, aber von gewerblichen Flächen zunehmend umgeben wären, sind als Mischgebiet bzw. Wohngebiet eingestuft. In verschiedenen Stellungnahmen der Hafenanwohner wird die – im Vergleich zu den dicht bebauten inneren Stadtgebieten – hohe Wohnqualität hervorgehoben, welche durch die geplante Hafenerweiterung gefährdet würde. Die Befürchtungen der Anwohner sind berechtigt, weil die heranrückende gewerbliche Nutzung die wohnortnahen Freiräume einschränken und Lärmbelastungen tendenziell erhöhen würde. Der noch teilweise ländliche Charakter der Umgebung ginge zunehmend verloren. Gleichwohl wären auch bei vollständiger Umsetzung der Seehafenerweiterung Krummendorf und Nienhagen immer noch normale Ortsteile in äußerer Stadtrandlage mit den für solche Lagen typischen Vor- und Nachteilen. Sie weisen schon jetzt keine herausragende Attraktivität als Wohnorte auf, wären aber auch zukünftig nicht in außergewöhnlichem Maße belastet und beeinträchtigt. Für den Wohnungsmarkt haben diese beiden Ortsteile wie auch die Häuser in Warnowrande und Oldendorf nur eine *lokale* Bedeutung.

Erholungsfunktion

Im Unterschied zur angrenzenden Rostocker Heide weist das durch Infrastrukturen und bebaute Flächen stark zerschnittene Hafenumland nur eine sehr eingeschränkte Attraktivität und Zugänglichkeit für Erholungssuchende auf. Für die menschliche Erholung haben die geplanten Hafenerweiterungsgebiete deshalb nur eine *lokale* Bedeutung.



Habitatfunktion

Der regionale Landschaftsrahmenplan weist innerhalb der geplanten Hafenerweiterungsgebiete einzelne Teilflächen mit besonderer Habitatfunktion aus. Die Peezer-Bach-Mündung ist als naturnaher Feuchtlebensraum mit natürlicher Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen beschrieben. Die Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials ist als sehr hoch eingestuft. Der Peezer Bach ist Teil des regionalen Biotopverbundes. Das Waldgebiet „Swienskuhlen“ und die Oldendorfer Tannen sind im Landschaftsrahmenplan als naturnahe Wälder beschrieben. Den Swienskuhlen wird wie dem Peezer Bach eine sehr hohe Schutzwürdigkeit bezüglich des Arten- und Lebensraumpotenzials zuerkannt. Entsprechend ihrer Funktion im regionalen Biotopverbund hat die Peezer-Bach-Mündung eine *regionale* Bedeutung. Die verbliebenen naturnahen Moorbereiche in der Peezer-Bach-Mündung gehören zu den Küstenüberflutungsmooren, die durch den wechselnden Einfluss von Süß- und Salzwasser besondere Lebensraumbedingungen aufweisen. Der Nachweis einer seltenen Laufkäferart mit sehr speziellen Habitatansprüchen im Bereich des Radelsees und des Peezer Baches kann darauf hindeuten, dass hier noch sehr gute Bedingungen gegeben sind, die eine Einstufung als naturnahes Habitat von *überregionaler* Bedeutung begründen könnten. Dafür spricht ebenfalls der landesweit geringe Umfang der verbliebenen Küstenüberflutungsmoore, deren Habitatscharakteristika und Wasserhaushalt nicht durch Eindeichungen verändert wurde.

Gewässerhaushalt

Unterwarnow und Breitling sind als „erheblich verändertes“ Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eingestuft. Die ökologischen Gewässerfunktionen sind hier von menschlichen Nutzungen stark beeinträchtigt. Aufgrund der weitgehenden Verbauung der Uferbereiche ist die hochwasserregulierende Funktion natürlicher Überflutungsräume nur noch eingeschränkt gegeben. Der Mündungsbereich des Peezer Baches gehört zu den Uferbereichen, die noch einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegen. Eine Überbauung im Zuge der geplanten Hafenerweiterung, verbunden mit einer Ausbaggerung weiterer Teile des Breitlings kann sich in lokal begrenztem Umfang auf das Hochwassergeschehen und den Salzeintrag aus der Ostsee auswirken. Diese Effekte würden durch den ohnehin zu erwartenden Anstieg des Meeresspiegels überlagert. Die Reichweite der Auswirkungen wäre auf die Uferzonen der Unterwarnow und ihrer Zuflüsse beschränkt. Die Bedeutung der natürlichen Überflutungsbereiche der Peezer-Bach-Mündung sowie der Flachwasserbereiche des Breitlings für den Wasserhaushalt ist somit als *lokal* einzustufen.

Potenzial der CO₂-Bindung

Das geplante Erweiterungsgebiet Seehafen Ost umfasst rund 50 Hektar Niedermoor im Mündungsbereich des Peezer Baches. Die Freisetzung von Kohlendioxid, die mit einer Abgrabung und Beseitigung dieses Moores verbunden wäre, würde sich global auswirken und lässt sich räumlich nicht zuordnen. Das freigesetzte Volumen würde sich vermutlich auf wenige hundert Kilotonnen Kohlendioxid belaufen. Bezogen auf die Kohlendioxidbilanz der Region Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann der rechnerische Beitrag der Speicherkapazität des Peezer-Bach-Moores damit als vernachlässigbar angesehen werden. Bezüglich der CO₂-Bindung wird die Bedeutung des Peezer-Bach Moores deshalb als *lokal* eingestuft.



Gegenüberstellung der Belange

Die Gegenüberstellung der oben beschriebenen Belange ergibt, dass vorwiegend Landesinteressen und die Interessen der Region Rostock die geplante Hafenerweiterung begründen, während sich die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt vorwiegend nur lokal auswirken würden:

<i>Raumansprüche des Hafens</i>		<i>beeinträchtigte Raumansprüche</i>	
Hafenumschlag	<i>überregional</i>	Wohnortfunktion	<i>lokal</i>
Industrie/Gewerbe	<i>überregional</i>	Erholungsfunktion	<i>lokal</i>
Energieinfrastruktur	<i>regional</i> (<i>evtl. überregional</i>)	Habitatfunktion	<i>regional</i> (<i>evtl. überregional</i>)
		Gewässerhaushalt	<i>lokal</i>
		CO ₂ -Bindung	<i>lokal</i>

Nach Abwägung der verschiedenen Belange hält der Planungsverband an der Hafenerweiterung fest. Mit Anpassungen an der Abgrenzung der Vorranggebiete und Verzicht auf die Überplanung des Peezer Baches sowie des Steilufers bei Oldendorf soll jedoch das Konfliktpotenzial wesentlich gemindert werden.

Änderungen am Entwurf im Ergebnis der Abwägung

Ein weiterer Ausbau der Hafeninfrastruktur erscheint dem Planungsverband notwendig, um den wachsenden Umschlagsvolumina, und den sich verändernden Marktbedingungen zu entsprechen. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Infrastruktur und die notwendigen Änderungen in der Flächennutzung des Hafens sind nur mit der Erweiterung des Hafengebiets zu erreichen. Eine zweistufige, bedarfsorientierte Erweiterung des Vorranggebietes Seehafen Ost kann der Umsetzung der Ziele dienen. Kurz- und mittelfristig verfügbare und zu entwickelnde Flächen bildeten die Grundlage für Stufe 1, langfristig gesicherte und zu erschließende Flächen die Stufe 2. Die südlich des Peezer Baches gelegenen Flächen können kurz- bis mittelfristig entwickelt werden und sind der Stufe 1 zuzuordnen. Die Flächen nördlich des Peezer Baches sind der Stufe 2 zuzuordnen.

Die Inanspruchnahme der nördlich gelegenen Teilflächen erscheint auch unter Naturschutzaspekten gerechtfertigt, da sie weitgehend menschlich überformt und beeinflusst sind. Eine menschliche Nutzung des Gebietes lässt sich anhand historischer Karten bis in das 18. Jahrhundert zurückverfolgen. Die mehrhundertjährige Entwässerung und landwirtschaftliche Nutzung haben erkennbare Spuren hinterlassen. Die stärksten Veränderungen sind auf den Hafenbau und Hafenbetrieb seit 1960 zurückzuführen. Die Spülfelder sind der sichtbare Ausdruck dafür. Hinzu treten die Nutzung der Windenergieanlagen seit den 1990er Jahren sowie der Bau von verschiedenen Leitungen im Gebiet.



Für das tiefgründige Peezer-Bach-Moor jedoch lässt sich aus den verfügbaren historischen Karten und Luftbildern seit 1953 durchgehend eine Besonderheit feststellen. Der Moorkörper ist demnach weitgehend unberührt geblieben und hat vor allem an seiner Oberfläche besondere Funktionen für das Ökosystem bewahrt. Gleichwohl es sich um den Rest eines Küstenüberflutungsmoores mit mengenbezogen begrenzter Kohlenstoffbindung handelt, ist seine Funktion als Lebensraum und Trittstein im Biotopverbund mit der Rostocker Heide und dem darin gelegenen Radelsee von herausgehobener Bedeutung.

Demzufolge überwiegen der ökologische Wert und die Funktion des Moorgebiets das öffentliche Interesse an einer Hafenerweiterung in diesem Teilbereich. Zum Schutz des ökologisch wertvollen Teilbereichs sind geeignete technische Lösungen bei der Inanspruchnahme der angrenzenden Hafenerweiterungsflächen erforderlich. Im Raumentwicklungsprogramm sollen daher sinngemäß die nachstehenden Maßgaben für die Erweiterung Seehafen Ost formuliert werden:

1. Schonung des tiefgründigen Moorkörpers des Peezer-Bach-Moores und des damit verbundenen Anmoores. Die zwischen den Hafenflächen gelegenen, natürlichen und naturnahen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und als Freiraum dauerhaft zu sichern.
2. Bei Erschließung der nördlich und südlich der Moorkörper gelegenen Flächen sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Anströmung und Durchströmung der Moorkörper sicherzustellen. Die technische Erschließung der nördlich des Peezer Bachs gelegenen Flächen ist entlang der Bestandstrasse der Landesstraße 22 unter Aufgabe und Rückbau des Straßendamms und Errichtung einer Brücke über die Arme des Peezer Bachs hinweg zu realisieren. Dies kann dazu dienen, die Strömungsverhältnisse zwischen Breitling, Peezer Bach Moor und Peezer Bach langfristig zu verbessern.
3. Die Inanspruchnahme der südlich des Spülfeldes gelegenen und an den Breitling angrenzenden, menschlich überformten und in historischen Karten als „Kippe“ bezeichneten Teilfläche ist auf das Mindestmaß zu begrenzen, um die Ausformung einer Kaikante und Umschlagsfläche in Nord-Süd-Ausrichtung im Breitling zu ermöglichen.
4. Die zwischen den Armen des Peezer Bachs, westlich der künftig gebündelten Verkehrs- und Techniktrasse Seehafen Ost gelegene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen, um die Wasserretention zu verbessern und die Neubildung organischer Böden zu fördern.

Entsprechend diesen Maßgaben wird die Niederung des Peezer Baches im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes als Vorranggebiet für den Freiraumschutz vorgesehen.

Vorranggebiete für die Hafenentwicklung

Die im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgesehenen Entwicklungsgebiete Seehafen Ost und West waren entsprechend dem geltenden Programm nominell der Kategorie der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe zugeordnet worden, wobei die Zweckbestimmung hier jedoch auf die Umschlagfunktion und das im engeren Sinne hafengebundene Gewerbe beschränkt sein soll. Um diese besonderen Zweckbestimmung im Unterschied zu den eigentlichen Gewerbe-Vorranggebieten klarer herauszustellen, wird im zweiten Entwurf schon in der Nomenklatur der Vorranggebiete zwischen „Hafen“ einerseits und „Industrie und Gewerbe“ andererseits unterschieden. In den Hafenvorranggebieten soll die



Ansiedlung von Betrieben, die auf den Hafenumschlag nicht unmittelbar angewiesen sind oder der Umschlagfunktion nicht unmittelbar dienen, ausgeschlossen bleiben.

Die geplanten Entwicklungsgebiete Seehafen Ost und West waren im letzten Jahrzehnt in einem langen Untersuchungs- und Abstimmungsprozess von Fachgutachtern ausgearbeitet worden und sind in der vorläufig ermittelten Vorzugsvariante in den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingegangen. Nach Auswertung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf und eingehender Abstimmung mit verschiedenen Beteiligten sieht der Planungsverband eine modifizierte Vorzugsvariante zur Aufnahme in den zweiten Entwurf vor.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind

- die Einbeziehung des bestehenden Hafengebietes in die Vorrangfestlegungen,
- der Verzicht auf die Überplanung der Peezer-Bach-Mündung im Zuge der Nordosterweiterung des Seehafens,
- der Verzicht auf die Überplanung der Oldendorfer Tannen und des Warnowkliffs im Zuge der südwestlichen Erweiterung.

Mit diesen Änderungen soll der besonderen ökologischen Bedeutung entsprochen werden, die den verbliebenen naturnahen Uferabschnitten an der weitgehend technisch verbauten Unterwarnow zukommt und die von zahlreichen Einwendern im Beteiligungsverfahren zu Recht hervorgehoben wurde. Zugleich werden damit wesentlich umweltrechtliche Hindernisse umgangen, die einer Erweiterung des Seehafens entgegenstünden. Ein erhebliches Konfliktpotenzial, das jedenfalls einer kurzfristigen Ausnutzung entgegensteht, verbleibt im Gebiet Seehafen West mit den dort vorhandenen Wohnhäusern.

Seehafen Bestand (732 Hektar)

Das Vorranggebiet umfasst den bestehenden und größtenteils genutzten Bereich des Seehafens Rostock. Die Abgrenzung stimmt in weiten Teilen mit der Darstellung des Seehafens im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rostock überein. Das Gebiet grenzt im Westen an die Unterwarnow, orientiert sich im Norden an den vorhandenen Hafenbecken, schließt im Osten die Planfläche 34 aus dem Flächennutzungsplan und das vorhandene Treib- und Brennstofflager ein. Im Süden sind das Steinkohlekraftwerk sowie die vorhandenen Treib- und Brennstofflager in das Vorranggebiet eingeschlossen. Das Vorranggebiet endet nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils „Swienskuhlen“.

Potenzial zur baulichen Nachverdichtung ist innerhalb des bestehenden Hafengeländes im Wesentlichen nur noch im Bereich der Fläche 34 im nordwestlichen Teil des Vorranggebietes vorhanden. Für diesen Teil ist derzeit ein Bebauungsplan in Aufstellung. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein uneingeschränktes Industriegebiet.

Seehafen Erweiterung Ost (272 Hektar)

Bei der Abgrenzung des vorgeschlagenen Vorranggebietes waren als grundlegende Voraussetzungen die Lage mit direktem Zugang zu seeschifftiefbarem Wasser und die Verbindung zum vorhandenen Seehafen zu



berücksichtigen. Beides ist im Bereich Seehafen Ost der Fall. Weiterhin sind die sich aus den Belangen des Naturschutzes ergebenden Raumwiderstände zu berücksichtigen. Nördlich des Vorranggebietes liegt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1739-304 „Wälder und Moore der Rostocker Heide“. Die nördliche Grenze des Vorranggebietes verläuft in 300 m Abstand zur Grenze des GGB. Dies gilt gleichermaßen für das Landschaftsschutzgebiet LSG-110 „Rostocker Heide“.

Der Bereich des Peezer Bachs mit seinem Niederungsbereich ist vom Vorranggebiet ausgenommen. Unter der Voraussetzung, dass die Durchlässigkeit des in diesem Bereich vorhandenen Moorkörpers erhalten bleibt – so dürfen keine dichten Spundwände zu den angrenzenden Bereichen gesetzt werden – steht einer Nutzung der südlich und nördlich an den Peezer Bach angrenzenden Bereiche nichts entgegen. Der Infrastrukturkorridor zwischen dem bestehenden Seehafengelände und dem Erweiterungsgebiet Ost nördlich des Peezer Bachs ist ebenfalls wasserdurchlässig, also auf Stützen zu errichten, damit die Verbindung und Durchlässigkeit zum Bereich Nienhagener Koppel östlich der L 22 gegeben bleibt.

Das Gebiet ist teilweise baulich vorgeprägt. So werden die im Westen liegenden Bereiche seit vielen Jahren als Spülfelder genutzt. Östlich der Spülfelder befinden sich Windkraftanlagen. Im westlichen Teil des Vorranggebietes weicht die Abgrenzung zum Teil von der des Landschaftsschutzgebiets ab und greift in dieses ein. Begründet ist diese geplante Nutzung für den Hafen darin, dass der Bereich noch in den 1980er Jahren als Kippe genutzt wurde. Zudem liegt in diesem Bereich der Chemiehafen (auf der Südseite). Der Bereich ist also gewerblich vorgeprägt, so dass eine zumindest teilweise Beanspruchung der zum Wasser orientierten Flächen gerechtfertigt und für die Nutzung der neu zu schaffenden Liegeplätze und die Funktionsfähigkeit des Hafengebietes dringend erforderlich ist. Im südlichen und westlichen Bereich grenzt das Erweiterungsgebiet Ost direkt an die Flächen des bestehenden Seehafens an.

Seehafen Erweiterung Süd (50 Hektar)

Das Vorranggebiet Süd besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich (a) liegt östlich der Ortslage Krummendorf im Bereich der Autobahnanschlussstelle Rostock-Überseehafen. Das Teilgebiet schließt im Norden direkt an die Flächen des bestehenden Seehafens an. Über die Petersdorfer Straße und Am Seehafen ist der Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und damit direkt in das Hafengebiet und die dortigen Liegeplätze, aber auch an die Gewerbeflächen im südlichen Teil der Petersdorfer Straße gegeben. Im Osten grenzen die Gleisanlagen der Deutschen Bahn an. Im Süden liegen Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und ein Siedlungssplitter am Kirchsteig. Im Südwesten des Teilgebietes (a) liegt Krummendorf. Die dort vorhandene Nutzung hat den Charakter eines Mischgebietes. Im Nordwesten liegt das Kreuzungsbauwerk der Autobahnanschlussstelle Rostock-Überseehafen.

Das Teilgebiet (a) hat eine hohe Bedeutung als Bindeglied zwischen dem bestehenden Seehafen Rostock und dem geplanten Erweiterungsgebiet West. Zudem werden die Flächen im Teilgebiet (a) dringend benötigt, um Funktionen des Seehafens neu zu organisieren, zum Beispiel Parkplätze für den Fährverkehr nach Skandinavien. Der Teilbereich (b) liegt östlich des Steinkohlekraftwerks, südlich der durch die Firma EEW genutzten Flächen und nördlich des geschützten Landschaftsbestandteils „Swienskuhlen“. Der Bereich grenzt direkt an das bestehende Hafengelände an. Schutzbedürftige Nutzungen befinden sich nicht in der Nähe.



Seehafen Erweiterung West (144 Hektar)

Grundlegende Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Erweiterungsfläche West sind der Zugang zu seeschifftieftem Wasser, die Möglichkeit einer direkten Anbindung an das bestehende Hafengelände und die Anschlussmöglichkeit an überregionale Verkehrsnetze, hier insbesondere Schiene und Autobahn. Die Fläche muss über eine ausreichende Größe verfügen, um die erforderlichen Nutzungen (Umschlag, Dienstleistung/Gewerbe/Logistik und Industrieansiedlungen) anordnen zu können. Besondere Raumwiderstände sind in diesem Bereich die vorhandene Wohnbebauung in den Splittersiedlungen Warnowrande, Up'n Warnowsand, und An den Oldendorfer Tannen sowie naturräumliche Gegebenheiten, wie das Flusstieflufer nördlich des ehemaligen Fähranlegers Oldendorf, das Waldgebiet Oldendorfer Tannen und der Uferstreifen entlang der Warnow. Außerdem ist die Nähe zu Krummendorf und zum nördlichen Siedlungsbereich im Ortsteil Gehlsdorf im Hinblick auf den Immissionsschutz zu berücksichtigen.

Die Untersuchung der in Frage kommenden Flächen sowie möglicher Alternativflächen und Flächenzuschnitte ist mit dem „Gutachten zu den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie Rostock-Seehafen Ost und Rostock-Seehafen West (Seehafengutachten)“ aus dem Jahr 2020 erfolgt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Fortbestand aller Wohnhäuser in Warnowrande, Up'n Warnowsand und An den Oldendorfer Tannen zu derart großen Einschränkungen führen würde, dass eine zweckmäßige Nutzung entsprechend den hafenwirtschaftlichen Anforderungen nicht möglich wäre.

Das Vorranggebiet grenzt im Westen direkt an die Unterwarnow und schließt den ehemaligen Fähranleger Oldendorf mit ein. Der Bereich der Oldendorfer Tannen und die Wohnbebauung entlang der Straße An den Oldendorfer Tannen verbleibt außerhalb des Vorranggebietes. Die hafenseitige Nutzung des Uferbereiches an der Unterwarnow ist nicht möglich, der Eingriff in diese sensiblen Naturräume wäre zu groß. Die Flächen sind für die Funktionsfähigkeit des Erweiterungsgebiets Seehafen West nicht zwingend erforderlich. Daher ist aus Sicht des Planungsverbandes ein Eingriff in die Oldendorfer Tannen und die Überbauung der Wohnhäuser entlang der Oldendorfer Straße und An den Oldendorfer Tannen nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Kleingartenanlage zwischen An den Oldendorfer Tannen im Norden und Zur Warnow im Süden. Auch die Splittersiedlung östlich von Up'n Warnowsand wird nicht in das vorgeschlagene Vorranggebiet einbezogen.

Die Überplanung der Splittersiedlungen westlich von Up'n Warnowsand und Warnowrande ist für die Funktionsfähigkeit des Erweiterungsgebiets Seehafen West allerdings ohne Alternative, wenn hier überhaupt eine Hafennutzung vorgesehen werden soll. Die am Ufer der Unterwarnow geplanten Umschlagflächen benötigen in direkter Zuordnung Flächen für Dienstleistung, Gewerbe und Logistik. Ansonsten wäre die Funktionalität des Hafens hier nicht gegeben. Die Splittersiedlungen liegen innerhalb des für Dienstleistung, Gewerbe und Logistik vorgesehenen Bereiches. Zudem wären im Falle des Fortbestandes der Splittersiedlungen Up'n Warnowsand und Warnowrande zwischen der Wohnnutzung und den geplanten Industrie- und Gewerbenutzungen Abstände zur Gewährleistung des Immissionsschutzes zu berücksichtigen, die eine weitere massive Einschränkung des Hafenerweiterungsgebiets West bedeuten würden. Die dann noch verbliebenen (zerschnittenen) Flächen würden die Ausweisung eines Vorranggebiets Hafen nicht rechtfertigen, da die wichtigsten Funktionen eines Hafens – Umschlag, Dienstleistung/Gewerbe/Logistik und Industrie- und Gewerbeflächen – nicht sinnvoll und funktionsgerecht anzuordnen wären. Aus Sicht des Planungsverbandes rechtfertigt das öffentliche Interesse am weiteren Ausbau des Seehafens Rostock für den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern den Eingriff in die im Außenbereich liegenden Splittersiedlungen.



Weiterhin bedarf es eines Anschlusses der beabsichtigten Erweiterungsfläche Seehafen West an das Schienennetz. Der Anschluss ist vorzugsweise im Norden des Vorranggebietes anzuordnen, um die geplanten Hafenflächen nicht zu zerschneiden. Die Trasse ist mit in das Vorranggebiet aufgenommen. Der Anschluss an das Straßennetz des Hafens und anderer städtischer Gewerbeflächen ist über Trassen nach Norden in Richtung der Petersdorfer Straße und der Oldendorfer Straße vorgesehen. Auch diese Trassen sind Bestandteil des Vorranggebietes.

Das Vorranggebiet Erweiterung Seehafen West wird im Osten durch den zwischen Krummendorf und Toitenwinkel verlaufenden Weg (Kirchsteig) begrenzt. Die östlich dieses Weges liegenden Flächen sind durch einen hohen Anteil an geschützten Biotopen gekennzeichnet. Zudem sind hier von der Landesforst M-V Erstaufforstungsflächen für die Waldmehrung geplant. In der Nähe des Hafenbahnweges ist der Standort für einen geplanten Wärmespeicher zu berücksichtigen. Eine Inanspruchnahme der Flächen zwischen dem Kirchsteig und der Petersdorfer Straße ist daher nicht möglich.

Nach Süden wird das Vorranggebiet überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im südwestlichen Bereich sind Waldflächen und Gebäude einer Splittersiedlung vorhanden. Die vorgesehene Restriktionszone von 600 m um das Vorranggebiet Seehafen West soll das Heranrücken weiterer sensibler Nutzungen an die geplanten Hafenflächen und eine Verschärfung möglicher Konflikte aus der Sicht des Immissionsschutzes verhindern.



11 Einzelhandel

Zu den vorgeschlagenen Festlegungen zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels sind vergleichsweise wenige Hinweise eingegangen. Diese Festlegungen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Sie geben im Wesentlichen die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes wieder, sodass auf regionaler Ebene nur ein begrenzter eigener Abwägungsspielraum besteht. In einzelnen Stellungnahmen wird die Frage aufgeworfen, ob der bundesweit eingeführte Schwellenwert der „Großflächigkeit“ noch zeitgemäß sei. Ein Hinweis auf die zunehmenden Verkaufsflächen war bereits in den Unterlagen zum ersten Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Hier besteht die Gefahr, dass sich rechtliche Norm und gelebte Realität auseinanderentwickeln, wenn der Form nach am eingeführten Schwellenwert festgehalten, in der Praxis eine Überschreitung aber zunehmend geduldet wird. Die Gemeinde Rövershagen führt dazu aus:

„Die Märkte werden größer, ohne dass sich Sortimente ändern. Hier ist man mittlerweile dazu übergegangen, die Märkte barrierefreier zu gestalten, das heißt breitere Gänge, niedrigere Regale. Verkaufsflächen von 1.000 Quadratmetern und mehr sind Normalität.“

Kritik wird von einzelnen Gemeinden am vorgeschlagenen Erweiterungsverbot für die großen Handelsagglomerationen im Rostocker Umland geübt. Eine Erweiterung der Verkaufsflächen solle nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Der Entstehung unerwünschter Agglomerationen solle eher durch eine Sortimentsbeschränkung entgegengewirkt werden, als durch einen pauschalen Flächengrenzwert. Die IHK zu Rostock macht auf die wichtige regionale und überregionale Bedeutung der drei großen Fachmarktkonzentrationen in Bentwisch, Broderstorf und Sievershagen für den stationären Einzelhandel aufmerksam. Daher genossen sie eine anerkannte Sonderstellung. Die Weiterentwicklung der Sortimente und die Umnutzung vorhandener Verkaufsflächen sei in diesem dynamischen Marktumfeld sinnvoll und folgerichtig. Die Erweiterung vorhandener Flächen an diesen Standorten, die laut der unverbindlichen Begründung zum RREP unzulässig sein soll, sollte im Bedarfsfall einer umfassenden Einzelfallprüfung (Erweiterungsgutachten mit Verträglichkeitsprüfung) unterliegen und dabei auch Aspekte des Schutzes der zentralen Versorgungsbereiche - insbesondere der Innenstädte - umfassen.

Eine Gemeinde im Rostocker Umland spricht sich gegen die vorgeschlagene Bindung des großflächigen Einzelhandels an die Siedlungsschwerpunkte aus. Die Handelsunternehmen prüften eigenständig, ob ein bestimmter Standort ein ausreichendes Kundenpotenzial aufweise. Andere Einwender, wie das Amt Warnow West und der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern begrüßen die Konzentration auf Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte.

Die bewährten Festlegungen werden entsprechend den Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes und den Abstimmungen mit der obersten Landesplanungsbehörde beibehalten. Die neu eingeführten Siedlungsschwerpunkte werden Vorzugsstandorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Stadt-Umland-Raum Rostock. Für die Steuerung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels enthält das Landesraumentwicklungsprogramm traditionell sehr präzise Vorgaben, die sich wiederum auf einschlägige Regelungen des Bundes sowie eine bundesweit verfestigte Rechtsprechung stützen. Für ergänzende Regelungen auf regionaler Ebene besteht somit wenig Raum und kaum ein Bedarf. Der erste Entwurf beschränkte sich folgerichtig auf die sinngemäße Wiedergabe der vom Land vorgegebenen Regelungen. Eine wesentliche Unsi-



cherheit ist allerdings dadurch entstanden, dass die Grenze der Großflächigkeit eines Einzelhandelsbetriebes nicht mehr ganz unstrittig ist und sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene neu diskutiert wird. Auf den Grund dieser Diskussionen – die gewachsene Verkaufsfläche üblicher Nahversorgungsmärkte, die weniger einer Vergrößerung der Sortimente als der barrierefreien und großzügigeren Präsentation der Waren geschuldet ist – war bereits in den Unterlagen zum ersten Entwurf eingegangen worden. Bislang gilt ein Betrieb als großflächig, wenn die Geschossfläche 1.200 Quadratmeter überschreitet. Der noch von der letzten Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Novelle der Baunutzungsverordnung von 2024 sah eine Anhebung des Grenzwertes auf 1.500 Quadratmeter Geschossfläche – entsprechend etwa 1.000 Quadratmeter Verkaufsfläche – vor.

Einer möglichen bundesweit verbindlichen Anhebung des Flächengrenzwertes soll mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm nicht vorgegriffen wird. Jedenfalls sachgerecht ist aus Sicht des Planungsverbandes jedoch eine zeitgemäße Regelung für Ersatz und Modernisierung älterer Nahversorgungsmärkte an langjährig etablierten Standorten. Die vorgeschlagenen Festlegungen aus dem ersten Entwurf werden dahingehend ergänzt, dass an langjährig etablierten und städtebaulich integrierten Bestandsstandorten der Nahversorgung die Vergrößerung der Verkaufsfläche bis auf 1.200 Quadratmeter zulässig sein soll, wenn die zentralen Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. In den Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum wird diese Größenschwelle für Nahversorger in integrierter Lage ebenfalls angelegt. Zudem werden mit dem zweiten Entwurf die Anforderungen an die städtebauliche Integration von Einzelhandelsstandorten konkretisiert.

Der Umgang mit den drei Fachmarktagglomerationen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Einzelhandelskonzeptes für den SUR Rostock geprüft. Die vorhandenen Bebauungspläne weisen großzügige Flächenfestlegungen, zum Teil mit Sortimentsbeschränkungen, auf. Die Weiterentwicklung dieser Sortimente und die Umnutzung vorhandener Verkaufsflächen für neue Angebote ist nach Maßgabe eines abgestimmten Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum zulässig, soweit keine zentralen Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden und die umliegenden Innstädte geschützt werden. Eine Ergänzung der Fachmarktagglomerationen um nicht einzelhandelsrelevante Angebote widerspricht diesen Festsetzungen nicht.

Das Amt Warnow West weist darauf hin, dass integrierte Standorte mit zweiseitiger Wohn- oder Mischgebietsbebauung nicht in jedem Zentralen Ort oder Siedlungsschwerpunkt vorhanden sind und somit keine integrierten Flächen für die Einzelhandelsentwicklung verfügbar seien. Zudem könnte durch die Einzelhandelsentwicklung eine Sogwirkung entstehen, die eine nachträgliche städtebauliche Entwicklung von Wohn- oder Mischgebieten nach sich ziehen könnte. Die Rostocker Straßenbahn AG fordert eine Muss-Bestimmung für die Erreichbarkeit von Einzelhandelsstandorten abseits zentraler Versorgungsbereiche. Der Verkehrsverbund Warnow GmbH und das Wirtschaftsministerium schlagen eine Ergänzung des Grundsatzes zur guten Anbindung von Einzelhandelsvorhaben abseits zentraler Bereiche an ÖPNV und Fahrradwege vor.

Die Festlegungen zur städtebaulichen Integration wurden als eigenes Ziel 4 konkretisiert. Dieses umfasst die Möglichkeit, dass innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche keine Fläche verfügbar ist. Die Pflicht für einen entsprechenden Nachweis wird ergänzt. Die städtebauliche Integration ist eine Soll-Festlegung. Kann eine Gemeinde nachweisen, dass keine Fläche in einem zentralen Versorgungsbereich oder in integrierter Fläche verfügbar ist, so sind auch andere Standorte in städtebaulicher Randlage zulässig. Eine Verknüpfung mit einer weiteren umgebenden Wohnbebauung ist im Rahmen der zulässigen Wohnbauentwicklung der



Gemeinde erwünscht. Die Kennzeichnung eines integrierten Standortes durch Anbindung an den ÖPNV und Fahrradwege wird deutlicher herausgestellt.

Der Bitte um Klärung durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ob die Festlegungen zum flächensparenden Bauen mit der Stellplatzsatzung der HRO kollidieren und im Baugenehmigungsverfahren Probleme verursachen könnten, wurde entsprochen. Ein Widerspruch besteht nicht.



12 Tourismus

Die Vorbehaltsgebiete für den Tourismus sind im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes gegenüber dem geltenden Programm von 2011 stark reduziert worden. Sie sollten demnach nur noch die früher so genannten Schwerpunkträume des Tourismus an der Ostsee sowie am Rande der Seenplatte und der Mecklenburgischen Schweiz umfassen. Verschiedene Einwender, wie das Wirtschaftsministerium, der Landkreis Rostock, die Stadt Kröpelin, die Gemeinde Walkendorf und das Amt Gnoien sprechen sich dafür aus, die Tourismus-Vorbehaltsgebiete wieder auf größere Teile der Region auszuweiten, indem zur früheren Differenzierung von Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen zurückgekehrt wird. Die vorgenommene Reduzierung würde der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für die Region nicht gerecht. Die IHK zu Rostock schreibt dazu:

„Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung der Tourismuswirtschaft für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist es nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, dass der Tourismus im Regionalplan sichtbar bleibt.“

Zudem wird von mehreren Bürgern die fehlende Planbarkeit touristischer Investitionen insbesondere in den küstenfernen Regionen kritisiert, die mit der Reduzierung der Vorbehaltsgebiete Tourismus einhergehen. So schreibt zum Beispiel eine Bürgerin: *„Im neuen Plan werden die Gemeinden Walkendorf und Lühburg nicht mehr als Tourismusentwicklungsräume ausgewiesen. Es ist höchst fragwürdig, warum Millionen in die Entwicklung der Gebiete investiert wurden und diese nun touristisch nicht mehr von Interesse sein sollen.“* Das Ostseebad Rerik verweist auf ein bestehendes Modellprojekt zur Tourismusförderung und fordert eine Einbeziehung aller beteiligten Gemeinden in das Tourismusvorbehaltsgebiet. Mehrere Einwender fordern einen Eingang der Tourismusorte in das RREP.

Der Planungsverband war im ersten Entwurf von der Überlegung ausgegangen, dass es Teile der Region gibt, in denen der Tourismus der mit Abstand wichtigste Wirtschaftszweig ist und wo während der Urlaubssaison der öffentliche Raum von auswärtigen Gästen sichtbar beherrscht wird. Dies sind tatsächlich nur kleine Teile der Region. Für den größten Teil der Region Rostock trifft diese Charakterisierung nicht zu, obwohl sich sicherlich die allermeisten Städte und Gemeinden um die Tourismusförderung bemühen und auch touristische Attraktionen aufweisen.

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Tourismus im Raumentwicklungsprogramm von 2011 umfasste etwa 70 Prozent der Regionsfläche, 90 Prozent der Gemeinden waren zumindest zum Teil den Schwerpunkt- oder Entwicklungsräumen zugeordnet. Mit dieser großflächigen Festlegung wurde keine sinnvolle Unterscheidungs- und Steuerungswirkung erzielt. Der Entwurf eines neuen Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2025 sieht die Festschreibung des Prädikats der sogenannten Tourismusorte vor, deren Anerkennung zumindest indirekt an den Tourismusgebieten der Raumordnung festgemacht werden. Zudem spricht sich das Tourismuskonzept des Landkreises Rostock in seinem Entwurf vom Mai 2025 für die Förderung von Erlebnissräumen aus, die deutlich über die im 1. Entwurf vorgeschlagenen Schwerpunkträume hinausgehen.



Der Naturpark Sternberger Seenland gibt zu bedenken, ob die Naturparks aufgrund der Bestimmungen von § 27 BNatSchG nicht generell Bestandteil der Tourismus-Vorbehaltsgebiete sein müssten und verweist auf die Entwicklung eines Sterneparkes in den Gemeinden Prüzen, Klein Upahl und Lohmen angrenzend an den Sternepark Nossentiner/Schwinzer Heide. Auch der Landkreis Rostock fordert eine Aufnahme der Naturparke Nossentiner/Schwinzer Heide, Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See in das Vorbehaltsgebiet Tourismus und einzelne Bürger (u.a. aus Jördenstorf) stellen die touristische Bedeutung dieser Region mit dem Sternepark heraus. Im zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind nun wieder Tourismus-Vorbehaltsgebiete in einer größeren Ausdehnung enthalten, die neben den Schwerpunkträumen auch wieder die Kategorie der Entwicklungsräume umfassen – allerdings nicht in der nahezu flächendeckenden Ausdehnung wie im geltenden Raumentwicklungsprogramm. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den Tourismus im zweiten Entwurf beruht auf folgenden Merkmalen:

- Zahl der Übernachtungen
- Kur- oder Badeortstatus
- Lage an der Küste oder an großen Badegewässern
- Erholungsfunktion der Landschaft (gemäß Landschaftsrahmenplan, 2007)
- Schönheit der Landschaft (gemäß Landschaftsrahmenplan, 2007)
- kulturlandschaftlicher Wert (gemäß Gutachten “Kulturlandschaftliche Potenziale zur Abgrenzung von Tourismusräumen”, 2024)
- Lage an überregionalen Radwanderwegen
- Baudenkmale und Denkmalensembles von landesweiter Bedeutung
- Lage in Naturparks.

Die aufgezählten Merkmale wurden den einzelnen Gemarkungen der Region zugeordnet, sodass die Bewertung der touristischen Attraktivität auf vergleichbare Raumeinheiten Bezug nimmt. Den Schwerpunkträumen des Tourismus sind diejenigen Gemarkungen zugeordnet, die bei der Mehrzahl der aufgezählten Kriterien eine sehr hohe Bewertung aufweisen. Die Schwerpunkträume im zweiten Entwurf entsprechen ungefähr den enger abgegrenzten Vorbehaltsgebieten im ersten Entwurf. Aufgrund der genutzten Methodik ergibt sich an der Grenze zum Regionalen Planungsverband Vorpommern im Bereich Graal-Müritz/ Ribnitz Dammgarten eine Bruchstelle. Eine Festlegung anhand bestehender Modellprojekte für den Tourismus, die oftmals auf interkommunalen Kooperationsvereinbarungen beruhen, erfolgt nicht und kann aufgrund der Langfristigkeit der regionalplanerischen Festlegungen auch nicht bestimmend sein. Gleiches gilt für die aktuell Auszeichnung als Tourismusort. Es sind nicht alle objektiv gleich in ihrer Bedeutung für den Tourismus zu bewertenden Gemeinde Tourismusorte, stattdessen können sich die Gemeinden auf diesen Status bewerben. Vielmehr sind die Schönheit und Bedeutung der Landschaft und die aktuelle touristische Bedeutung entscheidend.

Die Lage in einem Naturpark ist ein Kriterium zur Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten Tourismus. Der Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide wird in das Vorbehaltsgebiet mit aufgenommen. Gleiches gilt für die Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See. Sterneparks definieren sich auch durch die geringe Lichtverschmutzung, welche aus einer geringen Bebauung resultiert. Diese ist nicht unbedingt abhängig von der Schönheit und Erholungsfunktion der Landschaft, sondern vielmehr von ihrer Freihaltung von Bebauung und werden daher durch die die Festlegungen im Kapitel Freiraumschutz geschützt.



Der im ersten Entwurf vorgeschlagene Grundsatz der Zuwachsbegrenzung und Konsolidierung des Touristenaufkommens wird in den eingegangenen Stellungnahmen kaum in Frage gestellt und überwiegend als richtig anerkannt. An den konkreten Festlegungen wird von einzelnen Einwendern Kritik geübt. So wird die vermeintliche Inkonsequenz beklagt, dass neue touristische Großvorhaben im Freiraum nicht mehr zugelassen werden sollen, die Planung innerörtlicher Vorhaben aber den Gemeinden selbst überlassen bleiben solle. Zum Teil wird der kategorische Ausschluss von Großvorhaben im Freiraum als zu weitgehend angesehen und stattdessen für die Möglichkeit der Einzelfallprüfung plädiert.

Das Wirtschaftsministerium fordert, dass der Grundsatz zur Schaffung von Wohnungen für die Beschäftigten dieser Einrichtungen für die gesamte Branche gelten müsse und nicht nur für Großvorhaben. Die Gemeinden Rövershagen und Bentwisch weisen darauf hin, dass hier ein Widerspruch zu den strengen Regelungen für die Entstehung weiteren Wohnungsbaus entstehe. Die Stadt Bad Doberan und der Landkreis Rostock stellen in den Ostseebädern eine schleichende Verdrängung der Wohnnutzung durch Ferienwohnungen und Zweitwohnungen fest, was zu einer weiteren Wohnraumverknappung für die ortsansässige Bevölkerung führe. Deshalb schlägt Bad Doberan einen Ausschluss der Umnutzung vorhandener Bausubstanz für touristische Zwecke vor.

Mit steigenden Überlastungserscheinungen durch den Tourismus in einem Gebiet und damit an den touristisch intensiv genutzten Räumen der Außenküste, verschärft sich der Konflikt von Wohnnutzung und touristischer Nutzung. Daher wird in der Begründung eine Ergänzung zu diesen Ortsteilen vorgenommen. Der Forderung des Wirtschaftsministeriums zur Verallgemeinerung der Festlegung zur Schaffung von Wohnraum für Beschäftigte wird entsprochen. Ein Widerspruch zu den strengen Vorgaben bei der Wohnraumentwicklung ist hier nicht zu erkennen, da es bei der Schaffung von Betriebswohnungen um eine begründete Maßnahme geht, mit der keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich einhergehen muss. Das von Bad Doberan vorgeschlagene Umnutzungsverbot ist auf Ebene der Bauleitplanung durch die Gemeinden selbst zu lösen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kiel macht darauf aufmerksam, dass die Liegenschaften der VB Karow und Warnemünde nicht überplant werden dürften. Das Ostseebad Rerik verweist auf den schlechten Zustand der baulichen Substanz auf der Halbinsel Wustrow und den hier entstandenen Lebensraum für verschiedene Tierarten wie Fledermäuse. Das Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Rostock bittet um Überprüfung und Korrektur der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes im Bereich der Spülfelder am Radelsee.

Das VB Karow liegt nicht im Landkreis Rostock. Das VB Warnemünde wird aus der Festlegung als Tourismus-schwerpunktraum herausgelöst. Damit einher geht auch eine Korrektur der Abgrenzung am Radelsee. Auf der Halbinsel Wustrow wird der aktuell mit den Ruinen der ehemaligen Gartenstadt bebaute Teil als Tourismusentwicklungsraum dargestellt, um hier eine Entwicklung der landschaftsgebundenen Erholung aufgrund der besonderen naturräumlichen Lage zu ermöglichen. Der Großteil der Halbinsel wird durch eine Festlegung als Freiraum vor einer weiteren Bebauung geschützt.

Die Rostocker Straßenbahn AG und der Verkehrsverbund Warnow schlagen vor, dass Vorgaben für die Erreichbarkeit (bestehender und geplanter) großer Freizeiteinrichtungen mit dem Fahrrad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemacht werden sollten. Hintergrund der Forderung ist die Entstehung langer Fahrtstrecken bei großen Gewerbegebieten/ Versorgungseinrichtungen/ Freizeitbetrieben.



Große Freizeit- und Beherbergungseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Umnutzung bestehender Siedlungsflächen geplant und entwickelt werden. Die Anbindung mit dem ÖPNV erfolgt in einem nachgelagerten Schritt durch die Betreiber. Der Ausbau und Erhalt von Radwegen richtet sich nach einer Vielzahl von Kriterien, wie ihr Nutzen im Alltagsverkehr und für den Tourismus.



13 Landwirtschaft

Grundsätzlich gehört der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überbauung zu den Belangen des Freiraumschutzes. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Freiraumschutz weiter unten verwiesen. Bei einer sachgerechten Einbeziehung in die Festlegungen zum Freiraumschutz ist eine gesonderte Kategorie von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft eigentlich verzichtbar. Der Planungsverband hatte sich im letzten Jahr vorläufig dennoch für eine gesonderte Kategorie entschieden, um die Landesvorgabe zum strikten Schutz hochwertiger Böden mit über 50 Bodenpunkten räumlich abzubilden. Gemeinden und andere Planungsträger sollen schon in der Karte des Raumentwicklungsprogrammes erkennen können, wo sie mit der 50-Bodenpunkte-Regelung in Konflikt geraten könnten. Die oberste Landesplanungsbehörde möchte auch im neuen Landesraumentwicklungsprogramm am strikten Schutz der hochwertigen Böden ab 50 Punkte festhalten. Deshalb wird mit der Überarbeitung des Entwurfes zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm daran festgehalten, dass die Verbreitung dieser Böden sich in den Festlegungen und Darstellungen der Grundkarte wiederfinden muss.

Nachteil dieser Hervorhebung der Landwirtschaft ist, dass in die Diskussion um das Regionale Raumentwicklungsprogramm Konflikte hineingetragen werden, die von der Regionalplanung kaum lösbar sind und mit dem eigentlichen Gehalt der Festlegung, dem Schutz hochwertiger Böden vor Überbauung, gar nichts zu tun haben. Die Bauernverbände sähen es gerne, wenn das gesamte Offenland, jedenfalls aber ein viel größerer Anteil der Region, als Gebiet für die Landwirtschaft festgelegt würde. Träger der Trinkwasserversorgung weisen darauf hin, dass intensive Landwirtschaft und Grundwasserschutz einander ausschließen. Naturschutzbehörden weisen auf die Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft hin.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg, kritisiert, dass der in den allgemeinen Grundsätzen postulierte Schutz landwirtschaftlicher Böden in den konkreten Festlegungen keine Umsetzung finde. Die Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzungen sei zwar erkannt worden, werde jedoch zumeist zum Nachteil der Landwirtschaft entschieden. Damit werde hingenommen, dass es perspektivisch zu einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Landwirtschaftsbetriebe kommen werde. Die Begrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf die hochwertigen Böden ab 50 Bodenpunkte sei nicht sachgerecht. Der Verband fordert, dass alle derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Für die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen im Einzelfall müssten geeignete Kriterien entwickelt werden. Generell dürfe es dabei nicht nur um die Flächensicherung gehen, sondern auch darum, dass sich alle landwirtschaftlichen Betriebe weiter entwickeln können. Dafür schlägt der Verband folgende Kriterien vor:

- Bodengüte größer 28 Punkte
- Gemeinde mit Saatgutvermehrungsflächen
- Gesundlagen zur Pflanzkartoffelerzeugung
- Standorte für Sonderkulturen: Gemeinden mit Beregnungsflächen
- Gemeinden mit landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben
- Gemeinden mit Tierhaltung.

Für das strikte Umnutzungsverbot schlägt der Verband einen abgesenkten Grenzwert von 40 Bodenpunkten vor. Die vom Planungsverband vorgesehenen Relevanzschwellen werden vom Verband als



„Aufweichungskriterien“ verstanden und abgelehnt. Ebenso lehnt der Verband jegliche Ausnahmeklauseln für die Umnutzung hochwertiger Böden ab. Ein Erfordernis dafür sei nicht erkennbar.

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Rostock äußert ebenfalls Bedenken bezüglich der erweiterten Ausnahmen beim Schutz der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen ab 50 Bodenpunkte. Die Planung von Verkehrswegen und Leitungen sowie Siedlungserweiterungen der zentralen Orte seien nach den geltenden Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogrammes bislang keine Ausnahmetatbestände. Auch die Klausel, wonach das Umnutzungsverbot erst ab einem Drittel hochwertiger Böden im Plangebiet greifen soll, sei aus den Landesvorschriften nicht abzuleiten. Aus Sicht des Amtes ließe sich damit das Verbot leicht umgehen, indem einfach das Plangebiet groß genug gewählt und der Form halber eine Alternativenprüfung durchgeführt wird. Unbestritten sei, dass weiterhin städtische Entwicklung ermöglicht werden müsse. Die vorgeschlagenen Regelungen ließen jedoch zu viele Umgehungsmöglichkeiten zu.

Prinzipiell hätten für den zweiten Entwurf die Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft weiterentwickelt werden können, weil die ursprüngliche Regelung des Landes auf einen strikten Schutz vor Überbauung und nicht auf einen bloßen Vorbehalt zielt. Ein Vorrang für die Landwirtschaft würde jedoch neben dem Schutz des Bodens vor Überbauung auch einen Vorrang der intensiven Landbewirtschaftung vor allen anderen Belangen implizieren. Insbesondere mit Blick auf die Belange des Trinkwasserschutzes ist dies nicht überall vertretbar. Die zum ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Stellungnahmen lassen deutlich werden, dass die vorgeschlagene Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Diskussionen um die oben genannten Konflikte auslöst, ohne dass die Regionalplanung über wirksame Mittel verfügen würde, diese Konflikte zum Ausgleich zu bringen.

Das Umweltamt des Landkreises Rostock und die Michael Succow Stiftung, Greifswald, machen in ihren Stellungnahmen diese Konflikte am Beispiel der Moorböden deutlich:

„Die Wertigkeit der Böden sollte nicht allein an der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit gemessen werden, sondern insbesondere vor dem Hintergrund zu vermindernder CO₂-Emissionen auch die Aspekte aufgreifen, die im Kapitel Freiraumschutz behandelt werden, weil beides untrennbar miteinander verbunden ist. Die meisten Niedermoorböden im Planungsraum weisen Bodenwertzahlen zwischen 30 und 48 auf. Entwässerte Moorstandorte, auch und gerade die landwirtschaftlich genutzten, gelten als die größten CO₂- und Methan-Emittenten im Land M-V und machen 30% der hier in die Atmosphäre abgegebenen Treibhausgase aus (...). Insoweit kommt dem Dauergrünland auf Moorböden, unabhängig von der Bodenwertzahl, eine besondere Funktion bei der Klimaregulierung zu (...). Ob angesichts dessen eine ausschließliche Bindung an die Bodenwertzahl sinnvoll ist, sollte geprüft werden. Die Kapitel 4.5 und 6 sollten in diesem Sinne stärker miteinander verknüpft werden, um keine inneren Widersprüche zu erzeugen.“

„Im Kapitel 4.5 zur Landwirtschaft werden Moore nicht gesondert berücksichtigt. Dass „dem Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage“ in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungs- und Schutzansprüchen gegeben werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft teilweise auch Moorböden umfassen, sollte hier der Moorbodenschutz durch Wiedervernässung mit Etablierung nasser Nutzungen Erwähnung finden. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sollte gleichzeitig nicht zu einer Zurückstellung von Moorwiedervernässung führen, mit Formen der angepassten Nutzung bei hohen Wasserständen (Paludikultur) ist



Wiedervernässung auch auf landwirtschaftlichen Flächen möglich und eine produktive Nutzung kann weiterhin erfolgen.“

Der Zweckverband Kühlung, Bad Doberan, weist auf die Unvereinbarkeit von intensiver Landwirtschaft und Trinkwasserschutz hin:

„Bei der Ausweisung der Flächen für den Grundwasserschutz wird sich ein Zielkonflikt ergeben. Im Verbandsgebiet des ZVK sind weitreichende Flächen der bestehenden Trinkwasserschutzzonen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Tourismus bzw. beides dargestellt. Ein Vorrang der Landwirtschaft innerhalb von Trinkwasserschutzzonen schließt sich aus. Das hier vorgesehene vorrangige Ziel der Verhinderung der weiteren Versiegelung lässt sich auch über den Trinkwasserschutz darstellen.“

Ein Bürger aus Steinbeck plädiert für eine weitergehende Ausdehnung der Landwirtschaftsgebiete, um die Böden vor Inanspruchnahme durch Photovoltaikanlagen zu schützen:

„Böden ab 40 Bodenpunkten gelten als guter Ackerboden und sind in Mecklenburg-Vorpommern besonders für die Landwirtschaft geeignet und entsprechend dafür vorzubehalten und zu schützen. Der Durchschnitt der in MV angetroffenen Bodenpunkte liegt bei unter 40. (...) Da die Landwirtschaft ohnehin – aktuell vehement und demonstrativ – über ständige Benachteiligung klagt und sogar die Bewirtschaftungserlaubnis von nach Europarecht vorgegebenen Stilllegungsflächen fordert und sogar dieses Recht erhalten soll, um dem Ernährungsauftrag für die eigene Bevölkerung erfüllen zu können, ist die Herausnahme von besonders geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht vertretbar. PV stellt eine der Versiegelung gleichkommende Fremdnutzung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen dar, verhindert Wasseraufnahme im Boden und stört die Wechselwirkungen Wasser-Boden-Vegetation., was nicht zuletzt die Biodiversität beeinträchtigt. Dieser schädlichen Entwicklung sollte entgegengewirkt werden, zumal die Anlage von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen statt auf Ackerflächen vorgesehen werden sollen.“

Neben der inhaltlichen Diskussion gibt es auch formale Einwände gegen die im ersten Entwurf enthaltenen Landwirtschaftsgebiete. Einzelne Einwander bemängeln die Methodik, nach der die kleinteiligen Katasterflächen mit der Bodenpunktbewertung vom Planungsverband zu größeren Vorbehaltsgebieten für die Maßstabebene der Regionalplanung aggregiert wurden. Das Ergebnis sei nicht plausibel. Eine Bürgerin aus Rostock führt aus:

„Die Bodenzahlen des Ackerschätzungsrahmens sind Reinertragsverhältniszahlen zwischen 7 und 100. Sie drücken den Grad des Leistungsvermögens des Bodens auf der Grundlage stabiler Bodeneigenschaften aus. (...) Die Ackerzahlen berechnen sich aus den Bodenzahlen aufgrund von Zu- und Abschlägen in Abhängigkeit von Klima und ausgewählten Merkmalen wie Hangneigung, Waldschatten u. a. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl ca. 40 und die durchschnittliche Ackerzahl ca. 38 (...). Da die Bodenzahl in M-V nur selten über 50 liegt, ist es besonders wichtig, auch die Böden mit geringerer Bewertung für die Ernährungssicherheit zu schützen. Bodenschutz ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) hat dazu ein sehr ausführliches Kartenwerk erarbeitet, u. a. zum vorsorgenden Bodenschutz. Es wird erwartet, dass die Regionalplanung zumindest die Acker- und Grünlandflächen, die vom LUNG im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung in die höchste bzw. hohe Schutzwürdigkeit (‘vor baulicher Nutzung zu schützender Boden’) eingestuft wurden, in seiner Planung entsprechend beachtet. (...) Der im Entwurf gewählte Weg, lediglich mehr oder weniger willkürlich Cluster von Klassenflächen mit Wertzahlen ca. 50 zu bilden, danach um diese Cluster Konturlinien im Abstand von



100 m zu zeichnen und an-schließend die Flächen innerhalb der Konturen als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ auszuweisen, wird der Pflichtaufgabe Bodenschutz nicht gerecht. Zum einen, weil bereits die Unterscheidung von nicht zu schützenden Böden (mit Wertzahlen kleiner/gleich 50) und zu schützenden Böden (mit Wertzahlen größer 50) willkürlich ist. Zum anderen, weil auf diese Weise völlig außer Acht gelassen wird, dass Acker- und Grünlandflächen eine zusammenhängende Mindestgröße und einen passenden Zuschnitt benötigen, um ökonomisch sinnvoll bewirtschaftet werden zu können. Überlegenswert wäre, die eben genannten Flächen als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ auszuweisen. Erwartet wird jedenfalls, dass die darüber hinaus vom LUNG identifizierten Flächen, die „vor baulicher Nutzung zu schützen“ sind, als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgesetzt werden.“

Das Landesraumentwicklungsprogramm enthält seit 2016 die strikte Zielvorgabe, dass Landwirtschaftsflächen ab 50 Bodenpunkten nicht überplant werden dürfen. Damit wurde erstmals eine wirksame Regelung zur Begrenzung des Flächenverbrauches eingeführt. Als maßgebende Datengrundlage wurde das Liegenschaftskataster bestimmt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Katasterflächen ist diese Grundlage für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen eigentlich ungeeignet, weil sich innerhalb eines geplanten Baugebietes oftmals ein Durcheinander von hoch und weniger hoch bewerteten Böden ergibt.

Mit dem ersten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband versucht, die Zielvorgabe des Landes in eine anwendbare kartografische Festlegung umzusetzen. Dazu wurden verschiedene Ansätze der Flächenaggregation erprobt. Es können durchschnittliche Bodenwerte für vorab bestimmte Raumeinheiten gebildet oder eng beieinanderliegende hochwertige Flächen zu größeren Flächen zusammengeführt werden. Vorläufig wurde letzterer Ansatz gewählt, indem die Katasterflächen ab 50 Bodenpunkte mit 100 Meter Abstand versehen und aus den resultierenden Verbundflächen wiederum die größeren ab 100 Hektar ausgewählt wurden. Das Resultat bildet somit teilregionale Häufungen höherwertiger Katasterflächen über 50 Punkte ab und entspricht in der räumlichen Ausdehnung ungefähr den Teilgebieten mit einer durchschnittlichen Bodenwertzahl ab 40. Die Methodik der Abgrenzung dieser Gebiete wurde mit der Überarbeitung des Entwurfes überprüft und verbessert.

Zweck und Bindungswirkung der Vorbehaltsgebiete werden gegenüber dem ersten Entwurf nicht geändert. Sie dienen allein dem Schutz ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen vor der Inanspruchnahme für Siedlungszwecke. Bezüglich der übrigen Ansprüche des Freiraum- und Bodenschutzes wird auf die Ausführungen weiter unten im Abschnitt 17 verwiesen.



14 Verkehr

Die im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Festlegungen zum Ausbau des Straßennetzes bezogen sich hauptsächlich auf das nähere und weitere Umfeld des Rostocker Seehafens. Für die Ortsumgehung Mönchhagen/Rövershagen im Zuge der Bundesstraße 105 war bereits eine Vorzugstrasse auf einem vorläufigen Planungsstand eingetragen worden. Zur finalen Trassenbestimmung ist im Sommer 2025 eine förmliche Raumverträglichkeitsprüfung durch die Landesplanungsbehörde eingeleitet worden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine gesonderte Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen durchgeführt, deren Ergebnis im Herbst 2025 vorliegen wird. Im Vorgriff darauf ist im zweiten Entwurf die gutachterlich ermittelte Vorzugsvariante bereits als Vorrangtrasse abgebildet, die im Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung bestätigt oder nochmals angepasst werden kann.

Ein Vorrang ist ebenfalls für den Ausbau der vorhandenen Ortsumgehung Bentwisch vorgesehen, die im Zusammenhang mit der anschließenden Neubautrasse um Mönchhagen und Rövershagen das zu erwartende Verkehrsaufkommen absehbar nicht mehr bewältigen wird. Die Planung der als Vorbehaltstrasse im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen neuen Straßenverbindung zwischen dem Seehafen und dem Industriegebiet Poppendorf konnte noch nicht weiter konkretisiert werden und bleibt als Vorbehaltfestlegung im zweiten Entwurf bestehen.

Die Stadt Neubukow regt die Wiederaufnahme früherer Planungen für eine Ortsumgehung an. Diese Maßnahme war in den vergangenen Jahrzehnten schon einmal im Bundesverkehrswegeplan enthalten, wird vom Bund jedoch aktuell nicht mehr verfolgt. Der Planungsverband sieht eine Wiederaufnahme in den Bundesverkehrswegeplan derzeit als nicht wahrscheinlich an. Dessen ungeachtet kann die Stadt in ihrer Flächennutzungsplanung auch selbst Sorge tragen, dass die früher geplante Trasse nicht durch neue Baugebiete beansprucht und perspektivisch freigehalten wird.

In Vorbereitung des neuen Raumentwicklungsprogrammes war ein Gutachten zur mittel- bis langfristigen Entwicklung des Schienennahverkehrs in der Region Rostock in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse wurden in den ersten Entwurf aufgenommen. Ausgehend von der Überlegung, dass auf allen Linien des Regionalverkehrs ein Stundentakt als Grundstandard und im engeren Einzugsbereich des Oberzentrums ein Halbstundentakt ermöglicht werden sollte, wurden die notwendigen Ausbaumaßnahmen im Schienennetz dargestellt. Darüber hinaus hatten die Gutachter Prognosen angestellt, wie sich eine stärkere Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel in längerer Frist auf das Fahrgastaufkommen im Schienenverkehr auswirken könnte. Für den Planungshorizont 2050 wurden Trassen für mögliche neue Schienenstrecken entwickelt, die vorrangig den Stadt-Umland-Raum Rostock und den küstennahen Raum erschließen könnten, wo die größten Nachfragezuwächse zu erwarten wären. Dabei wurde die ebenfalls in den letzten Jahren entwickelte Planung der Mecklenburgischen Bäderbahn zur Erweiterung des Schmalspurnetzes um Bad Doberan und Kühlungsborn aufgegriffen. In den Stellungnahmen zum ersten Entwurf wird sowohl auf die Ausbau- wie auf die Neubauvorschläge eingegangen. Zu den ersteren gibt es durchweg Zustimmung; zum Teil wird ausdrücklich die Notwendigkeit dieser Maßnahmen betont.

Aufgrund des langen Planungsvorlaufes, den alle Baumaßnahmen erfordern, kann heute eingeschätzt werden, dass bereits mit den als vordringlich identifizierten Ausbaumaßnahmen ein ambitioniertes Bauprogramm für den Planungshorizont 2050 beschrieben wird. Dies sind:



- der durchgängig zweigleisige Ausbau der Strecke Rostock—Rövershagen und der übrigen eingleisigen Zulaufstrecken am Rostocker Hauptbahnhof;
- der abschnittsweise Ausbau der eingleisigen Strecken zwischen Rövershagen und Ribnitz, zwischen Rostock und Bad Doberan und zwischen Bützow und Lalendorf;
- der Wiederaufbau einer zweiten Verbindungskurve zwischen den Strecken Rostock—Neustrelitz und Bützow—Pasewalk in Lalendorf.

Die zweite Verbindungskurve in Lalendorf würde die Einrichtung neuer Direktverbindungen zwischen Rostock, Teterow und Neubrandenburg mit akzeptablen Reisezeiten ermöglichen. Im überarbeiteten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes ist vorgesehen, dass diese Verbindungskurve abweichend vom ersten Entwurf westlich des Bahnhofes Lalendorf auf der alten, bereits vor 1964 genutzten Trasse geführt werden sollte, um in Lalendorf Umsteigebeziehungen zu ermöglichen.

Zu den vorgeschlagenen Neubaustrecken im regionalen Schienennetz sind fast ausschließlich kritische Stellungnahmen eingegangen. Dies betrifft die mögliche Verlängerung der Bäderbahn nach Rerik und Warnemünde, die möglichen Straßenbahnstrecken nach Satow und Nienhagen sowie die Bahnstrecke von Tessin nach Gnoien. Von verschiedenen Einwendern werden diese Neubaumaßnahmen als unnötig und unrealistisch eingeschätzt. Zum Teil wird auf Restriktionen im Verlauf der vorläufig bestimmten Trassenkorridore hingewiesen. Von einzelnen Einwendern werden eigene Überlegungen zur Weiterentwicklung des Schienennetzes vorgetragen. In diesen Stellungnahmen werden konzeptionelle Grundsatzfragen aufgeworfen, die im Gutachten vorläufig, aber offensichtlich nicht für alle Beteiligten abschließend beantwortet worden sind.

Der Beauftragung des Schienenverkehrsgutachtens lag die Annahme zugrunde, dass Erfordernisse der Energiewende und des Klimaschutzes in mittel- bis langfristiger Perspektive zu erheblichen Änderungen der Verkehrsmittelwahl führen könnten, wie sie unter dem Schlagwort „Verkehrswende“ diskutiert werden. Welche Richtung die Entwicklung tatsächlich nehmen wird, ist bis heute schwer absehbar. Eine Neuausrichtung der nationalen Verkehrswegeplanung, die Investitionen in neue Regionalbahnstrecken in großem Umfang begünstigen würde, ist bis jetzt nicht zu erkennen. Falls in den kommenden Jahren entsprechende Rahmenbedingungen entstehen sollten, wäre in der Region Rostock ein Konsens über die richtigen und sinnvollen Neubauvorhaben, die gegebenenfalls vordringlich verfolgt und räumlich gesichert werden sollten, erst noch herzustellen. Bezüglich der Ausbaumaßnahmen im vorhandenen Schienennetz ist dieser Konsens offensichtlich gegeben.

Vor diesem Hintergrund wird im zweiten Entwurf für die Neubau-Vorbehaltstrassen der optionale Charakter dieser über den Planungshorizont 2035 hinausweisenden Festlegungen nochmals betont. Dies bedeutet, dass den Vorbehaltstrassen eine nur schwache Bindungswirkung für Gemeinden und andere Planungsträger zugewiesen und damit zugleich der Anspruch an die Planrechtfertigung und Umweltprüfung niedrig gehalten wird.

In den Stellungnahmen aus dem ländlichen Raum wird häufig und nachdrücklich auf die großen Lücken im Netz der straßenbegleitenden Radwege hingewiesen, die dringend geschlossen werden müssten. Die Herstellung eines lückenlosen Wegenetzes für die Nutzung des Fahrrades im Nachbarortsverkehr war bereits die Grundidee des regionalen Radwegekonzeptes, das der Planungsverband im Jahr 2017 erstellt hat. Die



vordringlichen Maßnahmen an den Hauptstraßen sind darin bereits identifiziert worden. In der Begründung des ersten Entwurfes zum neuen Raumentwicklungsprogramm wurde die Option erörtert, dass mit der Überarbeitung entsprechende Festlegungen in die Grundkarte aufgenommen werden könnten. Allerdings ist die Festlegung entsprechender Vorrang- oder Vorbehaltstrassen auf der Maßstabsebene der Raumordnung nicht geeignet, um eine kleinräumig wirksame Trassensicherung für konkrete Bauvorhaben zu erreichen. Für die Bestimmung der regionalen Prioritäten beim straßenbegleitenden Radwegebau ist das Radwegekonzept des Planungsverbandes von 2017 nach wie vor eine gültige Grundlage, die derzeit nicht durch neue Festlegungen im Raumentwicklungsprogramm ersetzt werden muss.

Der erste Entwurf enthielt zudem eine Auflistung der zugrunde gelegten und der noch in Arbeit befindlichen Gutachten zum neuen Raumentwicklungsprogramm. Zu letzteren gehörte ein (mittlerweile fertiges und veröffentlichtes) Gutachten zu möglichen Fahrrad-Vorrangtrassen im Stadt-Umland-Raum Rostock. Im ländlichen Raum wurde dieser Hinweis verschiedentlich so aufgefasst, dass Radwegebau nun vorrangig im Rostocker Umland erfolgen sollte, was aber so nicht gemeint war. Die Gutachter schlugen für den Stadt-Umland-Raum zunächst fast ausschließlich den Ausbau vorhandener straßenbegleitender Radwege sowie Maßnahmen im vorhandenen Straßenraum vor – und keine unabhängig geführten Wege – womit noch keine Vorrangtrassen im ursprünglich gedachten Sinne entstehen würden. Über die Weiterentwicklung und Umsetzung dieser Vorschläge wird zunächst noch mit den beteiligten Fachbehörden beraten. Es ist auf dem gegenwärtigen Planungsstand nicht sinnvoll, regionalplanerische Vorrangfestlegungen daraus zu entwickeln.



15 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Zusammenfassung der wesentlichen Einwände

Die vorgeschlagenen Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Windenergie, haben unter den Inhalten des Programmentwurfes den mit Abstand größten Rücklauf an Kritik, Hinweisen und Anregungen hervorgerufen. In Anbetracht der massiven Landschaftsveränderung, die mit dem neuen Raumentwicklungsprogramm vorbereitet wird, ist dies verständlich. Viele Einwander bringen grundsätzliche Kritik an der aktuellen Energiepolitik vor. Ähnlich wie zum Thema Siedlungsentwicklung sind auch zur Windenergieplanung – und hier in noch viel größerem Umfang – Stellungnahmen mit scharfen Vorwürfen an den Planungsverband gerichtet worden. Um der Ablehnung Nachdruck zu geben, werden bekannte und behauptete Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen in vielen Stellungnahmen stark überzeichnet – so als gäbe es derzeit kaum eine riskantere und schädlichere Technologie als die Windenergietechnik. Neben den Stellungnahmen aus der Windenergiewirtschaft, die sich verständlicherweise für den Ausbau ausspricht, gibt es jedoch auch aus der Bevölkerung Äußerungen, die den Planungsverband ausdrücklich bestärken, die Notwendigkeit der Energiewende betonen und deren vermeintlich schlimme Auswirkungen ins Verhältnis zu anderen Umweltbelastungen setzen.

Neben fundamentaler Ablehnung gibt es viel Ja-aber-Kritik. Die Windenergienutzung wird zwar prinzipiell befürwortet, Umfang und Verteilung der geplanten Windenergiegebiete werden aber als übermäßig und unausgewogen empfunden. Bezüglich des Umfangs der Flächenfestlegungen kann und muss sich der Planungsverband auf verbindliche gesetzliche Vorgaben berufen. Bei der Verteilung der Flächen innerhalb der Region muss sich der Planungsverband selbst für seine Planung rechtfertigen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen vorgeschlagenen Windenergiegebieten enthalten eine Vielzahl sachlicher Hinweise und zum Teil wohlbegründete Kritik, die in die planerische Abwägung eingegangen ist.

Die im letzten Jahr erfolgte landesgesetzliche Festschreibung einheitlicher Schutzabstände von Windenergiegebieten zu den Wohnorten erlaubt dem Planungsverband bei diesem Belang keinerlei abwägendes Vorgehen mehr. Schon aus diesem Grund kommt es zu Veränderungen an der Flächenauswahl des ersten Entwurfes. Die im vorangegangenen Erlass der obersten Landesplanungsbehörde vornehmlich mit der Sicherung von Akzeptanz in der Bevölkerung begründeten Schutzabstände führen in der Region Rostock zu einer vermehrten Festlegung neuer Windenergiegebiete in den südlichen, dünn besiedelten und zugleich touristisch besonders attraktiven Teilen des Binnenlandes. Die Schutzabstände sind damit nicht nur akzeptanzfördernd, sondern rufen mit ihrer strikten Anwendung auch wiederum neuen Unmut unter den Bürgern hervor. Die zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Stellungnahmen lassen deutlich werden, dass die Bürger drei wesentliche Anforderungen gleichermaßen berücksichtigt wissen möchten: große Abstände zu den Wohnhäusern, einen rücksichtsvollen Umgang mit naturnahen Erholungsräumen und eine ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete in der Region. Die erstere Anforderung geht jedoch unweigerlich zulasten der beiden anderen. Umso mehr war bei der Überarbeitung der Flächenauswahl für den zweiten Entwurf eine Gegenüberstellung und Gewichtung aller maßgeblichen Umweltbelange erforderlich.



Die im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes enthaltene Auswahl der Windenergiegebiete wurde nochmals anhand der maßgebenden Kriterien vollständig überprüft und einer einheitlichen Bewertung nach den gesetzlichen Maßstäben der Umweltprüfung unterzogen. Im Unterschied zum ersten Entwurf ist die überarbeitete Flächenauswahl nicht mehr am gesetzlichen Endausbauziel für das Jahr 2032 ausgerichtet. Da die Bundesregierung angekündigt hat dieses Endausbauziel zu überprüfen, wird der Umfang der Windenergie-Vorranggebiete zunächst am gesetzlichen Zwischenziel für das Jahr 2027 ausgerichtet, welches nicht in Frage steht. Der Umfang der Vorranggebiete reduziert sich damit von über 7.000 Hektar im ersten Entwurf auf 5.400 Hektar im zweiten Entwurf, womit das Konfliktpotenzial ganz erheblich gemindert und zahlreichen Einwendungen entsprochen werden konnte.

Zielvorgaben des Bundes und des Landes

Energiepolitische Ziele

Mit dem im Jahr 2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz wurde ein verbindlicher rechtlicher Rahmen für den planmäßigen weiteren Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland geschaffen. Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 wurden die Vorgaben des Bundes in Landesrecht umgesetzt. Der Planungsverband hat sich bei der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes nach diesen gesetzlichen Vorgaben zu richten. In zahlreichen kritischen Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes kommen Vorbehalte gegen die Windenergietechnik als solche und gegen die Ziele der nationalen Energiepolitik zum Ausdruck. Diese Vorbehalte werden hier in den Grundzügen wiedergegeben, sind aber eigentlich nicht Gegenstand der Abwägungen des Regionalen Planungsverbandes, der sich auf seine eigene gesetzliche Zuständigkeit beschränken muss.

Einige Bürger, wie die nachfolgend zitierten Einwender aus Brookhusen und Mamerow sprechen dem Planungsverband generell ab, dass mit den Festlegungen zur Windenergienutzung Interessen des Allgemeinwohls verfolgt würden:

„Ihr neues Raumplanungskonzept verurteile ich zutiefst, und ich mache Ihnen den Vorwurf, lediglich die Interessen der Investoren zu vertreten, nicht jedoch die Interessen der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns.“

„Ist ein Landwirt immer noch ein Landwirt, wenn er seine Flächen mit Windkraftanlagen voll pflastern lässt und Geld kassiert? Nein, denn er bewirtet sein Land nicht. Er stellt lieber pro Mühle 1200 Kubikmeter große und 3500 Tonnen schwere Stahlfundamente auf.“

Ein Bürger aus Lalendorf lehnt die Windenergienutzung nicht so pauschal ab wie die oben zitierten Einwender, hält es aber gleichwohl für problematisch, wenn vor Ort in erster Linie die Grundeigentümer von den Einnahmen eines Windparks profitieren:

„Dies führt dazu, dass bereits wohlhabende Landeigentümer, vor allem die sogenannten Landwirte, die zumindest im Umfeld des Vorranggebiets Wattmannshagen in der Regel rein industriell-intensiv wirtschaftende Großgrundbesitzer und durch ihr Handeln ohne jeglichen Zweifel als Hauptverursacher eines dramati-



schen Rückgangs der biologischen Vielfalt (die die Lebensgrundlage allen Lebens ist!) in den letzten Jahrzehnten zu benennen sind, profitieren. Auch die Attraktivität des Mecklenburger Landschaftsbilds leidet unter ihrem steuersubventionierten Wirtschaften. Diesem Personenkreis auch noch im Rahmen der Energiewende weitere, unter anderem steuerfinanzierte Vorteile zukommen zu lassen, erscheint mir mehr als fragwürdig.“

Verschiedene Einwender stellen grundsätzlich in Frage, dass der Energiebedarf eines Industrielandes vorwiegend oder ausschließlich aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden könnte. Dazu wird von Bürgern aus Schwiggerow auf den bis jetzt erreichten, noch immer geringen, Anteil von Wind, Sonne und Biomasse an der gesamten Energieversorgung verwiesen:

„Von unserem gesamten Energieverbrauch entfallen also etwa 80% noch immer auf den weitgehend fossilen Energieverbrauch für den Verkehr, das Heizen und die Industrie. Weiter sind wir also noch nicht. Uns fehlen noch immer 80% erneuerbare Energie. (...) Ist nicht damit schon heute klar, dass es kaum möglich sein wird, im dicht besiedelten Industrieland Deutschland weitere 80% erneuerbare Energie zu gewinnen?“

Andere Bürger, wie die nachfolgend zitierten aus Reimershagen und Reinshagen halten den eingeschlagenen Weg der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dagegen für richtig:

„Ich beobachte täglich berufsbedingt das Wetter und vergleiche ständig, wie war es früher und wie verhält es sich jetzt. Es bereitet mir große Sorgen in welcher Geschwindigkeit sich die Klimaeinflüsse verändern. Ständig stellen wir alte Temperaturrekorde ein. Wenn der atlantische Golfstrom kippt, bekommen die Menschen in Europa ein riesiges Problem. Denken wir an unsere Kinder und Enkelkinder, müssen wir viel mehr tun als wir tun. Wollen wir wieder in der Steinzeit leben, benötigen wir keine Energie, möchten wir einigermaßen so weiterleben, sollten wir uns sputen, den Klimawandel zumindest zu entschleunigen!“

„Ich bin erleichtert, dass nun endlich Bewegung in die Entwicklung der Windenergie auch bei uns kommt. Wohlwissend, dass es ‚Nebeneffekte‘ geben kann, ist dies doch der richtige Weg in die Zukunft der Stromerzeugung. Für mich erscheinen die Festlegungen dieses Planungsrahmens angemessen und machbar. (...) Bürgerbeteiligung ist sehr gut, darf sich aber nicht im Gegenallessein erschöpfen. Wer grundsätzlich alle Vorschläge ablehnt, der soll selbst bessere und machbare Vorschläge präsentieren oder seinen Verzicht auf Strom erklären. Davon hört man hier aber nichts bisher. Wir selbst wohnen in Autobahnnähe, das ist auch laut. Hier hat aber noch niemand für die Schließung der Autobahn demonstriert. Weil es auch Schwachsinn wäre. Ich bleibe optimistisch.“

Einen beträchtlichen Raum in den ablehnenden Stellungnahmen zu Windenergiegebieten nehmen Hinweise auf befürchtete Umweltfolgen der Windenergienutzung ein. Viele dieser Hinweise entsprechen denen, die auch schon in früheren Planungsverfahren in der Region Rostock von Bürgern und Bürgerinitiativen vorgebracht worden sind. Dies betrifft insbesondere die möglichen Auswirkungen von Schall, Infraschall und rhythmischem Schattenschlag auf Gesundheit und Wohlbefinden der Anwohner. Es betrifft darüber hinaus die Veränderung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Vogelwelt. Auch die Problematik der Entsorgung und Wiederverwertung alter Anlagen nach Ablauf ihrer Nutzungszeit, die bislang nicht dem Ideal einer Kreislaufwirtschaft entspricht, wurde früher schon häufig dargestellt.



Vergleichsweise neu sind Hinweise, wonach die massenhafte Errichtung von Windenergieanlagen auch zunehmende Auswirkungen auf das Klima und die Erträge der Landwirtschaft haben könnte. Ebenso ein möglicher Eintrag von Stoffpartikeln in den Boden durch witterungsbedingten Abtrag von den Beschichtungen der Anlagenteile sowie die Freisetzung schädlicher Stoffe und Gase im Brandfall nehmen einen breiteren Raum in den Stellungnahmen ein als früher. Die nachfolgend wiedergegebenen Ausführungen von Bürgern aus Vietschow, Vietgest, Jördenstorf sowie aus einer weiteren Stellungnahme ohne Ortsangabe können dafür beispielhaft stehen:

„Durch die sehr hohe und andauernde Dosis des wirkenden Schalls kommt es oft (bei 10-20% = 8-24 Millionen betroffenen Bürgern) zu Beeinträchtigungen des Herzmuskels um 20%, Einfluss auf das Gehirn, Atemnot, Bluthochdruck, Magen-Darm-Beschwerden, Schlafstörungen, Schwindel, Kopfschmerzen, Depressionen, Angstzuständen, Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, Konzentrationsstörungen u.v.m. Bei Unfällen können Windkraftanlagen das Wasser verschmutzen. Das SF6-Gas, welches sich in den Schaltanlagen der Windräder befindet, gehört zu den stärksten Treibhausgasen weltweit und ist 23.500-mal klimaschädlicher als 22 Tonnen Kohlendioxid. Es braucht 3.200 Jahre bis es in der Atmosphäre entweichen kann, was ein absoluter Widerspruch zur Klimaneutralität darstellt. Windkraftträder benötigen tonnenweise klimaschädlichen Beton, Carbon, Kunststoff und weitere Giftstoffe. Windkraftträder sind höchstens 20 Jahre haltbar/nutzbar, werden dann abgeschaltet/abgebaut, die Entsorgung und das Recycling sind derzeit ungeklärt. (...) Windkraftträder beeinflussen das Mikroklima, was Auswirkungen auf die Temperaturen in Bodennähe hat. (...) Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen, Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen, Nutztiere im Umfeld kommen missgebildet auf die Welt, werden krank und die Tragezeiten verändern sich. (...) Die Landwirtschaft wird zerstört.“

„Insekten werden getötet. Allein bei den Insekten sind es Bundesweit an ca. 200 warmen Tagen 5 bis 6 Milliarden Insekten pro Tag; das haben Recherchen ergeben. Die Schaltanlagen emittieren Schwefelhexafluorid (sf6), das schädlichste Klimagas mit einer Haltbarkeit von ca. 3.000 Jahren in der Atmosphäre. Mikrofeinstaub von den Verbundwerkstoffen (Rotoren) wird durch Erosion in unsere Atemluft eingetragen. Die Strömungsenergie des Windes wird in Rotationsenergie umgewandelt; dabei entstehen Verluste, was Auswirkungen auf das Wetter hat. Windschleppen sind – je nach geografischer Lage der WKA – bis zu 100 km nach der WKA noch nachweisbar. Windräder erwärmen die Luft. In der Nordsee konnte man nachweisen, dass diese Erwärmung Strömungsveränderungen zur Folge haben. Infraschall ist ein Thema für die Anwohner, auch wenn man diese Beeinträchtigungen gerne totschrweigen möchte. In den Rotoren wird Balsaholz, also Tropenholz verarbeitet. Die weltweite Nachfrage führt dazu, dass der illegale Holzeinschlag stark zugenommen hat und somit die indigenen Völker vertrieben werden. Dazu kommen noch die Bergwerke für die seltenen Erden, in denen menschenunwürdige Arbeitsbedingungen herrschen. WKA sind nicht schwarzstartfähig, also bei einem Blackout nicht zu gebrauchen. Ohne konventionelle Kraftwerke ist keine Stabilität im Netz möglich, was die derzeitigen Stromimporte zeigen.“

„Norddeutschland wird unterirdisch zubetoniert, Tiefwurzler (viele Baumarten) finden eventuell keinen Halt mehr.“

„Es ist in keinster Weise bis jetzt wissenschaftlich belegt, dass die Maßnahmen überhaupt zu einer Energiesicherheit führen werden, die komplett auf fossilfreien Energien beruht und zu einer Klimaneutralität führen wird. Dies ist zu belegen. Was aber mit Sicherheit voraussehbar ist, dass es riesige Bodenverluste geben wird, obwohl global gesehen, jeder Quadratmeter zur Nahrungsherstellung benötigt wird, dass der Boden



austrocknen und der Erosion freigegeben wird, dass ein Wertverlust des Bodens und enorme Ertragseinbußen die Folge sein werden, dass es keine Arbeitnehmer mehr im ländlichen Raum geben wird, da dort niemand mehr wohnen kann und möchte.“

Was in den meisten Stellungnahmen fehlt, ist eine realistische Einordnung der Schwere und Reichweite der beschriebenen Umweltauswirkungen im Vergleich zu anderen Belastungen und Gefährdungen, denen sich die Menschen in einer hoch technisierten Industriegesellschaft tagtäglich aussetzen. Dass gerade durch den verstärkten Einsatz der Windenergie-technik die Verwüstung und Entvölkerung ganzer Landstriche drohen würde, wie in einigen Stellungnahmen behauptet wird, glaubt der Planungsverband nicht. Bisher gibt es für solche Entwicklungen keinerlei Anhaltspunkte. Nur einzelne Einwander bemühen sich ausdrücklich um eine realistische Bewertung. Bürger aus Rerik und Hohen Luckow schreiben:

„Durch die Luftverwirbelungen an den Rotorblättern von Windkraftanlagen entsteht Schall. Bei viel Wind wird es in der Windanlage laut. Unter Volllast entstehen an der Nabe in 100 Meter Höhe bis zu 105 Dezibel (dB), das entspricht der Lautstärke eines Baggers. In 250 Meter Entfernung sind es dann noch rund 45 dB. Das entspricht der Lautstärke eines rauschenden Waldes oder einer ruhigen Wohnung.“

„Windkraftanlagen sind nicht lautlos. (...) Wir finden den Lärm von Straßenverkehr allerdings bedeutend schlimmer, zumal man sich normalerweise nicht direkt unter ein Windrad stellt. (...) In den USA werden beispielsweise laut der renommierten Fachzeitschrift Nature bis zu 440.000 Vögel im Jahr von Windkraftanlagen getötet. Im Vergleich zur Vogeltötung durch Autos, Pestizide und Strommasten ist diese Zahl allerdings lächerlich gering und fast schon vernachlässigbar.“

Nach Kenntnis des Planungsverbandes gibt es bis heute keine verfügbaren Technologien der Energiegewinnung und Stromerzeugung, die in der Herstellung der benötigten Anlagen sowie deren Betrieb und Entsorgung vollkommen frei von schädlichen Umweltauswirkungen wären. Somit müssen die Vor- und Nachteile herkömmlicher und neuer Technologien sowie deren spezifischer Nutzen und Schaden für die Umwelt gegeneinander abgewogen werden. Der Planungsverband geht davon aus, dass solche Abwägungen durch den Gesetzgeber getroffen und die geltenden gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene daran ausgerichtet wurden.

Die Klage über die Umweltfolgen der Windenergienutzung wird in einigen Stellungnahmen mit dem Verweis auf den Stand des Stromnetzausbaus und der Einführung von Speichertechnologien verbunden, die mit dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten vermeintlich nicht schrittgehalten hätten. Bürger aus Schwigerow und Eickelberg schreiben:

„Die erneuerbaren Energien aus Wind und Sonne stehen uns leider nicht konstant und nicht bedarfsgerecht zur Verfügung. Seit Jahren hören wir daher, wie immens wichtig in diesem Zusammenhang die Speicherung von Energie ist. Doch es tut sich auf dem Sektor der Energiespeicherung, abgesehen von ein paar ‚Miniaturprojekten‘ die dann in den Medien überproportional hochgelobt werden, immer noch fast gar nichts – gemessen an den unvorstellbar gigantischen Energiespeichern, die wir für 100% Energiewende benötigen. Stand heute können wir nur einen verschwindend kleinen Anteil unseres Stromes speichern. Gemessen an unserem noch viermal größeren gesamten Energiebedarf haben wir sozusagen noch gar nicht wirklich mit der Speicherung angefangen.“



„Zunächst einmal bin ich vollkommen davon überzeugt, dass wir eine Energietransformation bzw. eine Emanzipation von fossilen Energiequellen brauchen. Es darf aber nicht dazu führen, dass wir uns in ein Momentum der Entscheidungshysterie manövrieren. (...) Die WEMAG Netz GmbH hat festgestellt, dass sie im mittelfristigen Zeitraum keine Netz-Kapazitäten zur Verfügung stellen kann, die dafür sorgen, dass der erzeugte Strom auch abgeführt wird. (...) Das heißt für mich, dass eigentlich, was die Entscheidungsnotwendigkeit betrifft, kein zeitlicher Druck besteht.“

Die Idealvorstellung einer umfassenden Koordination von Anlagen- und Netzausbau, die in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck kommt, ist sicherlich berechtigt, wird nach Ansicht des Planungsverbandes aber niemals in vollkommener Weise umsetzbar sein, weil sehr viele Entscheidungen öffentlicher und privater Planungsträger sowie komplexe Planungs- und Zulassungsverfahren in diesem Bereich nebeneinander laufen. Ausreichende Netzkapazitäten sind eine Voraussetzung für die spätere Ausnutzung der im Raumentwicklungsprogramm festzulegenden Windenergiegebiete. Zunächst ist aber die planerische Festlegung dieser Gebiete eine Voraussetzung für die Ausbauplanungen der Netzbetreiber, weil der Netzausbau der räumlichen Verteilung der Stromerzeugungskapazitäten folgen muss. Deshalb kann mit der Festlegung der Windenergiegebiete nicht abgewartet werden, bis die Netze fertig ausgebaut sind.

Neben der Kritik am eingeschlagenen Technologiepfad wird in einzelnen Stellungnahmen auch grundsätzliche Kritik an der herrschenden Wirtschaftsweise geübt, die auf Wachstum und damit auf einen tendenziell steigenden Energieverbrauch ausgerichtet ist. Den Vorrang müsse zunächst ein sparsamer Umgang mit Energie haben, wie eine Bürgerin aus Güstrow schreibt:

„Um die Energiewende tatsächlich erfolgreich zu gestalten, vertrete ich die Auffassung, dass seitens der politisch Verantwortlichen neben dem Ausbau von erneuerbaren Energieformen das Augenmerk wesentlich mehr auf die Sensibilisierung der Menschen für einen verantwortungsvolleren Umgang mit Strom und einen bewussten Verzicht hingewirkt werden sollte, damit unnötiger Strom erst gar nicht produziert und verbraucht wird. Die möglichen ökologischen Folgen, die durch eine immer weitere Zerstörung der Natur durch zusätzliche Energiegewinnung hervorgerufen werden, sollten mehr in den Vordergrund rücken.“

Der Planungsverband hatte, bevor die jetzt verbindlichen gesetzlichen Zielvorgaben absehbar waren, bereits für die Region Rostock ein Energiekonzept erstellen lassen, in dem der absehbare Energiebedarf und der daraus resultierende Flächenbedarf für Erneuerbare-Energien-Anlagen berechnet wurden. Der damit beauftragte Gutachter hat erhebliche Einsparbemühungen vorausgesetzt, die im Planungszeitraum bis 2035 wirksam werden müssten, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Quellen möglich zu machen – ist aber gleichwohl im Ergebnis seiner Berechnungen auf ähnliche Flächengrößen gekommen, die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssten. Das Bemühen um Energieeinsparung und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen sind somit aus Sicht des Planungsverbandes keine Alternativen, sondern ergänzen einander und sind gleichermaßen wichtig.

Ein Bürger aus Dobbin-Linstow hebt ausdrücklich den Aspekt der Unabhängigkeit der nationalen Energieversorgung hervor, der aus seiner Sicht in der öffentlichen Diskussion noch nicht hinreichend gewürdigt werde:

„Die Energiewende ist die größte gesellschaftliche Errungenschaft der letzten Jahrzehnte im Hinblick auf die Unabhängigkeit von politischen Strukturen, die nicht unserer Sichtweise von Demokratie entsprechen. Auch



global agierende Konzerne verlieren durch dezentrale Energieerzeugung an Einfluss auf politische Entscheidungen. Die Volkswirtschaft gewinnt durch die entstehende mittelständische Struktur in der Energiewirtschaft deutlich an Robustheit durch externe Schocks. Eine Investition in die Demokratie. Es gibt viele Gründe, sich mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie zu beschäftigen. Die von mir oben genannten werden bisher kaum benannt und diskutiert. Ich hoffe Ihre Planungen halten den kritischen Fragen stand und kommen zu einem guten Abschluss.“

Flächenziele und ihre Umsetzung

Einzelne Einwender thematisieren die Verteilung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeiträge auf die einzelnen Bundesländer und Regionen. Es wird unterstellt, dass dem Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb des Landes der Region Rostock überproportionale Beiträge aufgebürdet würden. Bürger aus Groß Roge und Lelkendorf äußern ihr Unverständnis, warum in den ländlichen Regionen mehr Strom erzeugt werden soll, als vor Ort benötigt wird:

„Wozu sollen hier in der Mecklenburger Schweiz überhaupt Windkraftanlagen in so großer Zahl auf hundert Hektar gebaut werden. Angeblich, um für die umliegenden Orte Strom bzw. Energie zu erzeugen. Doch leider gibt es überhaupt keine Nachweise, wie viel Strom wir hier in den Orten überhaupt brauchen.“

„Warum wird die Prozentzahl der zu erbringenden Windkraft nach der Fläche des Bundeslandes berechnet und nicht nach dem Stromverbrauch des Landes?“

Bezüglich der bundesweiten Verteilung ist festzustellen, dass Mecklenburg-Vorpommern trotz seiner sehr geringen Siedlungsdichte nicht zu den Ländern mit den höchsten Zielbeitragswerten gehört. In die Bemessung der Zielvorgaben des Bundes sind zahlreiche Faktoren eingeflossen, die insgesamt keine Schlechterstellung Mecklenburg-Vorpommerns gegenüber anderen Ländern erkennen lassen. Zutreffend ist allerdings, dass die gesetzlichen Ziele weniger am Stromverbrauch der Bundesländer als an den jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windparks ausgerichtet wurden.

Die Gemeinden des Amtes Meckl. Schweiz, Teterow, richten ihre Kritik gegen die Aufteilung des vom Bund vorgegebenen Zielwertes auf die vier Planungsregionen im Mecklenburg-Vorpommern. Durch Landesgesetz ist der Flächenbeitrag von 2,1 Prozent für die Windenergienutzung pauschal auf die vier Planungsregionen übertragen worden. Die Besonderheiten der Region Rostock, wie die Großstadt Rostock mit ihrem Umland und der Flughafen Laage, seien dabei nicht berücksichtigt worden. Da in den genannten Bereichen keine Vorranggebiete festgelegt werden könnten, komme es nun im ländlichen Raum zu einer erhöhten Konzentration dieser Gebiete. Eine Bürgerin aus Teterow beklagt die Folgen dieser Konzentration und regt an, die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit einer Umverteilung der Flächenziele zwischen den Planungsregionen zu nutzen:

„Der Planungsverband Rostock ist durch seinen hohen Anteil an Siedlungs- und schützenswerten Naturraumflächen benachteiligt. Hier bleiben für die Ausweisung von Windeignungsgebieten nur 3% der Fläche übrig, während andere Planungsverbände bis 8% mögliche Flächen haben. Aber das Landesplanungsgesetz ermöglicht Planungsregionen, sich gegenseitig zu unterstützen. Hier sollte der Planungsverband alle Möglichkeiten nutzen, mit anderen Regionen zu kooperieren und Flächen abzugeben.“



Innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns hätte eine gewichtete Verteilung der Flächenbeiträge auf die vier Planungsregionen begründet werden können – das Land hat sich jedoch, wie zahlreiche andere Bundesländer auch, für einen einheitlichen Beitragswert entschieden. Das Potenzial gut geeigneter Flächen für die Windenergienutzung ist in der Region Rostock geringer als in den Nachbarregionen – demgegenüber hat die Region mit der Großstadt Rostock aber auch den größten Energiebedarf.

Die Planungsregionen können laut Gesetz die vorgeschriebenen Flächenziele in einem Schritt bis 2027 umsetzen oder in zwei Schritten bis zum Jahr 2032. Wenn das zweistufige Verfahren gewählt wird, ist bis 2027 zunächst die Festlegung von 1,4 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung als Zwischenziel zu erreichen. Die Gemeinde Lalendorf spricht sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich dafür aus, dass in der Region Rostock mit der laufenden Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes zunächst nur das Zwischenziel von 1,4 Prozent angestrebt werden sollte. Andere Einwander begrüßen ausdrücklich, dass der erste Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes von vornherein auf den Zielwert von 2,1 Prozent ausgerichtet wurde. Vereinzelt wird darüber hinaus angeregt, einen noch höheren Anteil an Vorranggebieten in das Programm aufzunehmen. Der LEE Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, schreibt:

„Vorab regen wir an, für die Erreichung des Flächenbeitragswertes einen Puffer bei der Ausweisung von Vorranggebieten einzuplanen. Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes kam 2023 zu dem Ergebnis, dass mit einer Nichtnutzbarkeit von ca. 30% der ausgewiesenen Flächen gerechnet werden muss.“

Dieser Argumentation liegt offensichtlich ein Missverständnis zugrunde. Die vom LEE erwähnte Studie des Umweltbundesamtes diene der überschlägigen Ermittlung der für die Windenergienutzung verfügbaren Flächenpotenziale in Deutschland. Eine so großräumig angelegte Studie kann sich nur auf sehr grobe, bundesweit verfügbare Datengrundlagen stützen, sodass das Ergebnis notwendigerweise mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sein muss. Den Unsicherheitsfaktor haben die Autoren der Studie auf etwa 30 Prozent geschätzt. Die Unsicherheit bestand im Wesentlichen darin, dass örtliche Belange, die in der bundesweiten Betrachtung schlicht nicht ermittelt werden konnten, die Nutzbarkeit der theoretisch berechneten Flächenpotenziale weiter einschränken. Im Unterschied zur Studie des Umweltbundesamtes dient die Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht einer bloß theoretischen Potenzialermittlung, sondern der rechtsverbindlichen Festlegung von Vorranggebieten. Örtliche Belange bleiben dabei nicht außer Acht. Vielmehr dient das laufende Beteiligungsverfahren gerade dazu, diese Belange lückenlos zu ermitteln und in die Planung einfließen zu lassen. Somit gibt es keine großen Unsicherheiten, die eine Flächenfestlegung weit über den gesetzlichen Zielwert hinaus erfordern würden.

Nach Auffassung des BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin sollte der Zielwert von 2,1 Prozent zugleich als Obergrenze für den Ausbau der Windenergienutzung verstanden werden. Der Verband fordert deshalb, dass der bislang geltende Ausschluss neuer Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete auch zukünftig beibehalten werde:

„Eine Ausschlusswirkung bei der Festlegung von Vorranggebieten ist sehr bedeutsam, um eine ausreichende Akzeptanz der Zumutungen durch die Windparks in den Vorranggebieten in der Bevölkerung zu erreichen. Der Angst, es könnten immer mehr Windparks werden, muss auf diese Weise begegnet werden: die 2,1 % der Planungsregion, die die geringsten Konflikte auslösen, werden für Windparks freigegeben und mehr darf



nicht bebaut werden. Die Ausschlusswirkung ist auch wichtig, um die Beeinträchtigungen verschiedener öffentlicher (und privater) Interessen, v.a. auch im Artenschutz, in der strategischen Umweltprüfung prüfen zu können. Die Naturverträglichkeit der Energiewende hängt eng damit zusammen, dass bestimmte Regionen und Flächen frei von Windkraftanlagen bleiben.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, stellt ausdrücklich klar, dass nach neuem Recht mit der Festlegung der Vorranggebiete zukünftig keine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum mehr verbunden werden darf. Außerdem bittet das Ministerium darum, die Vorgaben des Planungserlasses, der zur Neufestlegung der Windenergiegebiete im Februar 2023 herausgegeben wurde, strikt einzuhalten. Gleiches gelte für die fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums zu den Kriterien der planerischen Abwägung. Der dreistufige Prüfablauf sei in der Begründung des Raumentwicklungsprogrammes nachvollziehbar zu beschreiben: (1) Ausschluss, (2) Abwägung anhand der vorgeschriebenen Kriterien – und erst dann, wenn noch ein Spielraum verbleibe, Hinzuziehung möglicher weiterer Abwägungskriterien. Vorranggebiete für den Freiraumschutz dürfen nicht als Ausschlusskriterium definiert werden, soweit sie nicht die Kriterien des Erlasses abbilden:

„Es ist zwar grundsätzlich zulässig, den Planungsspielraum, der innerhalb des vom Land gesetzten Rahmens verbleibt, für eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Verteilung der Windenergiegebiete zu nutzen. Dies setzt allerdings voraus, dass ein ausreichender ‚Puffer‘ zur sicheren Erreichung des 2,1-Prozent-Flächenziels gegeben ist.“

Die Parteilose Wählergemeinschaft Fortschritt, Jördenstorf spricht sich dagegen aus, die Planung gleich auf das Endausbauziel von 2,1 Prozent auszurichten:

„Somit sehen wir die Aussage im Planungsentwurf kritisch, dass ein abgestuftes Vorgehen bis 2027 nicht sinnvoll ist. Wir sehen hier durchaus die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Planungsoptimierung in abgestuftem Vorgehen. Anhand der dann tatsächlich vorhandenen Notwendigkeiten ist ein bedarfsorientiertes Fortschreiben anzustreben oder auch zu verneinen.“

Auch die WEMAG Netz GmbH, Schwerin, plädiert für eine stufenweise Festlegung der Vorranggebiete:

„Diese Ausweisung geht (...) im ersten Schritt über die gesetzlichen Forderungen hinaus, die eine Ausweisung von 2,1% ab 2032 fordert. In der Folge dieser größeren Flächenkulisse wird zu erwarten sein, dass die Antragslage für die Errichtung von Windkraftanlagen nochmals einen deutlichen Zuwachs der gesamten Anträge erzeugen wird. Die (...) Situation der Antragslage, der Netzengpässe und des zeitlichen Verzuges der Netzausbaumaßnahmen für die Integration von erneuerbaren Energien wird sich dadurch verschärfen. (...) [Deshalb] ist unter denen oben genannten Bedingungen aus Sicht des Netzbetreibers eine gestaffelte Ausweisung für die Integration der daraus entstehenden Anschlussleistungen geeigneter.“

Bei der Überarbeitung des Entwurfes hat der Planungsverband die Vor- und Nachteile eines abgestuften Vorgehens nochmals erwogen. Sowohl das bis 2032 zu erreichende Ausbauziel von 2,1 Prozent der Regionsfläche als auch das optionale, jedenfalls kurzfristig zu erreichende Zwischenziel von 1,4 Prozent sind gesetzlich festgeschrieben. Der Planungsverband hat seine Arbeit am geltenden Recht auszurichten. Die im Jahr 2025 neu gewählte Bundesregierung hat jedoch angekündigt, das längerfristige Ziel zu überprüfen, während das Zwischenziel nicht in Frage steht. Aufgrund dieser neuen Entwicklung geht der Planungsverband



von seinen ursprünglichen Überlegungen ab. Die Überarbeitung der Flächenauswahl wurde auf das Zwischenziel für 2027 – also 1,4 Prozent der Regionsfläche – ausgerichtet. Um bei der Anrechnung der geplanten Vorranggebiete auf das gesetzliche Ziel eine gewisse Sicherheit einzuplanen, sind tatsächlich rund 1,5 Prozent der Regionsfläche im zweiten Entwurf zur Festlegung als Vorranggebiete vorgesehen. Dies entspricht zugleich der planerischen Zielgröße, die im Energiekonzept für die Region Rostock veranschlagt wurde.

Die Stadt Bützow bittet um Prüfung, ob zusätzlich zu den im Raumentwicklungsprogramm festzulegende Vorranggebieten auch vorhandene Windparks außerhalb der Vorranggebiete auf das Flächenziel angerechnet werden könnten:

„Unklar ist darüber hinaus die Berücksichtigung von älteren Windparks, die in der Änderung des Kapitels Energie im Jahr 2020 aus der Kulisse der Vorrang- bzw. Windeignungsgebiete herausgenommen wurden. (...) Dies betraf im Amtsbereich Bützow-Land den Windpark Langen Trechow und Anlagen im Bereich Jürgenshagen. Durch eine geänderte Rechtslage werden diese alten Windparks aber nicht zurückgebaut, sondern mit modernen, hohen Anlagen neu ausgestattet (...). Diese Flächen müssten daher auf das Flächenziel von 2,1 % angerechnet werden.“

Das Gesetz lässt eine Anrechnung der betreffenden Windparks durchaus zu, jedoch nur mit einem sehr geringen Berechnungsfaktor: Bei Anlagen außerhalb der Vorranggebiete geht nur die vom Rotor überstrichene Fläche in die Berechnung ein. Zudem können die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete nur für die Dauer ihrer – zum Teil ungewissen – Restlaufzeit angerechnet werden. Der Planungsverband hatte bereits bei der Erstellung des ersten Entwurfes ermittelt, wieviel Fläche dadurch in der Region Rostock zusätzlich angerechnet werden könnten. Das Ergebnis liegt in der Größenordnung deutlich unter 50 Hektar, ist also im Verhältnis zur Zielgröße von mehr als 5.000 Hektar vernachlässigbar. Deshalb wird auf eine Anrechnung verzichtet.

Die ENO Energy GmbH, Rerik, plädiert für die Beibehaltung einer Ausnahmeregelung zur Zulassung von Windenergieanlagen zu Forschungs- und Erprobungszwecken außerhalb der Vorranggebiete:

„Die Entwicklungen der letzten Zeit zeigen deutlich auf, dass große Hersteller im Bereich der Windindustrie ihre Standorte in Deutschland zu Gunsten ausländischer Standorte aufgeben. Wir sind bestrebt dieser Entwicklung entgegen zu wirken und statt eines Abbaus von Produktionskapazitäten und Arbeitsplätzen in der Region diese zu erhalten und sogar weiter auszubauen. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn wir in die Lage versetzt werden unsere Anlagen weiterzuentwickeln und entsprechend zu beproben.“

Die Einwenderin führt dazu aus, dass die Durchführung von Entwicklungsarbeiten innerhalb eines kommerziellen Windparks nur eingeschränkt möglich sei. Der Bedarf der regionalen Unternehmen an geeigneten Standorten für die Erprobung und Vermessung neuer Windenergieanlagen ist dem Planungsverband langjährig bekannt. In den vergangenen Jahrzehnten wurden für Prototypen und Vorserienanlagen zahlreiche Standorte in der Region Rostock verfügbar gemacht. Die Beibehaltung bisheriger Regelungen zur Standort-sicherung für solche Anlagen ist jedoch aus zwei Gründen nun nicht mehr möglich beziehungsweise nicht mehr sinnvoll: Die im geltenden Raumentwicklungsprogramm noch ausdrücklich vorgesehene Zulassung von Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete ist schon aus formal-rechtlichen Gründen nicht mehr möglich, weil es diese Ausschlusswirkung nicht mehr gibt. Das heißt, die Regel, von der eine



Ausnahme gemacht werden könnte, existiert nicht mehr – jedenfalls nicht mehr als Festlegung des Raumentwicklungsprogrammes. Die Zulässigkeit von Anlagen außerhalb von Vorranggebieten ist jetzt direkt durch Bundesgesetz geregelt, und von Gesetzen kann die Regionalplanung nicht eigenmächtig Ausnahmen zulassen. Zusätzlich zur Ausnahmeklausel enthält das geltende Raumentwicklungsprogramm eine Regelung zur vorrangigen Sicherung bestimmter Standorte für Windenergieanlagen-Prototypen *innerhalb* der Vorranggebiete. Auch diese Regelung soll nicht in das neue Raumentwicklungsprogramm übernommen werden, weil sie von der technischen Entwicklung überholt wurde. Heutige Windenergieanlagen auf dem neuesten Stand der Technik sind so groß, dass sie in der Region Rostock unter den geltenden Höhenbeschränkungen der Flugsicherung nicht mehr errichtet werden können. Nur kleinere Randbereiche der Region sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Diese Beschränkung hat dazu geführt, dass schon die im Jahr 2020 im Raumentwicklungsprogramm festgelegten Prototypenstandorte in den Vorranggebieten nicht mehr ihrem Zweck entsprechend ausgenutzt werden konnten.

Der Verein Wind Energy Network e.V., Rostock, bemängelt, dass die Empfehlungen des regionalen Energiekonzeptes vom Dezember 2022 im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes kaum aufgegriffen worden seien. Insbesondere die zukünftige Bedeutung der Wasserstoffwirtschaft könnte stärker hervorgehoben werden. Der Verein regt an, dass eine weitere Grundsatzfestlegung in das Raumentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollte, wonach der in der Region erzeugte Strom vorzugsweise auch regional genutzt werden sollte – direkt als Endenergie oder durch Umwandlung in Wasserstoff oder andere Gase. Damit würde der Bedeutung der Region Rostock als Gewerbe- und Industriestandort Rechnung getragen und der Aufwand für den Ausbau der Leitungsnetze verringert. Der Planungsverband verweist hierzu auf die herausgehobene Bedeutung, die dem Umbau der Energiewirtschaft in den allgemeinen Grundsätzen der Regionalentwicklung gegeben wurde. Das darin formulierte Ziel der bilanziellen Vollversorgung aus erneuerbaren Energiequellen wurde direkt aus dem regionalen Energiekonzept abgeleitet. Im Übrigen hält der Planungsverband an der mit dem ersten Entwurf vorgezeichneten Linie fest, das Raumentwicklungsprogramm nicht mit politischen Absichtserklärungen und Wunschformeln zu überfrachten, die praktisch keine Regelungswirkung entfalten. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu Form und Inhalt des Programmentwurfes im Abschnitt 3 verwiesen.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Neubrandenburg, kritisiert die Fokussierung auf Wind- und Sonnenenergie. Es sei unverständlich, warum nicht auch Biogasanlagen in die Festlegungen einbezogen wurden. Anders als Wind- und Sonnenenergie stehe Bioenergie witterungsunabhängig zur Verfügung und könne damit zur Absicherung der Grundlast beitragen. Biogas könne flexibel verstromt, für die Nahwärmeversorgung genutzt und zu Biokraftstoff veredelt werden. In der Region Rostock seien derzeit ungefähr 150 Biogasanlagen im Betrieb. Bezüglich der Umstellung der Energieversorgung im Planungszeitraum vermisst der Verband die Angabe konkreter Bilanzen und Bedarfszahlen in der Planbegründung. So sei zum Beispiel die angegebene Zielgröße von 2.000 bis 3.000 Hektar für die Solarenergienutzung im Freiland nicht nachvollziehbar.

Die vom Bauernverband kritisierte Fokussierung auf Wind- und Sonnenenergie geht auf gesetzliche Vorgaben zurück, die wiederum auf die spezifischen Vorteile dieser Energieträger zurückzuführen sind. Dass daneben auch die energetische Nutzung von Biomasse in einem bestimmten Umfang sinnvoll und notwendig ist, wurde in den Begründungen und Erläuterungen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes nicht bestritten – allerdings besteht aktuell kein erkennbarer Regelungsbedarf für diese Form der Energiegewinnung. Die wünschenswerte Bestandssicherung der in der Region vorhandenen Biomasseanlagen



hängt maßgeblich von der zukünftigen Ausgestaltung gesetzlicher Regulierungen ab und kann durch die Regionalplanung nicht gewährleistet werden. Alle Verfahrensbeteiligten, die sich vertieft mit Energiebilanzen und Bedarfsrechnungen auseinandersetzen möchten, finden dazu im regionalen Energiekonzept umfangreiches Material.

Schutzabstände zu den Wohnorten

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen Schutzabstände von Windenergiegebieten zu den Wohnorten gehören bundesweit zu den höchsten. Auch im Vergleich zu eingeführten Abstandsempfehlungen für Industrieanlagen sind die Abstände für Windenergieanlagen sehr hoch bemessen. Der Abstandsrichtwert von 1.000 Metern gilt ansonsten nur für wenige Arten von Industriebetrieben mit ungleich höheren Emissionen und Betriebsgefahren. Dennoch wird, wie auch früher schon, in vielen Stellungnahmen Kritik an den Abstandswerten geübt. Zum Teil wird immer noch auf die sogenannte 10-h-Regelung als vermeintliches Vorbild aus Bayern verwiesen, die jedoch faktisch eher ein Verhinderungsinstrument als ein seriöser Planungsrichtwert war und deshalb mittlerweile durch bundesgesetzliche Vorgaben weitgehend außer Kraft gesetzt ist.

Zahlreiche Stellungnahmen gehen auf befürchtete Gefahren für die menschliche Gesundheit ein. Eine Bürgerin aus Hohen Luckow schreibt:

„Ich persönlich kann mittlerweile sagen, dass ich durch den Infraschall krank geworden bin. Die 20 Hertz sind zwar nicht hörbar, gemessen wird meistens draußen, aber in den Häusern wirkt es wie ein verstärkter Klangkörper in der Bodenplatte. Je fester, je stärker. Ich verspüre einen inneren Druck, manchmal Brummen in den Ohren. Habe dadurch starke tägliche Ängste bekommen, erhöhten Puls, innere Unruhe, Schwindel und Schlaflosigkeit. Selbst die Medikation über meinen Psychiater ist erschöpft, kein Medikament wirkt gegen die generalisierte Angststörung. Überzeugt davon bin ich daher, weil, wenn ich mal ein paar Tage oder über einen längeren Zeitraum (u.a. Krankenhaus) nicht zu Hause war und dort am Standort keine Windkraft-räder waren, besserten sich meine Symptome bzw. waren fast weg und kaum war ich wieder zu Hause, fing alles wieder von vorne an und hielt auch an.“

Dass die Zusammenhänge zwischen Symptomen und Ursachen sowie die Grenze zwischen realen und gefühlten Gefahren sehr schwer zu bestimmen ist, wird in der folgenden Darlegung einer Bürgerin aus Benitz deutlich:

„Anwohner in der Nähe von Windenergieanlagen machen Infraschall für zahlreiche gesundheitliche Probleme verantwortlich: Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Rhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Das Team um den klinischen Psychologen Prof. Dr. Keith J. Petrie von der Universität Auckland in Neuseeland hat die Frage untersucht, ob die Psyche angesichts eines Windrades in der Nachbarschaft das Krankheitsempfinden triggert. Und ja, es gibt Nocebo-getriggerte Symptome! Petrie kann zeigen, dass Negativ-Informationen über Windräder ungute Erwartungen triggern und dies eher Symptome verursacht als der Infraschall selbst. Die Arbeitsgruppe um Petrie hat in weiteren Studien mit Placebo-Infraschall die durch negative Erwartungshaltung beeinflussten Symptome untersucht und Nocebo-Effekte belegt. Allerdings erklärt die Psyche die



Beschwerden vermutlich nicht allein. Immer öfter zeigen Beobachtungen an den unterschiedlichsten Organen, dass es messbare (!) Effekte von Infraschall gibt.“

Vielfach kommt in den Stellungnahmen das Ideal einer Nullbelastung zum Ausdruck. Man möchte diese Anlagen weder hören noch sehen. Beispielhaft sind hier Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern aus Benitz und Bröbberow zitiert:

„Bitte unterlassen Sie die Errichtung einer Windkraftanlage in unserer Umgebung. Es gibt andere Standorte, die weiter entfernt sind von unserem Wohngebiet.“

„Derzeit herrscht in unserer Gemeinde Benitz/Brookhusen nachts fast völlige Stille, so dass man stets mit offenem Fenster schlafen kann! Auch wenn die o.g. dB-Werte im derzeit verbindlichen Normbereich liegen, stellt die Erhöhung des Geräuschpegels in der Nacht auf 40/45 dB eine Verschlechterung unserer Lebensbedingungen dar. Mit dem Festhalten an Ihrer WKA-Planung im Gebiet Bröbberow/Benitz-Brookhusen nehmen Sie wissentlich und billigend in Kauf, dass sich unsere Gesundheit und unsere bisherige Lebensqualität verschlechtert. Dies zeigt uns leider, wie wenig wir als Menschen zählen.“

„Wir lieben die frische Luft und schlafen mit offenem Fenster (auch im Winter). Ein Vergleich mit den Beeinträchtigungen der Stadtbewohner ist für uns nicht relevant! Wir haben unseren Wohnsitz bewusst im ländlichen Raum gewählt, um hier der Natur näher zu sein.“

„Ich finde es eine Unverschämtheit, dass Sie einen Windpark in unserer Gegend bauen wollen. Wir sind extra aufs Dorf gezogen um Ruhe zu haben und die Natur zu genießen, was aber nicht mehr möglich sein wird, sobald Sie Ihren Windpark bauen.“

Das Ideal vollkommener Ruhe ist zweifellos erstrebenswert – nicht nur für die Bewohner der ländlichen Räume – es kann jedoch nicht Grundlage der Planung sein. Dem Planungsverband liegen nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schallemissionen von Windenergieanlagen stärker auf die menschliche Gesundheit wirken würden als die von anderen Lärmquellen. Auch die zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eingegangenen Stellungnahmen enthalten keine solchen Anhaltspunkte. Aus Sicht des Planungsverbandes gibt es somit keinen Grund, vom derzeitigen System der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen abzugehen. Im Raumentwicklungsprogramm wird durch die angesetzten Abstände ein größtmöglicher vorsorgender Schutz der Wohnorte vor störenden Immissionen sichergestellt, und bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten wird nochmals die Einhaltung der geltenden Schallrichtwerte für jede einzelne Anlage geprüft.

Einzelne Einwender plädieren ausdrücklich für eine Konzentration von Windenergiegebieten an ohnehin schon verlärmten Standorten, insbesondere entlang der Autobahnen und an Gewerbegebieten. Dem stehen jedoch gerade die vorgegebenen Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte entgegen. Diese Abstandsrichtwerte bestimmen die räumliche Verteilung der Windenergiegebiete mehr als alle anderen Planungskriterien. Sie führen dazu, dass überhaupt nur siedlungsferne Gebiete in die Auswahl kommen, die dann in Einzelfällen tatsächlich an den Autobahnen liegen, meist jedoch in abgelegenen, bislang ruhigen Landschaftsräumen. Ein Bürger aus Altkalen hat dies richtig erkannt und plädiert für ein anderes Vorgehen:



„In Bezug auf die Vorranggebiete für Windenergieanlagen würde ich einen gänzlich anderen Planungsansatz verfolgen und vorschlagen. Die von Ihnen geplante Flächenausweisung hat offenbar mehrere Ausschlusskriterien überlappend übereinandergelegt und die als Reste übrig bleibenden Flächen vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar, hat aber zur Folge, dass insbesondere bislang unberührte Flächen fernab von Zivilisation als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in Frage kommen. Dies führt zwangsläufig zu mehreren Problemen: keine Stromnetzinfrastruktur (...), unzureichende Straßenanbindung (...), Eingriff in unberührte Naturräume. (...) Statt also Gebiete auszuwählen, die bislang keiner Belastung unterworfen sind, sollte mit einer Lärmkarte gearbeitet werden. Dort, wo ohnehin schon ein Grundrauschen erkennbar ist – z. B. entlang Autobahnen und autobahnähnlicher Straßen, parallel zu Landebahnen an Flughäfen, um Rangierbahnhöfe, beispielsweise am Seehafen, auf der Ostsee-Dünung – könnte sich der von Windenergieanlagen emittierte Infra- und Körperschall in bereits bestehende Geräuschteppiche integrieren und durch diese aufgelockert werden. Die genannten Gebiete sind mehrheitlich ohnehin Gebiete ohne besondere Natur- oder Lebensqualität, so dass kaum Auswirkungen hierauf zu befürchten sind, die über die bereits bestehenden Störungen hinausgehen.“

Im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband zu einzelstehenden Wohnhäusern an den Autobahnen einen verringerten Abstand von 500 Metern angesetzt, da hier tatsächlich der Verkehrslärm jegliche Geräusche von Windenergieanlagen übertönen würde und ein Abstand von 800 Metern nicht zwingend gerechtfertigt ist. Da jedoch der Regelabstand von 800 Metern zu Einzelhäusern im Jahr 2024 von einem bloßen Planungsrichtwert zu einer verbindlichen gesetzlichen Vorschrift gemacht wurde, die keine Ausnahmen zulässt, konnte dieser Ansatz bei der Überarbeitung des Entwurfes nicht weiterverfolgt werden.

Entgegen dem – grundsätzlich vernünftigen – Ansatz, wonach neue Lärmquellen vorzugsweise an vorbelasteten Orten geplant werden sollten, nehmen einzelne Einwender gerade die an ihren Wohnorten schon gegebenen Vorbelastungen als Argument dagegen, dass nun mit neuen Windenergieanlagen noch weitere Lärmquellen hinzukommen sollten. Eine Bürgerin aus Linstow und ein Bürger aus Gnemern schreiben:

„Was meinen Sie, wieviel ein Mensch vertragen kann? Die Autobahn vor der Tür ... jetzt hören wir, der Autohof ist nicht vom Tisch, und zu all dem jetzt noch einen Windpark?“

„Wir haben uns langsam daran gewöhnt, dass wir von der Hofseite die Autobahn haben, aber jetzt noch einen großen Windpark von der anderen Seite zu errichten, ist unmöglich.“

Der Planungsverband hat bei der Überarbeitung der Flächenauswahl die vorhandene Lärmbelastung entlang der Autobahnen berücksichtigt, jedoch ohne die Auswahlmethodik und die Schutzabstände zu den Wohnorten grundsätzlich in Frage zu stellen. In die Bewertung der möglichen Windenergiegebiete unter Umweltschutzgesichtspunkten wurde diese Vorbelastung als ein Kriterium einbezogen, sodass Gebiete im Nahbereich der Autobahnen Pluspunkte erhalten und damit tendenziell – aber nicht bedingungslos – bevorzugt wurden. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Umweltbericht verwiesen.

Mit Verweis auf Nachrichten von einzelnen Brandfällen an Windenergieanlagen wird von vielen Einwendern eine erhöhte Gefahr gesehen, die von diesen Anlagen für die Anwohner ausgehe und gegen die bislang nicht hinreichend vorgesorgt würde. Insbesondere wird das Fehlen geeigneter Löschtechnik und die deshalb geübte Praxis des kontrollierten Abbrennens kritisiert. Aus Sicht des Planungsverbandes wird mit



den sehr großen Schutzabständen der Windenergiegebiete zu den Wohnhäusern gegen jegliche Betriebsgefahren mehr als hinreichend vorgesorgt. Die darüber hinaus notwendigen technischen Vorkehrungen zum Brandschutz und zum Schutz vor sonstigen Betriebsgefahren sind Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren.

In vielen Stellungnahmen wird auf Unstimmigkeiten und Zweifelsfälle bei der Bemessung der unterschiedlichen Schutzabstände zu Ortschaften und Einzelhäusern im Außenbereich hingewiesen. Zum Teil wird bestritten, dass eine solche Unterscheidung überhaupt zulässig und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sei. Bürger aus Vietschow bekunden, dass sie selbst in einer sogenannten Splittersiedlung wohnen. Dieser Begriff sei jedoch fragwürdig und nirgends genau definiert:

„Sind wir Menschen zweiter Klasse?“

Verschiedentlich wird dazu auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verwiesen, den die Einwender verletzt sehen. Dieser Grundsatz wird mit der Anwendung unterschiedlicher Schutzabstände jedoch keineswegs verletzt. Unterschiedliche Schutzanforderungen für verschiedene Arten von Baugebieten sind in allen einschlägigen Vorschriften des Planungs- und Genehmigungsrechts fest verankert und auch in der Sache gerechtfertigt. Der Außenbereich dient vorrangig der Landwirtschaft und nicht vorrangig dem Wohnen. Deshalb müssen die Anwohner hier – innerhalb der engen Grenzen des Immissionsschutzrechts – etwas mehr Umgebungsgeräusche und mehr Nähe zu störenden Anlagen tolerieren als in Wohngebieten, denn für störende Anlagen, die innerhalb der Ortschaften nicht errichtet werden können, ist der Außenbereich ausdrücklich vorgesehen.

Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband die Unterscheidung von zusammenhängend bebauten Ortschaften und Siedlungssplittern im Außenbereich vorläufig ganz pauschal und einheitlich nach der Anzahl der Wohnhäuser vorgenommen. Gemeindliche Satzungen, die für viele Ortschaften die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich klarstellen, wurden absichtlich nicht berücksichtigt, um eine strikte Gleichbehandlung der Orte in der ganzen Region sicherzustellen. Die daraus resultierenden Abweichungen zwischen gemeindlichen Festsetzungen und den vom Planungsverband vorgenommenen Einstufungen wurden in einigen Stellungnahmen kritisiert. Mit der Novellierung des Landesplanungsgesetzes im Mai 2024 wurden, wie oben erwähnt, die bislang empfohlenen Schutzabstände zu einer strikten Rechtsvorschrift gemacht, welche ausdrücklich auf die Gebietskategorien des Bauplanungsrechts Bezug nimmt. Diese Regelung gewährt dem Planungsverband praktisch keinen eigenen Auslegungsspielraum mehr, sodass mit dem zweiten Entwurf die Abstandsbemessung nun doch an der planungsrechtlichen Situation ausgerichtet wurde, wie sie in den gemeindlichen Satzungen festgesetzt ist. Wo keine klarstellenden Satzungen vorliegen, wurde in Zweifelsfällen das Urteil der zuständigen Bauplanungsbehörde beim Landkreis Rostock eingeholt.

Aus dieser geänderten Vorgehensweise ergeben sich zahlreiche Änderungen an der Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete gegenüber dem ersten Entwurf. Die Gebiete Zweedorf, Niekrenz und Willershagen erreichen nach Anpassung der Schutzabstände nicht mehr die angesetzte Mindestgröße von 30 Hektar und wurden deshalb nicht in den zweiten Entwurf übernommen.



Ein Bürger aus Mechelsdorf regt an, die Eigentümer von Einzelhäusern im Außenbereich gezielt anzusprechen und eine Aufgabe der Wohnnutzung zu erörtern. Damit könnten in vielen Fällen vergleichsweise konfliktarme Gebiete für die Windenergienutzung gewonnen und zugleich von der Planung besonders konfliktträchtiger Gebiete – wie zum Beispiel desjenigen auf der Halbinsel Wustrow – Abstand genommen werden. Es sollte eine geeignete Methodik entwickelt werden, um solche Einzelanwesen, die große Flächen für die Windenergienutzung blockieren, systematisch zu identifizieren. Der Planungsverband hat zum ersten Entwurf mehrere Hinweise auf ruinöse oder in naher Zukunft leerfallende Wohnhäuser erhalten und bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Weitere entsprechende Hinweise wurden mit der Überarbeitung des Entwurfes aufgenommen. Der Verband verfügt jedoch nicht über Mittel und Kapazitäten, um, wie es vom Einwender angeregt wird, selbst aktiv für solche Umnutzungen zu werben. Dies muss daher der privaten Initiative überlassen bleiben.

Reine Wochenendsiedlungen im Außenbereich fallen nach dem Gesetz nicht unter die schutzwürdigen Wohnorte, die einen pauschalen Schutzabstand bei der Planung der Windenergiegebiete erfordern. Aufgrund ihrer Erholungsfunktion wurden diese Siedlungen jedoch mit einem sehr hohen Gewicht in der umweltbezogenen Konfliktbewertung der im ersten Auswahlsschritt ermittelten Windenergie-Potenzialflächen berücksichtigt.

Verteilung der Windenergiegebiete in der Region

Im vorstehenden Abschnitt über die Schutzabstände zu den Wohnorten wurde bereits ausgeführt, dass diese Abstände mehr als jedes andere Kriterium die Auswahl und Verteilung der möglichen Windenergiegebiete in der Region bestimmen. Aus den Kartendarstellungen im Umweltbericht kann die räumliche Auswirkung der verschiedenen Planungskriterien nachvollzogen werden. Nach Anwendung aller verbindlichen Ausschlusskriterien verbleiben lediglich 2,5 Prozent der Regionsfläche, die als mögliche Windenergiegebiete in Betracht kommen. Rund 1,5 Prozent sollen zunächst als Vorranggebiete festgelegt werden, sodass ein Prozent der Fläche als theoretisch verfügbarer Planungsspielraum verbleibt, innerhalb dessen unterschiedliche Verteilungen der Windparkstandorte in der Region betrachtet werden können. Praktisch ist dieser Planungsspielraum jedoch noch kleiner, weil die nähere Betrachtung der im ersten Auswahlsschritt ermittelten Potenzialflächen in manchen Fällen Hinweise auf spezielle Belange ergibt, welche die Windenergienutzung faktisch ausschließen, sodass diese Gebiete einer eigentlichen Abwägung nicht mehr zugänglich sind.

Das Verteilungsmuster der ermittelten Potenzialflächen wurde in den Unterlagen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes bereits beschrieben: Ausgehend von den allerersten Windparks aus den frühen neunziger Jahren über die erste Generation der planerisch festgelegten Eignungsgebiete aus dem Jahr 1999, die Festlegung weiterer Gebiete 2011 bis zur letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes 2020 wurden Schutzabstände zu den Wohnorten eingeführt, später erhöht und dann zunehmend strikter angewandt. Die zunehmende Ausrichtung der Planung an großen Schutzabständen führte zu einer tendenziellen Verschiebung der Windparkstandorte weg vom – windhöffigen aber auch dicht besiedelten – Küstenraum in das dünner besiedelte Binnenland. Diese Tendenz setzt sich mit dem aktuellen Entwurf weiter fort, mit dem die Windenergie-Vorranggebiete nun auch in den bisher windenergieanlagenfreien Raum südlich der Bundesstraße 104 ausgedehnt werden. Daneben werden die aktuellen räumlichen Schwerpunkte der Windenergienutzung weiter verdichtet. Eine Bürgerin aus Parum kritisiert die von ihr wahrgenommene Ungleichverteilung, die sich aus der Anwendung der vorgegebenen Planungskriterien ergibt:



„Man hört regelrecht Ihren Stoßseufzer der Erleichterung zwischen den Zeilen: ‚Geschafft! Gesetzliche Vorschriften erfüllt!‘, bei der Lektüre Ihres aktuellen Entwurfs (...). Das ist aus Ihrer (fernen) Sicht verständlich. Unverständlich aber bleibt für die Betroffenen Ihre vorgeschlagene Zentralisierung von Windkraftanlagen auf relativ wenige Gebiete im Landkreis. Auffällig, dass größere Städte und ihr Umland ausgelassen werden – dort könnte sich härterer Widerstand formieren? Auffällig auch, dass Ortschaften regelrecht ‚umzingelt‘ werden von den geplanten Anlagen – ohne jede Sensibilität für die betroffenen Menschen. (...) Als am 22.2.24 in einer teils öffentlichen Gemeindevertretersitzung vor ‚vollem Haus‘ Ihre Planung für unser Gebiet vorgestellt wurde, gab es nur eine Meinung, sowohl von den Bürgern als auch von den Gemeindevertretern: ‚So geht das nicht!‘ (...) Sagen Sie jetzt bitte nicht, dass Sie keine Spielräume haben!“

Bisher wurde in der Region Rostock darauf geachtet, dass keine größeren Zusammenballungen von Windparks entstehen, welche der Landschaft die Anmutung einer reinen „Energielandschaft“ geben würden. In vielen Stellungnahmen der Bürger und Gemeinden, insbesondere aus dem Raum zwischen Satow, Bützow, Schwaan und Güstrow wird mit Blick auf die neu vorgeschlagenen und zum Teil aus früheren Planentwürfen wieder aufgegriffenen Vorranggebiete erneut die Furcht vor einer „Industrialisierung“ der Landschaft zum Ausdruck gebracht. Die Stadt Bützow rechnet vor, dass der Flächenanteil der Windenergiegebiete im Amt Bützow Land weit über dem entsprechenden Anteil in der gesamten Region liegen würde. Dies werde als ungerecht empfunden:

„Gegenüber dem jetzigen Bestand erhöht sich die Fläche der Vorranggebiete, die vollständig im Amtsbereich liegen, auf das Dreieinhalbfache, von 390 ha auf 1360 ha. Diese 1360 ha entsprechen 3,57 % der Fläche des Amtsbereiches von 380,7 km². Der Amtsbereich ist damit deutlich überproportional vom Ausbau der Windenergie betroffen. Dies wird auch deutlich, wenn man die Fläche des Amtes Bützow-Land ins Verhältnis setzt zur Gesamtfläche des Planungsverbandes. Das Amt Bützow-Land umfasst 10,5 % der Verbandsfläche, soll aber 18 % der Vorranggebiete für Windenergie aufnehmen.“

Das Verlangen nach einer „gerechteren“ Verteilung kommt insbesondere in Stellungnahmen aus dem Westen der Region zum Ausdruck, wo schon vergleichsweise viele Windenergieanlagen stehen. Bürger und Bürgerinnen aus Bölkow, Boldenstorf und Wilhelminenhof schreiben:

„Wenn man, egal in welche Himmelsrichtung man schaut, nur noch Windräder sieht, ist das unakzeptabel.“

„Es gilt die Lasten der Energiewende auf alle zu verteilen und Konzentrationen in bestimmten, vermeintlich wertlosen Landschaftsgebieten zu vermeiden.“

„Jeder nicht ganz weltfremde Bürger weiß um die Notwendigkeit der Energiesicherheit, auch in Form von Windkraft. Jedoch kein Bürger möchte die Anlagen so dicht vor seiner eigenen Haustüre haben. (...) Die wirkungsvollste Vereinbarung der beiden vorgenannten, äußerst widersprüchlichen, Punkte wäre m.E. jedoch die bestmögliche Erfüllung eines rein menschlichen Verlangens, nämlich des Gefühls von Gerechtigkeit/Gleichberechtigung. Nichts rührt Menschen erfahrungsgemäß mehr auf als die gefühlte Benachteiligung gegenüber anderen.“



Bürgerinnen aus Teterow und Lelkendorf unterstellen dem Planungsverband, dass wohl taktische Hintergedanken die Flächenauswahl geleitet hätten:

„In unseren dünn besiedelten ländlichen Räumen spekuliert man offenbar auf wenig Widerstand der ansässigen Bewohner gegen die geplanten Windräder. In größeren Ballungsräumen mit vielen Bewohnern unterschiedlicher Ausbildungen und Intellekte bündelt sich auch das Wissen. Hier ist geballter Widerstand wahrscheinlich wesentlich aussichtsreicher.“

„Der NABU schlägt vor, Windkraftanlagen dort zu errichten, wo die Landschaft bereits durchfurcht ist – an Straßen, Autobahnen, Bahntrassen, in Gewerbegebieten. Warum wird dieser so weise Vorschlag nicht umgesetzt? Weil damit viele Bodenbesitzer als geldgierige, folglich leicht zu händelnde Verhandlungspartner für Standorte wegfallen, weil dann eine andere Form von gesellschaftlicher Verantwortung gefragt ist?“

Das Amt Bützow-Land sowie Bürger aus Lelkendorf fordern im gleichen Sinne, die Windenergiegebiete näher an die Verbrauchsschwerpunkte zu bringen:

„Die Vorranggebiete sollten stärker an die Regionen heranrücken, in denen Energie in hohem Maße verbraucht wird, auch um Probleme der Netzstabilität und des Abtransportes des erzeugten Stromes zu verringern.“

„In einem landwirtschaftlich geprägten Bundesland möchten wir noch mit Johann Heinrich von Thünen argumentieren. Die Thünenschen Kreise (Standorttheorie) gelten nicht nur für die Agrarproduktion. Mit zunehmender Entfernung vom Markt nimmt die Intensität ab, soll heißen, daß es wirtschaftlich sinnvoller ist, den Strom dort zu produzieren, wo er verbraucht wird.“

Den Forderungen nach einer möglichst gleichmäßigen, von den Bürgern als gerecht empfundenen Verteilung der Windenergiegebiete in der Region steht als anderes Extrem der Vorschlag einer maximalen Konzentration an wenigen, vermeintlich unempfindlichen oder ohnehin verdorbenen Standorten gegenüber, um den gesamten Rest des Landes von den Anlagen freizuhalten. Bürger aus Teßmannsdorf fordern:

„Mecklenburg-Vorpommern ist zu fast 100% von Tourismus abhängig, aber das scheint MV, in diesem Landkreis Rostock, total vergessen zu haben. (...) Nimm stattdessen eine ökologisch und touristisch schon komplett tote Agrarlandschaft (an der Grenze mit Brandenburg, wo es nur noch WEA gibt) und wo jetzt schon eh kein Schwein mehr wohnen möchte und errichte dort einem MV-Windpark. Ein Flecken MV total zerstört, dafür aber eine relativ intakte Landschaft, zahlt sich in Zukunft besser aus als euer Plan.“

Der polemische Tonfall dieser Stellungnahme macht die mangelnde Ernsthaftigkeit deutlich – dennoch wird hiermit in überspitzter Form die tatsächlich notwendige Abwägung verdeutlicht zwischen dem grundsätzlich berechtigten Verlangen nach einer ausgewogenen Verteilung von Belastungen einerseits und dem ebenso berechtigten Grundsatz, dass störende Anlagen vorzugsweise an vorbelasteten Standorten konzentriert und bislang unverbaute Räume eher geschont werden sollten.

Aus Sicht des Planungsverbandes kann eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete in der Region nicht in einer Gleichverteilung über die verschiedenen Teilräume bestehen. Dies ist schon aufgrund der weiter oben mehrfach dargelegten Wirkung der Wohnort-Schutzabstände gar nicht möglich.



Auch die vielfach erhobene Forderung nach besonderer Rücksicht auf wichtige Tourismusräume und Vogel-lebensräume steht einer Gleichverteilung entgegen. Der im Prinzip richtigen Forderung nach einer mög-lichst verbrauchernahen Anordnung der Windenergieanlagen stehen ebenfalls die hohen Abstandsanfor-derungen entgegen, denn die Schwerpunkte des Stromverbrauches sind nun einmal die dicht besiedelten Teile der Region um die Großstadt Rostock und an der Küste, wo die Einordnung großer Windparks nach heutigen Vorschriften kaum noch möglich ist und, soweit es die Küstenorte betrifft, auch mit Blick auf den Tourismus vielfach abgelehnt wird.

Im vorgegebenen System der Flächenauswahlkriterien kann deshalb die Vermeidung übermäßiger Häufun-gen nur als einer von zahlreichen Aspekten in die endgültige Flächenauswahl eingehen. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Konfliktbewertung der potenziellen Windenergiegebiete im Umweltbericht verwiesen. Die Vermeidung einer allseitigen dichten Umstellung von Ortschaften bildet ein Kriterium der Konfliktbe-wertung. Ebenso bildet der unterschiedliche Grad der Ballung von Windenergiegebieten in den regionalen Teilräumen ein Kriterium.

Viele Einwender beziehen sich auf frühere Erwägungen des Planungsverbandes, die bei der letzten Fort-schreibung des Raumentwicklungsprogrammes zur Streichung verschiedener Windenergiegebiete aus den Planentwürfen geführt haben, allein um eine übermäßige Häufung im betreffenden Teilraum zu vermeiden. Es sei nicht einzusehen, warum diese früheren, aus Sicht der Einwender vollkommen berechtigten Erwä-gungen heute nicht mehr gelten sollten, wie eine Familie aus Matersen bezüglich des dort geplanten Vor-ranggebietes und der befürchteten Umstellung des Ortes Hohen Luckow schreibt:

„Warum ist diese Umstellungssituation nun nicht mehr besonders problematisch? Welche rechtlichen und/oder wissenschaftlichen Kriterien ziehen Sie für Ihre Auslegung heran, dass für die Umkreisung eines Ortes nicht mehr als zwei Dritteln von Windenergie-Vorranggebieten eingenommen sein darf? Hier eröffnen Sie einen Handlungsspielraum, den Sie in der Vergangenheit ganz anders ermessen haben.“

Ein Bürger aus Groß Babelin beklagt, dass auch beim Natur- und Landschaftsschutz und bei der Berücksich-tigung touristischer Belange die früheren Maßstäbe und Kriterien keine Gültigkeit mehr hätten:

„Wer als betroffener Anwohner und/oder interessierter Beobachter die Situation zum für-und-wider der Windkraftnutzung am Standort Groß Babelin/Linstow verfolgt hat, muss feststellen, dass fundamentale Schutzgüter immer weiter preisgegeben wurden bzw. im Gegenzug alle Hindernisse des Windkraftausbaus aus politischen Motiven heraus aufgegeben werden.“

Der Planungsverband hat bereits in den Unterlagen zum ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungspro-grammes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass früher angelegte Maßstäbe der Konfliktbewertung sich verschieben müssen, um den neuen gesetzlichen Anforderungen zum Ausbau der Windenergienutzung zu entsprechen. Bei den Schutzabständen zu den Wohnorten lässt der Gesetzgeber keinerlei Abstriche zu – umso mehr gilt deshalb für alle anderen Schutzanforderungen, die bisher Grundlage der planerischen Ab-wägung und Konfliktbewertung gewesen sind, dass die Anforderungen maßvoll zurückgenommen werden müssen, um ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung zu gewinnen. Dies entspricht der überragenden Bedeutung, die der Sicherung der Energieversorgung aus eigenen Quellen zwischenzeit-lich auf europäischer und nationaler Ebene zuerkannt und in verbindliche Vorschriften umgesetzt wurde.



Im Übrigen ist es ein Missverständnis, dass die früher geltenden Planungskriterien aus lauter Mindestanforderungen bestanden hätten, die nun in sträflicher Weise noch unterschritten würden. In früheren Plandokumenten hatte der Planungsverband vielmehr ausdrücklich herausgestellt, dass die angewandten Kriterien ein *höchstmögliches* Schutzniveau sicherstellen sollten, mit der Maßgabe, dass daneben noch in einem eng begrenzten Umfang Windparks zugelassen werden können. Der frühere Katalog der umweltschutzbezogenen Kriterien war also ein Katalog von Maximalanforderungen, die gerade so bemessen waren, dass sich der Planungsverband nicht dem Vorwurf einer Windenergie-Verhinderungsplanung aussetzen musste. Wenn heute von solchen Maximalanforderungen behutsame Abstriche gemacht werden, ist dies keineswegs verantwortungslos, sondern spiegelt lediglich die fortgeschrittene Entwicklung beim Umbau der Energieversorgung wider.

Mindestgröße der Vorranggebiete

Um der Ballung von Windparks in bestimmten Teilen der Region entgegenzuwirken, wurde bei der Überarbeitung des Entwurfes nochmals geprüft, ob auch kleinere Flächen unter der zunächst angesetzten Mindestgröße von 30 Hektar in die Auswahl einbezogen werden sollten. 30 Hektar sind der Flächenbedarf, der sich rechnerisch ergibt, wenn in der Regel mindestens drei Anlagen in einem Vorranggebiet Platz finden sollen. Drei Anlagen gelten allgemein als Windpark und sind ein vernünftiger Richtwert, wenn die Landschaft nicht mit einer Vielzahl von Einzelstandorten überzogen werden soll. Die Parteilose Wählergemeinschaft Fortschritt, Jördenstorf, stellt dies in Frage:

„In der Region Rostock ist die Flächenauswahl durch die Größe der Stadt Rostock und den anliegenden Stadt-Umland-Bereich nachdrücklich eingeschränkt, dieses verschärft sich durch den Flughafen Rostock/Laage, welcher durch seine Bedeutung eine weitere Einschränkung der Flächenauswahl bedingt. Hierdurch folgt eine unzumutbare Konzentration der Windkraftanlagen in allen weiteren Regionen des Planungsbereiches. Diesbezüglich hinterfragen wir die Ausweisung der Mindestgröße von Windkraftgebieten auf eine Größe von 30 Hektar. Wie kommt diese Festlegung zustande und warum können nicht Kleinstgebiete mit einzelnen Windkraftanlagen besetzt werden, dieses dann möglicherweise auch in den nördlicheren Bereichen?“

Der Verein Wind Energy Network e.V., Rostock, regt eine Verringerung der Mindestgröße auf 10 Hektar an. Der Verein bezieht sich dabei auf die aktuelle Planungspraxis bei der Ausnutzung der Gebiete. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Anlagen seien früher gängige Richtwerte für den Mindestabstand der einzelnen Anlagen untereinander immer weiter reduziert worden. Um übermäßige Turbulenzeinwirkungen zu vermeiden, könnten bedarfsweise sektorielle Abschaltungen vorgesehen werden. Die damit verbundenen Ertragseinbußen seien im Verhältnis zum Gesamtertrag des Windparks vernachlässigbar. Aufgrund dieser Entwicklung sei heute nur noch der zweifache Rotordurchmesser als realer Abstandsrichtwert anzunehmen, was aufgerundet 350 Metern entspreche. Bei einer idealisierten Anordnung von drei Anlagen mit diesem Abstand würden rechnerisch lediglich 5 Hektar Grundfläche für einen Windpark benötigt. Bei der vorgeschlagenen Mindestgröße von 10 Hektar könne somit davon ausgegangen werden, dass auch unter Realbedingungen in der Regel drei Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden könnten. Die Einbeziehung kleinerer Flächen würde die Auswahl von Ersatzflächen erleichtern, wenn mit der Überarbeitung des Entwurfes einzelne Gebiete verworfen werden müssten.



Dass unter theoretischen Idealbedingungen schon wenige Hektar Gebietsfläche für einen Windpark genügen ist dem Planungsverband bekannt. Der vom Planungsverband angesetzte Platzbedarf von 10 Hektar je Anlage ist ein Durchschnittswert und kein Idealwert. Gleichwohl sind die vorgetragenen Einwände nicht unberechtigt, weil es tatsächlich wünschenswert ist, das Standortpotenzial für Windenergieanlagen im näheren Umland von Rostock bestmöglich auszunutzen und übermäßige Ballungen im Süden der Region zu vermeiden.

Mit der Überarbeitung des Entwurfes wurde nochmals versuchsweise die Mindestgröße für die Flächenauswahl auf 20 Hektar abgesenkt. Das damit in der Region Rostock zusätzlich zu gewinnende Flächenpotenzial ist jedoch insgesamt gering. Die Absenkung der Flächenmindestgröße ist somit generell nicht geeignet, konfliktärmere Flächen in nennenswertem Umfang zu identifizieren und durch eine andere Verteilung die räumliche Ballung potenzieller Vorranggebiete in bestimmten Teilen der Region merklich abzumildern. Nur in einem Sonderfall wurde die Anregung aufgegriffen, indem ein neues Vorranggebiet im Umfang von 20 Hektar in direktem Anschluss an das Industrie-Vorranggebiet Güstrow Nord in den Entwurf aufgenommen wurde. Die spezielle räumliche Konstellation am Netzknoten Güstrow und in der Nähe potenzieller großer Stromabnehmer rechtfertigt das an dieser Stelle. An anderen Stellen würde die Nutzung kleiner 20-Hektar-Flächen dagegen nichts zu einer sinnvolleren oder konfliktärmeren Verteilung der Windenergieanlagen in der Region beitragen können.

Flugsicherung

Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Windenergiegebiete für den ersten Entwurf hatte der Planungsverband alle Flächen über 50 Meter Geländehöhe pauschal ausgeschlossen, soweit sie sich im Interessenbereich der Flugsicherung um den Flugplatz Laage befinden und der dort geltenden Höhenbeschränkung unterliegen. Schon jetzt können in diesem Bereich nur noch Anlagen mit verringerter, wirtschaftlich nicht optimaler Nabenhöhe errichtet werden, sodass Standorte in exponierter Höhenlage für einen wirtschaftlichen Windparkbetrieb auf dem neuesten Stand der Technik nicht mehr in Frage kommen. Dieser pauschale Ausschluss trifft zum Teil auf Zustimmung, wird jedoch von einzelnen Einwendern kritisiert, die auf örtlich angepasste Lösungen mit kleinen Anlagen setzen.

Die Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Jürgenshagen, listet in ihrer Stellungnahme Anlagen der Hersteller Eno, Enercon, Vestas und Nordex aus der 4-bis-5-Megawatt-Klasse auf, die derzeit mit Bauhöhen ab etwa 150 Meter lieferbar seien. Die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes falle nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Aus den Entwurfsunterlagen gehe nicht hervor, nach welchem Maßstab der Planungsverband die Wirtschaftlichkeit des Betriebes beurteile.

Auch die Gemeinde Zehna stellt die Annahme des Planungsverbandes, dass Windenergieanlagen unter 180 Meter Höhe heute nicht mehr marktgängig seien, in Frage. Anlagenhersteller und Projektentwickler seien sehr wohl in der Lage, für Standorte mit Höhenbeschränkung Lösungen zu entwickeln. Es gebe mittlerweile hocheffiziente Anlagen, deren technische Eigenschaften nicht mehr mit denen von vor zehn Jahren vergleichbar seien. Der Höchstsatz in den Ausschreibungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz betrage aktuell 7,35 Cent je Kilowattstunde. Hinzu komme der von der Standortgüte abhängige Korrekturfaktor. Der finanzielle Nutzen für die Gemeinden dürfe nicht unterschätzt werden. Gemäß aktuellen Daten und Berechnungen könnten Zahlungen gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz an die Gemeinden im Umkreis von 2,5



Kilometern um die Windenergieanlagen bis zu 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde betragen. Dies könnte, abhängig von Windertrag und Anlagentyp, jährlich zwischen 35.000 und 40.000 Euro pro Anlage ausmachen. Über einen Zeitraum von 20 Jahren entspräche dies allein 700.000 Euro pro Anlage, die an die betroffenen Gemeinden verteilt werden könnten.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Rostock, äußert sich ebenfalls kritisch:

„Es ist wichtig anzumerken, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit solcher Projekte nicht allein die Zuständigkeit des Planungsverbands sein sollte. Das wirtschaftliche Risiko muss stets vom zukünftigen Betreiber der Anlagen getragen werden. Eine Bauhöhenbegrenzung sollte nicht dazu führen, dass Investoren abgeschreckt werden oder, dass das Potenzial erneuerbarer Energien in der Region nicht voll ausgeschöpft wird.“

Das Wind Energy Network e.V., Rostock begrüßt dagegen ausdrücklich den bei der Flächenauswahl gewählten Ansatz, dass nur tatsächlich nutzbare Flächen als Windenergiegebiete vorgesehen werden sollen. Flächen, die aufgrund der Geländehöhe und der Bauhöhenbeschränkungen um den Flugplatz Laage nur mit sehr niedrigen Windenergieanlagen bebaut werden könnten, seien als minderwertig anzusehen und vom Planungsverband zu Recht von der Auswahl ausgeschlossen worden. Der Verein empfiehlt allerdings die Bestimmungen der Luftfahrt im Auge zu behalten und verweist dazu auf laufende Diskussionen über eine Änderung der Höhenbeschränkung.

WPD Onshore GmbH & Co KG, Rostock hält es ebenfalls für richtig, dass die Geländehöhe als Kriterium der Flächenauswahl herangezogen wurde. Die in den Erläuterungen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wiedergegebene Annahme, dass Windenergieanlagen unter 180 Meter Höhe nicht mehr marktgängig seien, treffe jedoch nicht zu. Auch kleinere Anlagen seien am Markt erhältlich, würden jedoch aufgrund ihrer geringeren Erträge und dem wachsenden Rentabilitätsdruck durch die Ausschreibungen der Bundesnetzagentur nur noch selten eingesetzt. Als aktuell verfügbare Serienanlagen mit genau 180 Metern Bauhöhe nennt die Einwenderin die Vestas V 150 mit 105 Metern Nabenhöhe, die Nordex N 149 mit ebenfalls 105 Metern Nabenhöhe und die Enercon E-160 mit 99 Metern Nabenhöhe. Bei den sehr guten Windverhältnissen in der Region Rostock ließen sich diese Anlagen rentabel betreiben. Sie wären auch im Bereich der geltenden Höhenbeschränkung bei Geländehöhen bis etwa 60 Meter einsetzbar. Die Einwenderin regt deshalb an, Flächen bis zu dieser Höhe als Vorranggebiete in Betracht zu ziehen.

Der Planungsverband geht grundsätzlich nicht davon aus, dass er die Grenzen seiner Zuständigkeit überschreitet, wenn er bei der Auswahl der Windenergiegebiete deren tatsächliche Ausnutzbarkeit berücksichtigt. Dies ist vielmehr als eine Selbstverständlichkeit anzusehen. Zutreffend ist, dass kleinere Windenergieanlagen, wie sie an beschränkungsfreien Standorten üblicherweise nicht mehr eingesetzt werden, in der Region Rostock während der letzten Jahre noch errichtet wurden oder aktuell noch geplant sind. Soweit es dem Planungsverband bekannt ist, wurden diese Projekte nicht zuletzt durch tendenziell unterzeichnete Ausschreibungen begünstigt. Bei einem zukünftig zunehmenden Wettbewerbsdruck und weiterem technischen Fortschritt hin zu immer größeren Anlagen dürften solche Projekte in Zukunft schwieriger zu verwirklichen sein.

Der Planungsverband bleibt deshalb dabei, die Geländehöhe bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Um jedoch der Kritik an einer allzu starren Abschneidgrenze Rechnung zu tragen, wurde die Geländehöhe bei der Überarbeitung der Flächenauswahl erst ab 60 Metern als striktes Ausschlusskriterium angewandt.



Darunter wurden kritische Höhenlagen in die rechnerische Gesamtbewertung der Flächeneignung einbezogen, wie sie im Umweltbericht zum Raumentwicklungsprogramm ausführlich dargelegt ist. Die ermittelten Potenzialflächen haben ab 40 Meter Höhe einen Minuspunkt und ab 50 Metern zwei Minuspunkte bekommen. Diese wurden mit den übrigen – positiven wie negativen – Bewertungen aufgerechnet. Da sich die höher gelegenen Flächen mehrheitlich in denjenigen Teilen der Region befinden, die im Hinblick auf Tourismus, Natur- und Landschaftsschutz zu den empfindlicheren gehören, liegen sie in der Gesamtbewertung tendenziell im schlechteren Bereich, also überwiegend nicht unter den vorzugswürdigen Flächen. Dennoch sind einzelne Gebiete mit Geländehöhen über 50 Metern aufgrund der geänderten Systematik neu in den zweiten Entwurf aufgenommen worden.

Tourismus und Landschaftsschutz

Die Veränderung des Landschaftsbildes gehört im regionalen Maßstab zu den sehr erheblichen Umweltauswirkungen der Windenergienutzung. Dementsprechend nehmen Bezüge auf diese Landschaftsveränderungen in den kritischen Stellungnahmen zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes einen großen Raum ein. Gemäß dem Naturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrem Erholungswert zu schützen. Alle diese Qualitäten gehen mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht unmittelbar – und niemals gänzlich – verloren, werden aber umso mehr gemindert, je mehr ein Landschaftsraum von Windenergieanlagen dominiert wird. Weiter oben wurde im Zusammenhang mit den Schutzabständen zu den Wohnorten ausgeführt, dass diese Abstände eine Konzentration der Windparks in den dünner besiedelten Teilräumen erzwingen. In der Region Rostock sind dies zu einem großen Teil Räume, die eine hohe landschaftliche Attraktivität aufweisen. Eine Bürgerin aus Moltenow fragt – wohl in der Vermutung, dass die Regionalplaner alle in der Großstadt leben würden:

„Wo fahrt Ihr denn zur Erholung mit Euren Elektroautos hin, wenn hier alles tot ist?“

Vielfach wird die Kritik mit dem Verweis auf die hohe Bedeutung der Landschaft als Attraktionsfaktor für den Tourismus und den Zuzug von Fachkräften verbunden. Somit lassen sich, wenn es um den Landschaftsschutz geht, umwelt- und wirtschaftsbezogene Erwägungen kaum voneinander trennen. Bürger aus Moltenow und Mamerow verweisen darauf, wie das Land und die Region selbst mit ihren landschaftlichen Vorzügen werben:

„Mecklenburg-Vorpommern – das Land zum Leben – so steht es an unseren Landesgrenzen. Das gilt zur Zeit aber nur für bestimmte Bereiche unseres Landes und dazu zählt das Amt-Bützow-Land anscheinend nicht.“

„Auch die neuerliche Kampagne ‚Greater Rostock‘ des Planungsverbandes verspricht eine ‚Region als Freiraum‘ mit ‚malerischen Badestränden‘, ‚idyllischen Rückzugsorten‘, ‚romantischen Seen‘, ‚erholsamer Luft‘ und ‚blühende Landschaften‘. Und ja, so ehrlich müssen wir auch sein, denn genau das sind die Dinge, die diese Region auszeichnen und für so manche Fachkraft auch der einzige Beweggrund sind, sich für eine Arbeitsstelle hier in der Region zu bewerben. Wenn man zuvor im Umland von Universitätsstädten (...) gelebt und gearbeitet hat, fällt es einem im ersten Moment doch sichtlich schwer, einem Standort wie Teterow etwas gutes abzugewinnen. (...) Ein SCHLAG INS GESICHT, nichts anderes ist es für jene, die diesem Ruf gefolgt sind und sich jetzt den Raumentwicklungsplan anschauen und sehen, dass mitten in ihrem ‚idyllischen Rückzugsort‘ ein 120 ha großer Windpark entstehen soll. (...) Wir haben uns bereits an das leider notwendige



Übel der vielen Flugmanöver der Eurofighter über unseren Köpfen gewöhnt. Auch können wir uns einigermaßen mit der Lärm- und Geruchsbelästigung und dem stetig wachsenden Landmaschinenverkehr rund um unser Dorf, zu den Ernte- und Düngezeiten, arrangieren. Auch wenn bereits noch weit vor Sonnenaufgang bis spät in die Nacht, im Scheinwerferlicht, die Mährescher fahren und Lkw an Lkw sich seinen Weg durch unser Dorf zur Biogasanlage sucht. Auch mit dem zeitweise hubschrauberähnlichen Lärm der Lüftungsanlage der Schweinemast- und Biogasanlage kann man sich arrangieren. Das gehört wohl zum Leben auf dem Lande dazu. Aber (...) die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen in unserer Gemeinde (...) wird unsere Lebensqualität unwiederbringlich zerstören.“

Der DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V., Rostock, mahnt eine angemessene Berücksichtigung des Tourismus bei der Planung der Windenergiegebiete an:

„Unser Land gehört heute zu den beliebtesten Reisezielen der Deutschen, wenn es um Urlaub im eigenen Land geht. (...) Basis für diese Entwicklung bilden neben dem Vorhandensein einer nachfrageorientierten Angebotsstruktur vor allem die Attribute, die die Gäste mit Mecklenburg-Vorpommern verbinden – weite Landschaft, unberührte und intakte Natur, saubere und gesunde Umwelt. Dies sind, zumindest bei rund zwei Drittel der Deutschen, die primären Beweggründe bei der Wahl der Urlaubsdestination. (...) Aus den überlassenen Dokumenten ist nicht ersichtlich, dass dem Tourismus und damit dem Gastgewerbe in der Raumplanung der Stellenwert beigemessen wird, der dieser Wirtschaftsbranche aufgrund seiner Bedeutung zukommt. Fast alle Städte und Gemeinden im regionalen Planungsgebiet setzen auf den Tourismus als Wirtschaftsfaktor. Dieser Bedeutung muss auch raumplanerisch konsequent Rechnung getragen werden. Betriebe des Gastgewerbes in der Nähe geplanter Windvorranggebiete haben die verständliche Sorge, dass die Attraktivität der Umgebung für Touristen beeinträchtigt werden und dies für sie auch unmittelbare wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen könnte. Es wäre fatal, den Ast abzusägen, auf dem man vielerorts sitzt.“

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock führt aus:

„Die Energieversorgung mit angemessenen Strompreisen und Netzentgelten ist ein weiterer Grundpfeiler für ein erfolgreiches Wirtschaften. Im Zuge der Energiewende ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein notwendiger Schritt – allerdings muss der Zubau der Wind- und Solarenergieanlagen ausgewogen und gesteuert erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass touristische Kernräume und Erholungsgebiete sowie der Erhalt der Kulturlandschaft nicht aus dem Fokus geraten.“

Ein Bürger aus Mamerow gibt die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie wieder, in der die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus untersucht wurden:

„Die statistische Analyse zeigt, dass sich Windkraftanlagen negativ auf den Tourismus im nahen Umland bis 20 Kilometern auswirken können. Allerdings zeigt die Studie auch, dass die negativen Auswirkungen durch eine insgesamt weiter steigende Tourismuskapazität kompensiert werden. Die statistisch signifikanten Effekte bleiben somit überschaubar in Bezug auf Stärke und Auswirkung. Weiterhin zeigt die Studie, dass küstenferne Regionen eher unter einem negativen Effekt der Windkraftanlagen zu leiden scheinen. In Küstenregionen ist der Zusammenhang komplexer: Touristinnen und Touristen meiden Gemeinden, die sehr dicht mit Windkraftanlagen besiedelt sind und in denen der Ausbau weiter voranschreitet. Sie scheinen jedoch in Nachbargemeinden auszuweichen, in denen die Anzahl der Anlagen im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Zielregion geringer ist. (...) Die Studie stammt aus dem Jahr 2015 und geht von einer wesentlich geringeren



Bebauungsdichte aus. Was eine Bebauungsdichte, wie sie in Lalendorf geplant ist, bedeutet, sollte sich an zwei Fingern herleiten lassen.“

Eine Bürgerin aus Moltenow schätzt die Wirkungen ähnlich ein:

„Dass Windenergieanlagen die Attraktivität von Regionen erheblich reduzieren, wird von einschlägigen Lobbygruppen zwar regelmäßig bestritten, ist aber durch neuere Forschung und reale Erfahrung klar belegt. Anekdotische Evidenz liefern Dörfer im Hunsrück, in denen die Übernachtungszahlen parallel zur Errichtung von Windenergieanlagen stark gesunken sind, während in benachbarten, weniger belasteten Gebieten die Gästezahlen zunahmen.“

Zahlreiche ablehnende Stellungnahmen kommen aus den südlichen Teilen der Region, die bisher frei von Windenergieanlagen sind. Südlich von Güstrow und Bützow sind dies Randbereiche der Naturparks Sternberger Seenland und Nossentiner/Schwinzer Heide. Weiter östlich wird der Naturpark Mecklenburgische Schweiz berührt. Mit Bezug auf den Naturpark Sternberger Seenland wird in einigen Stellungnahmen auf aktuelle Bestrebungen zur Zertifizierung als „Sternenpark“ hingewiesen, womit die hier noch gegebene natürliche Dunkelheit und der ungestörte Blick in den nächtlichen Sternenhimmel als Attraktionsmerkmal herausgestellt wird.

Der südliche und östliche Teil der Region weisen eine hohe Dichte an gut erhaltenen Zeugnissen der historischen Gutswirtschaft auf. Viele repräsentative Gutsanlagen wurden von privaten Eigentümern mit hohem Einsatz an Arbeit und finanziellen Mitteln renoviert und werden zum Teil touristisch genutzt. In einigen Stellungnahmen kommt die Befürchtung zum Ausdruck, dass der wirtschaftliche Erfolg dieser Bemühungen durch die Errichtung von Windparks gefährdet werden könnte. Auch die Attraktivität der Region für Zuzügler sowie als Ferienwohnsitz wird in vielen Stellungnahmen hervorgehoben. Bürger aus Mamerow schreiben:

„Wir haben hier neu gebaut, wohnten vorher in Rostock, wir haben uns gang bewusst für Mamerow und seine schöne Umgebung entschieden, haben ganz bewusst diese Entfernung zu Arbeitsstätten auf uns genommen, da keine Windkraftträder in unmittelbarer Nähe sind.“

Ein Bürger aus Schrödershof äußert sein Unverständnis, dass Windenergieanlagen nun immer mehr in bisher freigehaltene Landschaften geplant werden, während Grundstückseigentümer unverändert mit strengen Vorschriften konfrontiert seien:

„Ich persönlich hatte vor rund zwei Jahren einen vereinfachten Bauantrag zur Errichtung eines kleinen privaten Hühnerstalls gestellt. Dieser wurde mit der Argumentation der ‚Verschandelung des Landschaftsbildes‘ abgelehnt. Welchen Wert haben heute ausgewiesene Schutzgebiete? Warum kann ich nicht einmal einen Hühnerstall bauen und Vorhaben, die Flora und Fauna vernichten und das ganze ökologische System entwerten, sollen umgesetzt werden?“

Bereits bei der vorläufigen Auswahl der Windenergiegebiete für den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband Kriterien des Landschaftsschutzes einbezogen, soweit dies im Rahmen des gegebenen Abwägungsspielraumes möglich und angemessen war. In einzelnen Stellungnahmen aus der Windenergiewirtschaft wird dies kritisiert: Der Gesetzgeber habe mit seinen aktuellen Vorgaben klargestellt, dass der Landschaftsschutz in der Planung der Windenergiegebiete gar keine Bedeutung



mehr haben dürfe. Folglich habe der Planungsverband Belange des Landschaftsschutzes außer Acht zu lassen. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Rostock, schreibt:

„Ganz allgemein ist der Wunsch des Plangebers, die Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren im Hinblick auf die Reversibilität der Bebauung durch Windenergieanlagen und die Dringlichkeit des Ausbaues der Erneuerbaren Energien nicht nachvollziehbar.“

Die UKA verweist dazu auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster, wonach die Technisierung der Landschaft kein Argument gegen Windenergieanlagen sein könne, da der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein überwiegendes Interesse an eben dieser Technisierung vorgebe. Die Enertrag SE, Dauerthal argumentiert in die gleiche Richtung und äußert sich kritisch zu dem im ersten Entwurf angekündigten Gutachten über kulturhistorische und baukulturelle Potenziale der Region Rostock, das der Planungsverband mit Blick auf die touristische Attraktivität der Landschaft hat erarbeiten lassen. Die Einwenderin befürchtet, dass Empfehlungen aus diesem Gutachten die Flächenauswahl für die Windenergienutzung beeinflussen könnten. Den Belangen des Landschaftsschutzes würde damit ein zu hohes Gewicht gegeben, obwohl diese Belange gemäß den Vorgaben der Landesregierung eigentlich als nachrangig angesehen werden müssten.

Der Planungsverband teilt die von den beiden Windenergieunternehmen dargelegte Rechtsauffassung nicht. Der im Gesetz bestimmte Vorrang für Erneuerbare-Energien-Anlagen gilt nicht unbeschränkt, sondern bis zum Erreichen der vorgeschriebenen Ausbauziele. Wenn aus einer größeren Menge möglicher Windenergiegebiete eine engere Auswahl getroffen werden muss, so unterliegt diese Auswahl der planerischen Abwägung – soweit die gesetzlichen Ausbauziele im Ergebnis erreicht werden. In die planerische Abwägung wiederum sind alle berührten Belange entsprechend ihrem Gewicht einzubeziehen. Es wäre geradezu rechtswidrig, einzelne Belange von der Abwägung willkürlich auszunehmen, zumal wenn es um diejenige Umweltveränderung geht, die sich räumlich am weitesten auswirkt, und um einen Wirtschaftszweig, der gerade in Mecklenburg-Vorpommern eine erhebliche Bedeutung hat.

Unbestreitbar ist, dass Menschen sich an Veränderungen gewöhnen und dass die Wahrnehmung von Windenergieanlagen als störende oder selbstverständliche, kaum noch bewusst registrierte Elemente im Landschaftsraum nicht zuletzt eine Generationenfrage ist. Auch Touristen können sich an Veränderungen gewöhnen. Wer jedoch im Urlaub gezielt nach Ruhe und ungestörtem Landschaftserlebnis sucht, wird die zunehmende Verbauung der Landschaft durch technische Anlagen jedenfalls als Minderung des Erholungswertes wahrnehmen. Dass damit ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal der Urlaubsdestination Mecklenburg-Vorpommern im Inlandstourismus tendenziell verloren geht, ist keine gänzlich unbegründete Befürchtung.

Der Planungsverband erkennt deshalb die in vielen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Sorgen um das Landschaftsbild und den Attraktionswert der Landschaft als berechtigt an, stellt aber zugleich fest, dass in die gesetzlichen Vorgaben zur Auswahl der Windenergie-Vorranggebiete bereits Wertungsentscheidungen des Gesetzgebers auf Bundes- und Landesebene eingeflossen sind, die sich bei den Umweltbelangen eher zugunsten des vorsorgenden Immissionsschutzes sowie des Naturschutzes – im engeren Sinne des Biotop- und Artenschutzes – und eher zuungunsten des Landschaftsschutzes auswirken. Würde einer dieser drei Belange höher gewichtet, wie es viele Bürgerinnen und Bürger in ihren Stellungnahmen fordern, so würde das stets zulasten der anderen beiden genannten Belange gehen.



Im sehr engen Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat der Planungsverband bei der Überarbeitung der Auswahl der Windenergiegebiete die Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsgebundenen Erholung in die Abwägung einbezogen. Hierbei wurden sowohl bestehende Schutzgebiete als auch die fachlichen Grundlagen aus der Landschaftsplanung berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei der Flächenauswahl und die angewandten Bewertungskriterien sind im Umweltbericht näher erläutert.

Denkmalschutz

Anforderungen der Denkmalbehörden haben in den letzten Jahren ganz erheblich zur Verzögerung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen. Grund waren Unsicherheiten, die auf das Fehlen einheitlicher Bewertungsmaßstäbe zurückzuführen sind. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird in aller Regel nicht in die Substanz von Baudenkmalen eingegriffen. Ein möglicher Konflikt mit den gesetzlichen Anforderungen des Denkmalschutzes kann entstehen, wenn die Umgebung eines Denkmals derart durch Windenergieanlagen verstellt wird, dass es nicht mehr seiner Bedeutung entsprechend wahrgenommen werden kann. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin, schreibt:

„Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind daher nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft.“

Von der Denkmalbehörde des Landes wurde eine Liste derjenigen Denkmale erarbeitet, die besondere und weiträumige Bezüge in die umliegende Landschaft aufweisen. Dies sind hauptsächlich historische Altstädte wie Güstrow mit seinen Kirchtürmen, Klosteranlagen wie Bad Doberan und Herrenhäuser wie Kurzen Trechow oder Alt Rossewitz. Für eine Auswahl dieser Denkmale mit herausragender Bedeutung wurde von der obersten Landesplanungsbehörde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, in dem Sichtbeziehungen aus der umgebenden Landschaft genau untersucht und die möglichen Auswirkungen neuer Windparks in der näheren Umgebung bewertet wurden. Dieses Gutachten lag für den ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes noch nicht vor und wurde nun als eine Bewertungsgrundlage bei der Überarbeitung des Entwurfes herangezogen. Für die weiteren, im Gutachten nicht betrachteten raumbedeutsamen Baudenkmäler liegen Hinweise aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sowie der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Rostock vor.

Mit dem Fachgutachten und den ausführlichen behördlichen Stellungnahmen liegen dem Planungsverband nun bessere Grundlagen für die Beurteilung der Denkmalschutzbelange vor, als dies in früheren Planungsverfahren der Fall war. Gleichwohl sind diese Grundlagen immer noch mit Vorsicht zu verwenden, weil die darin enthaltenen Einzelfallbewertungen nach wie vor nicht an einem einheitlichen Maßstab ausgerichtet sind. Im Fachgutachten kommt dies darin zum Ausdruck, dass die Gutachter zunächst den abstrakten Rechtsbegriff der „erheblichen“ Beeinträchtigung einer Denkmalumgebung umfänglich umschreiben, um dann von dieser höchsten Abstraktionsebene direkt in die verbal-argumentative Bewertung der untersuchten Einzelfälle zu springen. Eine allgemeine Bestimmung der Erheblichkeitsschwellen mit Blick auf die hier



zu betrachtenden typischen, wiederkehrenden Fallkonstellationen ist leider unterblieben. Die Bewertungen im Gutachten wie auch in den Stellungnahmen der Denkmalbehörden sind somit in erster Linie dadurch beglaubigt, dass sie von ausgewiesenen Fachleuten getroffen wurden – können aber vom Planungsverband wie von der beteiligten Öffentlichkeit nicht systematisch nachvollzogen werden. Die oben genannten Unterlagen wurden vom Planungsverband in die Bewertung der potenziellen Windenergie-Vorranggebiete einbezogen. Nähere Erläuterungen sind dazu im Umweltbericht enthalten.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin, bemängelt, dass in den Erläuterungen zum ersten Entwurf nur auf die Baudenkmale und nicht auch auf die Bodendenkmale eingegangen wurde. Die landesweite Auswahl der bedeutsamen Denkmale der Kategorien A, B und C umfasse auch Bodendenkmale. Ein Abstand von 100 Metern sei zu diesen Denkmälern mindestens einzuhalten. Das Landesamt empfiehlt, die potenziellen Auswirkungen in einem gesonderten Fachbeitrag zu ermitteln und die notwendigen Abstände im Einzelfall festzulegen.

Die Denkmalbehörde beim Landkreis Rostock weist auf bekannte Bodendenkmale sowie die raumwirksamen Baudenkmale bei den geplanten Windenergiegebieten hin und hält ebenfalls weitergehende Untersuchungen für geboten. Mögliche Beeinträchtigungen müssten in jedem Einzelfall durch eine Sichtbarkeitsanalyse geprüft werden:

„Zu den raumwirksam in Erscheinung tretenden bzw. auf Fernwirkung angelegten Baudenkmalen zählen Kirchen, Klöster, Windmühlen, Wachtürme, Parkanlagen, Gutshöfe, Schlossanlagen und die Silhouetten von Altstädten, die nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihr Erscheinungsbild und ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung durch die Errichtung von WKA nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.“

Der Planungsverband ist skeptisch gegenüber dem fachbehördlichen Ansinnen, das Fehlen einheitlicher Bewertungsmaßstäbe durch immer mehr und immer umfangreichere Einzelfallgutachten ausgleichen zu wollen. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der übermäßigen zeitlichen Ausdehnung von Planungs- und Zulassungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen entgegenzuwirken. Allein aus Gründen des Denkmalschutzes wurde letztlich keines der potenziellen Windenergiegebiete aus dem ersten Entwurf verworfen. Die aus Sicht des Landesamtes gravierendste der möglichen Beeinträchtigungen – die Verstellung der Ansichten auf das Herrenhaus Vietgest mit Windenergieanlagen – wird vermieden, indem die betreffenden Windenergiegebiete aufgrund der umweltbezogenen Gesamtbewertung, einschließlich der Denkmalschutzbelange, nicht in den zweiten Entwurf übernommen wurden.

Vogelschutz

Neben den Hinweisen auf eine als ungerecht empfundene Verteilung der Windenergiegebiete sowie der Sorge um das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft machen Hinweise auf mögliche Gefährdungen der Vogelwelt einen großen Teil des Inhalts der kritischen Stellungnahmen zu den Windenergiegebieten aus. Darin kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass Mecklenburg-Vorpommern innerhalb Deutschlands tatsächlich eine herausgehobene Bedeutung als Vogel Lebensraum hat. Der NABU Mecklenburg-Vorpommern, Landesarbeitsgruppe Kranichschutz M-V, Röbel/Müritz beschreibt diese Bedeutung am Beispiel des Kranichs und weist auf regelmäßige Zählungen hin:



„Dadurch wissen wir, dass der einheimische Kranichbestand im Herbst mindestens 20.000 Kraniche beträgt. Zum Rasthöhepunkt können sich zusammen mit den ausländischen Kranichen bis zu 195.000 (..) Kraniche gleichzeitig im Bundesland aufhalten. Damit beherbergt M-V im Herbst etwa 50% der Kraniche, die den Westeuropäischen Zugweg nutzen und ist damit das wichtigste Bundesland in Deutschland. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, müssen bedeutende Rastregionen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Nur so kann das Land M-V die Umsetzung der Bonner Konvention zum Schutz bedeutender Rastgebiete für wandernde Zugvögel gewährleisten.“

Viele Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger lassen profundes Fachwissen und genaue Kenntnisse der örtlichen Vogelwelt erkennen. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass der Vogelschutz von vielen Einwohnern auch deshalb stark betont wird, weil er im Naturschutzrecht mit vergleichsweise harten, einklagbaren Vorschriften verankert ist. Im Vergleich zu den eher „weichen“ Belangen der Verteilungsgerechtigkeit oder des Landschaftsschutzes erscheint der Artenschutz eher dazu geeignet, dem Planungsverband wirkliche oder vermeintliche Rechtsfehler bei der Flächenauswahl nachzuweisen.

Scharf kritisiert wird in zahlreichen Stellungnahmen die Vereinheitlichung wesentlicher Anforderungen des Artenschutzes, die mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2022 erfolgt ist. Zum Teil wird unterstellt, dass diese Novelle gegen höherrangiges europäisches Recht verstoße. Dem nationalen Gesetzgeber stehe es gar nicht zu, für bestimmte Arten und Fallkonstellationen von vornherein eine Verträglichkeit mit der Windenergienutzung festzustellen und sie damit der eigentlich stets gebotenen Einzelfallprüfung zu entziehen. Ebenso sei die Bestimmung einheitlicher Prüfradien um die Brutplätze windkraftsensibler Vogelarten offensichtlich von energiewirtschaftlichen Erwägungen geleitet worden; die Radien seien zu eng bemessen. Bürger aus Lelkendorf und eine Bürgerin aus Groß Wokern bringen ihr Unverständnis wie folgt zum Ausdruck:

„Während früher für Seeadler 2000 m galten sind es nun lediglich 500 m. Ist die Evolution da so schnell oder ist es menschliche Willkür?“

„Ich gehe davon aus, dass, wenn die Ausschlusskriterien allein hinsichtlich des Artenschutzes und des Biotopschutzes streng angewandt werden würden, eine Ausweisung von 2,1 % der Regionsfläche überhaupt nicht möglich wäre. Dies würde allein an den Greifvogelarten scheitern. Dieser Umstand muss im Entwurf genau so kommuniziert werden! Die Ausweisung ist nur unter erheblichen Abstrichen bei den Ausschlusskriterien möglich! (...) Es ist für mich unglaublich, in welchem Maße im Zuge der aktuellen Regionalplanung Fachwissen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf Grundlage naturschutzfeindlicher gesetzlicher Regelungen ausgeblendet werden. Hier weicht der natürliche Menschenverstand willkürlichen Vorschriften. Das Festlegen von pauschalen Nahbereichen und Prüfbereichen hat zur Folge und wohl zum Ziel, dass die Gebietsausweisungen im Alibiprüfverfahren durchgedrückt werden können, ist, in Bezug auf den Artenschutz, fachlich gesehen aber eine Katastrophe. Bei 500 m ist der Seeadler noch nicht mal richtig aus dem Brutrevier losgeflogen.“

Der Gesetzgeber sei damit von den früher eingeführten fachlichen Beurteilungsrichtlinien willkürlich abgewichen und habe sich damit selbst zu den allgemeinen Bestimmungen des Artenschutzes in Widerspruch gesetzt. Der Planungsverband hat dies nicht zu bewerten, sondern seine Arbeit am geltenden Bundesrecht auszurichten. Dessen ungeachtet geht der Planungsverband davon aus, dass mit der Einführung



verbindlicher Prüfmaßstäbe in das Naturschutzgesetz ein notwendiger und überfälliger Schritt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Planungs- und Genehmigungspraxis getan wurde. Dass solche Maßstäbe meist kein aus umweltfachlicher Sicht ideales Schutzniveau abbilden, sondern Ergebnisse von Kompromissen sind, da umwelterhebliche Planungen nicht gänzlich verhindert, sondern in einem verträglichen Rahmen gerade ermöglicht werden sollen, ist selbstverständlich.

Die zuletzt zitierte Bürgerin aus Groß Wokern verbindet ihre Kritik mit dezidierten Ausführungen zu Umfang und Qualität der Daten, die zunächst einmal erhoben und zusammengestellt werden müssten, um zu einer wissenschaftlich fundierten Planungsentscheidung zu gelangen. Der Planungsverband ist diesbezüglich skeptisch. Sicherlich ist die Erhebung von Daten stets erkenntnisfördernd. Der Gesetzgeber hat sich mit der Novelle des Naturschutzgesetzes jedoch aus guten Gründen dafür entschieden, die förmlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht noch zusätzlich mit Erhebungspflichten zu belasten. Vielmehr sollten diese Verfahren von solchen Pflichten ausdrücklich entlastet werden, damit sie in ihrem Umfang und ihrer Dauer nicht immer weiter ausufern.

Auch in anderen Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird die Frage gestellt, welche Daten der Planungsverband denn herangezogen und welche eigenen Erhebungen er veranlasst habe. Im Gesetz ist nun klargestellt, dass grundsätzlich die vorhandenen Daten der Naturschutzbehörden heranzuziehen sind und dass auch die Bewertung des Schlagrisikos im Umfeld der kritischen Brutplätze auf vorhandene Daten zur Habitatausstattung – und nicht auf aufwändige Felderhebungen des Überflugeschehens – gestützt werden soll. Dass die Fixierung auf eine möglichst genaue Erhebung einzelner Brutvorkommen und revierbezogener Flugbewegungen nicht in jedem Fall zu den besten Schlussfolgerungen und Entscheidungen führen muss, haben die nachfolgend zitierten Bürger aus Vietschow und Lübzin richtig erkannt. Sie plädieren dafür, dass vorrangig größere Schutzgebiete von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten:

„(...) Daneben entspricht eine statische Zuordnung von Brutplätzen und Nahrungshabitaten (wie sie beispielsweise in den Milan-Kartierungsergebnissen zu erkennen sind) nicht der dynamischen Realität lokaler Populationen in ihrem jeweiligen Funktionsraum. (...) [Es] lässt sich feststellen, dass ein funktionierender Artenschutz ohne die Beibehaltung von Schutzgebieten nicht möglich ist. (...) Der Schutz großer, ungestörter Gebiete gehört zu den Prioritäten im Artenschutz.“

„Die offene Landschaft ist nun einmal kein Zoo! Mindestareale und ein funktionierendes Habitatgefüge sind die Basis für das Überleben einzelner Tiere bzw. einer Art im Gebiet.“

Auch die Ausführungen der NABU-Arbeitsgruppe Kranichschutz stützen die Einschätzung, dass sich die Planung nicht zu sehr auf kurzzeitige und kleinräumige Erfassungen stützen sollte, die immer nur eine Momentaufnahme wiedergeben können. Zwar gehört der Kranich zu den Arten, die durch Windenergieanlagen gar nicht besonders stark gefährdet sind; die allgemeine Erkenntnis, dass Vögel in ihrer Raumnutzung variabel sind und sich wechselnden Bedingungen anpassen, lässt sich jedoch auf einige der stärker gefährdeten Arten durchaus übertragen:

„Windenergieanlagen werden für 20 bis 25 Jahre genehmigt. In dieser Zeit ändern sich die Bedingungen in der vom Menschen genutzten Landschaft ständig. [Hier folgt die Beschreibung einer mehrjährigen Kranicherhebung ...] Es zeigte sich, was eigentlich verständlich ist, dass die Äsungsräume mit den Anbaukulturen



wechselten. Dadurch änderten sich die Flugkorridore zu den Äsungsräumen. Daneben spielten Störungen und Traditionen eine weitere Rolle, die aber nur durch Kartierungen, die über einen längeren Zeitraum laufen, ermittelt werden können.“

Der Planungsverband hat demnach für die Neuauftellung des Raumentwicklungsprogrammes keine eigenen Erhebungen veranlasst, sondern die verfügbaren Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen, die auf kontinuierlichen landesweiten Erhebungen beruhen. Der BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Schwerin gibt dazu den Hinweis, dass noch längst nicht alle der von Windenergieanlagen besonders gefährdeten Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend erfasst werden:

„Landesweite, aktuelle Kartierungen sind notwendig, liegen aber bisher nicht vor von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wespenbussard, Sumpfohreule, Uhu. Für die strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind aktuelle Daten vorzulegen.“

Die Feststellung des BUND trifft zu. Die Forderung, dass der Planungsverband im Rahmen seiner Umweltprüfung selbst für die Erhebung dieser Daten sorgen müsste, ist allerdings nicht berechtigt. Nicht alle der vom BUND aufgezählten Vogelarten sind langjährig Brutplatztreu. Eine einjährige Erhebung der Brutplätze – sei diese noch so aktuell – wäre für die langfristig angelegte Planung der Windenergiegebiete deshalb nur von sehr begrenztem Erkenntniswert. Für die langjährig Brutplatztreuen Adler und Störche liegen dagegen flächendeckende und kontinuierliche Erfassungen vor, die bei der Überarbeitung der Windenergiegebiete berücksichtigt wurden.

Wie der Planungsverband bei der Überarbeitung der Flächenauswahl für den zweiten Entwurf die Belange des Vogelschutzes berücksichtigt hat, ist im Umweltbericht ausführlicher dargelegt. Kritische Hinweise der Naturschutzbehörden und -verbände zur Bewertungsmethodik und den Prüfmaßstäben sind weiter unten im letzten Abschnitt dieser Abwägungsdokumentation wiedergegeben.

Abstände und Rücksichten auf andere Nutzungen

Bei der Auswahl der Windenergiegebiete für den ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes hatte der Planungsverband keine Rücksicht auf laufende Planungen von Freiland-Solaranlagen genommen. Die Solizer Deutschland GmbH, Hamburg, weist auf ihre geplante Solaranlage bei Plaaz hin und geht auf die Probleme ein, die durch eine Überlagerung fortgeschrittener Photovoltaikplanungen durch Windenergievorrangfestlegungen entstehen:

„Die Fläche würde durch die Erweiterung für die Nutzung anderer Quellen erneuerbarer Energien faktisch gesperrt werden. Denn durch den weitgehenden Wortlaut des Ziels Z (1) wäre jede Nutzung unzulässig, die der Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen würde. Dies ist so lange der Fall, bis die abgestimmte technische Planung eines Windenergieentwicklers und der Regionalbehörde vorliegt und die betroffene Gemeinde das entsprechende Baurecht dafür geschaffen hat. Allein die technische Planung ist sehr aufwendig, weil Faktoren wie Verschattung durch benachbarte Windturbinen, Topografie, durchschnittliche Windausbeute, Belange des Natur- und Tierschutzes (insbesondere Vögel und Fledermäuse), Turbulenzen,



Lärmemissionen und nicht zuletzt die eng benachbarte Besiedlung entscheidend sind. Eine solche Abstimmung dauert mehrere Jahre.“ (...) „Wir sind uns der rechtlichen Verpflichtungen an die Landes- und Regionalplanung zur Ausweisung ausreichender Flächen für Windenergieanlagen an Land durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz durchaus bewusst. Allerdings halten wir die hier in Rede stehenden Flächen für die Ausweisung unter dem WindBG für nicht geeignet. Denn die Flächen blieben über die nächsten Jahrzehnte nicht für einen Windentwickler zugänglich, weil diese auf der Grundlage der Nutzungsverträge für unser Solarprojekt gesichert sind. Das WindBG gibt zudem keine freie Hand zur Überplanung – insbesondere wie hier: bereits weit fortgeschrittener – Projekte, die nicht der Windenergienutzung dienen. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu berücksichtigen, dass zwei Drittel des Planungsraums des RREP-Neu für großflächige Solarprojekte ausgeschlossen sind (Seite 44 des Entwurfs zum RREP-Neu). Wenn aber bereits eine so beträchtliche Fläche des RREP-Neu diesen Projekten entzogen sein soll, dann müssen ihre Belange an anderer Stelle umso substanzieller und vorrangiger berücksichtigt werden; das gilt namentlich, wenn sie – wie unser Projekt in Plaaz – bereits sehr weit gediehen sind.“

Auch die WPD Onshore GmbH & Co KG, Rostock, weist auf Überschneidungen der im RREP-Entwurf enthaltenen Vorranggebiete mit vorhandenen und geplanten Photovoltaikanlagen hin. Wo solche Anlagen bereits errichtet sind, könne faktisch nicht mehr von einer vorrangigen Verfügbarkeit für die Windenergienutzung ausgegangen werden. Die betreffenden Gebiete könnten insoweit auch nicht auf das gesetzliche Flächenziel angerechnet werden. Das gleiche gelte für geplante Photovoltaikanlagen, für die schon ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Soweit es um Bebauungspläne in Aufstellung geht, empfiehlt die Einwenderin, dass der Planungsverband in der Regel zugunsten der gemeindlichen Planung abwägen, also der Solarenergie den Vorrang geben sollte.

Der Planungsverband erkennt die Berechtigung der Einwände an, hat sich nach Abwägung aber dennoch entschieden, an der Überplanung von Solarenergiegebieten festzuhalten. Bei der Auswahl der Windenergiegebiete sind die planerischen Entscheidungsspielräume durch gesetzliche Vorgaben extrem eingeeengt. Innerhalb des sehr kleinen Raumes, der für die Windenergienutzung überhaupt in Betracht gezogen werden darf, muss diese im Zweifel Vorrang vor der Solarenergie haben, wenn im Übrigen die Abwägung aller örtlich maßgebenden Belange für ein Windenergiegebiet spricht. Standorte entlang der Autobahnen, wie das fragliche Gebiet bei Plaaz, gehören wegen ihrer Vorbelastung zu den Vorzugsgebieten für Windenergieanlagen. Der verfügbare Raum für die Planung von Solaranlagen ist dagegen wesentlich größer und weniger durch Vorschriften eingeeengt. Die von der Einwenderin bemerkten regionalplanerischen Beschränkungen, die im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgesehen waren, wurden mit der Überarbeitung des Entwurfes wesentlich abgemildert.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Oldenburg, weist auf mögliche Vorteile einer gemischten Nutzung der Windenergiegebiete hin:

„Es sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, großflächige Solaranlagen innerhalb der Windvorranggebiete zu errichten, um Synergieeffekte wie einen gemeinsamen Netzanschluss, eine gemeinsame Zuzugung oder saisonale und meteorologische Gegensätze in den potenziellen Energieerträgen zu nutzen. Dies würde gleichzeitig mehr Flächen für andere Belange freihalten. Klarere Regelungen sollten implementiert werden, um die Nutzung der Solarenergie sowohl bei der Ersterrichtung von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet als auch beim Repowering von Bestandwindparks zu berücksichtigen. Dies könnte



beispielsweise die Begrenzung der Nutzungsdauer von Solaranlagen im Falle eines Repowerings der Windenergieanlagen oder die Verpflichtung zum Repowering der Solaranlagen umfassen.“

Der Planungsverband geht, davon aus, dass sich die von den verschiedenen Einwendern beschriebenen Nachteile und Vorteile einer gemischten Nutzung ungefähr ausgleichen dürften. Da für Wind- und Solaranlagen sehr unterschiedliche Standortanforderungen bestehen, kann die räumliche Zusammenführung nicht pauschal und in jedem Fall als vorzugswürdig erkannt werden. Deshalb sieht der Planungsverband von Regelungen ab, die eine gemischte Nutzung von Windenergiegebieten ausdrücklich fördern würden.

Verschiedene Einwender kritisieren die Schutzabstände, die der Planungsverband bei der Abgrenzung der vorgeschlagenen Windenergiegebiete im ersten Entwurf vorgesehen hatte. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Rostock, und die Enertrag SE, Dauerthal, äußern sich bezüglich der Waldabstände wie folgt:

„Der vom Plangeber angesetzte Waldabstand von 100 m wird nicht in den Entwurfsunterlagen genannt oder näher erläutert. Auch ist nicht dokumentiert, wie die 100 m hergeleitet sind. Laut Landeswaldgesetz ist ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten. Diese 30 m sind auf Antrag aber unterschreitbar, was in der Praxis auch des Öfteren genehmigt wird. Wir empfehlen vor dem Hintergrund der Erreichung des Flächenbeitragswertes auf diesen pauschalen Ausschluss zu verzichten und einzuhaltende Abstände zu Infrastruktur und Wald dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu überlassen.“

„Innerhalb von BImSchG-Verfahren wird zudem vom Projektierer regelmäßig durch Gutachten oder andere Nachweise überprüft, ob der ursprünglich kartierte Zustand in der Forstgrundkarte sowie Umfang von Waldflächen (z.B. Kleinstflächen, oder Waldränder, sowie ggfs. auch Funktionen) überhaupt noch aktuell sind. Hier zeigt sich, dass die Realität durch Witterung, Abtragung durch die Zeit oder Bewirtschaftung nicht mehr der Forstkartierung übereinstimmt und gem. Definition von Wald nicht mehr als solcher gelten kann. Diese Prüfmöglichkeit wird den Projektierern verwehrt bei der pauschalen Anwendung des 100 m Abstandskriteriums. Gleichzeitig muss der Planungsverband diese Detailstufe hier auch auffahren, sofern er das Kriterium Waldabstand tatsächlich anwenden möchte.“

Das Wind Energy Network e.V., Rostock, kritisiert den vorläufig gewählten Abstand von 150 Metern zu Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie sonstigen Bahnstrecken. Zumindest bei den Straßen ließen die Gesetze mittlerweile auch geringere Abstände zu. Mit der Änderung des Fernstraßengesetzes vom 28.12.2023 habe der Gesetzgeber die Nutzung von Autobahn-Randstreifen für Windenergieanlagen ausdrücklich ermöglichen wollen. Die Rotoren der Anlagen dürften jetzt bis auf 40 Meter an die Fahrbahn heranragen. Somit könne allenfalls ein Abstand von 100 Metern gerechtfertigt werden. Mit Bezug auf die Landstraßen seien 150 Meter Abstand noch weniger zu begründen. Dieser sollte entfallen, jedenfalls aber auf höchstens 100 Meter verringert werden.

Der Planungsverband hat die gewählten Schutzabstände mit der Überarbeitung des Entwurfes überprüft und zum Teil verringert. Der vorgetragenen Pauschalkritik an der Anwendung solcher Abstände bei der Planung der Windenergiegebiete vermag der Planungsverband jedoch nicht zu folgen. Da später die Wind-



energieanlagen bis auf den äußersten Rand der Vorranggebiete gebaut werden dürfen, sind diese so abzugrenzen, dass notwendige Schutzabstände gewahrt bleiben. Auseinandersetzungen zwischen Windparkentwicklern und Fachbehörden über die Einhaltung solcher Abstände im konkreten Einzelfall können erfahrungsgemäß zu jahrelangen Verzögerungen bei der späteren Zulassung von Windenergieanlagen führen.

Bei der Bemessung der Abstände zu Waldgebieten hatte sich der Planungsverband bisher an der forstbehördlichen Zulassungspraxis orientiert, wonach die Windenergieanlagen mit ihren Rotorkreisen vollständig außerhalb der gesetzlichen Abstandszone zu verbleiben hatten. Daraus ergab sich ein Abstand von 30 Metern Waldabstand zuzüglich eines pauschal angesetzten Rotorhalbmessers, insgesamt 100 Meter. Aus Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde ist dem Planungsverband jedoch bekannt, dass die forstbehördliche Zulassungspraxis zunehmend in Frage gestellt wird. Der Landesplanungsbehörde erscheint es aus dem Zweck des gesetzlichen Waldabstandes nicht hinreichend begründet, dass Waldbäume nicht von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden dürften. Der Empfehlung der Landesplanungsbehörde folgend wird mit dem zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes der Abstand der Windenergiegebiete zu Waldgebieten entsprechend verringert. In die Begründung des Raumentwicklungsprogrammes ist eine entsprechende Klarstellung eingefügt.

Netzanschluss der Windenergiegebiete

Die E.DIS Netz GmbH, Fürstenwalde, begrüßt ausdrücklich, dass der Planungsverband im ersten Entwurf von vornherein das Flächenziel von 2,1% angestrebt hat. Die verbindliche Festlegung der Windenergiegebiete sei eine wesentliche Grundlage für die Ableitung des notwendigen Netzausbaus. Zugleich ließen sich anhand der aktuellen Auslastung der Leitungen Maßgaben für die Flächenauswahl treffen:

„Die geeignete Anschlussebene für Windenergieanlagen bzw. Windparks ist aufgrund ihrer Leistungsgröße vorrangig die Hochspannung, daher wird nur nach Verfügbarkeit dieser Spannungsebene bewertet. Als grundsätzlich geeignet werden Flächen angesehen, bei denen der Abstand kleiner 10 Kilometer zur nächstgelegenen Hochspannungstrasse beträgt. Das trifft auf nahezu alle Flächen im Netzgebiet der E.DIS Netz zu. (...) Als zweites Kriterium wurde die derzeit mögliche Aufnahmefähigkeit bewertet. Hochspannungstrassen, in denen heute schon signifikante Strommengen nicht aufgenommen werden können, werden mit ‚rot‘ bewertet. Weniger belastete Leitungen erhalten ‚gelb‘, Leitungen mit einer abgeregelten Arbeit kleiner 1 Prozent sind ‚grün‘. Die Aufnahmefähigkeit wurde als Mittelwert der letzten Jahre bestimmt, um jahreszeitlich wetterbedingte Veränderungen sowie Baumaßnahmen bzw. Einflüsse des vorgelagerten Übertragungsnetzes auszugleichen. (...) Werden zusätzliche Windenergieanlagen in den geplanten Windvorranggebieten errichtet und an ‚gelben‘ bzw. ‚roten‘ Leitungen angeschlossen, kann eine vollumfängliche Aufnahme der zusätzlich erzeugten Strommengen nicht garantiert werden. Für Planung, Genehmigung und Ausbau der Trassen ist mit Realisierungszeiten von bis zu 10 Jahren zu rechnen, so dass sich die Aufnahmefähigkeit bis zum vollständigen Ausbau der Leitung weiter verringern wird. Hinzu kommt die dynamische Entwicklung im Zubau der Photovoltaikfreiflächenanlagen. Diese Vorhaben werden gewöhnlich schneller realisiert und beeinflussen die zukünftige Aufnahmefähigkeit aufgrund der Anlagengröße in wesentlichem Maße.“

Andere Einwander sprechen sich ausdrücklich dagegen aus, die Planung der Windenergiegebiete an der Netzauslastung auszurichten. Die Enertrag SE, Dauerthal, erklärt, dass Überlastungen im Netz mit Großbat-



teriespeichern ausgeglichen werden könnten. Neben Stromleitungen seien übrigens zukünftig auch vorhandene Gasleitungen als relevante Anschlussmöglichkeit anzusehen, wenn der erzeugte Strom für die Wasserstoffgewinnung eingesetzt würde. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Rostock, äußert sich im gleichen Sinne:

„Die UKA ist in der Lage, bei Bedarf durch den Bau von Umspannwerken oder kV-Leitungen die Einspeisung des Stroms zu verwirklichen (...). Ein pauschaler Ausschluss von Potenzialflächen auf Regionalplanungsebene aufgrund von Netzengpässen ist nicht notwendig. In der Region Rostock wird seitens UKA angestrebt eine Kooperation mit einem Projektierer für Großbatteriespeicher zu vollziehen. Die Batterien speichern überschüssigen Strom und geben diesen bei Bedarf wieder ab. Damit sollen Netzengpässe ausgeglichen werden.“

Der Planungsverband hat diese und andere Einwendungen zur Problematik des Netzanschlusses und der Netzauslastung erwogen und sich letztlich für eine eingeschränkte Berücksichtigung bei der Auswahl der Windenergiegebiete entschieden. Ähnlich wie Gebiete in Autobahnnähe aufgrund ihrer Vorbelastung mit einem gewissen Vorzug in die Eignungsbewertung eingehen, wurden auch Gebiete in der Nähe von Hochspannungsleitungen und Umspannwerken mit Pluspunkten bewertet, die gegen andere, der Windenergienutzung entgegenstehende Belange aufgerechnet wurden. Somit schlägt sich das Kriterium der Netznähe als eines von vielen Bewertungskriterien in der Auswahl der Windenergiegebiete im zweiten Entwurf nieder. Verzichtet wurde dagegen auf eine Berücksichtigung der aktuellen Netzauslastung als zusätzliches Bewertungskriterium. Angesichts des großen Ausbaubedarfes, der mit dem Anschluss der zahlreichen neuen Solar- und Windenergieanlagen in den kommenden Jahren entstehen wird, erscheint es dem Planungsverband zu unsicher, die mittel- und langfristig ausgerichtete Planung der Windenergiegebiete am heutigen Netzzustand festzumachen. Wenn bestimmte Leitungen jetzt schon überlastet sind, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffenden Korridore in den kommenden Jahren zuerst ausgebaut werden, sodass sie auf längere Sicht dann gerade zu den Vorzugsstandorten für neue Erzeugungsanlagen gehören könnten.



16 Ortsbezogene Hinweise zu den Windenergiegebieten

Allgemeine und ortsbezogene Hinweise

Die große Mehrzahl der zu den neu vorgeschlagenen Vorranggebieten eingegangenen Hinweise lässt sich den oben in den voranstehenden Abschnitten allgemein beschriebenen Hauptproblembereichen zuordnen:

- Schutzabstände
- lokale Häufung/regionale Verteilung der Windparks
- Landschaftsschutz/Tourismus
- Vogelschutz.

Entsprechende Hinweise sind zu fast allen neu vorgeschlagenen Vorranggebieten eingegangen. Diese Belange sind also faktisch überall in der Region berührt, wiegen jedoch nicht überall gleich schwer. Zum Beispiel gibt es Teile der Region, die für den Tourismus eine herausragende Bedeutung haben, und es gibt Teile, die Rückzugsräume für besonders störungsempfindliche Vogelarten wie den Schreiadler bilden. Um das Konfliktpotenzial der vorgeschlagenen Vorranggebiete richtig einzuschätzen, müssen fachliche Grundlagen herangezogen werden, die eine möglichst objektive Bewertung erlauben. Bei der Überarbeitung des Entwurfes wurden die dafür verfügbaren Daten und Informationen zusammengestellt. Die fachlichen Grundlagen und die Vorgehensweise bei der Konfliktbewertung sind im Umweltbericht beschrieben, der zusammen mit der vorliegenden Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes veröffentlicht wurde. Neben den Hinweisen auf allgemeine Konfliktpotenziale der Windenergienutzung hat das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf zahlreiche Hinweise auf spezielle Hindernisse und Konflikte bei einzelnen vorgeschlagenen Vorranggebieten ergeben. Diese sind nachfolgend in zusammengefasster Form wiedergegeben.

Der im Januar 2024 veröffentlichte erste Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes diente der frühzeitigen Information über eine mögliche Verteilung neuer Windenergiegebiete in der Region Rostock. Er wurde ohne Anspruch auf Detailgenauigkeit erstellt, weil es darauf noch nicht ankam. Aufgrund der noch geringen Bearbeitungstiefe blieben einzelne Unstimmigkeiten und Fehler bei der Umsetzung der Planungskriterien in eine erste Flächenauswahl unbemerkt. Soweit sich Hinweise der beteiligten Stellen sowie der Bürgerinnen und Bürger auf solche Fehler und Unstimmigkeiten beziehen, wurden sie bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt, sind in der nachfolgenden Dokumentation wesentlicher Einwände jedoch nicht sämtlich aufgeführt.

Wustrow und Börgerende

Das Gebiet auf der Halbinsel Wustrow bildet mit seiner Lage und der Vornutzung einen Sonderfall unter den vorgeschlagenen Vorranggebieten im ersten Entwurf. Es umfasst eine Konversionsfläche aus ehemals militärischer Nutzung, die als solche grundsätzlich ein Vorzugsstandort für einen Windpark wäre. Für den östlichen Teil der Halbinsel, in dem das mögliche Vorranggebiet liegt, war vor über 20 Jahren eine touristi-



sche Nachnutzung geplant, die jedoch aufgrund der schwierigen Verkehrsanbindung bis heute nicht umgesetzt wurde. Der westliche, bewaldete Teil der Halbinsel steht unter Naturschutz und ist Teil des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“.

Das Gebiet liegt direkt an der Ostseeküste und damit in einem der Hauptkorridore des Vogelzuges. Zusätzlich ist die Lage in unmittelbarer Angrenzung an das Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen. Die Belange des Arten- und Gebietsschutzes, die damit berührt sind, unterliegen striktem Recht, sodass die Prüfung dieser Belange jeder weiteren planerischen Abwägung vorgehen muss.

Die baulichen Relikte der ehemaligen Militärstadt auf der Halbinsel Wustrow sind ein herausragendes Zeugnis von Architektur und Städtebau der dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Der fortgeschrittene Verfall macht jedoch eine Wiedernutzung der alten Bausubstanz zunehmend unwahrscheinlich. Die Pläne zur touristischen Nutzung sahen jedenfalls vor, den zeittypischen Gartenstadtcharakter möglichst zu bewahren. Um die Option einer Nachnutzung der alten Gartenstadt weiter offenzuhalten, hatte der Planungsverband das im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagene Windenergiegebiet so abgegrenzt, dass der reguläre 1.000-Meter-Schutzabstand eingehalten wird.

In den eingegangenen Stellungnahmen kommt überwiegend Ablehnung der möglichen Windenergienutzung zum Ausdruck. Diese wird fast ausschließlich mit der herausragenden landschaftlichen und naturräumlichen Qualität der Halbinsel begründet. Die früheren Tourismusprojekte einschließlich des Wiederaufbaus der alten Gartenstadt werden nicht angeführt und scheinen von der Stadt Rerik nach wie vor nicht gewollt zu sein. Die Kurverwaltung der Stadt Rerik schreibt:

„Der von der Natur zurückeroberte Bereich auf Wustrow (ist), gerade auch in der alten und neuen Gartenstadt und damit auch im Bereich des beabsichtigten ‚Vorranggebietes Windenergie‘, ein besonderes Naturphänomen, er besitzt Alleinstellungscharakter in Deutschland. In der Gartenstadt wurden in der Vergangenheit überdies auch geschützte Arten festgestellt, unter anderem Fledermäuse und Uhus.“

Die BUND-Ortsgruppe Salzhaff hat dem Planungsverband eine umfangreiche Beschreibung der Habitatausstattung und der reichen Artenvorkommen auf der Halbinsel und im Vogelschutzgebiet übersandt. Seit dem Abzug des russischen Militärs vor 30 Jahren und der Sperrung des Zugangs durch den neuen Eigentümer vor 20 Jahren habe sich ein vollständig beruhigter Naturraum entwickeln können. Dieser sei analog zu den Flächen des sogenannten „Grünen Bandes“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als Teil des nationalen Naturerbes anzusehen:

„Bei der Halbinsel Wustrow im Kontext der Wismarbucht handelt es sich um eines der wichtigsten Schutzgebiete Norddeutschlands.“

Nach Auffassung des BUND ist bei der Festsetzung der Schutzgebiete die Halbinsel mit einer willkürlichen Grenze geteilt worden. Die ökologische Bedeutung hätte eigentlich eine komplette Unterschutzstellung der gesamten Halbinsel Wustrow erfordert – was dann auch die Windenergienutzung verbindlich ausschließen würde:

Das SPA DE 2034-401 ‚Küstenlandschaft Wismarbucht‘ mit einer Flächengröße von 23.223 ha wurde mit Schreiben des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 14.12.1992 gemeldet. Es umfasst voll-



ständig die Landfläche der Halbinsel Wustrow und damit auch das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windenergie auf Wustrow. Das SPA DE 2034-401 liegt innerhalb des Important Bird Area (IBA) Wismarbuch und Salzhaff (...). Eine fachliche Begründung für die, im Vergleich zum Vorgänger SPA DE 2034-401 vorgenommene Ausnahme des östlichen Teils von Wustrow wurde nicht veröffentlicht und ist ein Gegenstand des EU-Beschwerdeverfahrens Ares (2022) 6660881. Durch die geradlinige Grenzziehung ohne Orientierung an Geländetopologie oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten werden weiter Richtung Osten ausgreifende Habitats (z.B. Seeadler, Wespenbussard, Mittelsäger) willkürlich zerschnitten.“

Ungeachtet der möglichen Beeinträchtigung ökologischer Funktionen der Halbinsel Wustrow befürchten viele Einwander auch negative Auswirkungen auf den Tourismus in Rerik und der näheren Umgebung, wenn ein Windpark hier weiträumig das Landschaftsbild prägen würde. Eine Bürgerin aus Boiensdorf schreibt:

„MV lebt vom naturnahen Tourismus. Es sind nicht die kulturell wahnsinnig interessanten Metropolen, die die Gäste nach MV ziehen. Es ist zu einem ganz überwiegenden Teil die unverbaute Küstenregion mit ihren vielfältigen landschaftsgebundenen Möglichkeiten, welche die Beliebtheit bei Touristen ausmacht und das finanzielle Rückgrat unseres Bundeslandes bildet.“

Ein Bürger aus Rerik äußert sich im gleichen Sinne:

„Die Mehrheit der Reriker Bürger kämpft seit Jahren darum, in unsere Region den sanften Tourismus zu erhalten und möglichst noch zu fördern. Der Erfolg der letzten Jahre, mit steigenden Besucherzahlen, gibt uns da recht. (...). Ich möchte, dass wir auch weiterhin Urlaubern, die das möchten (und es gibt da einen großen Bedarf), eine Möglichkeit bieten zu entspannen und die Natur und Umgebung zu genießen. Dazu gehört ein freier Blick über Ostsee, Haff und Halbinsel.“

Die Stadt Ostseebad Rerik hebt die Bedeutung des Tourismus als wichtigsten Wirtschaftsfaktor hervor, die zahlenmäßig in jährlich 110.000 Anreisen, 650.000 Übernachtungen und über 40.000 Tagestouristen zum Ausdruck komme. Der an der Zufahrt zur Halbinsel gelegene Haffplatz sei als touristisches Zentrum der Stadt gezielt entwickelt worden. Die Dünenstraße werde stark durch Fußgänger und Radfahrer genutzt. Eine Verkehrsberuhigung werde derzeit vorbereitet. Als Zuwegung zu einem Windpark scheide diese Straße aus. Eine alternativ denkbare seeseitige Erschließung des Windenergie-Vorranggebietes wäre nach Auffassung der Stadt mit unverhältnismäßigen Eingriffen sowie mit Risiken aufgrund der dort noch liegenden Munitionsreste verbunden. Auch ein Netzanschluss wäre nach Auffassung der Stadt mit unverhältnismäßigen Eingriffen verbunden.

Die Gemeinde Boiensdorf führt aus, dass die Salzhaffregion seit über hundert Jahren für kleinteiligen und naturnahen Tourismus bekannt und beliebt sei. Die Gemeinden am Salzhaff seien geradezu das Paradespiel für ein Tourismus-Vorranggebiet im Sinne der vom Planungsverband selbst zu seinem Entwurf gegebenen Erläuterungen. Einnahmen aus dem Tourismus seien das finanzielle Rückgrat der Gemeinde. Ziel sei es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und touristischer Nutzung zu halten. Aufgrund der regelmäßigen Zusammenarbeit mit den Gebietsbetreuern des Naturschutzes sei der Gemeinde der Erhaltungszustand der geschützten Vogelarten gut bekannt. Das jahrelange Monitoring zeige, wie viel getan werden müsse, damit sich die Bestände nicht verringern. Im jetzigen Zustand manövriere man hart an der Grenze des Verschlechterungsverbotes und verstoße bisweilen gegen nationales und europäisches Recht.



Die ECW Entwicklungs-Compagnie Wustrow GmbH & Co. KG, Heiligendamm begrüßt dagegen das vorgeschlagene Vorranggebiet und verweist auf die günstigen Windverhältnisse, die hier einen Anlagenbetrieb mit doppelt so vielen Volllaststunden ermöglichen würden wie an einem Binnenlandstandort. Zur alten Gartenstadt werde ein ausreichender Abstand gehalten. Die Einwenderin bekundet ihre Absicht, an einer Revitalisierung der Gartenstadt zu Wohnzwecken festzuhalten. Im Bereich westlich der Gartenstadt bemühe man sich seit 2018 mit erheblichem finanziellen Aufwand darum, die bestehende halboffene Landschaft als Lebensraum für geschützte Arten wie den Neuntöter und die Sperbergrasmücke zu erhalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre nach Ansicht der Einwenderin mit den städtebaulichen und ökologischen Entwicklungszielen gut vereinbar. Die Einwenderin verweist auf eine ältere Studie, wonach bestimmte bodenbrütende Vogelarten auch sehr nah an Windenergieanlagen vorkämen und in ihrer Bestandsentwicklung offenbar nicht beeinträchtigt würden. Heute könne man zudem technische Abschaltssysteme einsetzen.

Wie das oben beschriebene Gebiet Wustrow liegt auch das vorgeschlagene Windenergiegebiet Börgerende direkt an der Ostseeküste. Bezüglich des Lage in einem Hauptzielgebiet des Tourismus und einem Hauptkorridor des Vogelzuges weisen beide Gebiete ähnliche Voraussetzungen und Konfliktfelder auf. Im Unterschied zur abgesperrten Halbinsel Wustrow liegt das mögliche Vorranggebiet Börgerende jedoch in einem dicht besiedelten und von Erholungsuchenden stark frequentierten Umfeld. Zwar gehört der betreffende Küstenabschnitt nicht zu den bevorzugten Badestränden; jedoch verläuft hier der Ostseeküstenradweg, und mit dem Nienhäger Gespensterwald befindet sich eine herausragende Touristenattraktion in direkter Nachbarschaft. Dementsprechend stehen die Vorbehalte der unmittelbaren Anwohner und die befürchteten Auswirkungen auf den Tourismus hier noch mehr im Vordergrund als in den Einwendungen zum Gebiet Wustrow. In Stellungnahmen ortsansässiger Bürger kommen die Vorbehalte wie folgt zum Ausdruck:

„Wir leben bewusst in der dörflichen Gemeinde, um Ruhe zu finden und im Einklang mit der Natur, unseren Alltag zu gestalten.“

„Zahlreiche Urlauber entscheiden sich bewusst für unseren Ort, da er im Gegensatz zu großen Ostseebädern auch noch eine ländliche Beschaulichkeit und Ruhe bietet.“

„Der Blick vom Gespensterwald in die Kühlung ist spektakulär und zählt zu den landschaftlichen Höhepunkten der Region und des Bundeslandes.“

Mehrere Einwender heben die Lage des vorgeschlagenen Windenergiegebietes in einem förmlich festgelegten Tourismusschwerpunktraum hervor. Im Vertrauen auf diese verbindliche Festlegung in den geltenden Raumentwicklungsprogrammen hätten die zahlreichen Betriebe des Gastgewerbes umfangreichen Investitionen getätigt. Es sei unverständlich, dass nun gerade in diesem Raum ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung geplant werde.

Der BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, weist auf die Lage des vorgeschlagenen Windenergiegebietes im Bereich einer Abbruchküste und die damit verbundenen Risiken hin:



„Die Steilküste zwischen Börgerende und dem Gespensterwald ist Küstenschutzgebiet und unterliegt zudem einem ständigen Wandel, insbesondere durch Abbrüche. Diese Küstendynamik wird im Rahmen des Meeresspiegelanstiegs weiter zunehmen. Hier Anlagen zu errichten ist mittelfristig fahrlässig wegen der Gefährdung der Öffentlichkeit bei stetig näherem Heranrücken der Steilküstenabbruchkante an die Anlagen einschließlich des stetig mit in das Landesinnere verlegten öffentlichen Weges.“

Zudem ist muss nach Auffassung des BUND neben dem Vogelzug auch der jährliche Zug von Fledermäusen als Konfliktfaktor berücksichtigt werden:

„Auch wenn der Fledermauszug unauffälliger erfolgt als der Vogelzug und noch ungenügend erforscht ist, ist bekannt, dass auch Fledermäuse über die Ostsee ziehen. Auch sie wären von einer verbauten Küstenlinie und dem damit einhergehenden Kollisionsrisiko betroffen.“

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin, erhebt Einwände wegen des Beobachtungsturms der ehemaligen DDR-Grenztruppen, der in Börgerende steht:

„Der 30 m hohe Beobachtungsturm ist vor allem entlang der von Heiligendamm nach Börgerende führenden Promenade (dem ehemaligen Kolonnenweg) erlebbar. (...) Mit der Ausweisung des Windenergiegebietes ist dieser Turm zukünftig nicht mehr als Solitär wahrnehmbar, da dieser im Hintergrund, also achsial sowie seitlich von Windenergieanlagen kulissenhaft flankiert wird. Es ist daher anzuraten, die Nordgrenze des Windenergiegebietes nach Süden zu verschieben, um den von der Küste aus erlebbaren, turmrelevanten Sichtkorridor freizuhalten.“

Ein Bürger aus Börgerende mutmaßt, dass der Planungsverband sich bei der Auswahl des Vorranggebietes möglicherweise von privaten Einzelinteressen habe beeinflussen lassen:

„Kein Auswahlkriterium darf sein, dass sich der Eigentümer der ausgewiesenen Fläche zur Bereitstellung derselben für die Errichtung von Windenergie bereit erklärt hat; es drängt sich der Verdacht auf, dass hier konkreten Einzelpersonen wegen Nähe zu Entscheidungsträgern entgegengekommen wird.“

Der Planungsverband legt Wert auf die Feststellung, dass die Auswahl der vorgeschlagenen Windenergiegebiete ausschließlich nach den fachlichen Kriterien erfolgt ist, die in den Entwurfsdokumenten des Raumentwicklungsprogrammes beschrieben sind. Im Umweltbericht zum zweiten Entwurf ist dieser Auswahlprozess nochmals genauer nachvollziehbar. Im Ergebnis der Gesamtbewertung anhand der gesetzlichen Schutzgüter der Umweltprüfung und der Belange des Gebiets- und Artenschutzes ist das Konfliktpotenzial beim Gebiet Wustrow höher als beim Gebiet Börgerende einzustufen. Das Gebiet Wustrow wird in den zweiten Entwurf nicht übernommen. Das Gebiet Börgerende ist im zweiten Entwurf weiterhin enthalten.

Zweedorf und Hof Jörnstorf

Die zu den beiden Gebieten Zweedorf und Hof Jörnstorf vorgetragenen Einwände sind überwiegend den oben im Abschnitt bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Einzige Besonderheit ist die Lage in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Zweedorf, auf dem jedoch nur noch sporadischer Flugverkehr stattfindet. Die BUND-Ortsgruppe Salzhaff-Rerik (161) beschreibt die Entwicklungsgeschichte dieses Flugplatzes:



„Der Flugplatz Zweedorf war Anfang der 2000er Jahre vor allem in touristischer Nutzung (Rundflüge, Fallschirmsport) mit über 7.000 Flugbewegungen pro Jahr, und mehrere Investoren versuchten nacheinander, einen Airpark nach US-amerikanischen Vorbildern zu begründen. 2011 veranlasste das Luftfahrtbundesamt die Stilllegung fast aller Flugzeuge am Platz, weil sie illegal, das heißt ohne gültige Zulassung betrieben worden waren. 2012 wurde der Fallschirmsport eingestellt, weil dieser gegen die Vorschriften von Bund und Ländern verstieß. Das Projekt des Airparks ist ebenfalls in Zweedorf wie auch anderswo gescheitert. Heute betreibt der Flugplatzleiter (...) eine Reparatur- und Wartungsstelle für kleine Fluggeräte. Die Zahl der jährlichen Flugbewegungen liegt gegenwärtig bei ca. 100, vor allem für Testflüge. Der gegenwärtige Eigentümer der ehemaligen Airpark-Flächen (...) hat dem Vernehmen nach bereits bei den Behörden ein Abrücken von der ursprünglichen Airparkbebauung beantragt.“

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, führt zu den Belangen der Flugsicherung aus:

„Es ist ersichtlich, dass das festgelegte Vorranggebiet Zweedorf mit nur ca. 300 m bis 1.700 m unmittelbar an den Flugplatz Rerik-Zweedorf angrenzt. Auch das Vorranggebiet Hof Jörnstorf befindet sich mit einer Entfernung von ca. 2,5 km in Flugplatznähe. (...) Gleichwohl muss dieser Flugplatz – wie jeder andere Flugplatz mit Bauschutzbereich – von Hindernissen freigehalten werden, die eine Gefährdung für den Flugbetrieb an einem Flugplatz darstellen könnten. Eine solche Gefährdung ist im Einzelfall zu bewerten und kann sich insbesondere in der näheren Umgebung eines Flugplatzes (ungefähr in einem Umkreis von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt, aber auch in der weiteren Umgebung eines Flugplatzes ergeben, z. B. in der Verlängerung der Anfluggrundlinie, wenn es sich um sehr große Luftfahrthindernisse (zum Beispiel Windenergieanlagen) handelt und aufgrund der örtlichen Verhältnisse und Bedingungen ein Umfliegen oder Überfliegen dieser Hindernisse nicht möglich ist. (...) Bei den beiden geplanten Vorranggebieten in Zweedorf und Hof Jörnstorf besteht aus luftfahrtbehördlicher Sicht aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Flugplatz ein erhebliches Konfliktpotenzial. Bereits kleinere Bauwerke (Höhe bis 100 m) können in diesem Bereich eine Gefahr für den Flugbetrieb darstellen. Neben der Höhe des Hindernisses ist im Flugplatzbereich zudem relevant, dass Windenergieanlagen als große rotierenden Bauwerke Turbulenzen verursachen, die im Bewegungsbereich der Flugzeuge zu gefährlichen Flugzuständen führen können. Sie stellen daher im Flugplatzbereich eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs dar und werden hier nicht zustimmungsfähig sein können.“

Mit der Überarbeitung des Entwurfes wurden bei allen vorgeschlagenen Vorranggebieten die Schutzabstände zu den Wohnorten überprüft und nach den weiter oben beschriebenen Maßgaben angepasst. Im Ergebnis dieser Anpassung erreicht das Gebiet Zweedorf nicht mehr die Mindestgröße von 30 Hektar. Es wird deshalb nicht in den zweiten Entwurf übernommen.

Das Gebiet Hof Jörnstorf weist im Ergebnis der Gesamtbewertung aller Umweltbelange ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial auf und wird somit in den zweiten Entwurf übernommen. Die von der Luftfahrtbehörde angeführten Belange der Flugsicherung haben aus Sicht des Planungsverbandes kein so hohes Gewicht, dass sie für sich genommen ein Absehen von der Festlegung des Vorranggebietes Hof Jörnstorf rechtfertigen könnten. Der Flugplatz hat für den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Sicherheit keinerlei Bedeutung, und eine wirtschaftliche Bedeutung ist allenfalls im lokalen Maßstab zu erkennen. In Anbetracht des gesetzlichen Abwägungsvorrangs für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen muss dieser Nutzung hier Vorrang eingeräumt werden. Die für den bestehenden Flugplatz und sein Umfeld geltenden Sicherheitsbestimmungen sind kein unumstößlich geltendes Recht, sondern müssten nach Errichtung eines



Windparks im Vorranggebiet Hof Jörnstorf den dann gegebenen Bedingungen im Luftraum angepasst werden.

Bröbberow, Bandelstorf, Reez, Niekrenz, Willershagen und Reppelin

Die zu den Gebieten Bröbberow, Bandelstorf, Reez, Niekrenz, Willershagen und Reppelin vorgetragenen Einwände sind überwiegend den weiter oben bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Aufgrund der vergleichsweise dichten Besiedlung des nördlichen Teils der Region Rostock sind die Gebiete relativ klein. Die systematische Überprüfung der Schutzabstände zu den Wohnorten gemäß neuer Rechtslage von 2024 hat deshalb dazu geführt, dass einzelne Gebiete nicht mehr die Mindestgröße für ein Vorranggebiet erreichen und deshalb nicht in den zweiten Entwurf übernommen wurden. Dies betrifft die Gebiete Niekrenz und Willershagen.

Die notwendige Anpassung der Schutzabstände betrifft auch das Gebiet Bandelstorf. Hier liegen dem Planungsverband jedoch Hinweise vor, wonach die an der Autobahn gelegenen Wohnhäuser in absehbarer Zeit aufgegeben werden sollen, sodass sie bei der Abstandsbemessung nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Schwerin, weist auf den nahe gelegenen Hubschraubersonderlandeplatz Dummerstorf/Kessin hin:

„Zwar liegen die An- und Abflugsektoren (..) außerhalb des geplanten Windenergiegebietes, jedoch sind aufgrund der geringen Entfernung zum Hubschraubersonderlandeplatz insbesondere bei Ostwindwetterlagen Verwirbelungen durch Turbulenzen der Rotoren der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, die eine Gefahr für den Flugbetrieb darstellen können. Nach aktuellem Kenntnisstand soll aus Sicherheitsgründen ein Abstand des Siebenfachen des Rotordurchmessers eingehalten werden.“

Daneben ergaben die Abstimmungen des Planungsverbandes mit der Landesverwaltung Hinweise auf absehbare Einschränkungen durch den Richtfunk des angrenzenden Polizeizentrums Waldeck. Grundsätzlich müssen sowohl die Anforderungen der Flugsicherheit als auch die des Polizeifunks der Windenergienutzung vorgehen. Die absehbare räumliche Auswirkung dieser beiden Restriktionen in Bandelstorf geht jedoch nicht so weit, dass sie eine zweckmäßige Ausnutzung des geplanten Vorranggebietes ausschließen würden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kiel, weist auf die Lage der Gebiete Bandelstorf und Reez in einem militärischen Tiefflugkorridor hin. Nach Kenntnis des Planungsverbandes sind die Flughöhen in diesen Tiefflugkorridoren so festgelegt, dass sie die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließen.

Das Gebiet Reppelin befindet sich in direkter Nachbarschaft des Bundeswehrstandortes Sanitz. Die Bundeswehr hat mitgeteilt, dass der Betrieb eines Windparks hier mit den Anforderungen der militärischen Luftraumüberwachung nicht zu vereinbaren wäre. Das Gebiet wird deshalb verworfen.

Das Gebiet Bröbberow grenzt direkt an das Naturschutzgebiet „Brooksee“ an. Dieses umfasst den bezeichneten See mit angrenzenden Röhricht und Gehölzbeständen und liegt inmitten einer weitgehend strukturlosen Ackerlandschaft. Zahlreiche Einwander befürchten eine mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen dieses kleinen Schutzgebietes, insbesondere der Funktion als Vogelrastplatz. Die betreffenden



Stellungnahmen lassen erkennen, dass Anwohner und ehrenamtliche Naturschützer hier über sehr umfangreiche Kenntnisse der örtlichen Artenvorkommen verfügen. Das Umweltamt beim Landkreis Rostock befürchtet einen Verlust der ökologischen Funktionen des Schutzgebietes und verweist auf ein Gerichtsurteil, mit dem die frühere Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen am selben Standort aus Gründen des Artenschutzes ausdrücklich für rechtmäßig befunden wurde:

„Das Naturschutzgebiet ,dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Brooksees mit den Uferbereichen und angrenzenden Feuchtflächen als ein avifaunistisch bedeutsames Feuchtgebiet mit einer großen Anzahl gefährdeter und stark gefährdeter Brutvogelarten wie z. B. Flussschwabe, Kiebitz, Knäk- und Krickente und Rothalstaucher. Das Gebiet ist darüber hinaus als Rast- und Durchzugsgebiet für Schnatterente, Zwergschwan, Bläss- und Graugans von besonderer Bedeutung und als solches zu erhalten und zu entwickeln‘ (Schutzzweck nach NSG-VO). Das Vorranggebiet würde zwangsläufig zu einem erheblichen Funktionsverlust führen, da die genannten und betroffenen Vogelarten einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt würden. Da es damit seinen Schutzzweck sogar verlieren kann, wäre das Naturschutzgebiet in diesem Szenario gegebenenfalls nicht mehr haltbar. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage in diesem Gebiet die Genehmigung versagt (..) und die auf Zulassung gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin aus überwiegenden Gründen des Natur- und Artenschutzes abgewiesen wurde (..). Soweit die behördliche Entscheidung richterlich überprüft und für rechtmäßig befunden wurde, dürfte im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes keine anderslautende Entscheidung getroffen werden.“

In mehreren Stellungnahmen wird zudem die Abgrenzung des vorgeschlagenen Vorranggebietes zum direkt angrenzenden Biotopkomplex und Naturschutzgebiet thematisiert und eine Überprüfung angemahnt. Diese Überprüfung hat ergeben, dass bei genauer Berücksichtigung aller Ausschluss- und Abstandskriterien die Größe von 30 Hektar nicht erreicht wird. Das Gebiet Bröbberow ist deshalb im zweiten Entwurf nicht mehr enthalten.

Thelkow

Das Gebiet Thelkow war als mögliches Windenergiegebiet in den letzten Jahrzehnten schon mehrfach in Entwürfen zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes enthalten und ist mehrfach wieder verworfen worden. An diesem Gebiet wird beispielhaft die Problematik der Anwendung starrer Schutzabstände zu Brutplätzen bestimmter Großvögel deutlich. Als das Gebiet vom Planungsverband vor fast 20 Jahren erstmals in Betracht genommen wurde, war das Augenmerk beim Vogelschutz hauptsächlich auf die durchziehenden Wat- und Wasservögel gerichtet, die man durch Windenergieanlagen vornehmlich gefährdet sah. Mit zunehmendem Ausbau der Windenergienutzung wurde jedoch erkennbar, dass vielmehr die Greifvögel an den Anlagen zu Tode kommen, weil sie diese nicht als Gefahr erkennen. Thelkow liegt im Lebensraum des Schreiadlers, für den aufgrund seiner Seltenheit besonders hohe Schutzanforderungen gelten.

Das im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes wieder vorgeschlagene Vorranggebiet liegt beiderseits der Autobahn in einer strukturarmen Ackerlandschaft. Es weist somit keine besonderen Qualitäten als Nahrungshabitat für den Schreiadler auf. Die nächsten Brutplätze des Schreiadlers befinden



sich in zwei bis drei Kilometern Entfernung rund um das im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagene Vorranggebiet. Bei kleinräumiger Betrachtung nach den gesetzlichen Maßstäben des Artenschutzes könnte eine Festlegung des Vorranggebietes somit vertreten werden. Die großräumige regionalplanerische Betrachtung legt eher den Verzicht auf die Festlegung nahe, weil ein Windpark hier als Solitär inmitten des Schreiadler-Lebensraumes um Recknitz und Trebel stehen würde. Der Verzicht auf die Festlegung entspricht auch dem Erlass der obersten Landesplanungsbehörde, der im 3-Kilometer-Umkreis um die Brutplätze des Schreiadlers ausdrücklich keine Einzelfallbetrachtung, sondern einen pauschalen Ausschluss ohne Ansehen des Einzelfalles vorsieht. Der Planungsverband folgt mit der Überarbeitung des Entwurfes dieser Landesvorgabe – nicht zuletzt im Interesse einer einheitlichen, für alle Beteiligten berechenbaren Anwendung der Ausschlusskriterien. Das Gebiet Thelkow wird somit nicht in den zweiten Entwurf übernommen.

Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow, Reinstorf

Die Gebiete Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow und Reinstorf waren alle schon im vergangenen Jahrzehnt in Entwürfen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten, sind dann aber verworfen worden, um eine damals als übermäßig empfundene Zusammenballung von Windparks in diesem Teil der Region zu vermeiden. Auf diese frühere Abwägung des Planungsverbandes beziehen sich nun zahlreiche Stellungnahmen. Die Einwander bringen ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass früher angelegte Bewertungsmaßstäbe nun nicht mehr gelten sollen. Bürger aus Matersen nehmen auf frühere Abwägungsdokumente des Planungsverbandes Bezug:

„Dankenswerterweise argumentierte der Planungsverband 2020 (...), dass er sich die Empfehlungen des Fachgutachtes ‚Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen‘ nicht zueigen machen will. ‚Eine Umstellung auf bis zu zwei Drittel des Umkreises, wie sie von den Gutachtern für die Verhältnisse der Region Vorpommern als verträglich eingeschätzt wird, ist in der Region Rostock nicht gewollt.‘ Richtig so! Denn alles andere kann nur noch als menschenverachtend bezeichnet werden. Der Planungsverband blieb 2020 zum 4. Mal bei der richtigen ‚Entscheidung, das Gebiet Nr. 119 vollständig zu verwerfen‘. Es sei ‚Tatsache, dass im Fall des Gebietes Nr. 119 eine besonders problematische Umstellungssituation (von Hohen Luckow) vorliegt, die schon für sich genommen den Ausschluss rechtfertigt.‘ Erst recht ist dies wieder der Fall, wenn das Gebiet 119 im Plan 210 Hektar umfasst. An den o.g. Fakten hat sich bis heute nichts geändert. Bereits jetzt sind vom Waldrand am Waidbach Richtung Süden mindestens 104 Windenergieanlagen zählbar. (...) Der Planungsverband sollte seine eigenen früheren Argumentationen besser kennen und das ernster nehmen, was er selbst bereits vor Jahren vier Mal richtig abgewägt (und abgelehnt) hat!“

Bürgerinnen aus Hohen Luckow schreiben:

„Es ist kaum mehr möglich mit offenem Fenster zu schlafen, da man ständig die Windräder hört. (...) Ein kleines Dorf buchstäblich mit Windrädern einzukreisen, ist absolut unmöglich und von den Einwohnern nicht hinnehmbar.“

„Sollte das alles hier hingebaut werden, tut es mir leid, aber ich ziehe dann hier weg. Ich möchte nicht, dass mein Kind nur mit dem Anblick von Windkraftanlagen groß wird.“



Mit Verweis auf den Landtourismus werden die gleichen Einwände vorgebracht. Eine örtliche Hotelbetreiberin schreibt:

„Die Hotelgäste sind schon immer geschockt, wie wir hier zugebaut wurden mit den Windrädern. (...) Was hat unser Land MV denn zu bieten? Die wunderschöne unberührte Natur, das ist etwas, was die Urlauber möchten.“

Die Gemeinde Jürgenshagen bekundet zunächst ihre grundsätzliche Zustimmung zum Ausbau der Windenergienutzung. Mit den zusätzlich vorgeschlagenen Gebieten werde die Gemeinde nun jedoch regelrecht umzingelt. Die Gemeinde befürchtet eine zu starke Überformung der Landschaft und damit eine Zerstörung der noch vorhandenen Qualität als reizvoller Natur- und Erholungsraum. Die Gemeinde bemängelt, dass bei der Flächenauswahl keine Kriterien zur Vermeidung übermäßiger Ballungen angewandt wurden, wie Mindestabstände zwischen Vorranggebieten oder Flächenobergrenzen. Die Gemeinde fordert eine gerechtere Flächenaufteilung innerhalb der Region. Damit ist die Frage aufgeworfen, was eine „gerechte“ Verteilung der Windenergiegebiete eigentlich ausmachen würde. Ein Bürger aus Boldenstorf bringt diese entscheidende Frage wie folgt auf den Punkt und gibt die aus seiner Sicht zu gebende Antwort:

„Es gilt die Lasten der Energiewende auf alle zu verteilen und Konzentrationen in bestimmten, vermeintlich wertlosen Landschaftsgebieten zu vermeiden.“

Aus der Perspektive der Anwohner im Raum Satow-Bützow ist diese Forderung nach einer Gleichverteilung der Anlagen im Raum verständlich. Sie ist jedoch nicht umsetzbar, weil die per Gesetz und per Erlass vorgegebenen Planungskriterien eine solche Gleichverteilung nicht zulassen. Sie würde vermutlich auch nicht von einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Region Rostock gewünscht: Ebenso vehement, wie aus dem Raum Satow-Bützow eine Gleichverteilung eingefordert wird, fordern die Menschen aus anderen Teilen der Region bestimmte Räume ganz freizuhalten, weil diese eine deutlich herausgehobene Bedeutung für andere Nutzungen, zum Beispiel für den Tourismus, haben. Viele Einwander treten also ausdrücklich für eine *Ungleichverteilung* der Windparks in der Region ein.

Der Raum zwischen Satow und Bützow ist ganz bestimmt kein „wertloser“ Raum, wogegen sich der oben zitierte Einwander zu Recht verwahren möchte; jedoch weist dieser Raum in verschiedenen Kategorien der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit, zum Beispiel mit Blick auf Tourismus, Landschaftsschutz und Vogelschutz, nicht die allerhöchsten Bewertungen auf. Dieser Raum kann und soll deshalb nicht bedenkenlos zugebaut werden, verträgt nach Auffassung des Planungsverbandes aber sehr wohl eine im Vergleich zu anderen Teilen der Region erhöhte Dichte von Windparks.

Eine wirklich gerechte Abwägung kann nach Ansicht des Planungsverbandes nicht an einzelnen Belangen wie der Häufungsproblematik festgemacht werden, sondern muss alle Umweltbelange einziehen. Die dafür angewandte Bewertungssystematik ist im Umweltbericht beschrieben. Ein starres Festhalten an allen früher einmal eingeführten Maßstäben der Konfliktbewertung ist dabei nicht möglich, weil der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen der Planungsverband seine Flächenauswahl zu treffen hat, in den letzten Jahren geändert wurde. Die Maßstäbe der Bewertung verschiedener Umweltbelange müssen diesem neuen Rahmen angepasst werden. Mehr als sämtliche Bewertungen und Abwägungen des Planungsverbandes beeinflussen im Übrigen die gesetzlich festgelegten Schutzabstände zu den Wohnorten die Verteilung der Windenergie-Vorranggebiete innerhalb der Region.



Neben der Frage der Häufung und Verteilung der Windenergiegebiete wurden von verschiedenen Einwendern Hinweise auf örtliche Belange des Vogelschutzes und des Landschaftsschutzes gegeben. Zum Umgang mit diesen Belangen wird auf die allgemeinen Ausführungen oben sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Im Ergebnis der Abwägung aller maßgebenden Belange hält der Planungsverband an den geplanten Vorranggebieten Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow und Reinstorf fest. Die Gebiete wurden nach Überprüfung der Abgrenzung in den zweiten Entwurf übernommen.

Tarnow Ost, Gülzow, Bülow, Bülower Burg, Parum und Karcheez

Die zu den westlich von Güstrow gelegenen Gebieten Gülzow, Bülow und Bülower Burg vorgetragenen Einwände sind überwiegend den oben bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Besonders hervorzuheben ist die Klage über die Ballung von Windparks, die hier – in südlicher Fortsetzung des Windpark-Häufungsgebietes zwischen Satow, Schwaan, Bützow und Güstrow – entstehen würde. Das Amt Bützow-Land drückt dies wie folgt in Zahlen aus:

„Das Amt Bützow-Land umfasst 10,5 % der Verbandsfläche, soll aber 18 % der Vorranggebiete für Windenergie aufnehmen. Dabei konzentrieren sich diese geplanten Vorranggebiete sehr stark im nördlichen Amtsbereich um die Gemeinden Jürgenshagen und Klein Belitz und im südlichen Bereich um die Gemeinden Zepelin, Tarnow und Warnow.“

Ein Bürger aus Wilhelminenhof stellt in Frage, ob die Ungleichverteilung der vorgeschlagenen Windenergiegebiete auf sachgerechten Auswahlkriterien beruhen könne:

„Gerade auch im Hinblick auf Nr. 145 fällt die vergleichsweise besonders große Fläche auf, die für die Windenergie in Frage kommt. Wieso gibt es auffällig große Flächenbereiche, die windmäßig unbeplant bleiben bzw. durch Freiraumschutz, Tourismus oder Landwirtschaft geblockt sind?“

Zur Auswahl und Verteilung der Windenergiegebiete in der Region wird auf die allgemeinen Ausführungen weiter oben sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Der Auswahlprozess und die zugrundeliegenden Kriterien sind hier nochmals wesentlich genauer beschrieben als in den zunächst sehr kurz gefassten Unterlagen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes. Zur Frage der gerechten Verteilung der Windenergiegebiete wird auch auf die voranstehenden Ausführungen zu den nördlich von Bützow geplanten Windenergiegebieten Matersen, Klein Belitz, Groß Gischow und Reinstorf verwiesen. Diese Ausführungen sind bezüglich der Häufungsproblematik übertragbar auf die südlich von Bützow gelegenen Gebiete: Eine gerechte Verteilung der Windenergiegebiete in der Region Rostock kann nicht in einer strikten Gleichverteilung bestehen.

Mehrere Einwender weisen auf die Nähe der geplanten Windenergiegebiete zur Güstrower Altstadt und die mögliche Beeinträchtigung der historischen Stadtsilhouette hin. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin, führt aus:

„Die wichtigste Sichtachse auf die Stadt Güstrow kann aus südöstlicher Richtung identifiziert werden. Matthäus Merian hat die Stadtsilhouette von der Plauer Chaussee (der heutigen Plauer Straße) in Richtung der Stadt bildgewaltig in Szene gesetzt. Das Schloss ist hierbei neben der Heiliggeistkirche im Zentrum des Kup-



ferstiches dargestellt. Die heutige Plauer Straße lenkt im Merianschen Bild den Blick über das östliche Stadt-tor in das Stadtzentrum hinein. (...) Eine erhebliche Beeinträchtigung vom Merianschen Blickbereich auf die Dachsilhouette des Güstrower Schlosses kann durch das Windenergiegebiet nicht ausgeschlossen werden. Der Grad der Beeinträchtigung ist zwischen ‚mittel‘ und ‚erheblich‘ einzustufen.“

Die Güstrower Altstadt mit Schloss, Dom und Pfarrkirche gehört zu den Denkmalensembles von landesweiter Bedeutung. Für diese landesweit bedeutsamen Denkmale hat die oberste Landesplanungsbehörde ein Gutachten erarbeiten lassen, in dem die wichtigen Sichtbeziehungen aus der umgebenden Landschaft ermittelt und mögliche Beeinträchtigungen durch die neu geplanten Windenergiegebiete bewertet wurden. Für die neuen Gebiete westlich von Güstrow ergibt sich aus dieser Bewertung kein unmittelbarer Änderungsbedarf. Die Beeinflussung der Güstrower Stadtansicht ist hier nicht so schwerwiegend, dass sie für sich allein genommen eine Anpassung an den geplanten Vorranggebieten erfordern würde. Die Belange des Denkmalschutzes wurden deshalb als bewertungsrelevantes – aber nicht allein entscheidendes – Kriterium in die im Umweltbericht wiedergegebene Konfliktbewertung aufgenommen.

In verschiedenen Stellungnahmen wird nochmals auf das Brutrevier des Seeadlers bei Boldebeck hingewiesen, das der Planungsverband bereits in den Unterlagen zum ersten Entwurf als konfliktträchtig identifiziert hatte. Bürger aus Wilhelminenhof schreiben dazu:

„Wie sie bereits erwähnt haben, ist der potenzielle Windstandort vom Brutrevier eines Seeadlers betroffen. Diesen Seeadlerhorst kann man bereits gut von der Landstraße zwischen den Dörfern Boldebeck und Gülzow sehen. Da der Seeadler am Parumer See sein Jagdrevier hat, können wir den Seeadler häufig beobachten. Gerade wenn der Seeadler den Jungen das Jagen/Fliegen beibringt, ist dies ein schönes Spektakel. Wir sehen das Windvorranggebiet Gülzow, aufgrund des Horststandortes in Bezug auf die Flugzonen zum Parumer See, kritisch. In Gülzow ist ebenfalls ein See, der Krebssee. Jedoch können wir nicht einschätzen, wie häufig der Seeadler diesen See zum Jagen nutzt.“

Ein anderer Bürger aus Wilhelminenhof geht davon aus, dass jedenfalls zum Langenseer See, Gülzower Krebssee und Parumer See Flugkorridore freigehalten werden müssten. Zusammen mit den Korridoren zwischen diesen Seen ergebe sich ein freizuhaltender Bereich von 180 Grad um den Horst. Dieser entspreche dem gesamten geplanten Vorranggebiet Gülzow. Aus eigener regelmäßiger Beobachtung sei dem Einwender darüber hinaus bekannt, dass auch der Lauf der Nebel westlich von Gülzow, Wilhelminenhof und Parum zum Jagdrevier der Seeadler gehöre. Nach Einschätzung des Einwenders würde hier auch keine moderne Abschalttechnik das Risiko für die Vögel hinreichend mindern können. Der Horstwald würde zu 180 Grad umbaut, gerade dort, wo die Flugrouten zu den bevorzugten Gewässern verlaufen. Man müsse kein Biologe sein, um zu erkennen, dass die Vögel dies nicht lange mitmachen würden.

Der NABU MV, Ortsgruppe Güstrow e.V., gibt eine detaillierte Beschreibung der Vogelvorkommen am Sumpfsee und weist auf ein erfolgreiches Renaturierungsprojekt hin:

„Am Südwestende des Sumpfsees wurde im Rahmen des Moorschutzzkonzeptes des Landes M-V im Jahre 2005 der Gutower Polder renaturiert. Sehr schnell entwickelte sich die nun weitgehend wieder unter Wasser stehende Fläche zu einem wertvollen Biotopkomplex, der sehr schnell von vielen Wasservogelarten, Rohrdommeln und schilfbewohnenden Singvögel genutzt wurde. Recht bald entstand hier auch ein neuer



Kranichschlafplatz in dem die Bestandszahlen schnell auf mehrere 100 Kraniche anstiegen und aktuell bei ca. 1.000 liegen.“

Das Gebiet Tarnow Ost weist die Besonderheit auf, dass hier seit über 10 Jahren ein Windpark geplant ist, der ursprünglich als landesweites Vorbild für ein kommunales Trägerschaftsmodell gelten sollte und deshalb durch eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung außerhalb der damals festgelegten Windenergiegebiete für zulässig erklärt wurde. Verschiedene Genehmigungshindernisse, die nicht zuletzt auf den besonderen Standort in einem degradierten Niedermoorbereich zurückzuführen sind, haben zur extremen Verzögerung der Anlagenzulassung geführt, sodass voraussichtlich erst zum Jahresende 2025 die Genehmigung endlich erteilt wird. Aufgrund der in den vergangenen Jahren mehrfach bekräftigten Entscheidung der Landesregierung und der kurz bevorstehenden Genehmigung ist hier ein Vertrauensschutz begründet, der aus Sicht des Planungsverbandes zugunsten der Festlegung eines Vorranggebietes berücksichtigt werden muss. Das Gebiet wird deshalb in Übereinstimmung mit den aktuell vorgeschriebenen Planungskriterien, aber ungeachtet der zur näheren Flächenauswahl vorgenommenen Konfliktbewertung, in den zweiten Entwurf übernommen.

Die Gebiete Gülzow, Bülow und Bülower Burg wurden im Ergebnis der Konfliktbewertung nicht in den zweiten Entwurf übernommen. Das Gebiet Parum ist im zweiten Entwurf weiterhin enthalten.

Zernin, Lübzin und Diedrichshof

Die zu den vorgeschlagenen Windenergiegebieten Zernin, Lübzin und Diedrichshof vorgetragenen Einwände sind den weiter oben bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Die Gebiete liegen in einem Teil der Region, der bislang noch frei von Windenergieanlagen ist. Hervorzuheben ist die Sorge um die Veränderung des Landschaftsbildes, die in diesem wenig verbauten Raum am Rande des Naturparks Sternberger Seenland in vielen Einwendungen zum Ausdruck kommt. Auswirkungen auf den Tourismus werden befürchtet. Bürger aus Lübzin bringen dies wie folgt zum Ausdruck:

„Es geht hier um sanften Tourismus in unserer Region! Nicht jeder Tourist kommt wegen der schönen Ostseestrände und des Schweriner Schlosses in unser Land. Die offene und unverbaute und gleichermaßen geschichtsträchtige Landschaft ist es, was die Touristen zu uns zieht.“

Eine weitere Bürgerin aus Lübzin weist auf die Nähe der geplanten Windenergiegebiete zum slawischen Burgwall in Groß Raden und dem Boitiner Steintanz hin. Beide Stätten gehörten in Mecklenburg-Vorpommern zu den kulturhistorisch bedeutsamen Orten und zögen viele Besucher an. Ein weiterer kleiner Burgwall befindet sich südlich von Rosenow, unmittelbar westlich an das Gebiet 151 angrenzend. Viele Besucher nutzten die Wegverbindung vom Freilichtmuseum Groß Raden durch den Wald nach Lübzin und von dort zum Steintanz Richtung Zernin, um sich die Gegend zu „erwandern“:

„Somit bietet dieser Landschaftsraum dem Erholungsuchenden genau das, weshalb er sich viele hunderte Kilometer auf den Weg nach Mecklenburg-Vorpommern aufmacht: eine vergleichsweise unverbaute, historisch gewachsene Kulturlandschaft, eingebettet in einen ebenfalls besonderen Naturraum mit reicher Artenausstattung.“



Die Besitzer des Herrenhauses Lübz in äußern sich im gleichen Sinne. Nach dem Erwerb des Herrenhauses hätten sie dieses aufwändig renoviert, um es für Kulturangebote und sanften Tourismus zu öffnen:

„Nach mehr als 30 Jahren Leerstand und drohendem Zerfall erwacht das Schloss zu neuem Leben und ist eine Freude für viele Menschen, die mit dem Haus tief verbunden sind, da es nach dem Krieg Flüchtlingsunterkünfte, Gemeindeschwester, Kindergarten, Schule, Gaststätte, Konsum, Gemeindesaal etc. beherbergte und Zentrum weithin war. Die Verbundenheit der Bewohner untereinander, das Heimatgefühl mit den gemeinsamen Erfahrungen und Erinnerungen an das Schloss im Wandel der Zeiten und die im Wechsel der Jahreszeiten erlebbare Natur sind gewichtige Teile der Identität der Menschen. Genau dies kann im Rahmen des bestehenden und zunehmend nachgefragten Tourismus mit den Besuchern geteilt werden, geht also in seiner Wirkung weit über die Region hinaus. Das sollte eine besondere Gewichtung bei den Überlegungen für einen möglichen Bau von Windkraftanlagen haben, die sowohl optisch als auch akustisch massive Beeinträchtigungen mit sich bringen würden. In Zusammenhang mit den im Bereich der direkt angrenzenden Gemeinde Witzin geplanten gigantischen Photovoltaikfreiflächenanlage wären Diedrichshof und Lübz in von Industrieanlagen eingekesselt.“

Diese beispielhaft zitierten Einwände markieren die Gegenposition zu den weiter oben wiedergegebenen Forderungen aus dem mittleren und nördlichen Teil des Bützower Landes: Dort wo schon vergleichsweise viele Windenergieanlagen stehen, wird die Forderung nach einer „gerechten“, möglichst gleichmäßigen Verteilung der empfundenen Belastungen in der gesamten Region erhoben. Dort wo Windenergieanlagen bisher aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht zugelassen wurden, wird die Planung neuer Vorranggebiete aus eben diesen Gründen zurückgewiesen und mit Blick auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus für unvernünftig erklärt. Letztere Argumentationslinie findet sich auch in den folgenden Abschnitten wieder, wo es um die weiter südlich und östlich gelegenen Teile der Region geht.

Der Planungsverband kann die Argumente beider Seiten nachvollziehen und erkennt ihre Berechtigung an. Das öffentliche Interesse an einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen erfordert jedoch die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Weder ist es möglich, die bisherigen Schwerpunkte der Windenergienutzung von der Festlegung weiterer Vorranggebiete kategorisch auszunehmen, noch können alle bisher freien Räume kategorisch freigehalten werden. Die von den Einwendern aus Lübz in und Umgebung hervorgehobenen landschaftlichen Qualitäten sind deshalb in die Konfliktbewertung der geplanten Windenergiegebiete einbezogen worden. Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

Das im ersten Entwurf vorgeschlagene Gebiet Lübz in weist die Besonderheit auf, dass es sich großflächig mit einem Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung überschneidet. Der Planungsverband hatte diese Schutzgebiete bei der ersten Flächenauswahl nicht pauschal ausgeschlossen, weil sie zum Teil Ackerland umfassen, welches weitgehend normal bewirtschaftet wird und nur einzelne Kleingewässer mit besonderer Lebensraumfunktion für bestimmte Amphibien aufweist. In solchen Gebieten ist der Betrieb von Windenergieanlagen mit dem engeren Schutzzweck nicht prinzipiell unvereinbar. Diese auf den engeren Schutzzweck beschränkte Sichtweise wird jedoch durch die jüngsten Vorgaben der Europäischen Union tendenziell in Frage gestellt: Von den neuen Regelungen zur Beschleunigung der Planung und Zulassung von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind die europäischen Schutzgebiete ausdrücklich ausgenommen. Dies deutet auf ein erweitertes Verständnis des Schutzzweckes hin, dem dann zum Beispiel auch die Fledermäuse



unterfallen würden. Die Vorgaben der Union wurden im Jahr 2025 in deutsches Recht umgesetzt. Um möglichst viele der neuen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete nach neuem Recht festlegen zu können, hat sich der Planungsverband entschieden, zunächst keine neuen Windenergiegebiete in den europäischen Schutzgebieten mehr vorzusehen. Das Gebiet Lüzbin wurde deshalb nicht in den zweiten Entwurf übernommen. Die Gebiete Zernin und Diedrichshof sind im zweiten Entwurf weiterhin enthalten.

Groß Breesen, Oldenstorf und Groß Tessin

Die zu den vorgeschlagenen Windenergiegebieten Groß Breesen und Oldenstorf und Groß Tessin vorgetragenen Einwände sind den oben bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Die Gebiete liegen in einem Teil der Region, der bislang noch frei von Windenergieanlagen ist. Hervorzuheben ist die Nähe zum Breeser und Suckwitzer See mit den umgebenden Feuchtgebieten. Der BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Schwerin, schreibt:

„Der Breeser See ist als Schlafplatz der Kraniche bekannt, umliegende landwirtschaftliche Flächen als Nahrungshabitate. Rotmilane und Habichte werden häufig beobachtet, (...) Als Zugvögel kommen Singschwäne, Höckerschwäne, Zwergschwäne, Graugänse, Blässgänse und Saatgänse in großer Zahl vor.“

Von örtlichen Naturschützern wurden zu den Vogelvorkommen umfangreiche und detaillierte Hinweise gegeben. In mehreren Stellungnahmen wird zudem die unmittelbare Nähe zum südlich angrenzenden Naturpark thematisiert. Die Konstellation ist ähnlich wie bei den voranstehend beschriebenen Gebieten um Zernin, Lüzbin und Diedrichshof: Mit den geplanten Windenergiegebieten würde ein relativ naturnaher, sehr dünn besiedelter Raum in Anspruch genommen, der direkt an einen festgesetzten Naturpark angrenzt. Die BUND-Ortsgruppe Breesnitz beschreibt den damit verbundenen Zielkonflikt, der sich hier unter anderem in der möglichen Zunahme künstlicher Lichtquellen äußert:

„Der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide gehört zu den dunkelsten Regionen Deutschlands, für viele Besucher inzwischen ein Qualitätsmerkmal. Seit 2012 wurde im Zuge der Erarbeitung des Naturparkplanes für den Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide erstmalig ein Projekt mit dem Namen ‚Sternenpark‘ durch kommunale Vertreter, Naturparkmitarbeiter, Politiker und Einzelpersonen ausgearbeitet. Hier wurde das Ziel festgelegt auch in Zukunft die Dunkelheit der Nacht erhalten zu wollen zum Schutz nachtaktiver Tiere, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, des Klimas und zum Schutz des ältesten Kulturgutes, dem Sternenhimmel. Neben neuen naturtouristischen Angeboten, Energie- und Geldeinsparungen trägt die Zertifizierung zu einem ‚Sternenpark‘ zu einer neuen Wertschöpfung in einer strukturschwachen Region erheblich bei. Seitdem wurden mit EU Fördermitteln, Stiftungsgeldern, Neulandgewinner-Programmen zahlreiche Projekte erfolgreich umgesetzt die dem Schutz der Nacht und nachfolgend dem Ziel der internationalen Zertifizierung dienen. (...) Auch nur zeitweise blinkende Windenergieanlagen erschweren astronomische Beobachtungen, Astrofotografie und wirken sich störend auf die schützenswerten Nachtlanschaften, die Lebensräume nachtaktiver Tiere und den Erholungszeitraum des Menschen und tagaktiven Arten aus. Die Errichtung der Windkraftanlagen in der Naturparkregion wirkt dem jahrelangen Bestreben in dieser Region etwas Einzigartiges zu schaffen (...) massiv entgegen.“

Zum vorgeschlagenen Windenergiegebiet Groß Tessin wurden von mehreren Seiten Anregungen zu einer möglichen erweiterten Ausdehnung gegeben, wie sie sich aus einer Abgrenzung allein anhand der durch



Erläss festgelegten Ausschlusskriterien ergeben würde. Der Planungsverband hatte im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes eine größere Ausdehnung zunächst verworfen, weil dadurch eine sehr langgezogene Barriere im Landschaftsraum entstehen würde. Für den zweiten Entwurf wurde die umweltbezogene Konfliktbewertung systematischer aufgebaut und durch weitere Daten ergänzt. Die Belange des Vogelschutzes und des Landschaftsschutzes sind in die im Umweltbericht wiedergegebene Konfliktbewertung eingegangen. Im Ergebnis der Gesamtbewertung aller Umweltbelange weisen die Gebiete Groß Breesen, Oldenstorf und Groß Tessin ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial auf und sind deshalb im zweiten Entwurf nicht mehr enthalten.

Linstow und Groß Bäbelin

Die Gebiete Linstow und Groß Bäbelin waren schon im vergangenen Jahrzehnt als mögliche Windenergie-Vorranggebiete in Entwürfen zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Beide Gebiete sind dann jedoch nicht in die aktuell verbindliche Fassung des Raumentwicklungsprogrammes eingegangen. Ausschlaggebend waren Belange des Tourismus und des Vogelschutzes, die in der Abwägung im Jahr 2020 hier das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung überwogen. Auf der Grundlage der heute maßgebenden gesetzlichen Abwägungsvorgaben ist diese Entscheidung nun nochmals zu überprüfen.

Die aktuell zu den erneut vorgeschlagenen Windenergiegebieten Linstow und Groß Bäbelin eingegangenen Hinweise entsprechen im Wesentlichen denen, die schon im letzten Jahrzehnt Gegenstand der Abwägung waren. Hinweise auf wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen sind – abgesehen von den neuen und neu geplanten großen Solaranlagen entlang der Autobahn – nicht eingegangen.

Die Einschätzung möglicher Auswirkungen von Windparks auf den örtlichen Tourismus hängt sehr stark von der Perspektive der Betrachtung ab. Die Gemeinde Dobbin-Linstow liegt im äußersten Süden der Region am Rande der Tourismusregion Mecklenburgische Seenplatte. Diese ist neben der Ostseeküste das wichtigste Zielgebiet des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern und wird vorrangig wegen ihrer herausragenden landschaftlichen Qualitäten besucht. Wird jedoch der Blick auf die nähere Umgebung der beiden geplanten Windenergiegebiete verengt, so kann die Landschaft als stark überformt beschrieben werden: Autobahn, Kiesabbau, industrielle Landwirtschaft, Solaranlagen und das nahegelegene Industriegebiet in Hohen Wangelin stören den Eindruck von Naturnähe schon ganz erheblich. Beide Perspektiven auf die umgebende Landschaft sind vom Planungsverband bei der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes schon beschrieben und erwogen worden. Sie haben beide ihre Berechtigung. Sowohl die Lage in einer bevorzugten Tourismusregion als auch die örtlichen Vorbelastungen sind in die Abwägung einzubeziehen.

Auch in den Stellungnahmen zum aktuellen Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes werden je nach Interessenlage der Einwender die oben beschriebenen unterschiedlichen Perspektiven eingenommen. Die Dorfgemeinschaft „Wir für Dobbin-Linstow!“ argumentiert im Sinne einer großräumigen Freihaltung der Tourismusräume und möchte Verweise auf örtliche Vorbelastungen ausdrücklich nicht gelten lassen:

„Feriengäste wollen keinen Anblick von Windrädern in ihrem Urlaubsort. (...) Es ist eine Fehlvorstellung, dass unser Region nicht geschützt und geschützt werden muss, nicht touristisch hochgeschätzt ist und wertvoll sei, nur weil die Nähe der Autobahn A 19 eine direkte Anschlussmöglichkeit für die Unternehmen, Gäste und



Einwohner darstellt. (...) Die freie Landschaft, ein freier Himmel, echte Dunkelheit in der Nacht, kaum Lichtverschmutzung, kein technisch überwölbter Himmel sind Gründe warum man hier wohnt, warum man hier Urlaub macht.“

Ein Bürger aus Dobbin-Linstow vertritt die gleiche Meinung und bittet den Planungsverband an seiner früheren Abwägung festzuhalten:

„Die bisherige Planfassung wurde naturschutzrechtlich umfassend und für meine Begriffe sehr treffend und faktenorientiert begründet und hat folgerichtig zu der Entscheidung geführt das Plangebiet südlich der Linie Güstrow—Teterow als Vorranggebiet für Naturschutz und Fremdenverkehr festzulegen und von Windkraftanlagen frei zu halten. Dies muss ebenso für die angrenzenden Regionen Müritz und Plauer See gelten. Die Wirkung von Windkraftanlagen in diesem sensiblen Raum ist nicht hinnehmbar.“

In mehreren Stellungnahmen wird nochmals auf die besondere Betroffenheit des direkt an der Autobahn gelegenen Ferienresorts Linstow Bezug genommen. Das geplante Windenergiegebiet Linstow wird in den betreffenden Einwendungen als besonders problematisch eingeschätzt, weil es dem Ferienresort direkt gegenüberliegt. Bezüglich des weiter nördlich gelegenen Gebietes Groß Bäbelin werden die möglichen Belästigungen der Feriengäste als weniger schwerwiegend eingeschätzt. Die Fahrgastgesellschaft Krakow am See mbH weist darauf hin, wie stark die örtliche Tourismuswirtschaft von diesem einen Großbetrieb profitiere. Die Belegung des Resorts Linstow schlage sich unmittelbar in der Zahl der Tagesbesucher in Krakow am See nieder. Ein Rückgang der Besucherzahl könne nicht durch andere Gäste aufgefangen werden, da diese schon jetzt kaum den Weg nach Krakow fänden. Der DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V., Rostock, hebt darüber hinaus die überörtliche Bedeutung des Resorts hervor:

„Wie bereits mehrfach zu den vormaligen Entwürfen zur Raumplanung ausgeführt, sei hier nochmals angemerkt, dass das Van der Valk Resort eine enorme touristische Bedeutung sowohl für das Land Mecklenburg-Vorpommern als auch für die Planungsregion selbst hat. Mit seinen 2.500 Betten, den damit generierten rund 500.000 Übernachtungen per Anno, ist es die größte Ferienanlage im Land. Eine entsprechende touristische Auslastung ist nur durch Verträge mit zahlreichen Tourismusunternehmen (TUI, Neckermann, etc.) zu erreichen. Diese Verträge zwingen einen Unternehmer, auf das Vorhandensein eines Windparks hinzuweisen. Es ist nur zu logisch, dass ein Endverbraucher das bloße Vorhandensein eines Windparks, ob er nun tatsächlich stört oder nicht, bei seinem Buchungsverhalten berücksichtigt und die Auslastung sinkt.“

Die Van der Valk Resort Linstow GmbH als Betreiberin der Ferienanlage bekundet nochmals ausdrücklich ihre Ablehnung:

„Der Nutzen solcher neuen Windparks steht weiterhin in keinem zu verantwortenden Verhältnis zum schwerwiegenden wirtschaftlichen Schaden, der sich nicht nur für unser Unternehmen, sondern auch die weiteren touristischen Anbieter und die gesamte Region ergeben würde.“

Ein Windpark brächte nach Ansicht der Einwenderin ganz andere Belastungen mit sich als die Autobahn. Aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen könne der vorhandene Lärmschutzwall davor keinen Schutz bieten. Die Einwenderin weist auf größere Investitionen hin, die für saisonverlängernde Maßnahmen im Resort Linstow vorgesehen seien. Bei der Planung solcher Investitionen müsse sich das Unternehmen auf die Berechenbarkeit der staatlichen Raumentwicklungsplanung verlassen können.



Auch wenn es um den Vogelschutz geht, werden in den aktuellen Stellungnahmen vielfach Argumente aus den Diskussionen früherer Jahre wiederholt. Ein Bürger aus Groß Bäbelin bezieht sich ausdrücklich auf die Unterlagen der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes. Die darin dokumentierten Untersuchungen und Erwägungen des Planungsverbandes müssten nach wie vor Gültigkeit haben. Der Einwender verweist auf eigene Sichtungen von Adlern bei Groß Bäbelin. Außerdem könnten nahezu täglich Rotmilane beobachtet werden. Der Krakower Obersee sei seit 1939 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und damit eines der ältesten Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Flugkorridore zwischen den Vogelschutzgebieten Nossentiner/Schwinzer Heide, Meckl. Schweiz/Kummerower See und dem Krakower Obersee müssten freigehalten werden:

„Wie soll den Tieren auch vermittelt werden, dass diese zwar in ihren jeweiligen Schutzgebieten unter Artenschutz stehen, nicht aber auf ihren Wegen zu den jeweiligen Nahrungshabitaten Groß Bäbeliner See, Zarnsee, Liepener See und Linstower See?“

Die Stadt Krakow am See führt aus, dass wegen der Nähe zum Krakower See zumindest der nordwestliche Teil des Gebietes Groß Bäbelin verworfen werden müsste. Die Stadt verweist auf die hohe Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne. Diese wechselten mehrmals täglich zwischen Äsungs- und Wasserflächen und überflogen somit das vorgeschlagene Windenergiegebiet in geringen Höhen. Auch von Seeadlern werde das Gebiet regelmäßig überflogen. Die näher an der Autobahn gelegenen südöstlichen Teile des Gebietes Groß Bäbelin seien dagegen als weniger problematisch einzuschätzen. Hier spreche eigentlich nichts gegen die Errichtung von Windenergieanlagen.

Das vorgesehene Windenergiegebiet Groß Bäbelin überlagert Flächen entlang der Autobahn, die für die Errichtung von Freiland-Solaranlagen vorgesehen oder schon mit solchen Anlagen bebaut sind. Zum Umgang mit überlagernden Planungen von Solaranlagen in den Windenergiegebieten wird auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt 15 verwiesen.

Die oben wiedergegebenen Belange des Tourismus und des Landschaftsschutzes sowie des Vogelschutzes wurden vom Planungsverband in die Abwägung einbezogen. Wie schon bei der letzten Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes hat sich der Planungsverband bemüht, alle vorgeschlagenen Windenergiegebiete im Sinne einer gerechten Abwägung nach möglichst einheitlichen, fachlich begründeten Maßstäben zu bewerten. Die Methodik der Bewertung ist in den allgemeinen Ausführungen im Umweltbericht näher beschrieben. Im Unterschied zum letzten Jahrzehnt gibt es für die Regionalplanung jetzt keinen Abwägungsspielraum mehr, wenn es um den Flächenumfang der festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen geht. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben sind nun nicht mehr auf vorläufige Zwischenziele beim Umbau der Energiewirtschaft ausgerichtet. Die aktuellen Vorschriften zielen darauf ab, dass die nationale Energieversorgung in den kommenden Jahrzehnten möglichst zügig und weitestgehend aus der Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern gelöst werden kann. Danach hat sich der Planungsverband nunmehr zu richten.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben muss der Planungsverband der Windenergienutzung in der Abwägung mit anderen Belangen ein höheres Gewicht geben als früher. Deshalb kann, wenn es um Belange wie den Tourismus und den Vogelschutz geht, nicht unbesehen an früheren Abwägungen festgehalten werden. Die jetzt vorgenommene Neubewertung aller maßgebenden Umweltschutzbelange führt zwangsläufig dazu, dass früher schon einmal in Betracht gezogene und zunächst wieder verworfene Eignungsgebiete nun



erneut in die Auswahl kommen. Daneben kommen jetzt auch zahlreiche Gebiete erstmals in Betracht, die früher noch nicht einmal in eine Vorauswahl gelangt wären, weil sie aufgrund bestimmter Umweltkonflikte von vornherein als Ausschlussgebiete galten.

Es liegt in der Logik der Neubewertung, dass diejenigen Windenergiegebiete, die früher schon einmal in der Vorauswahl waren – also damals auf den ersten Blick als geeignet eingeschätzt wurden – nun in der Gesamtschau oftmals zu den konfliktärmeren Gebieten gehören. Im Vergleich dazu weisen diejenigen Gebiete, die früher aus Umweltschutzgründen kategorisch ausgeschlossen waren und jetzt erstmals in die Vorauswahl gelangt sind, ein höheres Konfliktpotenzial auf. Unter allen neu vorgeschlagenen Windenergiegebieten aus dem Entwurf vom Januar 2024 gehören die Gebiete Linstow und Groß Bäbelin also nunmehr zu den konfliktärmeren. Sie wurden deshalb in den zweiten Entwurf übernommen.

Die unmittelbare Nähe des geplanten Vorranggebietes Linstow zum benachbarten Ferienresort wiegt aus Sicht des Planungsverbandes nicht so schwer, dass sie in diesem Fall zu einer anderen Abwägung führen müsste. Die Attraktivität des Resorts Linstow ist nicht durch spektakuläre Ausblicke in die umgebende Landschaft und auch nicht durch eine besonders ruhige und abgeschiedene Lage begründet, sondern maßgeblich durch die gute Verkehrsanbindung und die Positionierung in einer beliebten Ferienregion mit vielen Ausflugszielen in der Umgebung. Ein Windpark in der Nachbarschaft mag für einzelne Urlauber ein Grund sein, sich ein anderes Ziel zu suchen, dürfte aber die generelle Attraktivität des Resorts für die große Mehrzahl der Gäste kaum in Frage stellen. Dies gilt umso mehr als Windenergieanlagen in Deutschland die Landschaft in den kommenden Jahren wesentlich stärker prägen werden und damit auch zunehmend als selbstverständliche Elemente im Landschaftsbild wahrgenommen werden.

Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Erwartung, dass die Festlegungen der Regionalplanung eine verlässliche Grundlage für private Investitionen bieten müssten und deshalb nicht willkürlich geändert werden dürften, ist grundsätzlich berechtigt. Dieses berechtigte Verlangen nach Vertrauensschutz kann jedoch nicht absolut gelten. Es muss stets abgewogen werden gegen neue Entwicklungen und Erfordernisse, auf die mit jeder Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes reagiert werden muss. Gerade mit Blick auf die Festlegungen zur Windenergienutzung konnte eigentlich niemand davon ausgehen, dass mit dem 2020 erreichten Planungsstand schon eine endgültige Festlegung getroffen worden wäre, weil die öffentliche Diskussion über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und deren Anteil an der zukünftigen Energieversorgung keineswegs abgeschlossen war. Diese Unsicherheit spiegelte sich auch in den Beratungen im Planungsverband wieder, wie sie in den veröffentlichten Protokollen der Verbandsversammlung dokumentiert sind.

Im Ergebnis der Konfliktbewertung wird das Gebiet Linstow nicht in den zweiten Entwurf übernommen. Das Gebiet Groß Bäbelin ist im zweiten Entwurf weiterhin enthalten.

Dehmen, Hoppenrade, Gebiete in der Gemeinde Lalendorf

Die Gebiete Dehmen und Hoppenrade waren schon im vergangenen Jahrzehnt in Entwürfen zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthalten. Die vorgeschlagenen Vorranggebiete Lübsee, Vietgest, Dersentin, Vogelsang, Gremmelin und Wattmannshagen liegen alle in der Gemeinde



Lalendorf, in der bis heute noch keine Windenergieanlagen stehen. Aus der Gemeinde sind sehr viele ablehnende Stellungnahmen eingegangen. Eine Bürgerin aus Vietgest gibt die Ergebnisse einer selbst organisierten Meinungsumfrage in den Ortsteilen Vietgest, Raden und Vogelsang sowie im Hauptort Lalendorf wieder: 323 Stimmen seien abgegeben worden, davon 3 für und 320 gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde. Ein Bürger aus Vogelsang schreibt:

„Als ich den Entwurf mit den fünf Windparks um Vogelsang sah war ich schockiert! Bei einem Windpark können wir die Terrassen oder Rückziehorte umbauen, bepflanzen oder versetzen, bei fünf im Kreise verlaufenden Windparks ist es unzumutbar.“

Die vorgetragenen Einwände sind überwiegend den weiter oben bereits allgemein beschriebenen Konfliktfeldern zuzuordnen. Sie machen beispielhaft die widerstreitenden Interessen deutlich, die mit der Entwicklung der ländlichen Räume in der Region verbunden sind. Viele Einwohner haben sich bewusst für das Leben auf dem Lande entschieden, um ein ruhiges Wohnumfeld zu haben. Eine Bürgerin aus Mamerow schreibt:

„Wie attraktiv ist ein Dorfleben mit Windrädern? Da gibt es nur eine klare Antwort: ‚Gar nicht!‘ Wir haben uns bewusst für das Leben auf dem Lande entschieden und verzichten nicht ohne Grund auf die Vorzüge, die ein Stadtleben bietet. Wir möchten in und mit der Natur leben. Dies ist mit Windrädern dann nicht mehr möglich, da alles das, was uns das Leben auf dem Lande attraktiv macht, zerstört wird.“

Zugleich wird aus den Stellungnahmen deutlich, dass die Realität dem Ideal des ruhigen Wohnens in idyllischer Parklandschaft schon jetzt nicht ganz entspricht. Vielfältige Störungen müssen hingenommen werden, auch ohne dass bis jetzt ein einziger Windpark entstanden wäre. Ein Bürger, ebenfalls aus Mamerow, beschreibt dies wie folgt:

„In den vergangenen Jahren ist durch die Zusammenlegung mehrerer Pachtflächen eine stetig wachsende Monokultivierung der Ackerflächen rund um Mamerow und in Lalendorf allgemein vonstatten gegangen. Zudem und in direktem Zusammenhang, sind mehrere Biogasanlagen im Umfeld Mamerows entstanden (...). Mamerow ist zum Knotenpunkt des landwirtschaftlichen Verkehrs geworden. Die Maisernten aus allen Feldern nördlich, südlich, westlich und östlich werden durch Mamerow zur Fütterung der Biogasanlagen verbracht, die Gärreste aus der Biogasanlage wiederum durch Mamerow zum Ausbringen auf die Felder. Die Zuckerrüben werden aus den umliegenden Feldern stets durch Mamerow bis nach Lalendorf zum Güterumschlagsplatz befördert. Auch alle anderen Fruchternten finden ihren Weg, sie erraten es, durch Mamerow. Die Belastung durch den landwirtschaftlichen Verkehr ist immens und nicht mit der Intensität vor einigen Jahren zu vergleichen, welche man für das ländliche Leben als ‚normal‘ hinnimmt. Die Kreuzungs-Situation aus den Straßen nach Raden im Norden, nach Dersentin im Westen, nach Klaber im Osten und Vogelsang im Westen, lässt Mamerow zum Drehkreuz für Güter-, Durchgangs- und insbesondere den landwirtschaftlichen Verkehr werden. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Lalendorf, wie viele Gemeinden in der Gegend im direkten Wirkungskreis der Eurofighterstaffel in Laage. Übungsflüge tagsüber und abends sind hier an der Tagesordnung. Zur gewöhnlichen Kulisse des Fluglärms wird man in regelmäßigen Abständen ungewollt akustischer Zeuge von Überschallflügen. Die zuvor angesprochene Biogasanlage erzeugt durchaus auch Lärm, sobald die Lüfteranlagen laufen. (...) Die psychische Belastung der Anwohner durch den Alltagslärm ist also, obwohl es die Lage Mamerows auf den ersten Blick nicht vermuten lässt, durchaus sehr hoch.“



Derselbe Einwender erörtert mögliche Auswirkungen von Windparks auf die Immobilienpreise und die Nachfrage nach Wohneigentum in der Gemeinde. Aus einschlägigen Studien ließen sich solche Auswirkungen zwar nicht mit letzter Sicherheit ableiten, das persönliche Empfinden führe jedoch zu sehr klaren Folgerungen:

„... Ich kann aber an dieser Stelle von mir selber sprechen und weiß, daß ein Windpark mit Mindestabstand vor der Haustüre ein Ausschlusskriterium für den Hauskauf gewesen wäre. Mit dieser Ansicht stehe ich in der Gemeinde nicht alleine und dieses Kriterium werden auch zukünftige Interessenten als Anlass nehmen, hier nicht sesshaft zu werden.“

Die Gemeinde Lalendorf spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Nutzung erneuerbarer Energiequellen aus, sieht sich jedoch mit gleich sechs neu vorgeschlagenen Windenergie-Vorranggebieten im Umfang von insgesamt 300 Hektar im Übermaß betroffen. Zumindest sollte der Gemeinde ein Instrument an die Hand gegeben werden, um die Reihenfolge der Ausnutzung der einzelnen Vorranggebiete zu steuern. Als besonders konfliktträchtig schätzt die Gemeinde die nahe dem Hauptort Lalendorf gelegenen Gebietsvorschläge ein, während weiter abseits gelegene Gebiete wie Gremmelin und Bansow als verträglicher angesehen werden.

Eine Familie aus Lalendorf geht in ihrer Stellungnahme auf die Belange von Naherholung und Tourismus ein:

„Vier der geplanten Vorranggebiete liegen im direkten Umfeld des Ortsteils Lalendorf, bereits zerschnitten und verlärmert durch die vielbefahrene B 104 und durch das Gewerbegebiet. Zur Nah- und Feiernaherholung nutzen wir deshalb vorrangig die Waldgebiete und die landwirtschaftlichen Flächen abseits der Bundesstraße. Dies sind für uns die Bereiche Hofsee, Tiefer Ziest und Schillersee. Hier nutzen wir die Bade- und Angelstellen und genießen die Schönheit unserer Landschaft, die Ruhe, den Weitblick und die Natur. Unser Aushängeschild und unser einziges Potential ist die Lage der Gemeinde Lalendorf im Naturpark ‚Mecklenburgische Schweiz‘!! Aber nicht nur wir nutzen dies. Zur Naherholung kommen auch immer mehr Einwohner aus Rostock und Güstrow sowie Touristen meist aus Nordrhein-Westfalen und Berlin. Man will nicht mehr in die überfüllten Ostseebäder und -strände.“

Eine Bürgerin aus Güstrow berichtet, dass sie ein Wochenendhaus am Tiefen Ziest besitze. Wegen der Lage im Naturpark müsse dort jegliche bauliche Veränderung umständlich genehmigt werden. Die Planung von Windenergieanlagen mit ihren riesigen Fundamenten in diesem Naturpark sei deshalb nicht nachvollziehbar. Bürger aus Bansow befürchten, dass infolge der Errichtung von Windparks der Status des Naturparks gänzlich in Frage stehen könnte:

„Der Naturpark ‚Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See‘ wirbt auf seiner Internetseite u.a. für diese Landschaft: ‚Weitläufige Aussichten auf sanfte Hügel, Felder, Wälder, ausgedehnte Niederungen, Seen und kleine Dörfer bieten sich immer wieder dem Betrachter dar. ... Kommen Sie und genießen Sie diese einmalige Landschaft! ... Schon unsere Vorfahren hatten eine besondere Beziehung zu dieser Landschaft im Herzen Mecklenburgs: Von der Besiedlung seit der mittleren Steinzeit zeugen Großsteingräber, bronze- und eisenzeitliche Steinkisten und Hügelgräber sowie slawische Burgwälle. Ebenso sehenswert sind die Gutsdörfer mit Schlössern, Herrenhäusern, Kirchen und Parkanlagen.‘ Mit der vorliegenden Ausweisung von Windenergiegebieten, deren Bau und Betrieb, wird in diese Landschaft erheblich eingegriffen werden.“



Nicht nur das oben beschriebene Landschaftsbild, wie es in der Gemeinde Lalendorf auch anzutreffen ist, wird für immer verändert, ebenfalls werden Tiere und Pflanzen aus ihren natürlichen Lebensräumen verdrängt, die bestehenden Biotope zerstört bzw. erheblich geschädigt werden. Die betroffene Region wird dann wohl kaum mehr Anspruch auf Naturparkwürdigkeit erheben können.“

Wie zu fast allen vorgeschlagenen Windenergiegebieten werden auch zu den Lalendorfer Gebieten Hinweise auf örtliche Vogelvorkommen gegeben. Eine Bürgerin aus Roggow schreibt:

„Sind Sie einmal in unserer Region gewesen? Die Feld- und Weideflächen bei Wattmannshagen sind fast ganzjährig von Zugvögeln bewohnt. Uns ist bewusst, dass die ‚schönen neuen‘ Gesetze keine Rücksicht mehr auf unserer Fauna und Flora nehmen, jedoch bitte ich Sie zu bedenken, dass die Schwäne, Kraniche und Gänse dann keinen Ruhe- und Futterplatz mehr bei uns haben werden. Zudem beheimaten wir hier auch viele Fledermäuse, die oft in den Abendstunden bewundert werden können. All diese Tiere werden dann für unsere Kinder wohl mehrheitlich nur noch in Büchern bestaunt werden können.“

Auch bezüglich der historischen Gutsanlagen in Vietgest, Roggow, Vogelsang und Dersentin werden Einwände vorgetragen, weil die heutige, zum Teil touristische, Nutzung sich nicht mit der Windenergienutzung vertrage. Die Besitzer des Gutshauses Dersentin führen aus:

„In den letzten 17 Jahren haben wir (...) das denkmalgeschützte Gutshaus Dersentin mit viel Aufwand renoviert und aus einem ruinösen Zustand eine begehrte Hochzeits- und Eventlocation und Ferienhaus geschaffen. Durch enorme Investitionen durch uns Eigentümer wurde das Herrenhaus saniert u restauriert mit, auch mit hoher Unterstützung durch EU-Fördermittel. Dabei wird die ruhige ungestörte Lage des Herrenhauses – im Naturpark Mecklenburgische Schweiz – von unseren ca. 2000-2500 jährlichen Gästen hochgeschätzt. Wir haben so ein attraktives Tourismusziel erschaffen, das weit mehr Touristen hat als viele Dörfer in Tourismusgebieten wie der Ostseeküste oder der Seenplatte.“

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Schwerin befürchtet eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen um das Herrenhaus Vietgest. Aus diesem Grund seien sowohl das nördlich gelegene Windenergiegebiet Vietgest als auch das südlich gelegene Gebiet Lübsee unbedingt zu verwerfen. Unter allen vorgeschlagenen Windenergiegebieten in der Region Rostock hätten diese beiden, soweit es um den Umgebungsschutz von Baudenkmalen geht, die schlimmsten Auswirkungen:

„Vom Betrachtungspunkt, unmittelbar nördlich der Eisenbahnlinie (im Bereich der Parkanlage) werden die Windenergieanlagen nicht nur achsial über der Dachfläche und den Schornsteinen des Herrenhauses, sondern auch oberhalb der pavillonartigen Annexbauten aufscheinen. Zusätzlich ist ein Spiegelungseffekt der Windenergieanlagen im rondellartigen Teich der Parkanlage zu erwarten (...). Nicht nur die Parkanlage, sondern auch der sich südlich anschließende Ziest-See ist Bestandteil der übergreifenden, gartenkünstlerischen Gesamtkonzeption (...). Der See bildet somit den szenischen und bildnerischen Abschluss der vom Herrenhaus gen Süden führenden Blickachse. Der Blick, insbesondere vom Altan des Herrenhauses auf die Gartenanlage und den See (...) kann durch das Windenergiegebiet nicht mehr ungestört erlebt werden, da der östliche Uferrand des 'Flachen Ziest' nunmehr von einer Windenergieanlagen-Kulisse umsäumt wird. (...) Hierbei handelt es sich um den gravierendsten visuellen Eingriff aller Planungen (im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes).“



In der von zahlreichen Einwendern vehement geführten Diskussion über eine möglichst gerechte Verteilung der neuen Windenergiegebiete in der Region Rostock geben die Stellungnahmen aus der Gemeinde Lalendorf die Gegenmeinung zu den Äußerungen aus anderen Teilen der Region wieder, wo heute schon zahlreiche Windenergieanlagen stehen: Während dort eine Umverteilung der neu geplanten Flächen in die bislang weniger beanspruchten Teilräume gefordert wird, empfinden es die hier betroffenen Bürger keineswegs als „gerecht“, wenn nun erstmals Windparks in ihrer Umgebung entstehen sollen. Lieber möchte man die bisher wenig verbaute Landschaft als besondere Qualität erhalten wissen. Der Planungsverband kann in dieser Gerechtigkeitsdiskussion weder der einen noch der anderen Position einen absoluten Vorrang geben, sondern muss beide Forderungen gegeneinander abwägen – die Vermeidung übermäßiger Windparkballungen einerseits und die Bewahrung störungsarmer Landschaftsräume andererseits – weil beide ihre Berechtigung haben.

Im Ergebnis der Gesamtbewertung aller Umweltbelange wurden die vorgeschlagenen Windenergiegebiete Vietgest, Lübbsee und Gremmelin aus dem ersten Entwurf nicht übernommen. Die Gebiete Wattmannshagen, Vogelsang und Bansow sind im zweiten Entwurf weiterhin enthalten, wobei das Gebiet Bansow in der Abgrenzung wesentlich geändert und in Richtung Autobahn verschoben wurde. Damit wird insbesondere dem Schutz der Fischadler Rechnung getragen, die bei Bansow auf den Leitungsmasten nisten. Die Gebiete Dehmen und Hoppenrade wurden in den zweiten Entwurf übernommen.

Wardow, Striesenow, Stierow, Schrödershof, Rey, Kleverhof und Kämmerich

Im Unterschied zum äußersten Süden der Region ist der Südosten nicht gänzlich frei von Windenergieanlagen; es sind aber nur wenige Windparks, die hier bisher entstanden sind. In den Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wird insbesondere der kulturhistorische Wert der Landschaft mit vielen erhaltenen Zeugnissen der früheren Gutswirtschaft hervorgehoben. Zahlreiche Einwander weisen zudem auf die besondere Bedeutung dieses Raumes für die Vogelwelt hin. Ein Bürger aus Altkalen führt aus:

„Bislang sind in unserer Umgebung – Mecklenburger Parklandschaften und Mecklenburgische Schweiz mit Kummerower See – relativ wenige Windenergieanlagen errichtet worden. Somit sind die sanften Übergänge zwischen unberührter Natur, naturnahen Räumen, extensiv und intensiv genutzten Naturräumen erhalten geblieben. Diese urtümliche, traditionelle Art unserer Landschaft lockt Touristen und Städter, die die Ruhe und Natur suchen ebenso an wie bspw. Filmschaffende, die hier historische Filme drehen können, da an vielen Orten die Zeit stehengeblieben zu sein scheint.“

Die sehr dünne Besiedlung lässt Rückzugsräume für störungsempfindliche Arten und macht zugleich die Attraktivität für den Landtourismus aus. Eben diese dünne Besiedlung lässt jedoch auch größere Flächen entstehen, die aufgrund der vorgeschriebenen Auswahlkriterien für die Windenergienutzung in Betracht kommen. Eine gewisse Häufung von potenziellen Windenergiegebieten ergibt sich hier insbesondere rund um den bestehenden Windpark Dalwitz. Der Planungsverband hatte bereits bei der Flächenauswahl für den ersten Entwurf mehrere Gebiete aussortiert, um die Ballung hier nicht zu groß werden zu lassen und eine völlige Umstellung einzelner Ortschaften zu vermeiden. Dennoch werden die vorgeschlagenen Gebiete Dalwitz (mit möglicher Erweiterung), Stierow und Schrödershof in ihrem engen räumlichen Zusammenhang von zahlreichen Einwendern als zu massiv empfunden, wie eine Bürgerin aus Teterow schreibt:



„Was aber gar nicht geht, ist, dass Ortschaften dabei fast umschlossen werden, wie es zum Beispiel in der Region um Jördenstorf mehrfach der Fall ist (Schrödershof, Vietschow etc.). Damit überfordert man (..) die Menschen.“

Auch die weiteren Gebietsvorschläge werden zum Teil dahingehend kritisiert, dass eine regelrechte Kette von Windparks zwischen Dalwitz und Kämmerich – möglicherweise noch mit Fortsetzung in der Nachbarregion Mecklenburgische Seenplatte – entstehen würde. Der Planungsverband kann diese Kritik nachvollziehen, weist jedoch darauf hin, dass im Westen der Region schon wesentlich größere Häufungen von Windparks entstanden sind und zukünftig noch verstärkt werden. Zur Berücksichtigung der Häufungs- und Umstellungsproblematik bei der Flächenauswahl für den zweiten Entwurf wird auf die Ausführungen weiter oben im Abschnitt 15 sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

In mehreren Stellungnahmen wird auf die örtlichen Bemühungen zur Tourismusentwicklung eingegangen. Die besonderen Qualitäten der Kulturlandschaft seien dafür die wesentliche Grundlage. Ein Bürger aus Walkendorf beschreibt die Initiative „Mecklenburger Parkland“:

„Zur sanften Entwicklung des Tourismus schlossen sich die Gemeinden um Walkendorf zusammen und entwickelten das Konzept, die Marke Mecklenburger Parkland. Darin wird die sanfte natürliche Entwicklung der über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft mit den u.a. vielfältigen Herrenhäusern, Landschaftsparks und Mühlen der Region mit vielfältigen Aktionen wie Mitsommerremise oder Mühlentag geworben. Dieses Tourismuskonzept wurde bei der Planung in keinsten Weise berücksichtigt. Inmitten eines der Kerngebiete des Mecklenburger Parkland um Walkendorf-Dalwitz-Prebberede-Poggelow-Alt Vorwerk werden riesige Windparks geplant. Die kommunalen Anstrengungen einer sanften Entwicklung des Gebietes für den Tourismus werden damit zerstört. Bei dieser extremen Häufung von Windkraftwerken wird kein Tourist dieses Gebiet mit dem Charme einer Industriebrache besuchen wollen.“

Bezüglich der Mecklenburgischen Schweiz mit ihrem nochmals höheren Attraktionswert werden die gleichen Bedenken vorgebracht. Eine Bürgerin aus Neukalen führt aus:

„Seit Jahren gibt es massive Bestrebungen, das Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz rund um den Kummerower See und bis Teterow touristisch zu vereinen und zu bewerben, was sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt hat. Einige der Orte sind staatlich anerkannte Erholungsorte, und das gesamte Gebiet soll als Tourismusregion beworben werden, um ab 2025 dort eine Art Kurtaxe zu erheben. Der Ausbau der Windenergie würde all diese Bestrebungen der gesamten Region torpedieren.“

Vielfach hervorgehoben wird die Bedeutung der historischen Gutsanlagen für die Tourismusentwicklung. Zahlreiche Gutshäuser seien von ihren Besitzern aufwändig saniert worden und würden heute touristisch genutzt. Die Besitzerin des Gutes Alt Vorwerk hebt die Bedeutung der unverbauten Landschaft hervor, die Touristen in besonderem Maße anziehe:

„Inzwischen haben wir nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch aus den Niederlanden, Dänemark, Österreich, Schweiz und Italien, welche sich mehr und mehr beeindruckt von der Schönheit und der unmittelbar erlebbaren Geschichte zeigen. (...) Unsere Gäste buchen, um die Abgeschiedenheit, die Stille, die Weite und die Schönheit des Landes zu genießen – genauso, wie es insbesondere auch in der Werbung des Landes



versprochen wird. Urlaub und Erholung wird genau unter diesen Prämissen gesucht und nicht in der Nähe von Windrädern.“

Die gleichen Befürchtungen werden geäußert, wenn es um die Attraktivität der Region als Wohnort und Zweitwohnsitz geht. Eine Bürgerin aus Teterow schreibt:

„Als 2014 mein Elternhaus in Kleverhof zum Verkauf stand, standen auch viele Großstädter vor der Tür, deren erste Frage eventuell nahen Windrädern galt – immer ein sofortiges Ausschlusskriterium bei einem beabsichtigten Kauf!“

Eine Bürgerin aus Berlin, die im Namen der Bürgerinitiative „Gegenwind Mecklenburgische Schweiz“ schreibt, nimmt auf veröffentlichte Studien Bezug, in denen der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Preise benachbarter Immobilien untersucht wurden:

„Bei Häusern, die vor 1950 erbaut worden sind und sich in pittoresken Landschaftslagen befinden, ergeben sich die höchsten Immobilienwertverluste, weil die Kaufinteressenten die Industrialisierung der Landschaft durch die Windparks am wenigsten goutieren. Genau solch eine Konstellation ist in den hier geplanten Vorranggebieten gegeben.“

In mehreren Stellungnahmen wird der Ort Sarmstorf hervorgehoben, welcher in seiner Abgeschiedenheit und Ursprünglichkeit die bevorzugten Qualitäten beispielhaft repräsentiere:

„Die Menschen, die sich hier ansiedelten und dadurch das Dorf vor seiner Schleifung bewahrten, haben sich ganz bewusst für ein Leben an diesem Ort in seiner historischen Gutsdorfstruktur mit Wohnhäusern, Scheunen und Stallungen entschieden. Sie renovierten die alten Schnitterkaten, gebaut ca. 1890 aus den klassischen roten Backsteinziegeln, huben den Dorfteich aus, behielten die alten, ungepflasterten Wege und ‚Straßen‘ bei, pflegten den am Rande des Dorfes durch die Wiesen fließenden Vurzbach. (...) Ursprünglichkeit und Naturbelassenheit sind auch die Stichworte für mein nächstes Argument, das auf den noch natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus in unserer Gegend verweist, darauf, dass bei uns entgegen der weit verbreiteten Lichtverschmutzung noch Dunkelheit herrscht. Sieht man sich auf <https://sternpark-mv.de> um, erfährt man, dass wir uns inmitten der vom Sternenpark Mecklenburg-Vorpommerns zertifizierten Darksky Resorts befinden, in denen man noch einen nahezu unberührten Sternenhimmel vorfindet.“

Wie in anderen Teilen der Region argumentieren viele Einwender auch hier mit den örtlichen Vogelvorkommen, die eine Errichtung von Windparks eigentlich ausschließen müssten. Dabei geht es sowohl um Wat- und Wasservögel als auch um Greifvögel, wie in den folgenden Bürgerstellungnahmen aus Lelkendorf und Altkalen:

„Von März bis November – je nach Witterung – ziehen jeden Morgen Kranichschwärme in Größenordnung von je nach Jahr 1.500 bis 2.000 Kranichen vom Vogelschutzgebiet Großer Rosin am Kummerower See zu den Wiesen nördlich und nordwestlich von Sarmstorf und kehren abends wieder zum Großen Rosin zu ihren Schlafplätzen zurück.“

„Die Bundesregierung weist in ihrem Plan für die Energiewende besonders darauf hin, dass geschützte Tierarten wie der Schreiadler und der Seeadler einem besonderen Schutz unterliegen. Die Populationen dieser



beiden Adlerarten in MV insbesondere im Raum Mecklenburgische Seenplatte und Kummerower See, zu dem die Gemeinde Altkalen zählt, ist einzigartig in Europa.“

Die Beobachtungen eines Bürgers aus Vietschow machen deutlich, dass sich die wildlebenden Vögel in der Kulturlandschaft durchaus den menschlichen Nutzungen anpassen:

„Auf Grund der Hühnerställe (...), die sich (..) in Vietschow befinden, haben sich das Jagdrevier und das Jagdverhalten der Seeadler verändert. Die Greifvögel sind täglich dabei zu beobachten sich Legehennen von den beiden benannten Ställen zu greifen.“

Die Beobachtungen der Bürger und die Hinweise ortskundiger Naturschützer bestätigen im Wesentlichen die Erkenntnisse, die sich auch in den vom Planungsverband verwendeten Daten und Bewertungen der Naturschutzbehörden niederschlagen. Wie die Belange des Vogelschutzes bei der Überarbeitung der Flächenauswahl berücksichtigt wurden, ist im Umweltbericht beschrieben. Im Ergebnis der umweltbezogenen Konfliktbewertung wurden die Gebiete Rey, Kleverhof und Kämmerich nicht in den zweiten Entwurf übernommen. Das gleiche gilt für die vorgeschlagene südwestliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Dalwitz. Das Gebiet Schrödershof wird im Umfang verringert auf den Teil der außerhalb des europäischen Schutzgebietes liegt. Die Gebiete Striesenow und Stierow sind im zweiten Entwurf weiterhin enthalten. Zusätzlich aufgenommen wurden die Gebiete Poggelow und Groß Wüstenfelde.

Früher festgelegte Vorranggebiete (Gebiete Nr. 1 bis 130)

Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes vom Juni 2020 sind die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zuletzt überprüft und angepasst worden. In den damals neu festgelegten Gebieten wurden erste Windenergieanlagen errichtet, zahlreiche weitere sind genehmigt oder stehen kurz vor der Genehmigung. Die aus früheren Fassungen des Raumentwicklungsprogrammes übernommenen Vorranggebiete (ehemals als Eignungsgebiete bezeichnet) sind mit der Fortschreibung umfassend überprüft und neu abgegrenzt worden. Insbesondere erfolgte eine Vereinheitlichung der Schutzabstände zu den Wohnorten anhand der Vorgaben des Landes. Damit wurde Vorsorge getroffen für den Ersatz der zum Teil schon älteren Windparks in diesen Gebieten durch neue, größere Anlagen auf dem heutigen Stand der Technik.

Die aktuelle Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes dient nun in erster Linie der Festlegung neuer Vorranggebiete zur Erreichung der neuen gesetzlichen Flächenziele. Früher festgelegte Gebiete sind einer nochmaligen Überprüfung zwar nicht generell entzogen – jedoch müssten es sehr schwerwiegende öffentliche Belange sein, die es jetzt rechtfertigen könnten, ein solches Gebiet wieder aufzuheben. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen nunmehr ausdrücklich Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt hat. Hinweise auf mögliche Konflikte, zum Beispiel mit Belangen des Denkmalschutzes oder des Vogelschutzes, die von einzelnen Einwendern zu den früher festgelegten Vorranggebieten gegeben wurden, hat der Planungsverband zur Kenntnis genommen. Sie rechtfertigen in keinem Fall eine nachträgliche Anpassung der Vorranggebiete.



Zum Gebiet Kuhs (Nr. 72) wurde ein Hinweis auf die beabsichtigte Aufgabe eines nahegelegenen Wohnhauses gegeben, das bisher mit einem Schutzabstand berücksichtigt worden war. Durch Entfall des Schutzzwecks ist nun eine Erweiterung des Vorranggebietes möglich.

Für die Gebiete Neubukow (Nr. 22), Mistorf (Nr. 55/58), Glasewitz und Parchow (Nr. 116) wurden im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes Erweiterungen vorgeschlagen. Diese Erweiterungen sind in der Abwägung wie neue Vorranggebiete zu behandeln. Die Stadt Neubukow bittet darum, dass mögliche Stadterweiterungen bei der Abgrenzung des Windenergiegebietes vorausschauend berücksichtigt werden:

„Die Schliemannstadt Neubukow ist Grundzentrum und hat damit die Funktion der weiteren Siedlungsentwicklung. Bei einem Heranrücken der Vorranggebiete ist diese Funktion gestört und es kann keine Entwicklung mehr stattfinden. Wir fordern deshalb bei der Festlegung der Abstandszone um Wohnorte, die Berücksichtigung aller im F-Plan der Stadt ausgewiesenen Wohn-Entwicklungsflächen (...). Die Schliemannstadt hat im Zusammenhang mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 ‚Windeignungsgebiet Neubukow‘ ein Schallgutachten anfertigen lassen. Aus diesem geht hervor, dass bereits schon jetzt die Immissionsrichtwerte nachts am Wohngebiet Kiefernweg (WR) überschritten werden. Einer zusätzlichen Schallbelastung der Bürger durch die Erweiterung des VRG 22 wird nicht zugestimmt. Der Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürger ist Hauptaufgabe der Schliemannstadt Neubukow. Aufgrund der vorhandenen Auslastung der Schallkontingente durch die Windkraft ist die Schliemannstadt bereits jetzt in Ihrer weiteren Entwicklung als Grundzentrum gestört. Es können z.B. keine weiteren Gewerbenutzungen mehr entstehen.“

Der Planungsverband erkennt die Berechtigung der städtischen Einwände an, ist jedoch auch selbst als gesetzlich bestimmter Träger der Windenergieplanung zahlreichen Auflagen unterworfen, die seinen Planungsspielraum sehr weitgehend einschränken. Die Stadt verfügt nach Einschätzung des Planungsverbandes durchaus über alternative Entwicklungsflächen, sodass eine perspektivische Ausnutzung der Wohnbauflächen am westlichen Stadtrand nicht zwingend erscheint. Im Ergebnis der Abwägung wird der vollen Ausdehnung des Windenergie-Vorranggebietes anhand der geltenden Abstandskriterien der Vorzug gegeben.

Vorschläge für weitere Vorranggebiete

Neben Hinweisen zu den vom Planungsverband mit dem ersten Entwurf vorgeschlagenen Windenergiegebiete sind auch einige Vorschläge für weitere Gebiete eingegangen, die im Entwurf nicht enthalten waren. Ebenso wurden Vorschläge zu geänderten Abgrenzungen gemacht und Hinweise auf tatsächliche und vermutete Fehler bei der Anwendung der Planungskriterien gegeben. Der Planungsverband hat diese Vorschläge bei der Überprüfung der eigenen Flächenauswahl herangezogen, um sicherzugehen, dass geeignete Flächen nicht irrtümlich übersehen und die Kriterien einheitlich angewandt werden.



17 Solarenergie, Leitungsnetze

Regelung der Solarenergienutzung im Freiland

Bezüglich der vorgeschlagenen Festlegungen zur Nutzung der Solarenergie im Freiland sind wesentlich weniger Stellungnahmen eingegangen als zu den Windenergiegebieten. Negative Umweltauswirkungen, die hier ausschließlich in der großflächigen Belegung und Umzäunung von Freiflächen bestehen, werden deutlich weniger hervorgehoben als bei den Windenergieanlagen. In Anbetracht der geringeren Umweltauswirkungen sprechen sich einzelne Einwender gegen den großen Umfang der im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes vorgeschlagenen Ausschlussgebiete aus. Vielen Gemeinden würde damit die Möglichkeit genommen, diese Form der Energiegewinnung zum eigenen Nutzen einzusetzen. In rechtlich-formaler Hinsicht sei es zudem fragwürdig, eine strikte Ausschlusswirkung an bloßen Vorbehaltsgebieten festzumachen, die doch per Definition eigentlich für eine Abwägung offen sein müssten.

Anders als bei den Windenergieanlagen gibt es bei den großflächigen Solaranlagen noch keine langjährig eingeführten und fortentwickelten Konventionen der Planung und Standortfindung. Die gesetzliche Regelung der Windenergienutzung folgt dem Prinzip, dass mit der Flächenplanung zugleich Mengenplanung betrieben wird, indem für diese Nutzung ausgewählte Vorranggebiete in einen genau bemessenen Umfang festgelegt werden. Für Solaranlagen, die im Unterschied zu Windenergieanlagen bis jetzt in der Regel einen Bebauungsplan erfordern, wurde diese Verbindung von regionaler Flächen- und Mengenplanung im Raumordnungsgesetz ausdrücklich nicht vorgesehen.

Bei der Planung großer Freiland-Solaranlagen war in den letzten Jahren eine sehr hohe Dynamik zu verzeichnen. Viele Planungen sind noch nicht umgesetzt, sodass die neue Entwicklung in der Landschaft erst in Ansätzen erkennbar wird. Im Energiekonzept für die Region Rostock war ermittelt worden, dass ungefähr 1.900 Hektar, entsprechend 0,5 Prozent der Regionsfläche, für große Freilandanlage benötigt werden.

Die in Mecklenburg-Vorpommern geltende Beschränkung großer Anlagen auf den Nahbereich der Fernstraßen und Eisenbahnen ist unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes nicht immer vorzugswürdig, weil die Anlagen gerade hier in das Blickfeld der Menschen gerückt werden – auch der Touristen, die im Land unterwegs sind – und den Blick in die Landschaft verstellen. Der Planungsverband geht davon aus, dass diese Beschränkung keinen Bestand haben wird. Sie ist durch zahlreiche Einzelfallentscheidungen im Rahmen sogenannter Zielabweichungen bereits sehr weitgehend außer Kraft gesetzt worden.

Bis jetzt sind in der Region Rostock Freilandanlagen im Umfang von rund 500 Hektar errichtet oder durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert.

Die Regelungen für große Solaranlagen im Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes wurden mit der Maßgabe überprüft, dass eine Lenkung auf geeignete und konfliktarme Standorte erfolgen soll, aber keine Mengensteuerung durch möglichst weiträumig gefasste Ausschlussflächen betrieben werden kann und soll. Den Einwänden wird insoweit Rechnung getragen.



Leitungsnetze

Ausbauvorhaben im Stromnetz

In den aktuellen Netzausbauplänen der regionalen Stromversorger WEMAG und EDIS wird ein sehr großer Bedarf an Erneuerungs- und Kapazitätserhöhungsmaßnahmen in den vorhandenen Netzen identifiziert, der mit der mit zunehmender Nutzung von Wind- und Sonnenenergie entsprechend den nationalen Ausbauzielen erforderlich wird. Ein Bedarf für ganz neue Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen wird jedoch nicht erkannt, sodass diesbezüglich keine Trassensicherung im neuen Raumentwicklungsprogramm erfolgen muss. Die notwendigen Aus- und Neubaumaßnahmen im überregionalen Netz der 50-Hertz GmbH sind schon länger bekannt und waren im ersten Entwurf vom Januar 2024 bereits enthalten. Seitdem wurden die Planungen wie folgt weitergetrieben:

- 300-kV-Gleichstromkabel Hansa Power Bridge zwischen Güstrow und Dierhagen (—Seekabel nach Schweden); Planfeststellung ist erfolgt, das Vorhaben wurde jedoch zwischenzeitlich aufgegeben; die festgestellte Trasse soll dennoch im Raumentwicklungsprogramm für eine mögliche Wiederaufnahme der Planung und für andere Leitungsbauvorhaben gesichert werden.
- 220-kV-Kabel zwischen Gnewitz und Dierhagen (—Netzanbindung Offshore); dieses Vorhaben berührt die Region Rostock nur marginal.
- 380-kV-Leitung als Ersatz für vorhandene 220-kV-Leitung zwischen Güstrow und Parchim (—Wolmirstedt); dieses Vorhaben ist bereits in Umsetzung.
- 380-kV-Leitung als Ersatz für vorhandene 220-kV-Leitung zwischen Gnewitz und Bentwisch; Parallelführung zur Bestandstrasse und Rückbau der bestehenden Leitung; das Planfeststellungsverfahren ist im Gange.
- 380-kV-Leitung als Ersatz für vorhandene 220-kV-Leitung zwischen Bentwisch und Güstrow: Festlegung auf einen Vorzugskorridor ist erfolgt; Neubau auf neuer Trasse östlich der Warnow; vorhandene 220-kV-Leitung westlich der Warnow soll zwischen Güstrow und Papendorf zurückgebaut werden.
- 380-kV-Leitung als Ersatz für vorhandene 220-kV-Leitung zwischen Güstrow und Demmin (—Pasewalk): vorläufige Festlegung auf einen Vorzugskorridor in Parallelführung zur vorhandenen Leitung ist erfolgt.

Infrastrukturgebiete/-korridore, Wasserstoffnetz

Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes waren Vorbehaltstrassen für Energieleitungen enthalten, die sich konkret auf die damaligen Planungen zum nationalen Wasserstoffnetz bezogen. In der späteren Entwicklung dieser Planungen wurde der erste Korridor, der vom Rostocker Seehafen über Glasewitz und anschließend in Richtung Pritzwalk sowie in Richtung Schwedt verlaufen sollte, vom Bund verworfen. Die zweite Vorbehaltstrasse für Energieleitungen, welche die Standorte Rostock und Lubmin als wichtigste Netzknoten und Umschlagstandorte für Energieträger an der Küste Mecklenburg-Vorpommerns dienen, wurde bestätigt und in das deutsche Kernnetz der geplanten Wasserstoffinfrastruktur aufgenommen.

Mittels weiterer Abstimmungen auf Landes- und Regionalebene wurde eine Ergänzung des Kernnetzes vorangetrieben, um den Anschluss der Wasserstoffvorhaben am Standort Laage zu ermöglichen. Ein Weiter-



führen der Trasse bis zum Anschluss Güstrow befindet sich derzeit in der weiteren Prüfung. Die Planungskorridore werden im zweiten Entwurf des RREP von Vorbehalts- zu Vorrangtrassen heraufgestuft, da sich die Planungen konkretisiert haben und die räumliche Lage für eine Vorrangfestlegung auf der Ebene der Regionalplanung hinreichend genau dargestellt werden kann. Die Wasserstoffleitungstrasse zwischen Rostock und Wrangelsburg (Lubmin) wurde bereits im vereinfachten Verfahren durch die oberste Landesplanungsbehörde auf ihre Raumverträglichkeit geprüft und bestätigt.

Die Planungen zu den Energieleitungen Rostock—Wrangelsburg (Lubmin) und Rostock—Laage—Güstrow folgen dem Grundsatz der Trassenbündelung. Auf Grundlage dieser Planungen sollen zwei Infrastrukturkorridore ausgeformt werden, die ebenfalls als Vorrangtrassen für zukünftige Infrastrukturmaßnahmen genutzt werden sollen. Diese Festlegung soll alle erdverlegten Leitungen einbeziehen sowie zwischen dem Seehafen und Poppendorf auch die mögliche neue Straßenverbindung.

Zum einen ist dies der Infrastrukturkorridor Nord, welcher der flächenoptimierten Anbindung des Industrie- und Gewerbestandorts Poppendorf und den Erweiterungsflächen dienen soll. Der Verlauf dieses Korridors wurde mit der Planung des Wasserstoffvorhabens abgestimmt und bis zu dem Abzweig der Leitung parallel geführt. Durch die Raumverträglichkeitsprüfung konnte bereits eine möglichst konfliktfreie, zumindest konfliktarme Trassenführung ermittelt werden.

Der Infrastrukturkorridor Nord beginnt im Seehafen Rostock nördlich des Öltanklagers, verläuft nördlich der Ortslage Nienhagen bis zu einer Kreuzung mit der Landesstraße 22 und der neuen Ortsumgehung Nienhagen, führt von dort entlang des Gewerbe- und Industrie-Vorranggebietes GVZ/Nienhagen/Mönchhagen unter Kreuzung der Eisenbahnstrecke Rostock—Stralsund und der Bundesstraße 105, Querung des Mühlbachs und sodann der Anschlussbahn des Düngemittelwerks folgend bis zum Industrie- und Gewerbevoranggebiet Poppendorf sowie dessen Erweiterungsflächen. Entlang der östlichen Grenze des GI/GE-VG GVZ/Nienhagen/Mönchhagen und unter Umgehung der Ortslage Häschendorf bindet der Infrastrukturkorridor Nord die überregional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen der Gemeinde Bentwisch an.

Der Verlauf des Korridors wurde ausgehend vom Seehafen bis zur querenden Mittelspannungsleitung mit Wasserstoffpipeline Rostock – Wrangelsburg der GASCADE parallelisiert. Grundlage dafür ist die Raumverträglichkeitsprüfung, die bereits eine konfliktarme Trassenführung ermitteln konnte. Im Infrastrukturkorridor Nord werden zwei Bestandsleitungen für Ammoniak und Erdöl, eine in Planung befindliche Leitung des Wasserstoffkernnetzes, zwei in Vorplanung befindliche Wasser- und Abwasserleitungen, sowie zukünftige Vorhaben für Wärmetransport, Elektrizität, CO² und Produktenleitungen sowie zwischen Kreuzung L22 Nienhagen und der B105 ein Straßenbauvorhaben konzentriert.

Die Bestandsleitungen sichern die Versorgung der Standorte Düngemittelwerk Poppendorf (YARA) und Raffinerie PCK-Schwedt. Die Leitung des Wasserstoffkernnetzes verbindet den Seehafen Rostock als Import- und Erzeugungsstandort von Wasserstoff mit Wrangelsburg/Lubmin und dient dem Anschluss der Leitung *Flow Connect* aus dem Infrastrukturkorridor Süd.

Der Infrastrukturkorridor Süd verbindet das Industrie- und Gewerbegebiet Poppendorf entlang der planfestgestellten Trasse der *Hansa Power Bridge* mit dem Gewerbestandort Dummerstorf. Von Dummerstorf führt das Infrastrukturgebiet Süd entlang der Landesstraße 39 bis nach Laage-Kronskamp und von dort der Bundesstraße 103 folgend bis zum Gewerbe-Vorranggebiet Rostock-Laage nahe der Ortschaft Weitendorf.



Südlich Weitendorf und der Anschlussstelle 11 der Bundesautobahn A 19 ist die Querung der BAB 19 vorgesehen, die unter südlicher Umgehung von Kritzkow bis zur Ortschaft führt und von dort der B 103 bis zum Erreichen des geplanten Gewerbe- und Industriestandorts Güstrow-Nord folgt.

In diesem Korridor sind zwei konkretisierte, ein in der Vorplanung befindliches und ein Bevorratungsvorhaben vorgesehen. Die konkretisierten Vorhaben sind die *Hansa Power-Bridge* und die Wasserstoffleitung *Flow Connect*. Die *Hansa Power Bridge* dient der Zuleitung von Offshore-Windenergie zum Netzknoten Güstrow. Die Wasserstoffleitung *Flow Connect* verbindet die Wasserstoffvorhaben *Five Points* Güstrow, die Standorte der ENERTRAG SE und der H2Apex in Laage sowie *Eternal Power* in Dummerstorf mit der Wasserstoffleitung von Rostock-Seehafen nach Wrangelsburg/Lubmin.

Das Vorhaben in Vorplanung ist die Fernwasserver- und Fernabwasserentsorgung im Zusammenhang mit einer geplanten Meerwasserentsalzungsanlage am Standort Rostock. Diese soll künftig der Versorgung der großen Industrie- und Gewerbegebiete in der Region Rostock dienen. Zur Vermeidung einer hydraulischen Überlastung der vorhandenen Vorfluter an den großen Industrie- und Gewerbestandorten ist die Verbindung der bestehenden Abwassernetze in der Region erforderlich.

Das Bevorratungsvorhaben betrifft die perspektivische Verbindung der Standorte Güstrow—Laage—Dummerstorf—Poppendorf—Seehafen mit Leitungen zum Transport von Kohlendioxid im Rahmen einer bundesweiten CCS-Strategie oder der Nutzung von abgeschiedenem CO² zur Herstellung von Grundstoffen an dafür geeigneten Standorten. Die Bevorratung dient ebenso dazu, den Anschluss an eine aus dem mitteleuropäischen Industriegebiet mögliche Zuleitung von CO² langfristig zu sichern.



17 Freiraumentwicklung

Ziele des Freiraumschutzes auf regionaler Ebene

Mit den Festlegungen zum Freiraumschutz im ersten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogrammes ist die Region Rostock von der landesweit eingeführten Praxis fachspezifischer Festlegungen abgegangen zu Gunsten einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, mit der die wesentlichen Anforderungen des Freiraumschutzes auf der regionalen Planungsebene abgedeckt werden sollten. Abgesehen von Detailhinweisen einzelner Landeigentümer und Gemeinden findet die Diskussion um diese Schutzanforderungen weitgehend zwischen Behörden, Interessenverbänden und Versorgungsträgern statt. In den eingegangenen Stellungnahmen überwiegt die Kritik an dem neu gewählten Ansatz.

In der Sache geht es in den meisten Stellungnahmen um die intensive Landwirtschaft und ihre Unverträglichkeit mit anderen Freiraumansprüchen wie Naturschutz, ökologischer Gewässerentwicklung, Moorrenaturierung und Trinkwasserschutz. Hätten sich in den vergangenen Jahrzehnten auf der Grundlage der geltenden Raumentwicklungsprogramme Mechanismen der Konfliktlösung für diese gegensätzlichen Belange erfolgreich etabliert, hätte der Planungsverband nicht angeregt, von dieser Praxis abzugehen. Der Planungsverband kann solche erfolgreichen Ansätze jedoch in der Rückschau nicht erkennen. Die bisherigen Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz und zu anderen Freiraumbelangen – soweit es überhaupt originäre Festlegungen waren und nicht nur nachrichtlich übernommene Schutzgebiete – haben bei Planungsentscheidungen kaum jemals eine Bedeutung gehabt.

Der erste Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes zielte darauf ab, die Festlegungen zum Freiraumschutz ausschließlich aus fachlichen Kriterien abzuleiten und nicht bereits festgesetzte Schutzgebiete nochmals nachzuzeichnen. Zudem sollten die Festlegungen auf das konzentriert werden, was von der Regionalplanung unmittelbar gesteuert werden kann: den Schutz wertvoller Freiräume vor Überbauung. Für den Planungsverband ist die vorgeschlagene Zusammenführung kein Selbstzweck. Sie soll der Klarheit und der einfacheren Anwendung der Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes dienen. Soweit einzelne Raumansprüche spezielle Regelungen erfordern, sollen sie auch speziell festgelegt werden. Mit Bezug auf die maßgebenden Schutzgüter der Umweltprüfung lassen sich die Anforderungen des Freiraumschutzes wie folgt bestimmen:

- Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden: Erhaltung ruhiger, naturnaher, landschaftlich attraktiver Erholungsräume für die einheimische Bevölkerung und für Touristen.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Erhaltung ausreichender, störungs- und barrierearmer Rückzugs- und Bewegungsräume für wildlebende Tiere mit großen Raumansprüchen sowie räumliche Sicherung eines regionsweiten Verbundes der naturnahen Biotope vor Überbauung und Zerschneidung.
- Klima: Schutz der Wälder und Moore, Sicherung degradierter Moore für eine mögliche Renaturierung.
- Fläche, Boden, Wasser und Luft: Schutz hochwertiger Böden vor Überbauung; Begrenzung des Flächenverbrauches für Siedlungszwecke; Schutz zusammenhängender Freiräume vor Zerschneidung durch große Infrastrukturen; räumliche Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung, Sicherung nutzbarer Grundwasserressourcen.



- Landschaft: räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen; Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Region ausmachen.
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: räumliche Lenkung von Siedlungserweiterungen und großen Infrastrukturen, Erhaltung von Landschaftsräumen, die in besonderem Maße das kulturelle Erbe der Region repräsentieren; Freihaltung hochwassergefährdeter Bereiche von empfindlichen Nutzungen und kritischen Infrastrukturen.

Abgesehen vom latenten Konflikt zwischen touristischer Nutzung und Naturschutz stehen die genannten Anforderungen in keiner erheblichen Konkurrenz zueinander. Was tatsächlich in einem größeren Umfang mit anderen Belangen konkurriert, ist die auf eine hohe Produktivität ausgerichtete konventionelle Landwirtschaft. Auf diese Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und anderen, natur- und ressourcenschutzbezogenen Freiraumansprüchen beziehen sich in der Hauptsache die Forderungen nach einer fachlich differenzierten Festlegung verschiedener Vorrang- und Vorbehaltskategorien im Raumentwicklungsprogramm. Den diesbezüglichen Stellungnahmen folgend könnte für die Überarbeitung des Entwurfes auf die bislang in Mecklenburg-Vorpommern übliche Systematik differenzierter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zurückgegriffen werden:

- Tourismus,
- Landwirtschaft,
- Trinkwasserschutz,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Küsten- und Hochwasserschutz,
- Kompensation und Entwicklung,

gegebenenfalls ergänzt um die zusätzlich vorgeschlagenen Kategorien

- Gewässerentwicklung,
- Moorschutz.

Diese fachliche Differenzierung hat sich bisher jedoch kaum bewährt. Vielmehr bestand die Tendenz zur Überfrachtung der Raumentwicklungsprogramme mit deklaratorischen Grundsatzformulierungen, die aus fachlicher Sicht auf erwünschte Entwicklungen hinweisen oder zur Rücksichtnahme auf bestimmte Belange aufrufen, ohne in der Praxis irgendetwas zu bewirken. Aus Sicht des Planungsverbandes ist dies nicht die Vorzugslösung. An der im ersten Entwurf vorgezeichneten Linie, wonach die verschiedenen Belange des Freiraumschutzes, soweit nicht ganz spezielle Regelungen damit zu verbinden sind, in einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammengeführt werden, wird festgehalten.

Hochwasserschutz

Insbesondere mit Verweis auf den im Jahr 2021 verbindlich gewordenen Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz wird von einzelnen Beteiligten gefordert, dass sich zumindest die-



ser fachliche Belang unbedingt mit gesonderten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wiederfinden müsste und nicht in einer zusammengefassten Kategorie Freiraumschutz aufgehen dürfte. Als wesentliche Defizite des ersten Entwurfes werden angeführt:

- die Nichtberücksichtigung der unterschiedlichen Risiken, die bei Hochwasser je nach Fließgeschwindigkeit und Einstautiefe bestehen würden;
- das Ausnehmen des Siedlungsraumes aus den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und der Verzicht auf Festlegungen zur Anpassung des baulichen Bestandes an die Hochwasserrisiken;
- der Verzicht auf ausdrückliche Festlegungen zum Ausschluss kritischer Infrastrukturen in den Hochwassergebieten.

Die Fließgewässer der Region Rostock sind ausnahmslos reine Flachlandgewässer, die in weitgehend unbauten Niederungen verlaufen. Risiken durch Sturzfluten mit hoher Fließgeschwindigkeit und großflächige Überflutung von Ortslagen sind somit im Vergleich zu anderen Regionen gering. Eine Ausnahme bilden Starkregenereignisse, die punktuell zu kritischen Situationen führen können.

Bezüglich der Einstautiefe kann eine Differenzierung nach der potenziellen Gefahr für Leib und Leben erfolgen, von der erst ab mehreren Dezimetern ausgegangen werden kann. Um der diesbezüglichen Vorgabe des Bundesraumordnungsplanes Rechnung zu tragen, könnten die potenziell gefährdeten Gebiete im Küstenraum, die bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen mit mehr als 50 Zentimeter Einstautiefe überflutet werden könnten, in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen und damit von Bebauung strikt freigehalten werden. Im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes waren diese Bereiche noch den Vorbehaltsgebieten zugeordnet worden. Die berechnete Einstautiefe ist hierbei allerdings weitgehend vernachlässigbar, weil in den relevanten Bereichen, also im Freiraum außerhalb der Wälder und Siedlungen, die äußerste Anschlaglinie des zweihundertjährigen Hochwassers und die 50-Zentimeter-Tiefenlinie sehr nah beieinanderliegen und auf der Maßstabsebene der Regionalplanung beinahe als identisch angesehen werden können. Somit liegt es näher, dass gleich die äußere Anschlaglinie des 200-jährlichen Hochwassers als maßgebende Grenze der Vorranggebiete herangezogen wird. Eine deutliche räumliche Differenzierung der zu erwartenden Einstautiefen über und unter 50 Zentimeter ist in den amtlichen Daten insbesondere für die großflächigen Überflutungsräume in der Rostocker Heide ausgewiesen. Hier sind diese Unterschiede jedoch für die Regionalplanung vernachlässigbar. Mit Blick auf diese Überflutungsräume sowie die besondere ökologische Bedeutung der Rostocker Heide als größter zusammenhängender Küstenwald wird vorgesehen, diese insgesamt in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einzubeziehen.

Für den Siedlungsraum wurden im ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes die potenziell hochwassergefährdeten Bereiche nur nachrichtlich dargestellt, um eine Hinweis- und Warnwirkung zu erzielen. Neben der strikten Freihaltung von jeglicher Bebauung kann im Zusammenhang bestehender Siedlungen die Durchsetzung einer hochwasserangepassten Nutzung und Bauweise in den hochwassergefährdeten Räumen ein möglicher Inhalt der Festlegungen sein. Allerdings ist die Berücksichtigung der potenziellen Gefahr bei der Planung von Baugebieten und baulichen Anlagen in Hochwasserrisikogebieten nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz ohnehin geltendes Recht. Somit ist zunächst nicht ersichtlich, welche zusätzliche Regelungswirkung durch eine entsprechende Festlegung im Raumentwicklungsprogramm erzielt werden sollte. Eine weitergehende Wirkung kann nur darin bestehen, dass über das abstrakte gesetzliche Berücksichtigungsgebot hinaus konkrete Maßgaben für Bebauungspläne und große Bauvorhaben in den betreffenden Gebieten festgelegt werden. Dabei wären folgende Zielrichtungen denkbar:



1. strikter Ausschluss jeglicher weiterer baulicher Entwicklung in den potenziell gefährdeten Gebieten;
2. Ausschluss bestimmter Einrichtungen mit besonderem Risikopotenzial wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen;
3. verbindliche Vorschriften für zulässige und unzulässige Nutzungen auf der Erdgeschossesebene in neuen Baugebieten.

Die erste Alternative würde dem Gedanken folgen, dass durch den fortschreitenden Klimawandel und den Anstieg des Meeresspiegels die Gefahr extremer Hochwasserereignisse zunehmen wird und deshalb in gefährdeten Gebieten nicht immer noch weitere Risiken und Schadenspotenziale neu geschaffen werden sollten. Die betreffenden Siedlungsteile würden somit faktisch unter Bestandsschutz gestellt, dürften sich aber, mit Ausnahme zulässiger Neubauten unter dem baurechtlichen Einfügungsgebot, nicht mehr weiter entwickeln. Die zweite Alternative wäre von der Raumordnung nur begrenzt durchsetzbar, weil Entwicklungen im Innenbereich der Siedlungen nicht in jedem Fall der Landesplanungsbehörde angezeigt werden müssen. Die dritte Alternative würde es der Abwägung der planenden Gemeinde überlassen, ob im Einzelfall der erhöhte Aufwand für eine hochwasserangepasste Bauweise und Erschließung gerechtfertigt werden kann oder von einer baulichen Entwicklung ganz abgesehen werden sollte.

Die auf Bundesebene eingeführten Regelungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen zielen darauf ab, dass auch im Katastrophenfall ein elementares Angebot von Daseinsvorsorge- und Versorgungseinrichtungen aufrechterhalten werden kann. Der Bundesplan für den Hochwasserschutz legt fest, dass solche Infrastrukturen in hochwassergefährdeten Gebieten möglichst gar nicht, im unumgänglichen Fall jedoch möglichst in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise errichtet werden sollen. Die Bestimmungen, ab welcher Größe und Bedeutung Infrastrukturen in den Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Gesundheit, Finanzwesen, Verkehr und Abfallentsorgung als kritische Infrastrukturen gelten, sind für eine direkte Umsetzung in der Regionalplanung zu komplex. Somit können im Raumentwicklungsprogramm diesbezüglich nur Prüf- und Nachweispflichten für die Bauleitplanung bzw. die Genehmigungsplanung bei Großvorhaben festgelegt werden. Letztlich handelt es sich dabei um eine Wiedergabe des geltenden Rechtes, das im Regionalplan nur in seiner räumlichen Auswirkung konkretisiert würde.

Im Ergebnis der Abwägung werden die von Extremhochwassern potenziell betroffene Freiräume entlang der Ostseeküste und der Warnow, auch soweit sie sich hinter Anlagen des Hochwasserschutzes, befinden, in die regionalen Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen. Für die potenziell betroffenen Siedlungsgebiete werden die textlichen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung um einen zusätzlichen Grundsatz ergänzt, mit dem Gemeinden und andere Planungsträger zur abwägenden Berücksichtigung der Hochwassergefahren entsprechend dem örtlich gegebenen Risiko verpflichtet werden. Wie im ersten Entwurf werden die überflutungsgefährdeten Siedlungsräume in der Grundkarte nachrichtlich dargestellt, um den räumlichen Anwendungsbereich der Festlegung kenntlich zu machen.

Küstenschutz

Zur Berücksichtigung der Belange des Küstenschutzes kann eine pauschale Abstandszone entlang dem Ostseeufer als generalisierter Gefährdungsraum des absehbaren Küstenrückgangs bzw. Freihaltezone für Maßnahmen des Küstenschutzes in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen werden. Der Küsten-



abschnitt mit der stärksten Abbruchgefährdung in der Rostocker Heide würde entsprechend den oben wiedergegebenen Überlegungen ohnehin in diese Vorranggebiete einbezogen. Soweit nicht nach anderen Kriterien bereits eine Vorrangfestlegung erfolgt, ist im zweiten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes außerhalb der Siedlungsgebiete mit einer Breite von 200 Metern in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einbezogen.

Grundwasserschutz

Im Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 wurden anhand der landesweiten Bewertung der Grundwasserressourcen Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz festgelegt. In den regionalen Raumentwicklungsprogrammen sollten diese großräumigen Vorbehaltsgebiete durch enger abgegrenzte Vorranggebiete untersetzt werden. In den letzten Jahren wurde dafür eigens eine Methodik entwickelt; die Umsetzung dieser Methodik in den vier Planungsregionen wurde jedoch von den beteiligten Behörden bislang nicht eingeleitet. Somit liegt für die aktuelle Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes keine entsprechende fachliche Grundlage vor. Im zweiten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes bleibt es deshalb bei der nachrichtlichen Darstellung der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete. Weitergehende Festlegungen zum vorsorgenden Grundwasserschutz müssen zukünftigen Fortschreibungen vorbehalten bleiben.



18 Umweltprüfung

Abstimmung und Umfang des Untersuchungsrahmens

Im Dezember 2024 hat der Planungsverband den Umweltbehörden der Stadt und des Landkreises Rostock, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, weiteren Landesämtern, den Denkmalbehörden auf Kreis- und Landesebene, den zuständigen Landesministerien sowie den anerkannten Naturschutzverbänden einen Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung übersandt. Dazu sind ausführliche Stellungnahmen eingegangen, die bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden. Nachfolgend sind grundsätzliche Hinweise wiedergegeben, die von den beteiligten Stellen zur Umweltprüfung gegeben wurden.

Der NABU Mittleres Mecklenburg nimmt Bezug auf das vorgeschlagene Vorgehen zur Bewertung der Windenergie-Vorranggebiete und bemängelt in diesem Zusammenhang die aus seiner Sicht zu enge Auswahl der an der Abstimmung beteiligten Stellen:

„Da auch die erheblichen Auswirkungen auf ‚Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit‘ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, sind ebenso öffentliche Stellen mit einem gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich zu beteiligen! Diese finden sich aber nicht in der Liste der beteiligten Stellen. Auch ist die Berücksichtigung des Punktes ‚Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit‘ des § 8 Abs. 1 ROG in der vorgesehenen Umweltprüfung/im Umweltbericht extrem mangelhaft! ‚Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden‘ umfassen weit mehr als Schutzabstände und Gebiete mit Erholungsfunktion!“

Der Planungsverband hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales als die für Umweltmedizin und Umwelthygiene zuständige Behörde an der Abstimmung des Untersuchungsrahmens beteiligt. Das Amt hat dazu keine Hinweise abgegeben. Auf der kommunalen Ebene wurden die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden beteiligt. Den gesetzlichen Anforderungen wurde damit sehr wohl entsprochen. Die weitergehende Kritik des NABU, dass der Planungsverband mit seiner vermeintlich unzureichenden Abstimmung zugleich auf eine unzulässige Verkürzung der Untersuchungsinhalte abgezielt habe, erscheint dem Planungsverband ebenfalls nicht zutreffend.

Die vom NABU gestellten Anforderungen laufen darauf hinaus, dass der Umweltbericht zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm eine allumfassende Bewertung und Bilanzierung aller Umweltauswirkungen der Windenergienutzung enthalten müsste – von der Herstellung der Anlagen bis hin zu den kleinräumigen Wirkungen einzelner Anlagen an konkreten Standorten in der Region Rostock. Diese Forderung nach allumfassender Untersuchung ist charakteristisch für viele Stellungnahmen, die von Vertretern des Umwelt- und Naturschutzes wie auch von kritischen Bürgern zum Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes und zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung eingereicht wurden: Man lehnt Festlegungen wie die Vorranggebiete für Windenergieanlagen oder die Erweiterung des Rostocker Seehafens wegen ihrer Umweltfolgen ab und unterstellt, dass die Absichten des Planungsverbandes nur aus mangelnder Aufklärung dieser Umweltfolgen herrühren könnten. Eine richtige und vollständige Aufklärung müsse zwangsläufig dahinführen, dass der Planungsverband von seinen Planungen wieder Abstand nähme.



Würde der Planungsverband allen Forderungen nach weiter- und tiefergehenden Untersuchungen nachkommen, müssten Umweltgutachten im Umfang von einigen tausend Seiten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes erstellt werden. Dies entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck der strategischen Umweltprüfung, wie er vom Gesetzgeber gedacht ist. Vielmehr gilt es, die für die planerischen Entscheidungen auf der Maßstabsebene des Raumentwicklungsprogrammes wesentlichen Inhalte herauszuarbeiten. Einer Bundesrats-Drucksache zur im Jahr 2024 beratenen Novellierung des Baugesetzbuches war zu entnehmen, dass der Gesetzgeber schon den bislang üblichen Umfang der Unterlagen kritisch einschätzt und über gesetzliche Vorgaben nachdachte, um diesen Umfang sinnvoll zu begrenzen. Der folgende Auszug aus der Drucksache bezieht sich auf Bauleitpläne der Gemeinden, lässt sich auf die Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen aber sinngemäß übertragen:

„Der Umweltbericht soll es der Gemeinde erleichtern, die Umweltauswirkungen des Plans einzuschätzen und angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen. Der ausufernde Umfang der Umweltberichte kann dieser Funktion in der Praxis schaden. (...) Werden die Untersuchungsergebnisse zu umfangreich, besteht die Gefahr, dass die Gemeinden die Ergebnisse nur schwer vollumfänglich erfassen und die wesentlichen Ergebnisse schlechter von den unwesentlichen unterscheiden können. Ein insgesamt kürzerer Bericht, der dadurch leichter in Gänze zu erfassen ist, kann letztlich einen größeren Einfluss auf die Planungen haben. Die neu eingeführte Vorschrift soll daher einen Anreiz setzen, die Ergebnisse der Umweltprüfung möglichst stringent zusammenzufassen und praxisnah aufzubereiten, um die Bedeutung der Umweltprüfung für die planerische Abwägung insgesamt zu stärken.“

Einfügung der Umweltprüfung in das Planungsverfahren

Bereits in einigen Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Raumentwicklungsprogrammes ist kritisiert worden, dass dieser Entwurf noch ohne förmlichen Umweltbericht veröffentlicht worden war. Der Planungsverband hatte bereits in den Unterlagen zu diesem Entwurf erläutert, wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfung in das mehrstufige Verfahren der Planaufstellung einfügt. Ebenso waren die Besonderheiten erläutert worden, die sich aus der Änderung der maßgebenden Gesetze im laufenden Verfahren ergeben haben: Zu Beginn des Verfahrens galten die Verfahrensvorschriften des Raumordnungsgesetzes, die durch – weitgehend aber nicht vollkommen inhaltsgleiche – Vorschriften des Landesplanungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt wurden. Jetzt gilt das novellierte Raumordnungsgesetz, und das ebenfalls novellierte Landesplanungsgesetz enthält keine eigenen Verfahrensvorschriften mehr.

Nach dem Raumordnungsgesetz erfolgt die Aufstellung von Raumordnungsplänen in zwei bis drei Stufen:

1. frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten;
2. Veröffentlichung eines Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht;
3. eventuell erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, wenn der Entwurf im Ergebnis der Beteiligung wesentlich geändert wird.

Auf der ersten Stufe des Verfahrens sind Umfang und Tiefe der erforderlichen Umweltuntersuchungen mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Auf der nunmehr erreichten zweiten Stufe des Verfahrens sind die umweltbezogenen Erwägungen zum Planentwurf in einem eigenständigen Bericht zusammenzufassen und der Öffentlichkeit vorzulegen. Diesen Anforderungen hat der Planungsverband genüge getan.



Die Kritik verschiedener Einwender am Vorgehen des Planungsverbandes bezieht sich darauf, dass schon auf der ersten Verfahrensstufe ein vorläufiger Planentwurf veröffentlicht wurde, indem die wesentlichen Planungsabsichten nicht nur abstrakt beschrieben, sondern in räumlich und sachlich konkrete Vorschläge umgesetzt wurden. Dies ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Der Planungsverband hat somit einen überobligatorischen Aufwand getrieben, der sich aus den früher geltenden Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes erklärt, wonach zunächst ein erster Planentwurf ohne und dann ein zweiter Planentwurf mit Umweltbericht veröffentlicht werden sollte.

Aus diesem überobligatorischen Aufwand auf der ersten Beteiligungsstufe wird von den Einwendern nun auf eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung geschlossen: Der Planungsverband habe mit dem ersten Entwurf seine Planungsabsichten schon weitgehend verfestigt, ohne die dafür eigentlich erforderlichen Umweltuntersuchungen anzustellen. Mangels eines Umweltberichtes habe sich die Öffentlichkeit nicht richtig mit den Inhalten des ersten Entwurfes auseinandersetzen und dessen Inhalte nur ansatzweise nachvollziehen können. Die Umweltprüfung komme damit zu spät, und die Belange des Umweltschutzes könnten nun nicht mehr mit dem gesetzlich gebotenen Gewicht in die Planung einbezogen werden. Das Verfahren müsse eigentlich noch einmal von vorne begonnen werden. Der NABU Mittleres Mecklenburg legt seine Rechtsauffassung wie folgt dar:

„Diese gesetzlich vorgegebene Frühzeitigkeit ist absolut nicht gegeben, wenn der Umweltbericht zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf vorgelegt wird! Denn die Überarbeitung des Entwurfes muss ja den Erkenntnissen der Umweltprüfung(en) überhaupt erst folgen/sie berücksichtigen!!! Die Umweltprüfung muss also erst abschließend vorliegen und als Grundlage für die dann erfolgende Überarbeitung des Planungsentwurfes zu dienen! (...) Sowohl die Strategische Umweltprüfung als auch der Planentwurf erfordern eine Beteiligung der Öffentlichkeit und von Behörden. Auch dieser Punkt schließt aus, dass der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf vorgelegt wird (Umfang; Fristen). Die Überprüfung des Umweltberichtes, nach Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, ergibt sich aus § 43 UVPG. Die Einbeziehung von Umweltabwägungen sowie die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Stellungnahmen und Äußerungen müssen, im Falle der Annahme des Raumentwicklungsprogrammes, als Information zur Einsicht mit ausgelegt werden (§ 44 UVPG), zuvor also erfolgt sein.“

Auch wenn der NABU seine Kritik sehr nachdrücklich vorträgt, möchte der Planungsverband den Darlegungen nicht folgen. Förmlich abgeschlossen wird die strategische Umweltprüfung erst mit einer zusammenfassenden Erklärung am Ende des Planungsverfahrens. Der Umweltbericht als Entwurfsdokument gibt einen vorläufigen Stand der Prüfung wieder. Die Forderung, dass die Öffentlichkeit so früh wie möglich in die Planung einzubeziehen sei, die Umweltprüfung aber immer schon abgeschlossen sein müsste, bevor ein Planentwurf veröffentlicht werden darf, ist in sich widersprüchlich.

Der erste Entwurf war mit dem ausdrücklichen Hinweis veröffentlicht worden, dass die darin enthaltenen Vorschläge noch vorläufig, nicht ausgereift und in Teilen unvollständig waren. Tatsächlich verfestigt waren nur diejenigen Inhalte, die auf rechtsverbindlichen Vorgaben des Bundes und des Landes beruhen und einer eigenen Abwägung des Planungsverbandes somit gar nicht zugänglich sind. Ansonsten waren die Inhalte zur Diskussion freigegeben, und die zahlreichen Stellungnahmen machen deutlich, dass sie von der großen Mehrzahl der Beteiligten auch in diesem Sinne aufgefasst worden sind.



Das Amt für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rostock gibt die Absichten des Gesetzgebers im Prinzip richtig wieder, glaubt aber ebenso wie der NABU eine mangelnde Verschränkung von Planung und Umweltprüfung bei der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes zu erkennen:

„Die Funktion der Umweltprüfung als umweltfachliches Steuerungsinstrument für eine nachhaltige Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 ROG kommt nach unserer Auffassung zum Tragen, wenn sie begleitend zum Aufstellungsprozess erfolgt. Die Auswirkungen der geplanten räumlichen Festsetzungen sind nicht nur final in einem Umweltbericht zu beschreiben. Vielmehr sind die möglichen Umweltauswirkungen während des Erarbeitungsprozesses kontinuierlich in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung und die Ziele des Umweltschutzes zu bewerten, um bei den geplanten räumlichen Festlegungen konkurrierende Raumnutzungen wie z. B. wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen möglichst optimal in Einklang zu bringen. Es muss eine enge Rückkopplung der Umweltprüfung mit der Aufstellung des 2. Entwurfes erfolgen. Die raumordnerischen Festlegungen sollten das Ergebnis eines iterativen Prüfprozesses sein, der auf eine Optimierung der Planung ausgerichtet ist.“

Der Planungsverband geht davon aus, dass er diesen Anforderungen im bisherigen Verfahren zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes vollauf entsprochen hat. Insbesondere mit Bezug auf die geplante Erweiterung des Rostocker Seehafens ist kein diesbezüglicher Mangel ersichtlich, weil dazu bereits langjährige Voruntersuchungen durchgeführt worden sind, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit seit Jahren zugänglich sind. Auch hier wurde ein überobligatorischer Aufwand getrieben, indem die Umweltuntersuchungen von vornherein so umfänglich und tiefgehend geführt wurden, dass sie nicht nur als Grundlage für das Raumentwicklungsprogramm, sondern zugleich auch für die präzisere Ausformung der Vorranggebiete im städtischen Flächennutzungsplan dienen können. Die vorgeschlagenen Vorranggebiete im ersten Entwurf waren unmittelbar abgeleitet aus den Ergebnissen der hafenwirtschaftlichen, städtebaulichen und umweltfachlichen Voruntersuchungen sowie einer – noch vorläufigen – Abwägung der verschiedenen in den Untersuchungen ermittelten Belange. Die maßgebenden Umweltbelange sind somit von Beginn an in die Planung einbezogen worden, und die zugrundeliegenden Erwägungen waren für die Öffentlichkeit von Beginn an nachvollziehbar.

Auch für den zweiten konfliktträchtigen Inhalt, an dem der Vorwurf einer verspäteten Umweltprüfung hauptsächlich festgemacht wird, die Vorranggebiete für Windenergieanlagen, kann festgestellt werden, dass die Bearbeitung durchgängig von umweltbezogenen Erwägungen geleitet war. Der Erlass der Landesregierung, aus dessen Vorgaben die Flächenauswahl des ersten Entwurfes entwickelt wurde, war und ist der Öffentlichkeit zugänglich. Die darin enthaltenen Planungskriterien beruhen zum großen Teil auf umweltrechtlichen Vorschriften sowie auf Erwägungen des vorsorgenden Umweltschutzes. Auch die eigenen Erwägungen, die der Planungsverband darüber hinaus bei der ersten Flächenauswahl angestellt hat, zielten maßgeblich auf die vorsorgende Berücksichtigung von Umweltschutzbelaugen. Diese eigenen Erwägungen sowie die zugrunde gelegten Daten und Informationen sind in den Entwurfsunterlagen so ausführlich erläutert worden, wie es auf diesem noch vorläufigen Planungsstand möglich und angemessen war. Die Öffentlichkeit hatte die Gelegenheit sich mit diesen Erwägungen auseinanderzusetzen, und von dieser Gelegenheit wurde in sehr großem Umfang Gebrauch gemacht.



Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes, Datengrundlagen

Im seinem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung hat der Planungsverband vornehmlich auf den Katalog der allgemeinen Grundsätze der Raumordnung im § 2 des Raumordnungsgesetzes und die darin enthaltenen umweltbezogenen Maßgaben Bezug genommen. Einige Einwender weisen auf weitergehende oder konkretere Zielsetzungen hin, die sich aus Vorschriften und Konzepten der Europäischen Union, der Bundesrepublik und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Das Landesministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt schreibt:

„Es gibt (...) nicht nur gesetzliche Umweltziele, sondern auch unmittelbar geltende europarechtliche Umweltziele sowie weitere Umweltverpflichtungen, die sich u.a. aus der Verurteilung Deutschlands durch die EU ergeben. Hierzu gibt es neue Rechtslagen, die in dem Entwurf des RREP MM noch keine Berücksichtigung finden konnten, aber über die Ergebnisse der Umweltprüfung Eingang finden müssen. Hingewiesen wird auf die Anforderungen, die sich an die Umweltprüfung aus Artikel 6 der neuen EU-Wiederherstellungsverordnung ergeben. Die am 18. August 2024 in Kraft getretene EU-Verordnung gilt unmittelbar und stellt auf die Untersuchung ab, ob es keine weniger schädlichen Alternativlösungen gibt. Zu bedenken ist, ob es nicht einer stärkeren schutzgutsbezogenen Steuerung bedarf, auch weil der Europäische Gerichtshof am 14.11.2024 Deutschland wegen unzureichenden Schutz bestimmter Grünlandtypen bereits verurteilt hat. Konkret betrifft dies in MV die sogenannten mageren Flachland-Mähwiesen, die unter die FFH-Richtlinie fallen und Teil des Natura 2000 Netzwerkes sind.“

Der Hinweis auf die EU-Verordnung ist einerseits berechtigt, weil diese Verordnung im Unterschied zu den sehr allgemein formulierten Umweltzielen im Raumordnungsgesetz zahlenmäßige Vorgaben zur Sicherung naturnaher Lebensräume enthält. Zugleich muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Umweltbericht zum Raumentwicklungsprogramm nicht überfrachtet wird mit Inhalten, die über dessen Regelungsgehalt hinausgehen. Relevant sind nur solche Umweltziele, deren Erreichung mit den Festlegungen des Raumentwicklungsprogrammes tatsächlich gesichert oder wirksam gefördert werden kann. In erster Linie sind dies solche Ziele, die den Umfang der Neuinanspruchnahme von Boden und Freiraum für Siedlungszwecke betreffen. Das Ministerium weist dazu auf geltende Ziele des Bodenschutzes hin:

„Neben dem Vorsorgegrundsatz aus § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V, mit Boden sparsam und schonend umzugehen, enthält das Bodenschutzprogramm M-V Teil 2; Bewertung und Ziele‘ (2018) landesweit geltende Qualitäts- und Handlungsziele zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. (...) Umfassende Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geben der UMK-Bericht ‚Reduzierung der Flächeninanspruchnahme‘ (2010) sowie die LABO-Statusberichte aus den Jahren 2011, 2012 und 2020. Im LABO-Statusbericht 2020 wird die Berücksichtigung der Klimaschutzfunktion des Bodens in Planungsverfahren explizit gefordert. Dies wird mit der Bedeutung unversiegelter, funktionsfähiger Böden für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung begründet. In der Planungsregion kommen besonders schutzwürdige Böden mit hoher Klimafunktion (kohlenstoffreiche Böden, insbes. Moore, auch in degradiertem Zustand) und -robustheit verbreitet vor. Zu den klimarobusten Böden zählen die landwirtschaftlich ‚bedeutsamen Böden‘ (vgl. Programmsatz 4.5 (2) LEP 2016). Ihr aus landwirtschaftlicher Sicht hohes Schutzbefürfnis vor Bebauung und Versiegelung ist im Kontext des Klimawandels noch höher einzustufen. Für die Fortschreibung eines RREP und die Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Boden wird die Anwendung der Checkliste 1 ‚Überörtliche Planung‘ der LABO-Arbeitshilfe ‚Checklisten Schutzgut Boden für Planungs-



und Zulassungsverfahren' empfohlen. (...) Brachflächenrecycling ist neben der Nachverdichtung das wesentliche Instrument für die anzustrebende, flächensparende Siedlungsentwicklung. Deshalb sollten die Erkenntnisse der Brachflächenerfassung als eine fachliche Grundlage für die Ableitung von zusätzlichen Bedarfen des Siedlungsflächenwachstums in die Planungen miteinfließen. Der ‚Kommunale Flächenrechner‘ des UBA stellt für Planungsregionen und Gemeinden die Flächeninanspruchnahme der letzten Jahre dar und stellt sie den Kontingenten gegenüber, die zur Erreichung des deutschlandweiten 30 Hektar minus X-Flächensparziels der Nachhaltigkeitsstrategie erforderlich sind.“

Hinweise der beteiligten Stellen auf weitere Dokumente mit Umweltzielen sowie geeignete Datengrundlagen wurden aufgenommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt, soweit die für die Regelungen des Raumentwicklungsprogrammes von Bedeutung sind.

Prüfungstiefe und Bewertungsmaßstäbe

Der vom Planungsverband an ausgewählte Stellen versandte Vorschlag zum Untersuchungsrahmen enthielt noch nicht für alle geplanten Festlegungen einen fertig ausgearbeiteten Maßstab zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Insbesondere mit Blick auf die geplante Erweiterung des Rostocker Seehafens führt das Amt für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rostock grundsätzlich aus:

„Der Untersuchungsrahmen lässt offen, ab welchem Ausmaß die voraussichtlichen Auswirkungen als schwerwiegend bzw. erheblich eingeschätzt werden. Es wird zudem nicht dargelegt, ob Auswirkungen quantitativ oder ggf. teils qualitativ eingeschätzt werden sollen. Die Umweltprüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen muss ausgehend von den bestehenden regionalplanerischen Festlegungen sowie dem gegenwärtigen Umweltzustand und der zu erwartenden Entwicklung des Raumes ohne Neuaufstellung des RREP erfolgen. Die bisher geltenden Festlegungen des RREP 2011 stellen den ‚Prognosenullfall‘ dar. Aus neuen Festlegungen können positive, negative oder aber keine relevanten Umweltauswirkungen resultieren. Der Umweltbericht zum 2. Entwurf sollte daher klar differenzieren, welche Festlegungen gegenüber dem RREP 2011 neue Festlegungen darstellen und deren Umweltauswirkungen beschreiben und bewerten. Da die Prüftiefe an der sachlichen und räumlichen Bestimmtheit ausgerichtet werden soll, erfordern neue Ziele der Raumordnung (Vorrang) somit auch eine größere Detailtiefe der Bewertung als Grundsätze der Raumordnung (Vorbehalt), insbesondere dann wenn es gebietsscharfe Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen sind, die mit Bebauung verbunden sind.“

Auf die Hafenerweiterung bezieht sich auch das städtische Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen. Wie in der weiter oben zitierten Stellungnahme des NABU wird eine vermeintlich unzureichende Prüfungstiefe kritisiert, zugleich aber das Ergebnis der Prüfung schon als sicher vorausgesetzt:

„Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung aufgrund der (...) reduzierten Betrachtung der Umweltbelange bzw. Umweltstandards nicht vollständig. Insbesondere wird gefordert, den umweltfachlichen Bearbeitungsumfang bzw. die Bearbeitungstiefe gemäß RREP 2011 beizubehalten sowie umweltrechtliche Neuregelungen in den Prüfraumen mit aufzunehmen, damit ein rechtssicheres Verfahren bei der Umweltprüfung gewährleistet werden kann. (...) Die unterschiedliche Bindungswirkung von neuen Vorranggebieten gegenüber bisherigen Vorbehaltsgebieten muss bei der Detailtiefe der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Die hohen Raumwiderstände u. a. in Bezug auf Boden- und



Gewässerschutz stehen einer Ausweisung der geplanten Hafenerweiterung als Vorranggebiet fachplanerisch entgegen.“

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesgeschäftsstelle M-V argumentiert in gleicher Weise:

„Dass noch erhebliche Lücken bei der Datenerhebung bestehen, ist offensichtlich und unbestritten, auch wenn bereits die vorhandenen Erhebungen den außerordentlichen Wert der Habitate belegen und – wie ja auch korrekt dargestellt wird – die Unverträglichkeit der Seehafenerweiterung auch auf dieser Basis bereits offensichtlich ist.“

Der Planungsverband kann diese Argumentation leider nicht in Gänze nachvollziehen. Wenn bereits so viele Erkenntnisse vorliegen, dass das Prüfergebnis offensichtlich ist, dann gibt es eben keine Kenntnislücken mehr, die einem Abschluss der Prüfung noch im Wege liegen würden. Die Gesetze schreiben eine Umweltprüfung nicht zum Selbstzweck vor, sondern legen ausdrücklich fest, dass Umfang und Tiefe der Prüfung am räumlichen Maßstab der Planung auszurichten sind.

Der NABU Mittleres Mecklenburg weist auf die gesetzlich vorgeschriebene Betrachtung der Auswirkungen auf Schutzgebiete hin, die im Untersuchungsrahmen auf die europäischen Schutzgebiete verkürzt worden war:

„Gesetzliche Vorgaben zur Umweltprüfung (..) wurden extrem gekürzt dargestellt, so dass wesentliche gesetzliche Vorgaben fehlen; es werden z. B. nur genannt: ‚Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes; Bestandsaufnahme der betroffenen Europäischen Schutzgebiete‘ – es fehlt aber die Nennung und in der vorgesehenen Umweltprüfung/im Umweltbericht auch die Betrachtung und Prüfung nationaler Schutzgebiete! Die Frage ist, ob darüber hinaus nicht auch andere ‚Gebiete‘, die keine Schutzgebiete sind, betrachtet werden müssen. Denn in der Anlage 1 zu §8 Abs. 1 heißt es: ‚...einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete‘ – also nicht nur der europäischen Schutzgebiete!“

Der Hinweis ist berechtigt; gleichwohl sind die europäischen Schutzgebiete im Umweltbericht wesentlich umfangreicher abzuhandeln, weil eine förmliche Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Umweltamt des Landkreises Rostock gibt einen analogen Hinweis auf die geschützten Biotope und Geotope außerhalb der Schutzgebiete:

„Soweit unter der Überschrift „Schutzgebiete“ die Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG genannt sind (S. 17), müssen hier die geschützten Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V in gleicher Weise Berücksichtigung finden. Die bundesrechtlich und die landesrechtlich geschützten Biotope stehen gleichrangig nebeneinander. Das ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Die gesetzlich geschützten Geotope sind landesspezifische Objektschutzkategorie. Ferner sind die in der ersten Kategorie die Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) nach § 29 BNatSchG bzw. die Flächennaturdenkmale (FND) zu berücksichtigen.“

Auch dieser Hinweis ist im Prinzip berechtigt; jedoch muss der Planungsmaßstab des Raumentwicklungsprogrammes beachtet werden.



Das Landesministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mahnt mit Bezug auf die Vorranggebiete für Windenergieanlagen eine möglichst tiefgehende Prüfung an:

„Aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben ergibt sich eine Verschiebung hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Artenschutzes. Anforderungen, die bisher auf Ebene der Genehmigungsplanung zu erfüllen waren, sind nunmehr bereits auf Ebene der Regionalplanung beizubringen. Vorranggebiete für Windenergieanlagen müssen nach hiesiger Einschätzung im Rahmen der Umweltprüfung wie eine vorhabenbezogene UVP behandelt werden, da eine vertiefende Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung entfällt. (...) Dies erfordert auf Ebene der Regionalplanung vertiefende Untersuchungen zur Verbesserung der Daten- und damit der Entscheidungsgrundlage. Das in den Unterlagen dargestellte Vorgehen, z.B. hinsichtlich des Umgangs mit kollisionsgefährdeten Vogelarten, erscheint unzureichend. In diesem Zusammenhang wird -beispielhaft- darauf aufmerksam gemacht, dass eine Betrachtung lediglich der Brutvogelarten Schreiadler, Seeadler, Fischadler und Weißstorch (nur zu diesen Arten liegen Daten vor) nicht ausreicht. Anlage 1 zum § 45 Bundesnaturschutzgesetz umfasst weitere Arten, die auch in der Region Rostock als Brutvögel vorkommen, wie u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Rohr- und Wiesenweihe, Wanderfalke und Baumfalke. Insbesondere im Bereich von angrenzenden Vogelschutzgebieten sind vertiefende Untersuchungen notwendig, in der die Raumnutzung der Arten erfasst wird.“

Der Planungsverband versteht die neuen Regelungen so, dass die hier in Rede stehenden Vogelschutzbelange gesamtträumlich – im Sinne des gesetzlichen Begriffes der *strategischen* Umweltprüfung – und somit gerade nicht in größtmöglicher Detailschärfe zu betrachten sind. Der kleinräumige Maßstab der projektbezogenen Umweltprüfung ist nicht der geeignete Maßstab, wenn es um den Schutz von Schwerpunktverhalten und zusammenhängenden Lebensräumen von Arten mit großen und oftmals variablen Raumanprüchen geht. Dem Wortlaut der neuen gesetzlichen Regelungen und den dazu gegebenen Begründungen ist zu entnehmen, dass primär der Schutz von Lebensräumen den Maßstab der Prüfung bestimmten soll. Der Planungsverband hat seine Umweltprüfung daran ausgerichtet.